

3. Sitzung

Dienstag, 5. Mai 2020, 08:30
Solothurn, CIS Sportcenter

Vorsitz: Daniel Urech, Grüne, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste

Anwesend sind 96 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Kevin Kunz, Peter M. Linz, Simon Michel, Mara Moser

DG 0031/2020

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Sehr geehrte Frau Landammann, Damen und Herren Regierungsräte, Herr Staatsschreiber, Herr Ratssekretär, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind aufgrund der ausserordentlichen Lage mit dem Coronavirus und der COVID-19-Pandemie heute in diesen Hallen und treffen uns zu einer ordentlichen Session. Das ist mir wichtig. Die Arbeit des Kantonsrats geht weiter, nicht in ausserordentlicher Weise, sondern im Rahmen seiner ordentlichen verfassungsmässigen Aufgaben. Trotzdem ist die heutige Session etwas Spezielles. Das liegt nicht nur an den speziellen Räumlichkeiten, sondern auch daran, dass vermutlich zum ersten Mal seit der Schaffung der Notverordnungskompetenz in der Verfassung unseres Kantons diese Kompetenz durch den Regierungsrat auch ausgeübt wurde. Der Kantonsrat ist nun aufgerufen, diese Verordnungen zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Ich habe die Protokolle des Verfassungsrats von 1985 zu diesem Artikel in der Kantonsverfassung gelesen. Wir können daraus entnehmen, dass es ein bewusster Entscheid des Verfassungsrats war, diese Notverordnungskompetenz als gesetztes Recht vorzusehen - und damit auch den Genehmigungsvorbehalt für den Kantonsrat und die Befristung auf ein Jahr. Ich bin der Meinung, dass wir uns in einer Zeit befinden, in der die Bedrohung durch das jetzt auf den Menschen übergegangene Virus trotz allem Leid und allen Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, auch Anlass sein kann, uns gewisse Tatsachen vor Augen zu führen. Es zeigt sich zum Beispiel der Wert, Personen in Regierungen zu haben, die das Verhältnismässigkeitsprinzip hoch halten und sich nicht in einer Kriegs- oder Katastrophenrhetorik gefallen. Es zeigt sich die Wichtigkeit, auch bei unvollständiger Information basierend auf den besten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu entscheiden - das Ganze jedoch unter einer politischen Führung, die das Gesamtwohl im Blick hat. Da sind insbesondere Transparenz und eine offene Kommunikation über Bekanntes und Unbekanntes wichtig, damit die mündigen Bürger und Bürgerinnen die Entscheidungen auch nachvollziehen können. Schliesslich wird uns vielleicht durch diese Ereignisse auch bewusster, dass wir als gesamte Gesellschaft in dieser Situation sind und nicht einfach als um das Überleben kämpfende einzelne Individuen. Wir erkennen, so hoffe ich, den Wert der gemeinsamen Institutionen - in erster Linie natürlich diejenigen des Gesundheitswesens, aber auch diejenigen der sozialen Absicherung und der politischen Meinungsbildung und der Entscheidungsprozesse. Wir befinden uns aber auch in einer Zeit, in der deutlich wird, dass für den Erfolg nicht nur die allgemeine Regelung elementar ist, sondern auch das individuelle Handeln und die Einsicht der Einzelnen, sich an die Empfehlungen zu halten, wenn sie überzeugt sind, dass ein sinnvolles Ziel verfolgt wird. Dies gilt sicher für das Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen. Daher halten wir uns an die Empfehlungen des Bundesrats. Ich hoffe nun

aber, dass dies auch für das Ziel gilt, dass wir ein effektives und effizientes Parlament sind und bleiben möchten. Die besonderen Umstände der Session und die Absage der März-Session könnten dazu führen, dass wir eine grössere Pendenzenlast aufbauen, als wir uns das gewohnt sind. Sie haben bei der Einladung gesehen, dass es eine Liste mit denjenigen Geschäften gibt, die wir nicht traktandiert haben, die aber behandlungsreif wären. Ich appelliere daher an jede Einzelne und an jeden Einzelnen, die Voten nicht übermässig in die Länge zu ziehen und vielleicht, falls Sie über ein Manuskript verfügen, das eine oder andere Element, das in den Erläuterungen des Regierungsrat geschrieben steht und wir dort bereits gelesen haben, aus den Voten zu streichen.

Ich komme nun zu den Mitteilungen. Zuerst möchte ich Sie auf folgende organisatorische Punkte aufmerksam machen: Das Erste und das Wichtigste dazu ist, dass Sie bitte die Verhaltensregeln einhalten. Dazu gehört insbesondere, dass der Abstand eingehalten werden soll. Ich bitte Sie, dies auch in den Pausen zu berücksichtigen. Passen Sie auf, dass man nicht plötzlich in Gruppen nahe beieinandersteht und damit in der Öffentlichkeit ein schlechter Eindruck entstehen könnte. Es ist wichtig, dass wir diese Regeln einhalten. Falls sich jemand krank fühlt, so ist ein Posten an Masken vorhanden. Man kann sich eine Maske holen und dann die Session verlassen. Personen, die sich krank fühlen, sollten nicht an dieser Session teilnehmen. Ich bitte Sie, private und politische Gespräche nicht in diesem Raum, sondern im Nebenraum zu führen. Wenn Sie durch die Türe zu meiner Linken die Halle verlassen, so kommen Sie in die Badmintonhalle. Diese ist bereits für die Sitzung der CVP/EVP/glp-Fraktion eingerichtet. Man kann sich jedoch während der Session dort aufhalten, falls man etwas zu besprechen hat. Toiletten befinden sich links und rechts, sowohl im Eingangsbereich wie auch in Richtung der Badmintonhalle. An den einzelnen Plätzen gibt es keine Stromanschlüsse. In der Ecke bei der Tontechnik hat es jedoch ein paar Steckdosen, die Sie als Ladestationen verwenden können. Hier noch ein wichtiger Hinweis: Es besteht eine Internet-Verbindung. Die Zugangsdaten sowie das Passwort finden Sie auf Ihren Tischen vor. Ich bitte Sie, sich während der Session nicht von hier aus den Livestream anzusehen. Wenn nämlich alle Kantonsräte und Kantonsrätinnen - oder auch nur einzelne - sehen möchten, ob es funktioniert, so belasten wir die Internetverbindung je nachdem so, dass es nicht mehr funktioniert. Wir überlassen es zu treuen Händen der Jump-TV-Productions, die unsere Session auch aus dieser ausserordentlichen Lokalität ins Netz stellen und damit für die Öffentlichkeit zugänglich machen. Schliesslich bitte ich Sie, alle Vorstösse, die eingereicht werden, nicht bei mir oder beim Ratssekretär abzugeben, sondern sie am Tisch der Weibel zu deponieren.

Ich habe nun leider drei Todesfälle zu vermelden. Als Erstes ist es Alt-Kantonsrat und Alt-Regierungsrat Rudolf Bachmann aus Olten. Er war von 1965 bis 1969 im Kantonsrat. In dieser Zeit war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Mitglied der Justizkommission, Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Neubauten für die Kantonsschulen Olten und Solothurn und Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Daraufhin wurde er in den Regierungsrat gewählt. Rudolf Bachmann verstarb am 17. März 2020. Ebenfalls hat uns die Nachricht erreicht, dass Alt-Kantonsrat Alfred Aegerter-Ammann aus Luterbach verstorben ist. Er war von 1961 bis 1977 im Rat. Er war Mitglied der Kommission zum Lehrerbesehdungsgesetz, Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Steuergesetzgebung, Mitglied der Kommission über das Salzregal, Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Steuergesetzrevision, Mitglied der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge, Mitglied der Kommission zur Vorbereitung des Feriengesetzes, Mitglied der Kommission zur Vorbereitung einer Abänderung der Wasserrechtsverordnung, Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Büroraumplanung der kantonalen Verwaltung, Mitglied der Kommission zur Vorbereitung der Wahl des Chefs der Finanzverwaltung und schliesslich war er Mitglied der Kommission zur Vorberatung der Teilrevision des Steuergesetzes. Er ist am 8. April 2020 verstorben. Erst neulich hat uns die Nachricht erreicht, dass Alt-Kantonsrat Eduard Hafner verstorben ist. Er war von 1973 bis 1981 im Rat. Er war kein Mitglied in Kommissionen, was darauf zurückzuführen ist, dass er nicht einer Fraktion angehört hat, sondern als fraktionsloser Kantonsrat in diesem Gremium vertreten war. Er war insofern eine historisch spezielle Figur, denn er war der erste Kantonsrat der Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH). Er ist am 18. April 2020 verstorben. Ich bitte Sie, sich im Gedenken an die Verstorbenen zu einer Schweigeminute zu erheben (*der Rat erhebt sich für eine Schweigeminute*). Wir haben jedoch auch freudige Ereignisse. Georg Nussbaumer wird heute 56 Jahre alt, acht mal sieben Jahre. Ich habe ihm eine Flasche Schwarzbrand auf den Tisch gestellt und wünsche, dass er ihm wohlbekommen wird. Im Weiteren darf ich zwei wichtigen Frauen zu runden Geburtstagen, die sie seit der letzten Session gefeiert haben, gratulieren. Es handelt sich dabei um Andrea Affolter und Frau Landammann Brigit Wyss. Herzliche Gratulation (*Beifall im Rat*).

Im Weiteren habe ich ein Demissionsschreiben zu verlesen: «Demission Kantonsrat Solothurn per Ende März 2020. Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident, geschätzte Kantonsratskolleginnen und -kollegen, wertere Regierungsräte, vieles im Leben ist planbar, einiges aber auch nicht. Knapp viereinhalb Jahre

gehörte ich dem Kantonsrat Solothurn an. Ich durfte für Jean-Pierre Summ im November 2015 nachrücken und es war mir in der Fraktion wie auch im Rat rasch wohl. Die Parlamentsarbeit sowie die Arbeit in der Justizkommission eröffneten mir neue Welten und waren für mich sehr interessant. Gerne wäre ich noch länger Mitglied des Kantonsrats geblieben. Nach rund elf Jahren als Leiterin des Kulturhistorischen Museums Grenchen und als Geschäftsführerin des kantonalen Museumsverbunds MUSEOL drängt sich bei mir eine berufliche Veränderung auf, welche nicht mit dem Kantonsratsmandat vereinbar ist. Ab Juni 2020 übernehme ich die Leitung der Fachstelle Kulturgüterschutz im kantonalen Amt für Denkmalpflege und Archäologie. Ich werde dem Kanton Solothurn, allen voran seinen Kulturgütern, auch weiterhin verpflichtet sein. Hiermit lege ich also mein Amt als Kantonsrätin per Ende März 2020 ab. In diesen Krisenzeiten verändert sich auch die Sicht auf viele Dinge. Vieles, was vorher selbstverständlich war, ist arg ins Wanken geraten. Solidarität und der Schutz der Menschen, der Natur und unserer Ressourcen sind plötzlich wichtiger geworden. Mögen diese Werte Euch auch nach der Krise nicht vergessen gehen. Ich hoffe, dass Ihr auch in Zukunft die richtigen Entscheide zum Wohle unseres schönen Kantons und unserer Bevölkerung fällen werdet. Ich danke Euch für die gute Zusammenarbeit und wünsche Euch alles Gute für die Zukunft, gute Gesundheit und dass der Ratsbetrieb bald wieder aufgenommen werden kann. Freundliche Grüsse Angela Kummer.» Angela Kummer konnte leider an ihrer letzten Session nicht mehr teilnehmen, da wir sie absagen mussten. Ihr Wunsch, dass der Ratsbetrieb bald wieder aufgenommen werden kann, ist jedoch in Erfüllung gegangen. Wir wünschen ihr, auch wenn sie es jetzt vielleicht nur per Internet mitkriegt, herzlich alles Gute auf ihrem weiteren Weg. Wir hoffen, dass sie weiterhin für unseren Kanton gute Arbeit leisten wird (*Beifall im Rat*). Ich kann feststellen, dass der Regierungsrat seit der letzten Session folgende Kleinen Anfragen beantwortet hat.

K 0230/2019

Kleine Anfrage Jonas Walther (glp, Küttigkofen): Food Waste im Jahre 2019 - Fragen aus dem Jugendparlament 2019

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 11. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. *Vorstosstext.* Durch den Lebensmittelkonsum in der Schweiz fallen im In- und Ausland über alle Stufen der Lebensmittelkette immer noch 2,8 Millionen Tonnen Food Waste pro Jahr an. Der Landverbrauch für den Anbau der weggeworfenen Lebensmittel entlang der gesamten Wertschöpfungskette entspricht der Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schweiz. Lebensmittelabfälle weisen am Ende der Wertschöpfungskette durchschnittlich eine höhere Umweltbelastung auf als solche, die am Anfang der Wertschöpfungskette anfallen. Auch die (zu) hohen Ansprüche der Verarbeiter, der Grossverteiler bzw. der Konsumenten geben den Jugendlichen zu denken. Die Kartoffel hat hier ein besonders hartes Los: Zwischen Feld und Teller gehen über 50% der Schweizer Frischkartoffeln «verloren». Es werden unförmige, zu grosse oder zu kleine Kartoffeln aussortiert, da sie nicht den Qualitätsstandards entsprechen. Seit Einreichen der Standesinitiative zur Verringerung von Lebensmittelverlusten sind wieder zwei Jahre vergangen. Im Zusammenhang mit der Gruppendebatte anlässlich des Jugendpolittag 2019 ergeben sich bei den Jugendlichen die folgenden Fragen zum titelerwähnten Thema.

1. Wie sieht die Situation zu Food Waste im Kanton Solothurn aus?
2. Kann der Regierungsrat ermitteln, wie viele Lebensmittel direkt nach der landwirtschaftlichen Produktion im Kanton Solothurn vernichtet werden?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, zusammen mit der Landwirtschaft und den Verarbeitern/Verteilern, einen Aktionstag «krumme Kartoffel und Co.» zu initiieren, damit die Konsumenten bezüglich überbordenden Qualitätsstandards sensibilisiert werden?
4. Wird Food Waste in den Schulen des Kantons Solothurn thematisiert?
5. Wird im Rahmen der Hauswirtschaftslehre in den Schulen auf die Wichtigkeit von Saisonalität und Regionalität von Produkten aufmerksam gemacht?
6. Wäre es denkbar, Elternweiterbildungen im Rahmen von Elternabenden anzubieten?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 Vorbemerkungen. Lebensmittelverluste sind auf viele verschiedene Ursachen zurückzuführen. Alle Stufen der Produktions-, Verarbeitungs- und Konsumkette sind daran beteiligt. Die Verluste zu beziffern und zu reduzieren ist allerdings nicht einfach. Eine aktuelle Studie der ETH hat die Umweltbelastung und das Vermeidungspotential der Lebensmittelverluste in der Schweiz untersucht. Die Studie geht von 2,8 Mio. Tonnen vermeidbaren Lebensmittelverlusten aus; das entspricht:

- 330 kg pro Person und Jahr bzw.
- 37% der landwirtschaftlichen In- und Auslandproduktion zur Deckung des Schweizer Lebensmittelkonsums bzw.
- 1'160 kcal pro Person und Tag (= 33% der verfügbaren Kalorien) bzw.
- rund eine halbe Tonne CO₂-Äquivalente pro Person und Jahr (= 24% der Klimaeffekte des gesamten Schweizer Ernährungssystems).

Spitzenreiter sind Brot- und Backwaren, Käse, Rindfleisch (v. a. essbare Teile mit geringer Nachfrage) und Frischgemüse (hauptsächlich Verluste in Haushalten). Rund 10% der verfügbaren Kartoffeln gehen aus Qualitätsgründen und rund 7% wegen Überproduktion verloren. Bei Lagergemüse liegen die vermeidbaren Verluste wegen den Vermarktungsstandards bei ungefähr 16%. Rund 3% des Brotgetreides wird aufgrund mangelnder Nachfrage als Futtergetreide deklassiert. Die Deklassierung wird zu den vermeidbaren Lebensmittelabfällen gezählt, weil die Anforderungen an die Qualität grundsätzlich erfüllt sind. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) beziffert die jährlich anfallenden Lebensmittelverluste auf Stufe landwirtschaftliche Produktion auf rund 225'000 Tonnen. Davon sind rund 90% vermeidbar und fallen wegen den geltenden Industrienormen der nachgelagerten Branchen, technischen Bedingungen und unsachgemässer Lagerung an. Zum Vergleich: Der Anfall in den Haushalten liegt bei jährlich rund 1 Million Tonnen, wobei rund die Hälfte vermeidbar wäre. Neben der geringen Wertschätzung von Lebensmitteln fehlt oft das Wissen zu Haltbarkeit, Lagerung und Resteverwertung. Mit der im Mai 2017 vom Solothurner Kantonsrat verabschiedeten Standesinitiative zur Verringerung von Lebensmittelverlusten (SGB 0007/2017) wurde die Bundesversammlung aufgefordert, verbindliche Zielvorgaben zur Verringerung von Lebensmittelverlusten zu definieren und Massnahmen festzulegen. Sowohl National- und Ständerat unterstützten grundsätzlich das Anliegen der Initiative, lehnten sie aber dennoch ab. Dies u. a., weil sich die Schweiz bereits im Jahr 2015 durch die Annahme der UNO-Agenda 2030 verpflichtet habe, die vermeidbaren Lebensmittelverluste bis 2030 auf Stufe Einzelhandel und Konsum zu halbieren und in der Produktion zu reduzieren. Mit einem im März 2019 verabschiedeten Postulat verlangt der Nationalrat vom Bundesrat einen Aktionsplan zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten. U. a. mit der Begründung, die öffentliche Hand müsse die zahlreichen privaten Initiativen koordinieren. Der Aktionsplan liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie sieht die Situation zu Food Waste im Kanton Solothurn aus? Die Warenflüsse von Lebensmitteln überschreiten kantonale und nationale Grenzen. Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt, existieren Untersuchungen bezüglich Food Waste in der Schweiz, Studien begrenzt auf den Kanton Solothurn liegen allerdings nicht vor. Näherungsweise lässt sich folgende Berechnung anstellen: Gemäss BAFU verursachen die Schweizer Haushalte rund 1 Mio. Tonnen Lebensmittelabfälle pro Jahr (Frischsubstanz). Bei den rund 3,762 Mio. Schweizer Haushalten (Bundesamt für Statistik, 2018) sind das 266 kg pro Haushalt und Jahr. Unter der Annahme, dass die Struktur der Haushalte im Kanton Solothurn jener in der übrigen Schweiz entspricht, fallen in den 121'266 Solothurner Haushalten (Bundesamt für Statistik, 2018) rund 32'250 Tonnen Lebensmittelabfälle pro Jahr an. Davon wäre knapp die Hälfte vermeidbar.

3.2.2 Zu Frage 2: Kann der Regierungsrat ermitteln, wie viele Lebensmittel direkt nach der landwirtschaftlichen Produktion im Kanton Solothurn vernichtet werden? Mit den vorliegenden Daten zur Produktionsstruktur der Solothurner Landwirtschaft sowie den Grundlagen aus der erwähnten ETH-Studie lassen sich die Verluste auf Stufe landwirtschaftliche Produktion abschätzen. Der Kanton Solothurn hat einen hohen Anteil an Wiesen und Weiden (in etwa 65% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)). Bei den Ackerkulturen für den direkten menschlichen Konsum wird Brotgetreide am häufigsten angebaut. Mit je rund 290 ha ist der Anbau von Gemüse und Kartoffeln eher gering. Die folgenden Zahlen beruhen auf Annahmen. Grundlagen bilden die jährliche Agrardatenerhebung, Referenzerträge und die Ergebnisse der erwähnten ETH-Studie. Da die Gemüsekulturen in der Agrardatenerhebung nicht erhoben werden, wurden Mittelwerte verwendet. Auf die Tierproduktion wird nicht eingegangen, da die vermeidbaren Lebensmittelverluste in den Schlachtbetrieben und bei der Verarbeitung anfallen.

	Fläche ha	Referenzertrag t /ha	Ertrag total t	vermeidbare Verluste Landwirt- schaft in %	Foodwaste t
Brotgetreide	2'827.0	5.5	15'548.5	3.0	466.5
Kartoffeln	291.0	42.5	12'367.5	16.4	2'028.3
Zuckerrüben	487.1	90.0	43'839.0	0.0	0.0
Ölsaaten	955.4	3.0	2'866.2	10.0	286.6
Bohnen und Erbsen	103.9	8.0	831.2	21.9	182.0
Freilandgemüse ohne Konserven	184.2	57.5	10'591.5	14.8	1'569.7

ha = Hektare, t = Tonne

Auf Basis der erwähnten Annahmen sowie den Resultaten der zitierten ETH-Studie werden im Kanton Solothurn pro Jahr rund 4'533 Tonnen Lebensmittel direkt nach der Ernte vernichtet bzw. als Futtermittel eingesetzt. Knapp die Hälfte davon machen die Kartoffeln aus.

3.2.3 Zu Frage 3: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, zusammen mit der Landwirtschaft und den Verarbeitern/Verteilern, einen Aktionstag «krumme Kartoffel und Co.» zu initiieren, damit die Konsumenten bezüglich überbordenden Qualitätsstandards sensibilisiert werden? Das Konsumverhalten hat einen entscheidenden Einfluss darauf, wie produziert, verarbeitet und gehandelt wird. Die veränderte Einstellung zur Ernährungsweise hat nicht nur für die Umwelt, sondern auch im Zusammenhang mit gesunder Ernährung grosses Potential. Darunter fällt auch die Wertschätzung gegenüber den Lebensmitteln und Achtsamkeit bei Kauf, Lagerung und, falls nötig, bei der Entsorgung. Für Sensibilisierungskampagnen liegt ein grosses Potential bei privaten Initiativen wie der OGG Bern (Oekonomische Gemeinnützige Gesellschaft Bern), die mit dem Erntenetzwerk mithilft, die Lebensmittelverluste in der Landwirtschaft zu verringern. Oder die RestEssBar Solothurn, die mit ihrem öffentlichen Kühlschrank einen Tauschplatz für übrig gebliebene Lebensmittel bietet. Seit Anfang 2020 ist der Schweizer Bauernverband (SBV) teil der Kampagne «Save Food, Fight Waste». Landwirtschaftsbetriebe, die Lebensmittel direkt vermarkten, können mit dem kostenlosen Infomaterial Zweit- und Drittklassware kennzeichnen und so die Kunden sensibilisieren. Damit nimmt die Branche eine wichtige und wünschenswerte Verantwortung zu Verringerung von Food Waste war. Wie bereits unter Ziffer 3.2.1 in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, macht Food Waste nicht vor Kantonsgrenzen halt. Mit dem geplanten Aktionsplan des Bundes sollen konkrete Massnahmen und Umsetzungsschritte vorgeschlagen werden. Der Regierungsrat will diesem mit eigenen Massnahmen nicht vorgreifen. Er ist aber bereit, nach Vorliegen des Aktionsplanes vorgeschlagene Massnahmen auf die Umsetzbarkeit im Kanton Solothurn zu prüfen. Für private Initiativen mit Bezug zur Landwirtschaft kann zudem auf Gesuch hin eine Unterstützung im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Landwirtschaft geprüft werden.

3.2.4 Zu Frage 4: Wird Food Waste in den Schulen des Kantons Solothurn thematisiert? Der Anglizismus «Food Waste» hat seit relativ kurzer Zeit Eingang in den deutschen Sprachgebrauch gefunden, deshalb kommt er als Begriff im Solothurner Lehrplan nicht vor. Der Umgang mit der Ressource Lebensmittel wird jedoch vielfältig thematisiert. Im einführenden Kapitel «Grundlagen» wird die Thematik im weiteren Sinn in den Zielen der Leitidee «Nachhaltige Entwicklung» beschrieben mit Ausführungen zu den Themen «Natürliche Umwelt und Ressourcen» sowie «Wirtschaft und Konsum». Damit sind der Auftrag und die Zielsetzungen für die Schulen beschrieben. Auch in den Fachbereichen «Natur-Mensch-Gesellschaft», «Wirtschaft-Arbeit-Haushalt» und «Geschichte-Geografie-Staatskunde» sind mehrere Kompetenzen aufgeführt, die sich im engeren Sinn dieser Thematik widmen. Als Beispiel sei hier die Kompetenzstufe NMG.1.3.f erwähnt: «Die Schülerinnen und Schüler können die Herkunft von ausgewählten Lebensmitteln untersuchen und über den Umgang nachdenken (z. B. lokale, saisonale Produkte; sparsamer/verschwenderischer Umgang mit Lebensmitteln), Lebensmittelverschwendung, Footprint».

3.2.5 Zu Frage 5: Wird im Rahmen der Hauswirtschaftslehre in den Schulen auf die Wichtigkeit von Saisonalität und Regionalität von Produkten aufmerksam gemacht? Auch wenn die Begriffe «Saisonalität» und «Regionalität» im Solothurner Lehrplan nicht vorkommen, sind sie im Fachbereich «Wirtschaft-Arbeit-Haushalt» seit jeher von zentraler Bedeutung und essentiell, um die beschriebenen Kompetenzen zu erreichen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wäre es denkbar, Elternweiterbildungen im Rahmen von Elternabenden anzubieten? Mit dem Begriff «Elternabend» werden in der Regel von der Schule organisierte Informationsanlässe für die Eltern von Schülerinnen und Schülern verbunden. Die Schule hat die Pflicht zu informieren und im Rahmen des schulischen Geschehens die Zusammenarbeit aufzubauen und zu pflegen. Es gehört jedoch nicht zu den Aufgaben der Volksschule, explizite Weiterbildungen für Eltern anzubieten. Es liegt im kommunalen Ermessensspielraum, solche Veranstaltungen anzubieten oder diese Funktion anderen

Institutionen zu überlassen. Das Bildungszentrum Wallierhof zum Beispiel bietet im Rahmen des Kursangebotes Wallierhof für Alle diverse Kurse zur Ernährung und Zubereitung von Mahlzeiten an. In diesen wird ein nachhaltiger und schonender Umgang mit Nahrungsmitteln vermittelt. Bildungs- und Beratungsangebote mit ähnlicher Ausrichtung sind zudem über die Präventionsprojekte des Kantons Solothurn im Bereich Ernährung verfügbar. Das Angebot findet sich auf der Website www.hebsorg.ch. Schulen und Eltern steht es frei, die aufgeführten Angebote zu nutzen.

K 0240/2019

Kleine Anfrage Simon Gomm (Junge SP, Olten): Jugendpolittag 2019: Fragen und Anregungen der Gruppe Langsamverkehr

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2020:

1. *Vorstosstext.* Wir, Peter Kyburz und Simon Gomm, betreuten und berieten am Jugendpolittag 2019 die engagierte Gruppe zum Thema Langsamverkehr im Kanton Solothurn. Die Schülerinnen und Schüler stammen selbst alle aus der Region Solothurn und machen ihre Erfahrungen zum Thema entsprechend auch in dieser Region, allem voran auf dem täglichen Weg zur Schule, welchen sie hauptsächlich mit dem Velo bestreiten. Ihrem Empfinden nach gestaltet sich dieser durch den Mischverkehr und die Verkehrsdichte während und mittlerweile auch ausserhalb der Stosszeiten schwierig, gerade für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden im Strassenverkehr, namentlich: die Velofahrerinnen und Velofahrer. Aus Sicht der Jugendlichen ist es sinnvoll, die Rahmenbedingungen für Velofahrerinnen und Velofahrer grundlegend zu verbessern, denn diese beanspruchen weit weniger Platz gegenüber dem motorisierten Verkehr, was einerseits der zunehmenden Verkehrsdichte entgegenwirken kann. Andererseits können klare positive Effekte für Umwelt- und Klimaschutz ins Feld geführt werden, wenn man Leute situativ dazu bewegen kann, aufs emissionslose Velo umzusteigen. Aber auch insbesondere aus der Perspektive der Verkehrssicherheit drängen sich Veränderungen hin zu einer umsichtigen und umfassend fahrradfreundlichen Verkehrsplanung sowie der übergeordneten Gesetzgebung im uns bewussten Spannungsfeld zwischen Kanton und Gemeinden auf. Bei letzterem befürworten die Jugendlichen zu Gunsten einer einheitlichen Ausführung im gesamten Kanton mehr verbindliche Vorgaben für die Gemeinden, wenn sich dies als zielführender erweist. Für die Jugendlichen gibt es zudem zentrale Grundlagenkonflikte, die es mindestens abzufedern, bestenfalls aber umfassend zu lösen gilt: Primär den Mischverkehr und sekundär das zusammenfassende Konzept des Langsamverkehrs. Die gemeinsame Führung im Strassenverkehr, dem Mischverkehr, stellt für Velofahrerinnen und Velofahrer einhellig das grösste Gefahrenpotential dar. Enge Strassenabschnitte und Platzverhältnisse, mangelhafte oder gar gänzlich fehlende Signalisation und Markierungen für Velowege sowie Kreuzungs- und Querungskonflikte werden als die gängigsten riskanten Situationen genannt, welche durch die Verkehrsdichte zusätzlich verschärft werden. Die Jugendlichen befürworten nicht nur, sondern fordern hier explizit eine Verbesserung durch die konsequente Trennung des Veloverkehrs vom motorisierten Verkehr bei zukünftigen Strassenbauprojekten. Der Veloverkehr soll als eigenständige Verkehrsgrösse geführt werden, was ebenfalls signifikante Investitionen in Veloverkehrswege und Veloabstellplätze sowie idealerweise ein umfassendes Veloverkehrsnetz zur Folge hat, welches wiederum auf einem visionären Veloverkehrskonzept über dem gesamten Kantonsgebiet gründet. Als Beispiele für funktionierende und anspruchsgerechte Umsetzungen werden hier niederländische sowie dänische, allen voran die Stadt Kopenhagen, genannt. Aber auch Ideen zu Sharing-Modellen und die Umnutzung bestehender Bauten, die bisher anderen Verkehrsteilnehmenden vorbehalten waren (bspw. Parkhäuser nur für MIV) sollen für den Veloverkehr nutzbar gemacht werden und in einem solchen Konzept einfließen. Als weitere sicherheitsrelevante Massnahme für Velofahrerinnen und Velofahrer selbst befürworten die Jugendlichen tendenziell die Einführung der Helmpflicht.

Weiter zum Begriff Langsamverkehr: Es wird als Fehler angesehen, Velofahrerinnen und Velofahrer und Fussgängerinnen und Fussgänger gemeinsam im funktionalen Verkehr zu nennen oder sogar führen zu wollen. Ein funktionaler Veloverkehr ist nicht langsam und die Vermischung mit dem Fussverkehr führt unweigerlich erneut zu Nutzungskonflikten innerhalb der Langsamverkehrsachsen. Ein gemeinsam geführter Langsamverkehr macht nur Sinn in grossflächigen, breit angelegten (Flanier-)Zonen, in welchen

es für alle Teilnehmenden genügend Ausweichfläche zur Verfügung hat und nicht primär funktionaler (bspw. berufsbedingter) Verkehr stattfindet. Fuss- und Veloverkehr sollen zukünftig begrifflich wie auch konzeptionell und planerisch voneinander getrennt werden, da die jeweiligen Ansprüche vor allem im urbanen Gebiet zu verschieden sind. Im Sinne der vorgelagerten Erläuterungen erfragen wir die Regierung höflich stellvertretend für die Jugendlichen der Gruppe Langsamverkehr zur Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt es ein Veloverkehrskonzept auf Stufe Kanton? Wenn ja, welches sind seine zentralen Aussagen und wie werden entsprechende Massnahmen umgesetzt? Wenn nein, warum nicht? Beurteilt die Regierung die Erarbeitung eines solchen Konzepts und die zukünftig daraus möglichen Massnahmen als zielführend im Sinne der obigen Erläuterungen?
2. Wie beurteilt die Regierung die Wirksamkeit eines solchen Konzeptes und deren möglichen Massnahmen im Spannungsfeld von Kanton und Gemeinden? Müssen gewisse Kompetenzen zu Gunsten einer umfassenden Wirksamkeit auf allen Verkehrswegen im Kanton und den Gemeinden auf andere Staatsebenen verschoben werden? Wenn ja, wohin?
3. Befürwortet die Regierung ein geschlossenes, flächendeckendes Veloverkehrsnetz im Kanton Solothurn und könnte sie sich vorstellen, dieses vom Strassenverkehr zu trennen oder parallel zu führen? Wenn nein, was wären mögliche Alternativszenarien?
4. Wie wird die Sicherheit von Velofahrerinnen und Velofahrern auf dem Kantonsgebiet beurteilt? Werden Messgrössen gesammelt und geführt, Statistiken oder sogar „Gefahrenkarten“ für Verkehrsteilnehmende, speziell Velofahrerinnen und Velofahrer, auf allen Strassen im Kantonsgebiet erstellt? Wenn ja, wie und wann werden entsprechende Massnahmen abgeleitet und zur Ausarbeitung verfügt? Wenn nein, kann sich die Regierung das Erstellen solcher Statistiken zukünftig vorstellen oder solche betreffend Velofahrerinnen und Velofahrer in bestehende implementieren?
5. Sind dem Kanton Abschnitte bekannt, die für Velofahrerinnen und Velofahrer als risikohaft beurteilt werden oder die den sicherheitsrelevanten Bestimmungen im Strassenverkehr selbst nicht (mehr) genügen? Wie werden entsprechende Mängel erfasst und behoben? Wie wird die Behebung mangelhafter Abschnitte priorisiert oder allgemein terminiert?
6. Welche Ansätze verfolgt die Regierung grundsätzlich, um den Nutzungskonflikt der Verkehrsteilnehmenden im Strassenverkehr/Mischverkehr entgegenzuwirken, welche im Langsamverkehr? Welche Ansätze werden insbesondere bei engen Platzverhältnissen verfolgt? Der Kanton ist dazu eingeladen, die aktuellen Ansätze und entsprechende Massnahmen an den ihm beteiligten Projekte zur Neugestaltung Bahnhofplatz Olten (nbo) und der Sanierung und Umgestaltung Baselstrasse in Solothurn zu erläutern.
7. Wie steht die Regierung zu einer Helmpflicht?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Wir messen dem Veloverkehr eine hohe Bedeutung zu. Die entsprechenden Planungsgrundsätze sind im kantonalen Richtplan festgehalten. So haben gemäss Richtplan Kanton und Gemeinden für sichere, attraktive und möglichst direkte Verbindungen für den Veloverkehr zu sorgen. Die Führung des Veloverkehrs auf Eigentrasse soll dabei gefördert werden, ist aber von den Platzverhältnissen her nicht immer möglich.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Gibt es ein Veloverkehrskonzept auf Stufe Kanton? Wenn ja, welches sind seine zentralen Aussagen und wie werden entsprechende Massnahmen umgesetzt? Wenn nein, warum nicht? Beurteilt die Regierung die Erarbeitung eines solchen Konzepts und die zukünftig daraus möglichen Massnahmen als zielführend im Sinne der obigen Erläuterungen? Die kantonale Vision der strategischen Ziele und Planungsgrundsätze betreffend den Langsamverkehr sind im kantonalen Richtplan, Kapitel V-6 Fuss- und Veloverkehr, verankert, womit die konzeptionellen Grundlagen auf Stufe Kanton festgelegt sind. Basierend darauf hat der Kanton die Veloverbindungen von kantonaler und regionaler Bedeutung definiert und im Grundlagenplan «Netzplan Velo» abgebildet. Dieser definiert die Velostrecken (Alltagsverkehr) und Velorouten (Freizeitverkehr) von kantonaler und regionaler Bedeutung. Im Freizeitverkehr werden zusätzlich weitere Routen, wie solche für Skating, erfasst. Dort, wo Netzlücken bestehen, werden diese im «Netzplan Velo» planerisch festgehalten. Dieser kantonale Netzplan ist im Richtplan als Grundlagenplan festgesetzt und im Internet publiziert (<https://so.ch/verwaltung/bau-und-justizdepartement/amt-fuer-verkehr-und-tiefbau/strasseninfrastruktur/langsamverkehr/>). Der «Netzplan Velo», mit den darin dokumentierten Netzlücken, stellt u.a. eine der Grundlagen für die Definition der kantonalen Strassenbauprojekte betreffend den Veloverkehr dar. Das Schliessen der vorhandenen Netzlücken, also die Realisierung der hierzu erforderlichen baulichen Massnahmen, geschieht im Rahmen der

Umsetzung des Mehrjahresprogrammes Strassenbau. Veloverkehrsmassnahmen, basierend auf dem «Netzplan Velo», werden insbesondere auch in die Agglomerationsprogramme aufgenommen.

3.2.2 Zu Frage 2: Wie beurteilt die Regierung die Wirksamkeit eines solchen Konzeptes und deren möglichen Massnahmen im Spannungsfeld von Kanton und Gemeinden? Müssen gewisse Kompetenzen zu Gunsten einer umfassenden Wirksamkeit auf allen Verkehrswegen im Kanton und den Gemeinden auf andere Staatsebenen verschoben werden? Wenn ja, wohin? Gemäss dem geltenden Strassengesetz (BGS 725.11) baut der Kanton die Kantonsstrassen und die Einwohnergemeinden die Gemeindestrassen. Dasselbe gilt für Velowege. Damit ist der Kanton im Wesentlichen zuständig für die Bereitstellung der Velowege entlang von Kantonsstrassen. Diese Regelung erschwert - trotz netzübergreifenden konzeptionellen Planungen - die im Richtplan postulierte Bereitstellung eines sicheren und attraktiven Langsamverkehrsnetzes. Eine Verschiebung der Kompetenzen bezüglich der Zuständigkeit für Radwege von kantonaler Bedeutung wird deshalb im Rahmen der laufenden Revision des Strassengesetzes angestrebt: Neu soll der Kanton für die gesamten Velowege von kantonaler Bedeutung zuständig sein, unabhängig davon, ob es sich um eine Kantons- oder Gemeindestrasse handelt. Mit dieser Neuregelung der Zuständigkeiten kann die Voraussetzung für die Realisierung eines sicheren und attraktiven Velowegnetzes von kantonaler Bedeutung geschaffen werden. Als Grundlage für die Bezeichnung des Velowegnetzes von kantonaler Bedeutung wird der erwähnte «Netzplan Velo» dienen, in welchem die Velowege von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen sein werden. Hingegen wird es weiterhin Aufgabe der Gemeinden sein, ergänzende kommunale Langsamverkehrskonzepte zu erarbeiten, welche auch auf das kantonale Velowegnetz abgestimmt sind.

3.2.3 Zu Frage 3: Befürwortet die Regierung ein geschlossenes, flächendeckendes Veloverkehrsnetz im Kanton Solothurn und könnte sie sich vorstellen, dieses vom Strassenverkehr zu trennen oder parallel zu führen? Wenn nein, was wären mögliche Alternativszenarien? Ein lückenloses Velowegnetz soll als Idealzustand angestrebt werden. Das Velowegnetz unterscheidet sich in die drei Kategorien lokale, regionale und kantonale Strecken. Die Frage der Veloführung ist abhängig vom Verkehrsaufkommen, der gefahrenen / signalisierten Geschwindigkeit und der Platzverhältnisse. Grundsätzlich soll der Veloverkehr auf den Kantonsstrassen mit den dazu erforderlichen Velomassnahmen sicher geführt werden. Fallweise sollen - wo notwendig - Velowege abseits der Kantonsstrassen angeboten werden. Übergeordnetes Ziel ist es, direkte, schnelle und sichere Velowege anbieten zu können.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie wird die Sicherheit von Velofahrerinnen und Velofahrern auf dem Kantonsgebiet beurteilt? Werden Messgrössen gesammelt und geführt, Statistiken oder sogar „Gefahrenkarten“ für Verkehrsteilnehmende, speziell Velofahrerinnen und Velofahrer, auf allen Strassen im Kantonsgebiet erstellt? Wenn ja, wie und wann werden entsprechende Massnahmen abgeleitet und zur Ausarbeitung verfügt? Wenn nein, kann sich die Regierung das Erstellen solcher Statistiken zukünftig vorstellen oder solche betreffend Velofahrerinnen und Velofahrer in bestehende implementieren? Der Sicherheit von Velofahrerinnen und Velofahrern wird ein grosser Stellenwert beigemessen. Überall, wo Sicherheitsdefizite bestehen, werden diese so schnell wie möglich behoben. Mit der Fachapplikation VUGIS (Verkehrsunfallanalyse mit Geoinformationssystem) besteht eine Datenbank zu den Unfällen auf den Kantons- und Gemeindestrassen. Mit diesem Arbeitsinstrument können die Unfalltypen und vorhandenen Unfallschwerpunkte lokalisiert werden. Im Weiteren werden durch das Amt für Verkehr und Tiefbau mit dem vom Bund entwickelten Strassensicherheitsinstrumentarium die Sicherheit der Verkehrsanlagen von der Planung bis zum Betrieb systematisch überwacht und - wo notwendig - Massnahmen definiert. Die Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen werden im Rahmen von Strassenbausanierungsprojekten behoben.

3.2.5 Zu Frage 5: Sind dem Kanton Abschnitte bekannt, die für Velofahrerinnen und Velofahrer als risikohaft beurteilt werden oder die den sicherheitsrelevanten Bestimmungen im Strassenverkehr selbst nicht (mehr) genügen? Wie werden entsprechende Mängel erfasst und behoben? Wie wird die Behebung mangelhafter Abschnitte priorisiert oder allgemein terminiert? Ja. Insbesondere sind folgende Abschnitte bekannt:

- Zwischen Zuchwil / Luterbach weist die Kantonsstrasse zu schmale oder nicht durchgängige Radstreifen auf. Noch in diesem Jahr soll dieser Mangel mit einem breiten Radstreifen und einem separaten abgetrennten Rad-/Gehweg behoben werden.
- Der Knoten Kreuzplatz in Derendingen ist heute (Lichtsignalanlage) und zukünftig (Kreisell) für Velofahrende, insbesondere in Spitzenzeiten, nicht einfach befahrbar. Den Velofahrenden sollen deshalb alternative Routen zur Verfügung gestellt werden.
- Bereits umgesetzte Projekte sind: Bärenstrasse zwischen Biberist / Solothurn und Lüsslingen-Nennigkofen (Veloweg) sowie Kriegstettenstrasse in Gerlafingen (alternative Route).

Die Erfassung und Priorisierung der Mängel erfolgt für das Kantonsstrassennetz entsprechend den Ausführungen zu Frage 4. Die prioritären Mängel auf dem Kantonsstrassennetz werden, wo möglich, mit-

tels einfach umzusetzenden Sofortmassnahmen beseitigt oder in das jährlich aktualisierte Strassenbauprogramm aufgenommen und in der Folge im Rahmen der jeweiligen Strassenbauprojekte behoben. Für die Behebung von Mängeln auf den Gemeindestrassen oder Privatstrassen sind die Gemeinden bzw. Private zuständig.

3.2.6 Zu Frage 6: Welche Ansätze verfolgt die Regierung grundsätzlich, um den Nutzungskonflikt der Verkehrsteilnehmenden im Strassenverkehr/Mischverkehr entgegenzuwirken, welche im Langsamverkehr? Welche Ansätze werden insbesondere bei engen Platzverhältnissen verfolgt? Der Kanton ist dazu eingeladen, die aktuellen Ansätze und entsprechende Massnahmen an den ihm beteiligten Projekte zur Neugestaltung Bahnhofplatz Olten (nbo) und der Sanierung und Umgestaltung Baselstrasse in Solothurn zu erläutern. Die Nutzungskonflikte sind abhängig von der jeweiligen Situation. Deshalb können die entsprechenden Lösungen von Fall zu Fall verschieden aussehen. Im Folgenden werden die gewählten Ansätze bei den beiden erwähnten Projekten vorgestellt:

Neugestaltung Bahnhofplatz in Olten: Hauptziel ist die Neuorganisation und Neugestaltung des Bahnhofplatzes sowie die Modernisierung und Aufwertung der intermodalen ÖV-Drehscheibe Bahnhof Olten. Die Verkehrsströme beim Bahnhofplatz sollen soweit wie möglich entflochten und das Umsteigen Bahn - Bus für die Reisenden vereinfacht und die Verkehrsabläufe und der Busbetrieb beim Busbahnhof verbessert werden. Für den Fuss- und Veloverkehr soll insbesondere mit dem Aaresteg eine neue Aarequerung geschaffen werden.

Sanierung und Umgestaltung Baselstrasse in Solothurn: Bei der Baselstrasse in Solothurn liegt der Hauptfokus bei der Verbesserung der Verkehrssicherheit (Behebung der Unfallschwerpunkte) sowie der Sanierung des Bahntrassees und der Strasse. Wegen den zahlreichen Rahmenbedingungen, so zum Beispiel hinsichtlich denkmalpflegerischer Vorgaben, kann bei den meisten Abschnitten kein grösserer Strassenquerschnitt zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend muss aus Platzgründen der Velo- und Fussverkehr auf gewissen engen Strassenabschnitten zum Teil weiterhin auf kombinierten Rad-/Gehwegen geführt werden. In den Haltestellenbereichen sollen die Fussgänger- und Radverkehrsströme, falls vom Platz her möglich, entflochten werden. Für den Veloverkehr sollen zusätzlich abseits der Baselstrasse Alternativrouten angeboten werden. Die Optimierung der Führung des Fussgänger- und Veloverkehrs ist Bestandteil der laufenden Projekterarbeitung. Dazu werden im Rahmen der aktuellen Erarbeitung des Vorprojektes sämtliche Anspruchsgruppen in die Projektierung einbezogen.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie steht die Regierung zu einer Helmpflicht? Das Tragen eines Helms wird in Anlehnung an die Empfehlung der Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu aus Sicherheitsgründen empfohlen. Gegenüber einer Helmpflicht stehen wir aber, gleich wie Pro Velo Schweiz, skeptisch gegenüber. Die Helmpflicht könnte nämlich dazu führen, dass gewisse potentielle Velonutzergruppen dieses Verkehrsmittel in Zukunft nicht mehr oder weniger häufig benutzen, was der gewünschten Förderung des Veloverkehrs zuwiderlaufen würde.

K 0248/2019

Kleine Anfrage Urs Unterlerchner (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Gesetze gelten auch für Richter

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. Den Antworten auf die kleine Anfrage „Leistungsbonus bei der SGV - Willkür oder gemäss GAV?“ ist zu entnehmen, dass auch Mitarbeitern der Gerichte überhöhte Leistungsboni entrichtet wurden. Trotz Intervention des Personalamtes scheinen die Überschreitungen der LEBO-Obergrenzen bis heute nicht korrigiert worden zu sein. Problematisch ist dabei nicht nur die Auszahlung der Leistungsboni ohne genügende gesetzliche Grundlage, sondern auch die Weigerung der Gerichte, die fehlerhaften Zahlungen zu korrigieren. Das Verhalten der Judikative überrascht umso mehr, da es sich um eine rechtsprechende Gewalt unseres Staates handelt.

In diesem Zusammenhang bitten die Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb wurde die Öffentlichkeit nicht bereits früher über die fehlerhaften Zahlungen informiert?

2. Fehlerhafte LEBO-Zahlungen könnten problemlos korrigiert werden. Zahlungen über der Obergrenze von 5% können zurückgefordert und falls nötig unter dem richtigen Titel ausbezahlt werden. Sind der Regierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bekannt und wurden die Gerichte auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht? Falls nein, wieso nicht?
3. Auch Gerichten können Fehler passieren. Problematisch ist daher vor allem die Weigerung der Judikative, fehlerhaftes Verhalten zu korrigieren. Befürwortet und unterstützt der Regierungsrat eine nachträgliche Korrektur der fehlerhaften Zahlungen durch die Gerichtsbehörden? Falls nein, wieso nicht?
4. Welche Auswirkungen hätte eine erneute Weigerung der Gerichte, die nicht gesetzeskonformen Zahlungen zu korrigieren - insbesondere auf die öffentliche Wahrnehmung unserer Gerichtsbehörden?

2. Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Gemäss § 134 Absatz 1 des Gesamtarbeitsvertrages (BGS 126.3) beträgt der Leistungsbonus (LEBO) maximal 5% der massgebenden Summe von Grundlohn, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Die Auszahlung von LEBO über diese Obergrenze hinaus ist nicht gerechtfertigt und kann gemäss §45^{ter} des Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1) zurückgefordert werden. Bei den erwähnten Fällen in den Gerichten werden die ungerechtfertigt zu hohen LEBO-Zahlungen zurückgefordert. Die Gerichtsverwaltungskommission (GVK) hat einen entsprechenden Beschluss gefällt.

Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Weshalb wurde die Öffentlichkeit nicht bereits früher über die fehlerhaften Zahlungen informiert? Wir haben mit Schreiben vom 30. Juli 2019 die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates über die Ergebnisse einer Prüfung der LEBO-Zahlungen informiert. Die Verstösse bei den Gerichten sind darin erwähnt. Eine Information der Öffentlichkeit erschien uns weder notwendig noch zielführend.

3.1.2 Zu Frage 2: Fehlerhafte LEBO-Zahlungen könnten problemlos korrigiert werden. Zahlungen über der Obergrenze von 5% können zurückgefordert und falls nötig unter dem richtigen Titel ausbezahlt werden. Sind der Regierung die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bekannt und wurden die Gerichte auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht? Falls nein, wieso nicht? Wir und die Gerichte sind uns über die Möglichkeiten für eine Rückforderung ungerechtfertigt ausbezahlter LEBO-Zahlungen bewusst. Die GVK hat denn auch beschlossen, dass sie die fehlerhaften Auszahlungen zurückfordern wird. Unsererseits besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf.

3.1.3 Zu Frage 3: Auch Gerichten können Fehler passieren. Problematisch ist daher vor allem die Weigerung der Judikative, fehlerhaftes Verhalten zu korrigieren. Befürwortet und unterstützt der Regierungsrat eine nachträgliche Korrektur der fehlerhaften Zahlungen durch die Gerichtsbehörden? Falls nein, wieso nicht? Die Gerichte haben sich nicht geweigert, die fehlerhaften Zahlungen zurückzufordern. Die entsprechend durch die GVK beschlossene Rückforderung befürworten wir.

3.1.4 Zu Frage 4: Welche Auswirkungen hätte eine erneute Weigerung der Gerichte, die nicht gesetzeskonformen Zahlungen zu korrigieren - insbesondere auf die öffentliche Wahrnehmung unserer Gerichtsbehörden? Die Korrektur durch die Gerichte wird wie ausgeführt erfolgen. Wir sehen daher keinen Handlungsbedarf.

K 0250/2019

Kleine Anfrage Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Finanzierung von hindernisfreien öffentlichen Verkehrsanlagen im Busverkehr auf Gemeindestrassen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2020:

1. Vorstosstext. Das nationale Behindertengleichstellungsgesetz verpflichtet die Kantone und Gemeinden, bis Ende 2023 die öffentlichen Verkehrsanlagen hindernisfrei auszugestalten. Auf Rückfrage beim Amt für Verkehr und Tiefbau wurde bestätigt, dass bisher erst ein relativ kleiner Anteil der Bushaltestellen baulich so angepasst wurde, dass sie ein barrierefreies Ein- und Aussteigen ermöglichen. Zudem hat das Amt keine Übersicht über die Situation der Bushaltestellen an Gemeindestrassen, es hat bisher auch

kaum einen Einfluss darauf. Der Anteil von Haltestellen, die bereits genügend hohe Kanten aufweisen, dürfte noch geringer sein als jener entlang von Kantonsstrassen. Für viele Gemeinden dürfte es schlicht nicht finanzierbar sein, diese Lücken in kurzer Zeit zu schliessen. Ein gesetzeskonformer Umbau kann allerdings beschleunigt werden, wenn es dafür Anreize in Form von finanzieller Unterstützung gibt. Es ist im Interesse des Kantons und der Gemeinden, dass Menschen mit Behinderung den öffentlichen Verkehr ohne Ängste und Überforderung benutzen können und nicht auf private Fahrzeuge angewiesen sind. In dieser Situation scheint es angezeigt, Mittel aus dem Strassenbaufonds zweckgebunden für eine substanzielle Beteiligung an den Umbauten an Gemeindestrassen einzusetzen. Diese Massnahme soll befristet gelten, damit ein Anreiz besteht, mit den Anpassungen vorwärts zu machen und den zeitlichen Rahmen, der das Behindertengleichstellungsgesetz setzt, möglichst einzuhalten. Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der RR ein Interesse, dass Menschen mit Behinderung ungehindert am gesellschaftlichen Leben teilhaben können?
2. Anerkennt der RR einen grossen Handlungsbedarf beim Ausbau von Bushaltestellen?
3. Sieht sich der RR in der Aufgabe, die Gemeinden bei der Einhaltung der Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz zu unterstützen?
4. Wie gedenkt der RR die Gemeinden beim Ausbau der Bushaltestellen zu fördern?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Von den rund 750 Bushaltestellen im Kanton Solothurn befinden sich rund 450 an Kantonsstrassen (ca. 60%) und etwa 300 an Gemeindestrassen (ca. 40%). Einige wenige befinden sich im Besitz Dritter (z.B. Bahnen).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Hat der RR ein Interesse, dass Menschen mit Behinderung ungehindert am gesellschaftlichen Leben teilhaben können? Selbstverständlich haben wir ein grosses Interesse, dass Menschen mit Behinderung ungehindert am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Im vorliegenden Fall sind grundsätzlich die im Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) unter § 143^{bis}, 4. Hindernisfreies Bauen, enthaltenen Absätze massgebend:

- Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind bei der Erstellung und bei der Erneuerung so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benützbar sind.
- Im Übrigen gilt die Bundesgesetzgebung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere deren Grundsätze über die Verhältnismässigkeit bei der Erneuerung von Bauten.

3.2.2 Zu Frage 2: Anerkennt der RR einen grossen Handlungsbedarf beim Ausbau von Bushaltestellen? Erst ca. 15 % aller Haltekanten an den Kantonsstrassen sind bis heute gesetzeskonform umgebaut. Auf den Gemeindestrassen ist der Anteil derzeit noch nicht bekannt. Allerdings haben weniger als die Hälfte der über 100 Gemeinden Bushaltestellen an Gemeindestrassen. Im ländlichen Raum liegen die Haltestellen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, an Kantonsstrassen. Haltestellen auf Gemeindestrassen finden sich vorwiegend in den Städten, den Agglomerationsgemeinden oder einwohnermässig grösseren Gemeinden. Nur 4 Gemeinden haben 20 und mehr Haltestellen an Gemeindestrassen: Bettlach (20), Grenchen (72), Olten (38), Solothurn (25). Der Handlungsbedarf beim Ausbau von Bushaltestellen ist entsprechend gross und bekannt.

3.2.3 Zu Frage 3: Sieht sich der RR in der Aufgabe, die Gemeinden bei der Einhaltung der Vorgaben aus dem Behindertengleichstellungsgesetz zu unterstützen? Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) erarbeitete - zusammen mit Vertretern des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Procap und des Busbetriebs Solothurn und Umgebung (BSU) - die Grundlagen für ein gesamtheitliches Umsetzungskonzept für die kantonsweite Realisierung hindernisfreier Bushaltestellen. Es wurde eine Studie zur Beurteilung der Standorte und Relevanz aller bestehenden Bushaltestellen durchgeführt. Die Haltestellenstandorte wurden auf Optimierungspotential hinsichtlich ihrer Lage untersucht und Vorschläge für zu verschiebende, aufzuhebende und zusätzliche Haltestellen ausgearbeitet. Die Haltestellen wurden in der Folge anhand der Kriterien Fahrgastnachfrage, Umsteigefunktion sowie spezieller Nutzungen im Einzugsbereich kategorisiert. Die Resultate wurden dem Vorstand VSEG am 22. Mai 2019 vorgestellt. Der entsprechende Bericht wurde anschliessend, als Grundlage für eine mögliche zeitliche Priorisierung der Umgestaltung der Haltestellen, allen Gemeinden zugestellt. Zwischenzeitlich wurden die für die jeweiligen Bushaltestellen auf Kantonsstrassen notwendigen baulichen Massnahmen entworfen und deren Kosten abgeschätzt. Die Städte Solothurn und Grenchen haben für deren Haltestellen ähnliche Studien in eigener Regie bereits durchgeführt, die Stadt Olten folgt. Aktuell werden die Arbeiten im Auftrag des Kantons auch auf die übrigen Gemeinden ausgeweitet.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie gedenkt der RR die Gemeinden beim Ausbau der Bushaltestellen zu fördern? Die Gemeinden werden durch das Amt für Verkehr und Tiefbau fachlich unterstützt. Nach Vorliegen des unter der Frage 3 erläuterten Umsetzungskonzeptes mit Vorschlägen zu baulich notwendigen Massnahmen, Priorisierung und Kostenschätzungen, wird das weitere Vorgehen mit dem VSEG besprochen.

K 0252/2019

Kleine Anfrage Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Verdrängung von Schweizer KMU

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:
 1. Beobachtet der Regierungsrat Veränderungen im lokalen Markt und Gewerbe, beispielsweise durch Verdrängung von Gewerbetreibenden durch die vertikale Integration von Unternehmen?
 2. Falls nein, ist im Rahmen der Erarbeitung eines Wirkungsmonitorings zur Standortförderung vorgesehen, auch solche Veränderungen zu untersuchen und/oder fortgesetzt zu beobachten (vgl. Antwort zu Frage 4 der kleinen Anfrage Spielmann/Hodel zur «Bestandspflege» in RRB 2019/1598)?
 3. Hat der Regierungsrat in den letzten Jahren Massnahmen zur Stärkung des lokalen Gewerbes gegenüber internationalen Unternehmen ergriffen oder sind solche geplant? Welche sind das?
 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtsgrundlagen, die Solothurner KMUs zur Verfügung stehen, um gegen Nichtbelieferung, einseitige Vertragsgestaltung oder Festlegung von überhöhten Einkaufspreisen durch marktmächtige internationale Unternehmen vorzugehen?
 5. Erachtet der Regierungsrat die Aktivitäten der WEKO als ausreichend, um Solothurner KMUs vor Marktmacht-Missbräuchen durch internationale Unternehmen zu schützen?
 6. Sieht der Regierungsrat im Rahmen der geltenden Rechtsordnung Möglichkeiten, um Solothurner KMUs vor einseitigen, durch marktmächtige Unternehmen diktierten Vertragsklauseln, namentlich Gerichtsstandsklauseln, zu schützen?
2. *Begründung.* Solothurner Unternehmen kommen immer mehr unter Druck. Der Erstunterzeichner hat gemeinsam mit KR Peter Hodel dieser Besorgnis bereits mit der kleinen Anfrage «Ansiedlung, Bestandspflege und Abwanderung von Unternehmen» Nachdruck verliehen. Die aktuelle Sorge gilt den kleinen und mittleren Unternehmen, ganz besonders den im Handel tätigen Gewerbebetrieben. Hintergrund: Der Handel wandelt sich auf allen Stufen der wirtschaftlichen Tätigkeiten drastisch. Im Bereich der Belieferung von Konsumenten (B2C) verändern sich die Absatzkanäle durch den Online-Handel, im Bereich der Belieferung von Unternehmen (B2B) dominieren in vielen Branchen internationale Unternehmen zunehmend den Schweizer Markt. Diese internationalen Unternehmen wollen die Wertschöpfungskette bis zum lokalen Verkauf und die Wartungs- und Garantiearbeiten kontrollieren. Dies führt dazu, dass die lokalen Betriebe aus dem Markt gedrängt werden. Die ausländischen Produzenten beherrschen so die gesamte Kette nachgelagerter Marktstufen von der Herstellung über den Import, Grosshandel, Vermittlung bis hin zur Vermarktung und dem Verkauf an den Endkunden. Langfristig führt die Monopolisierung des Vertriebs (fast) immer zu einer Erhöhung der Preise und zu weniger Qualität. Unter dieser Entwicklung leidet der lokale Handel, es leiden die Innenstädte, welche verwaisen, und es leidet der Fiskus. Die marktmächtigen internationalen Unternehmen versuchen lokale KMUs aus dem Markt zu verdrängen, indem sie diese z. B. faktisch nicht mehr beliefern, das gilt beispielsweise sehr stark im Automobilbereich. Im Ergebnis sind die folgenden Entwicklungen zu beobachten:
 - von der Herstellung bis zum Verkauf werden alle Wertschöpfungsstufen vertikal integriert (Konzern);
 - die internationalen Unternehmen schöpfen die Margen auf der ganzen Wertschöpfungskette direkt ab;
 - der lokale Handel wird bedrängt und im Ergebnis verdrängt;
 - die marktmächtigen globalen Unternehmen versteuern Gewinne an ihrem Sitz im Ausland.
 - Welches sind die Folgen? Aufgrund dieser Entwicklung ist ein Hersteller nicht mehr nur Zulieferer für das lokale/Schweizer Gewerbe, sondern gleichzeitig auch dessen direkter Konkurrent

auf den nachgelagerten Marktstufen. Es kommt zu einem Verdrängungswettbewerb, bei dem die globalen Konzerne:

- die Kontrahierung, d. h. die Belieferung von CH-KMUs, direkt verweigern;
- die Vertragskonditionen einseitig und oft zu Lasten der KMU festlegen;
- die Schweizer KMU im Vergleich mit den vertikal integrierten internationalen Unternehmen benachteiligen mit schlechteren Konditionen.

Marktmächtige internationale Unternehmen erschweren bzw. verunmöglichen immer öfter die Durchsetzung des kartellrechtlichen Schutzes, indem sie mithilfe von einseitig festgesetzten Vertragsklauseln, bspw. Gerichtsstandsklauseln, den Gerichtsstand für lokale KMUs ins Ausland verlegen. Das Deutsche Bundeskartellamt hat erst kürzlich Amazon dazu veranlasst, auf die ausschliessliche Zuständigkeit der Luxemburger Gerichte zu verzichten. Der freie Markt soll nicht angetastet werden, aber es stellt sich dennoch die Frage, auf welche Weise über die Rechtsprechung und/oder die WEKO ein Schutz des lokalen Gewerbes möglich sein könnte. Dem Fragesteller sind divergierende kantonale Urteile bekannt, wo die Zuständigkeit zufolge Gerichtsstandsvereinbarungen unterschiedlich beurteilt werden. So ist der Solothurner Urteilsdatenbank zu entnehmen, dass das Obergericht des Kantons Solothurn vor kurzem einen klagenden Solothurner Gewerbebetrieb zur Durchsetzung von Schweizer Kartellrecht an die Gerichte in Italien verwiesen hat (ZKEIV.2018.2). Ohne die Gewaltenteilung zu untergraben handelt es sich bei den gestellten Fragen um wirtschaftspolitische.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Beobachtet der Regierungsrat Veränderungen im lokalen Markt und Gewerbe, beispielsweise durch Verdrängung von Gewerbetreibenden durch die vertikale Integration von Unternehmen? Wir beobachten die Volkswirtschaft anhand von zahlreichen Indikatoren und stehen in regelmäßigem Austausch mit Vertretern des Kantonalen Gewerbeverbands sowie der Solothurner Handelskammer, um möglichst nahe am Puls der Wirtschaft zu sein. Wir beobachten, dass der technologische Fortschritt zunehmend alle Märkte und unsere Gesellschaft transformiert. Wir sehen auch, dass nicht alle Unternehmen dem internationalen Wettbewerb standhalten können und dass Unternehmen andere Unternehmen kaufen, um zu wachsen oder einfach zu überleben.

3.1.2 Zu Frage 2: Falls nein, ist im Rahmen der Erarbeitung eines Wirkungsmonitorings zur Standortförderung vorgesehen, auch solche Veränderungen zu untersuchen und/oder fortgesetzt zu beobachten (vgl. Antwort zu Frage 4 der kleinen Anfrage Spielmann/Hodel zur «Bestandspflege» in RRB 2019/1598)? Unsere Wirtschaft wird massgeblich durch den Freihandel angetrieben. Freihandel bedeutet in der Regel auch, dass Schweizer Unternehmen im Ausland Firmen erwerben können. Das gleiche Recht steht auch ausländischen Firmen zu. Dank des starken Schweizer Frankens sind ausländische Firmen relativ günstig. Es überrascht nicht, dass gemäss einer Auswertung aus dem Jahr 2019 von «The Corporate Finance Group» (TCFG), welche auf Unternehmenstransaktionen spezialisiert ist, Schweizer Firmen im Jahr 2018 im Ausland in 257 Fällen für Zukäufe fündig wurden. Auf der anderen Seite wurden Schweizer Firmen in 187 Fällen selber zum Zielobjekt für Übernahmen. Ein eigenes Monitoring von Aktivitäten im Bereich Mergers & Acquisitions (M&A) ist extrem aufwendig. Es würde grosse Ressourcen in der Verwaltung binden und keinen verhältnismässigen Mehrwert generieren. Die Fachstelle Wirtschaftsförderung arbeitet im Rahmen der Evaluierung der Standortstrategie 2030 künftig mit dem regionsuisse-Indikatorenset der Ecoplan AG. Das Indikatorenset ist in folgende Bereiche gegliedert: Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Wirtschaftsstruktur und -leistung (inkl. Fokus Tourismus und Industrie), Bevölkerung und Wohlstand, Standort und Infrastruktur sowie Digitalisierung.

3.1.3 Zu Frage 3: Hat der Regierungsrat in den letzten Jahren Massnahmen zur Stärkung des lokalen Gewerbes gegenüber internationalen Unternehmen ergriffen oder sind solche geplant? Welche sind das? Wir haben diverse Massnahmen ergriffen, um die Wirtschaft zu stärken und zu diversifizieren. Im Januar 2019 haben wir die kantonale Standortstrategie 2030 verabschiedet und seit Januar 2020 partizipieren wir wieder bei der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes. Die NRP zielt mit ihren Schwerpunkten auf den Wertschöpfungssystemen Tourismus und Industrie vor allem darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu steigern. Mit ihrem Fokus auf den ländlichen Raum profitiert von diesem Förderinstrument das lokale Gewerbe in hohem Masse. Des Weiteren haben wir 2019 das Projekt «Familienfreundliche Arbeitgeber» mitinitiiert, bei dem es darum geht, das vorhandene Arbeitskräftepotential besser auszuschöpfen. 2019 haben wir auch das Angebot für Jungunternehmer neu organisiert und modernisiert. Wir möchten in diesem Zusammenhang zudem die Arbeit der regionalen Wirtschaftsförderungen hervorheben. Im Kanton Solothurn sind 99,8 Prozent aller Betriebe KMU aus den unterschiedlichsten Branchen. Diese hohe Konzentration an KMU und die grosse Vielfalt sprechen grundsätzlich nicht für eine ausgeprägte Konzentration von Marktmacht. Viele KMU im Kanton Solothurn produzieren direkt oder indirekt für die internationalen Märkte. Es gilt zudem zu bedenken, dass

Internationalität keine Frage der Grösse eines Unternehmens darstellt, sondern der Unternehmensstrategie. Die Globalisierung und Digitalisierung bieten den KMU immer mehr Möglichkeiten, die Vorteile der internationalen Arbeitsteilung zu nutzen. Wir gehen daher davon aus, dass immer mehr Solothurner KMU Internationalisierungsstrategien wählen werden, um am Wettbewerb zu bestehen. Die inländischen Zulieferer und Gewerbebetriebe können von internationalen Unternehmen profitieren. Die Studie der BAK Economics AG zur Bedeutung von Pharmaunternehmen für die regionale Wirtschaft am Beispiel von Biogen vom 21. November 2017 hat beispielsweise gezeigt, dass ein internationales Unternehmen dieser Grössenordnung als Investor, Produzent und Innovator zahlreiche Sekundär-, Spillover- und Multiplikatoreffekte freisetzt. Von diesen Impulsen profitieren die regionale Bevölkerung sowie auch der Handel und das Gewerbe massgeblich.

3.1.4 Zu Frage 4: Wie beurteilt der Regierungsrat die Rechtsgrundlagen, die Solothurner KMUs zur Verfügung stehen, um gegen Nichtbelieferung, einseitige Vertragsgestaltung oder Festlegung von überhöhten Einkaufspreisen durch marktmächtige internationale Unternehmen vorzugehen? Der Schutz des Wettbewerbs wird in erster Linie über das Instrumentarium des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) und des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM) erfüllt. Die Anwendung dieser Gesetze obliegt der Wettbewerbskommission (WEKO), die als unabhängige Bundesbehörde agiert. Hinweisen und Anzeigen aus dem Markt geht die WEKO mit Priorität nach. Solothurner KMU können gegen Nichtbelieferung, einseitige Vertragsgestaltung oder Festlegung von überhöhten Einkaufspreisen durch marktmächtige internationale Unternehmen beim Sekretariat der WEKO eine Anzeige einreichen. Neben den Wettbewerbsbehörden sind auch die Zivilgerichte mit der Durchsetzung des Kartellgesetzes betraut (Art. 12 ff. KG): Einzelnen Unternehmen, die durch unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb behindert werden, können ihre Ansprüche auf Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung und/oder Schadenersatz bei den Zivilgerichten einklagen (BGE 130 II 149 E. 2.4.). Falls bei den Zivilgerichten Unklarheit in Bezug auf die Zulässigkeit einer Wettbewerbsbeschränkung besteht, haben sie bei der WEKO ein Gutachten einzuholen (Art. 15 KG).

3.1.5 Zu Frage 5: Erachtet der Regierungsrat die Aktivitäten der WEKO als ausreichend, um Solothurner KMUs vor Marktmacht-Missbräuchen durch internationale Unternehmen zu schützen? Ja. Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist eine der schädlichsten Arten von Wettbewerbsbeschränkungen. Deshalb drohen marktbeherrschenden Unternehmen, die ihre Stellung im Sinne von Artikel 7 des Kartellgesetzes missbrauchen Sanktionen bis zu zehn Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes. Die Bekämpfung solcher Verhaltensweisen hat für den Gesetzgeber oberste Priorität, dies unabhängig davon, ob sie von einem nationalen oder von einem internationalen Unternehmen ausgehen. Die Wettbewerbsbehörden gehen entsprechenden Hinweisen konsequent nach. Das Gleiche gilt für harte horizontale und vertikale Wettbewerbsabreden im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 und 4 KG. Gerade aus dem Automobilgewerbe, welches in der kleinen Anfrage explizit genannt wird, erhält das Sekretariat der WEKO nach eigenen Angaben viele Anzeigen wegen möglicherweise unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen. Das Sekretariat der WEKO klärt in jedem Einzelfall ab, ob Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung bestehen und eine Untersuchung nach Artikel 27 Kartellgesetz zu eröffnen ist.

3.1.6 Zu Frage 6: Sieht der Regierungsrat im Rahmen der geltenden Rechtsordnung Möglichkeiten, um Solothurner KMUs vor einseitigen, durch marktmächtige Unternehmen diktierten Vertragsklauseln, namentlich Gerichtsstandsklauseln, zu schützen? Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Vertragspartei, den Vertrag vor dessen Abschluss sorgfältig auf kritische Klauseln hin zu prüfen und im schlechtesten Fall abzulehnen.

K 0254/2019

Kleine Anfrage Thomas Lüthi (glp, Hägendorf): Gefahr für die Biodiversität und Infrastruktur durch fremdländische Pflanzen bei Kunst am Bau im Kanton Solothurn

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2020:

1. Vorstosstext. Im Rahmen des Hochwasser- und Revitalisierungsprojektes an der Emme wurde 2018 durch den Kanton Solothurn ein Projekt als Kunst am Bau finanziert. Herzstück des Projektes ist eine Reihe mit über 80 Schwarzpappelhybriden. Diese Bäume sind eine Kreuzung von europäischen und nordamerikanischen Schwarzpappeln. Sie sind bekannt dafür, die einheimische Schwarzpappel (*Populus nigra*) zu verdrängen. Neben dem Lebensraumverlust sind Hybridpappeln die grösste Gefährdungsursache für die bedrohte einheimische Schwarzpappel. Vor dem Kantonsspital Olten wurde 2006 anlässlich der zweiten Sanierungsetappe ein Kunstprojekt im Aussenraum realisiert. Es besteht aus einer 42 m langen Hecke aus Bambus (*Phyllostachys viridiclaucenscens*). Die Installation wurde damals von einer privaten Stiftung unterstützt. Allgemein bekannt war bereits damals, dass Bambus aufgrund seines invasiven Rhizomwachstums grosse Schäden an Infrastrukturanlagen und der Biodiversität anrichten kann. So kam es dann auch, aktuell musste die Kunstinstallation aufwändig saniert werden, um eine weitere Ausbreitung der Bambusrhizome zu verhindern. Daher bitte ich den Regierungsrat höflich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Bei welchen weiteren Projekten des Kantons wurden im Rahmen von Kunst am Bau fremdländische Pflanzen verwendet?
2. Wie lässt es sich nach Ansicht des Regierungsrates vereinbaren, dass bei einem Revitalisierungsprojekt, Problempflanzen wie die Hybridpappel in grossem Stil angepflanzt wird?
3. Wie will der Regierungsrat in Zukunft verhindern, dass die eigenen Ziele zum Erhalt der Biodiversität mit öffentlich finanzierten Kunstprojekten torpediert wird?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 *Allgemeine Bemerkungen.* Für Bepflanzungen und Rekultivierungen im Rahmen von Hoch-, Tief- und Wasserbauvorhaben des Kantons gilt grundsätzlich, dass keine Pflanzen eingesetzt werden, welche gemäss Art. 15 Abs. 2 der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) nicht erlaubt sind. Gemäss FrSV wird damit gewährleistet, dass weder Menschen, Tiere und Umwelt noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden. Die FrSV wurde am 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt. Ergänzend dazu gelten die Praxishilfen der kantonalen Arbeitsgruppe «Neobiota» und das Handlungsfeld 9 «kantonale und kommunale Flächen» der im Jahr 2018 verabschiedeten kantonalen «Strategie Natur und Landschaft 2030+».

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 *Zu Frage 1: Bei welchen weiteren Projekten des Kantons wurden im Rahmen von Kunst am Bau fremdländische Pflanzen verwendet?* Es sind keine Projekte bekannt, bei welchen im Rahmen von Kunst am Bau fremdländische Pflanzen verwendet wurden.

3.2.2 *Zu Frage 2: Wie lässt es sich nach Ansicht des Regierungsrates vereinbaren, dass bei einem Revitalisierungsprojekt, Problempflanzen wie die Hybridpappel in grossem Stil angepflanzt wird?* Im Rahmen des «Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes Emme, Wehr Biberist bis Aare» wurde die ehemalige Kehrrechtdeponie Schwarzweg in Derendingen total dekontaminiert. Mit der Pflanzung von 70 italienischen Säulenpappeln (*populus nigra italica*), in einer Reihe entlang des Schwarzwegs, soll auf einer Länge von rund 400 m der Rand der ehemaligen Kehrrechtdeponie in der Landschaft sichtbar gemacht werden. Ergänzend zu den Säulenpappeln werden im Rahmen dieser Kunstinstallation 10 Silberweiden im Überflutungsbereich der ehemaligen Kehrrechtdeponie gepflanzt. Da es sich bei den Säulenpappeln ausschliesslich um männliche Exemplare handelt, können sie sich generativ nicht vermehren und sind daher auch nicht invasiv. Sie stehen auch - gemäss aktuell geltender Freisetzungsverordnung - auf keiner Liste der verbotenen oder zu beobachtenden gebietsfremden Organismen. Zudem verfasste Christoph Iseli, Forstingenieur ETH, im Jahr 2018 ein Gutachten, in welchem er davon ausgeht, dass die Säulenpappel aus der gewöhnlichen Schwarzpappel hervorging und nicht aufgrund der Einkreuzung von nordamerikanischen Schwarzpappeln. Diese Meinung wird durch das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei gestützt. Der Hauptgrund für den Rückgang der einheimischen Schwarzpappel ist primär das Verschwinden der Flussauen und der damit einhergehende Lebensraumverlust. Hybridpappeln werden heute aufgrund des fehlenden wirtschaftlichen Nutzens kaum mehr angepflanzt, womit deren Gefahr für die einheimische Schwarzpappel kaum mehr relevant ist. Wir sind daher der Meinung, dass die lokale Pflanzung von 70 italienischen Säulenpappeln aus landschaftsgestalterischen Gründen vertretbar ist. Insbesondere auch unter dem Aspekt, dass im Rahmen des Emmeprojektes tausende einheimischer Bäume (unter anderem auch reine Schwarzpappeln) und Sträucher zur Wiederaufforstung der gerodeten Flächen gepflanzt und in den Ufersicherungen verbaut werden. Damit wird der Lebensraum der Emme generell und auch der potentielle Lebensraum für die Schwarzpappel aufgewertet.

3.2.3 *Zu Frage 3: Wie will der Regierungsrat in Zukunft verhindern, dass die eigenen Ziele zum Erhalt der Biodiversität mit öffentlich finanzierten Kunstprojekten torpediert wird?* Mit der strikten Einhaltung der eidgenössischen Freisetzungsverordnung, der künftigen kantonalen Biosicherheitsverordnung

(BioSV), der kantonalen Richtlinien der künftigen Koordinationsstelle für gebietsfremde Organismen sowie der Umsetzung der kantonalen «Strategie Natur und Landschaft 2030+» wird - wie bisher - sichergestellt, dass die Biodiversität nicht durch kantonale Kunstprojekte gefährdet wird. Dies gilt ausserdem generell für sämtliche Bepflanzungsaktivitäten des Kantons im Zusammenhang mit Hoch-, Tief- und Wasserbauprojekten.

K 0258/2019

Kleine Anfrage Nicole Hirt (glp, Grenchen): Adieu „Mille feuilles“ et „Clin d’oeil“ - neue Französisch-Lehrmittel

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 18. Dezember 2019 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 25. Februar 2020:

1. Vorstosstext. Die Überprüfung Grundkompetenzen (ÜGK) hat aufgezeigt, dass die gesteckten Ziele im Fremdsprachenunterricht an der Volksschule bei weitem nicht erreicht werden. Lehrpersonen haben bereits früh Kritik an den obligatorischen Lehrmitteln der beiden Französischlehrmittel «Mille feuilles» und «Clin d’oeil» angebracht. Insbesondere der Aufbau und die Struktur lassen grosse Zweifel an der Tauglichkeit für einen erfolgreichen Unterricht aufkommen. Ebenfalls kritisiert wird das Fehlen von alltagstauglichem Wortschatz und klarer Grammatik. Die eigens für die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis entwickelten Lehrmittel des „Schulverlags plus“ sind trotz intensiver Interventionen und ersten Korrekturen nicht praxistauglich. Ein Obligatorium ist deshalb nicht gerechtfertigt und muss dringend aufgehoben und andere, geeignete Lehrmittel zugelassen werden. Gemäss Medienberichten gedenkt das Departement, das Obligatorium nun endlich aufzuheben. Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum greift man nicht auf bewährte, bestehende Französisch-Lehrmittel zurück?
2. Den Medienberichten nach soll ein privater Verlag ein neues Lehrmittel für Französisch ab der dritten Klasse anbieten. Wie heisst dieser Verlag und ab wann ist dieses Lehrmittel verfügbar?
3. Wie ist das geplante Vorgehen des Regierungsrates in der Übergangsphase?
4. Welche Fachpersonen, Fachgruppen sind an der Ausarbeitung des angekündigten neuen Lehrmittels beteiligt? Ist der Kanton ebenfalls involviert?
5. Welche Kosten sind zu erwarten (Entwicklung, Einführung, Anschaffung)?
6. Wird das neue Lehrmittel an einer Schule erprobt oder soll es flächendeckend angeboten werden? Wie sehen die konkreten Zulassungsabläufe von Lehrmitteln aus?
7. Wie wird sichergestellt, dass das neue Lehrmittel nicht zu einem weiteren Debakel führt?
8. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf eine Empfehlung zu verzichten und es den Lehrpersonen oder Schulträgern zu überlassen, wie sie die Treffpunkte Ende Zyklus erreichen wollen (Stichwort Online-Materialien)?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Die sechs Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Solothurn und Wallis entlang der Sprachgrenze Deutsch/Französisch haben sich für die Sprachenfolge Französisch ab der dritten Klasse und Englisch ab der fünften Klasse der Primarschule entschieden und eine gemeinsame Konzeption dafür erstellt. Der Unterricht erfolgt nach dem einheitlichen Lehrplan, der sich im Lehrplan 21 und damit auch im Solothurner Lehrplan abbildet. Die Entwicklung von Lehrmitteln liegt in der Verantwortung der Lehrmittelverlage. Vom Schulverlag plus AG und vom Verlag Klett und Balmer AG wurden Lehrmittel eigens für die Deutschschweiz und für die Sprachenfolge Französisch-Englisch entwickelt. Vom Schulverlag plus AG stammen die Französischlehrmittel «Mille feuilles» für die Primarschule und «Clin d’oeil» für die Sekundarschule. Der Verlag Klett und Balmer AG entwickelte «New World» für den Englischunterricht an der Primar- und Sekundarschule. Mittlerweile verfügen die Lehrpersonen über mehrere Jahre Erfahrung im Unterrichten mit den entsprechenden Lehrmitteln. Diese sind curricular aufgebaut, das heisst aufeinander abgestimmt als mehr oder weniger geschlossener Lehrgang. Seit dem Schuljahr 2011/2012 lernen alle Kinder ab der dritten Klasse Französisch, seit dem Schuljahr 2013/2014 ab der fünften Klasse Englisch. Im Sommer 2018 kamen die ersten Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit sieben Jahren Französisch- und fünf Jahren Englischunterricht in die Sekundarstufe

II. Mit den Ergebnissen der erstmaligen Überprüfung der Grundkompetenzen (ÜGK) können wir schweizweit nicht zufrieden sein, sie entsprechen nicht den Vorstellungen. Mit der gleichen Konzeption, der gleichen Weiterbildung der Lehrpersonen und den gleichen Lehrmitteln erreichen die Deutschschweizer Schülerinnen und Schüler der beiden zweisprachigen Kantone Freiburg und Wallis deutlich bessere Resultate. Aus diesem Grund hat der Kanton Solothurn eine Task Force eingesetzt, die nach der Analyse der vorhandenen Daten nächste Schritte für die Qualitätsarbeit entwickelt (vergleiche auch die Interpellation von Peter Brotschi, I 034/2012).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Warum greift man nicht auf bewährte, bestehende Französisch-Lehrmittel zurück? Aktuell gibt es noch keine verfügbaren Alternativen. «Mille feuilles» und «Clin d'oeil» sind die bisher einzigen Französischlehrmittel mit der Ausrichtung auf die Sprachenfolge Französisch-Englisch und auf die Situation in der Deutschschweiz. Der herausgebende Schulverlag plus AG hat leider spät auf die Kritik der Kantone wie auch der Praxis reagiert. Er überarbeitet derzeit «Mille feuilles» im Hinblick auf eine klarere Strukturierung. Die ersten Ergebnisse für die fünfte Klasse der Primarschule sind publiziert, weitere folgen.

3.2.2 Zu Frage 2: Den Medienberichten nach soll ein privater Verlag ein neues Lehrmittel für Französisch ab der dritten Klasse anbieten. Wie heisst dieser Verlag und ab wann ist dieses Lehrmittel verfügbar? Der Verlag Klett und Balmer AG hat auf Sommer 2021 die Verfügbarkeit des Lehrmittels «ça roule» für den Französischunterricht ab der dritten Klasse angekündigt. Die weiteren Bände für die Primarschule sind einlaufend geplant. Für die anschliessende Sekundarschule ist «c'est ça» auf Sommer 2022 geplant, es soll ebenfalls einlaufend verfügbar sein.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie ist das geplante Vorgehen des Regierungsrates in der Übergangsphase? Für die Arbeit mit «Clin d'oeil» in der Sekundarschule hat eine kantonale Arbeitsgruppe unter der Leitung des Volksschulamtes (VSA) und mit Vertretungen der Verbände Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO) sowie der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) eine Umsetzungshilfe für den Unterricht entwickelt. Sie liefert eine Übersicht mit Schwerpunkten im Sinne eines roten Fadens. Das Dokument ist auf der Homepage des Volksschulamtes publiziert. Im Weiteren wird die Lehrmittelentwicklung von der kantonalen Lehrmittelkommission wie auch vom Volksschulamt aufmerksam beobachtet.

3.2.4 Zu Frage 4: Welche Fachpersonen, Fachgruppen sind an der Ausarbeitung des angekündigten neuen Lehrmittels beteiligt? Ist der Kanton ebenfalls involviert? Die Lehrmittel werden von den Lehrmittelverlagen auf eigenes Risiko entwickelt, die Lehrmittelsteuerung ergibt sich durch die Lehrpläne. Der Kanton selber ist nicht in die Erarbeitung involviert. Der Verlag Klett und Balmer AG hat für «ça roule» eine Echogruppe gebildet, der auch Solothurner Lehrpersonen angehören.

3.2.5 Zu Frage 5: Welche Kosten sind zu erwarten (Entwicklung, Einführung, Anschaffung)? Die Entwicklungskosten gehören zum unternehmerischen Handeln eines Lehrmittelverlags. Zu den Anschaffungskosten der Lehrmittel kann im Moment keine präzise Aussage gemacht werden, da die Preise noch nicht feststehen. Es ist allerdings mit einem Standardpreis zu rechnen, der sich am Markt orientiert. Die Lehrpersonen sind im Rahmen der Weiterbildungen zum Solothurner Lehrplan auf den Fremdsprachenunterricht vorbereitet worden. Wer Französischunterricht an der Primarschule erteilt, hat sich die fachliche Qualifikation bereits vorher in Weiterbildungen erworben. Diese Fachkompetenz ist aufgebaut und bleibt auch beim Einsatz alternativer Lehrmittel bestehen. Das Kursangebot des Instituts Weiterbildung und Beratung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (IWB PH FHNW) beinhaltet auch Einführungskurse für Lehrmittel. Bei Erscheinen neuer Lehrmittel werden spezifische Angebote bereitgestellt. Das Volksschulamt kann dafür im Rahmen des Globalbudgets Schwerpunkte setzen, die allerdings auf Kosten von Angeboten in anderen Fachbereichen erfolgen.

3.2.6 Zu Frage 6: Wird das neue Lehrmittel an einer Schule erprobt oder soll es flächendeckend angeboten werden? Wie sehen die konkreten Zulassungsabläufe von Lehrmitteln aus? Es liegt im Interesse und in der Verantwortung der Verlage, Lehrmittel vor der Publikation zu erproben. Die kantonale Lehrmittelkommission begutachtet Lehrmittel mit dem kriteriengestützten Instrument «levanto» und gibt Empfehlungen ab. Für Obligationen stellt sie Antrag an das Departement für Bildung und Kultur. Die damalige Lehrmittelentwicklung für den Französisch- und den Englischunterricht stellte eine Besonderheit dar, da vorher kein geeignetes Lehrmittel verfügbar war und daher die Entwicklung im Rahmen der sechskantonalen Zusammenarbeit in Auftrag gegeben wurde.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie wird sichergestellt, dass das neue Lehrmittel nicht zu einem weiteren Debakel führt? Massgebend für den Unterricht ist der Lehrplan. Gute Lehrmittel beziehen sich auf den Lehrplan und setzen ihn im Hinblick auf den Unterricht um. Auch mit «Mille feuilles» lässt sich der Lehrplan umsetzen. Letztlich verantworten die Lehrpersonen ihren Unterricht mit einem hohen professionellen Ent-

scheidungsspielraum in Bezug auf die Methoden. Sie selber können am besten beurteilen, was ihre Klasse braucht, damit die Schülerinnen und Schüler optimal vom Unterricht profitieren.

3.2.8 Zu Frage 8: Kann sich der Regierungsrat vorstellen, auf eine Empfehlung zu verzichten und es den Lehrpersonen oder Schulträgern zu überlassen, wie sie die Treffpunkte Ende Zyklus erreichen wollen (Stichwort Online-Materialien)? Es gelten die Kompetenzen, die gemäss dem Solothurner Lehrplan für den jeweiligen Zyklus zu erreichen sind. Eine Empfehlung stellt eine Dienstleistung dar, die Sicherheit schafft und dafür sorgt, dass die Ziele gemäss Lehrplan erreicht werden können. Wir unterscheiden zwischen unterrichtsleitenden Lehrmitteln und Zusatzmaterialien. Bei einem Obligatorium ist das unterrichtsleitende Lehrmittel im Unterricht einzusetzen. Zusatzmaterialien können immer hinzugezogen werden, dies liegt in der methodischen Entscheidungskompetenz der Lehrperson. Der Kanton Solothurn pflegt eine liberale Haltung in Bezug auf Lehrmittelobligatorien. Den Verzicht auf das jetzige Obligatorium können wir uns vorstellen, sobald mehr als ein geeignetes Lehrmittel vorliegt. Das Departement für Bildung und Kultur hebt beim Vorliegen des unter Ziffer 3.2.2 beschriebenen Lehrmittels das Obligatorium auf (vergleiche auch den Auftrag von Michael Ochsenbein, A 0048/2016)

K 0006/2020

Kleine Anfrage Michael Kumpli (FDP.Die Liberalen, Subingen): Auswärtiger Schulbesuch auf Grund fehlender Tagesstrukturen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 28. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. Vermehrt ist festzustellen, dass heute beide Elternteile berufstätig sind. Etliche Gemeinden setzen sich momentan mit dem Aufbau vorschulischer Strukturen oder Tagesstrukturen generell auseinander. Besonders in kleineren Gemeinden sind Kita-Plätze nur in begrenzter Anzahl oder gar nicht vorhanden. Entsprechend nehmen Anfragen, ob ein auswärtiger Schulbesuch am Ort der Kita anstatt der Wohngemeinde möglich ist, zu. Insbesondere auch bei mehreren Kindern pro Familie. Gemäss Volksschulgesetz vom 14.09.1969 ist die Schulpflicht grundsätzlich beim Schulträger des Wohnortes zu erfüllen. In besonderen Fällen kann das Departement für Bildung und Kultur den Besuch an einem anderen Ort gestatten. Basierend auf diesem Gesetz und den entsprechenden Vollzugsverordnungen, bitte ich das Volksschulamt höflich, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Gründe gibt es für das VSA, Ausnahmen vom Prinzip «Schulbesuch beim Schulträger des Wohnorts» zu gestatten?
2. Gilt Berufstätigkeit der Eltern als Grund für eine solche Ausnahme?
3. Gelten vorhandene oder fehlende Tagesstrukturen als Grund für eine solche Ausnahme?
4. Wurden bereits Ausnahmen mit der Begründung «Berufstätigkeit der Eltern» und/oder «Tagesstrukturen» erteilt?
5. Falls ja: Wie sind die betroffenen Gemeinden in den Entscheidungsfindungsprozess involviert?
6. Wie können sich betroffene Gemeinden gegen einen Entscheid des VSA wehren, falls sie mit diesem nicht einverstanden sind?
7. Wie werden die Kosten für den Schulbesuch aufgeteilt und wer ist für den Schulweg verantwortlich?
8. Wie ist die generelle Haltung, wie man in Zukunft seitens Volksschulamt mit dieser Problematik umgehen will?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1: Welche Gründe gibt es für das VSA, Ausnahmen vom Prinzip «Schulbesuch beim Schulträger des Wohnorts» zu gestatten? In § 56 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG) vom 5. Mai 1970 sind die Ausnahmeregelungen für einen auswärtigen Schulbesuch für einzelne Schüler aufgelistet. Es sind dies im Wesentlichen ein unverhältnismässig langer, beschwerlicher oder gefährlicher Schulweg, ein elterliches Geschäft in einer anderen Gemeinde oder gesundheitliche oder soziale Gründe oder besondere Begabungen. Das Volksschulamt stützt seine Entscheidungen auf diese Gründe ab.

3.1.2 Zu Frage 2: Gilt Berufstätigkeit der Eltern als Grund für eine solche Ausnahme? Die Berufstätigkeit beider Eltern ist als solche nicht ausschlaggebend. Es gilt, den sozialen Aspekt der Erwirtschaftung des Lebensunterhalts miteinzubeziehen. So kann bei den sozialen Gründen auch die Betreuungssituation mitberücksichtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die fehlende Betreuungsmöglichkeit für die Kinder die Eltern daran hindert, den Lebensunterhalt selbst zu erwirtschaften. Dies trifft sicher dann zu, wenn ein Elternteil alleinerziehend ist und ohne Betreuungsmöglichkeit für das Kind keinem Erwerb nachgehen kann.

3.1.3 Zu Frage 3: Gelten vorhandene oder fehlende Tagesstrukturen als Grund für eine solche Ausnahme? Wird im Gesuch als sozialer Grund die fehlende Betreuungssituation angegeben, bezieht das Volksschulamt die Situation der Tagesstrukturen in der Wohngemeinde in die Entscheidung ein. Das Alter der Kinder spielt eine massgebliche Rolle bei der Beurteilung. Fehlende Betreuungsstrukturen können für alleinerziehende Eltern von Kindern im Alter zwischen 4–8 Jahren ein Grund sein, keiner Arbeit nachgehen zu können bzw. die Arbeit aufgeben zu müssen. Wenn sich die Eltern jedoch bemühen, in einer Gemeinde ihren Lebensunterhalt zu verdienen, die über entsprechende Tagesstrukturen verfügt, wird dies mit den beiden beteiligten Gemeinden besprochen.

3.1.4 Zu Frage 4: Wurden bereits Ausnahmen mit der Begründung «Berufstätigkeit der Eltern» und/oder «Tagesstrukturen» erteilt? In den Jahren 2017–2020 (bis Januar) sind insgesamt elf Gesuche eingegangen. Sieben Gesuche um auswärtigen Schulbesuch ausschliesslich für Kindergartenkinder wurden aufgrund von fehlenden Betreuungsmöglichkeiten in der Wohngemeinde bewilligt, vier Gesuche wurden nicht bewilligt.

3.1.5 Zu Frage 5: Falls ja: Wie sind die betroffenen Gemeinden in den Entscheidungsfindungsprozess involviert? Die betroffenen Gemeinden/Schulträger werden immer zur Stellungnahme aufgefordert. Sie kennen die Situation vor Ort am besten. In fünf der erwähnten sieben bewilligten Fälle (siehe Ausführungen zu Frage 4) stimmten beide Gemeinden dem auswärtigen Schulbesuch zu. Wenn beide Gemeinden dem Gesuch der Eltern zustimmen, werden keine Abklärungen zum Lebensunterhalt der Gesuchsteller getätigt. In zwei der erwähnten Fälle hat nur die aufnehmende Gemeinde zugestimmt.

3.1.6 Zu Frage 6: Wie können sich betroffene Gemeinden gegen einen Entscheid des VSA wehren, falls sie mit diesem nicht einverstanden sind? Die Eltern sind als Gesuchsteller beschwerdeberechtigt. Den Wohnsitzgemeinden/Schulträgern entstehen durch die Verfügung eines innerkantonalen auswärtigen Schulbesuchs keine Kosten (siehe Ausführungen zu Frage 7). Sie sind nicht beschwerdelegitimiert. Die aufnehmenden Gemeinden müssen hingegen mit der Aufnahme einverstanden sein, da sie bei dieser Art der Einzelfallverfügungen die Kosten, die über den Staatsbeitrag hinausgehen, übernehmen.

3.1.7 Zu Frage 7: Wie werden die Kosten für den Schulbesuch aufgeteilt und wer ist für den Schulweg verantwortlich? Beim innerkantonalen auswärtigen Schulbesuch im Einzelfall entstehen der Wohnsitzgemeinde, wie erwähnt, keine Kosten. Der aufnehmende Schulträger integriert das Kind in eine seiner Klassen. Der Staatsbeitrag für die Schülerpauschale wird diesem Schulträger ausbezahlt. Er hat kein Recht, vom entsendenden Schulträger zusätzliches Schulgeld einzufordern, da hierfür keine Rechtsgrundlage besteht. In der Verfügung wird darauf hingewiesen, dass der Schulweg in der Verantwortung der Eltern liegt.

3.1.8 Zu Frage 8: Wie ist die generelle Haltung, wie man in Zukunft seitens Volksschulamt mit dieser Problematik umgehen will? Das Volksschulamt hält an seiner langjährigen und bewährten Praxis fest, wonach die in § 56 VV VSG vorgesehene Sonderregelung restriktiv gehandhabt wird. Der Vollzug der Verordnungsbestimmung darf nicht dazu führen, dass der im Gesetz vorgesehene Grundsatz der Beschulung am Wohnsitz durch eine grosszügige Auslegung der Ausnahmebestimmung in der Verordnung ausgehebelt wird.

K 0009/2020

Kleine Anfrage Fraktion FDP.Die Liberalen: Fehlende Daten zur Berechnung des Armutsindikators im NFA

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 28. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 10. März 2020:

1. *Vorstosstext.* Die Eidg. Finanzkontrolle überprüfte die zur Festlegung des NFA relevanten Daten und stellte u.a. fest, dass der Kanton Solothurn im Jahr 2019 nicht in der Lage war, vollständige Daten zur Erhebung des Armutsindikators für das Jahr 2017 zu übermitteln. Dadurch seien – gemäss Schätzung der Eidgenössischen Finanzkontrolle EFK – dem Kanton rund 3.5 Mio. Franken weniger Ausgleichszahlungen gutgeschrieben worden.

Zu diesem Vorfall publizierte die Staatskanzlei eine Pressemitteilung: es stellen sich für uns jedoch weitere Fragen:

1. Hatte die Regierung vorab Kenntnis von den Feststellungen der EFK?
2. Es kann davon ausgegangen werden, dass das zuständige Bundesamt die bemängelten Daten zur Überarbeitung an den Kanton zurückgewiesen hat. Welche Schritte haben der Kanton bzw. die zuständigen Stellen sodann vorgenommen, um die angeforderten (verwertbaren) Daten zu liefern?
3. Der Medienmitteilung vom 14.01.2020 ist zu entnehmen, dass die AKSO im Jahr 2018 keine Angaben über das Mengengerüst der im Vorjahr entrichteten Familien-EL ermitteln konnte. Das IT-System stand nicht mehr zur Verfügung, so die lapidare Begründung. Hätte die AKSO nicht auf andere pragmatische Art und Weise die jeweils monatlich entrichteten Leistungen ermitteln können, zumal im Jahr 2016 an 787 Bezüger, bzw. im Jahr 2017 an 850 Bezüger (gemäss Geschäftsbericht 2018) EL ausgerichtet wurden?
4. Besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Berichtigung gemäss Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21)?
5. Wenn nein, besteht die Möglichkeit Regress gegenüber der AKSO zu nehmen?
6. Findet eine Aussprache mit der Eidg. Finanzkontrolle statt (oder hat eine stattgefunden), um den angeblichen Ausfall von 3.5 Mio. Franken näher zu plausibilisieren oder nimmt der Kanton von dieser «Zahl» nur Kenntnis?
7. Wie ist in Zukunft sichergestellt, dass die Weisungen für die Erhebung und die Lieferung der erforderlichen Daten eingehalten werden?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Am 13. Januar 2020 hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) ihren Bericht «Finanzausgleich 2020 zwischen Bund und Kantonen – Prüfung der Datenbearbeitung durch die Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone» veröffentlicht. In dem Bericht hält die EFK fest, dass der Kanton Solothurn nicht in der Lage war, für das Jahr 2017 kumulierte Daten aus dem System der Ergänzungsleistungen für Familien zu liefern und stattdessen Stichtagsdaten per 31. Dezember 2017 lieferte (Exkurs: Die für die Meldung der Daten zuständigen Stellen erhalten jährlich Richtlinien für die Datensammlung [Version 10, 24. Mai 2018], gemäss welchen die Meldung von Stichtagsdaten zulässig ist). In ihrem Bericht hält die EFK ausserdem fest, dass zum Zeitpunkt der beanstandeten Datenlieferung die finanziellen Auswirkungen bei einer Meldung von Stichtagsdaten nicht bekannt war. Die EFK schätzt in ihrem Bericht, dass sich der Armutsfaktor ARMIN aufgrund dieser Tatsache (Stichtagsdaten anstelle von kumulierten Daten) um rund 1 Prozent reduziert und sich dadurch die Finanzausgleichsbeträge 2020 für den Kanton Solothurn um ungefähr 3.5 Millionen Franken verschlechtern. Ohne Vorliegen der genauen Berechnungen ist diese Aussage nicht nachvollziehbar. Mit Schreiben vom 15. und 30. Januar 2020 wurde die EFK vom Finanzdepartement des Kantons Solothurn aufgefordert, dem Kanton Solothurn die Berechnungen, welche zu ihren Feststellungen führten, offenzulegen oder zumindest zu erläutern. Von der EFK konnten diese Informationen nicht geliefert werden, da die Aussagen im oben erwähnten Bericht lediglich auf Schätzungen der EFK beruhen, was die EFK in ihren Antwortschreiben vom 4. Februar 2020 (französische Originalfassung) und 13. Februar 2020 (deutsche Übersetzung) nochmals ausdrücklich bestätigt. Die auf Schätzungen der EFK basierenden Feststellungen sind so nicht nachvollziehbar, da einerseits die Erhebung und Berechnung des Armutsfaktors ARMIN sehr komplex ist und andererseits neben den Daten, welche aus dem System der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) stammen, noch etliche weitere Faktoren für die Bemessung des Faktors massgebend sind. Gemäss Art. 34 Abs. 1 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV) basiert der soziodemografische Lastenausgleich auf den folgenden Teilindikatoren:

a. Armut

Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe im weiteren Sinne an der ständigen Wohnbevölkerung

b. Altersstruktur

Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Alter von 80 Jahren und mehr der ständigen Wohnbevölkerung

c. Ausländerintegration

Anteil der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht aus Nachbarstaaten stammen und maximal seit 12 Jahren in der Schweiz leben, an der ständigen Wohnbevölkerung
Für die Ermittlung des Armutsindex ARMIN präzisiert Art. 34 Abs. 2 FiLaV, welche Leistungen als Sozialhilfe im weiteren Sinn (siehe oben Bstb. a.) gelten. Dies sind:

- a. Wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den kantonalen Sozialhilfegesetzen
- b. Kantonal geregelte Bevorschussung von Alimenten
- c. Ergänzungsleistungen des Bundes, gewichtet mit dem Kantonalen Finanzierungsanteil gemäss Artikel 13 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
- d. Kantonale Alters- und Invaliditätsbeihilfen
- e. Kantonale Bedarfsleistungen im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit
- f. Kantonale Mutterschaftsbeihilfen sowie Unterhaltszuschüsse an Familien mit Kindern
- g. Kantonale Wohngelder beziehungsweise Wohnkostenzuschüsse

Die Ausgaben für die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (FamEL) betrugen im Jahr 2017 rund 6.5 Millionen Franken. Dies ist im Vergleich zu den anderen für den Armutsfaktor relevanten Leistungen ein kleiner Beitrag. Zum Vergleich: Die kantonalen Ausgaben für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV betrugen z. B. für das Jahr 2017 rund 109 Millionen Franken und die Ausgaben für die Sozialhilfe für das Jahr 2019 voraussichtlich 113 Millionen Franken. Aufgrund dieser Unterschiede ist es nicht nachvollziehbar, dass eine Sozialleistung mit einem Gesamtvolumen von rund 6.5 Millionen Franken alleine für eine Verschlechterung der Finanzausgleichsbeträge in der Höhe von 3.5 Millionen ursächlich sein soll. Den getätigten Ausführungen folgend ist demnach davon auszugehen, dass noch andere Faktoren für die Reduktion des Armutsfaktors von 2016 auf 2017 mitverantwortlich sind. So sind beispielsweise auch die Ausgaben der Ergänzungsleistungen von 2016 auf 2017 um rund 3% zurückgegangen. Weiter zeigt auch ein Vergleich des Armutsfaktors mit den Vorjahren, dass der Kanton Solothurn im 2016 einen ausserordentlich hohen Wert ausgewiesen hat, welcher im 2017 wieder auf das Niveau der Vorjahre gesunken ist (2014: 6.7%, 2015: 7.3%, 2016: 8.2%; 2017: 7.1%) und somit geringere Ausgleichszahlungen auslöst. Zu erwähnen ist weiter, dass die statistischen Zahlen zu den Beziehenden von Sozialhilfe letztlich bei den 14 Sozialregionen erhoben werden. Obwohl die Datenqualität heute auf einem guten Niveau ist und auch vom BFS problemlos akzeptiert wird, lassen sich hier nach wie vor Unschärfen ausmachen, die mehr ins Gewicht fallen dürften, als eine Abweichung zwischen Stichtagszahlen und kumulierten Zahlen in der FamEL.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Hatte die Regierung vorab Kenntnis von den Feststellungen der EFK? Die EFK hat ihren Bericht über den Finanzausgleich 2020 mit den Feststellungen zum Kanton Solothurn in der Nacht vom 13. Januar 2020 freigegeben. In der Folge haben die Tageszeitungen der AZ-Mediengruppe (OT, Solothurner Zeitung etc.) in ihren Ausgaben vom 14. Januar 2020 darüber berichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Regierungsrat keine Kenntnis von den Feststellungen der EFK.

3.2.2 Zu Frage 2: Es kann davon ausgegangen werden, dass das zuständige Bundesamt die bemängelten Daten zur Überarbeitung an den Kanton zurückgewiesen hat. Welche Schritte haben der Kanton bzw. die zuständigen Stellen sodann vorgenommen, um die angeforderten (verwertbaren) Daten zu liefern? Das Bundesamt für Statistik (BFS) begann im Juli 2018 die Daten für die gesamte Sozialhilfestatistik 2017, einschliesslich der Daten für ergänzende soziale Leistungen wie der Familien EL (FamEL), bei den Kantonen zu erfragen. Bei der Datenerhebung im Kanton Solothurn erfolgt gestützt auf eine Abmachung mit dem BFS eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau, da dort ein gut ausgebauter Statistikdienst besteht. Dieser zieht die Zahlen aus dem Kanton Solothurn zusammen, plausibilisiert sie und liefert diese an das BFS. Vonseiten des statistischen Dienstes des Kantons Aargau wurde auch der Fragebogen zur FamEL 2017 dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) per Mail zugestellt. Darin verlangte das BFS die Meldung von kumulierten oder stichtagsbezogenen Daten. Aus der damals bereits beim ASO geführten Datenbank konnten jedoch nur die Stichtagsdaten 2017 gezogen werden. Deshalb erging die Anfrage an die AKSO, die kumulierten Daten 2017 zu ermitteln. Die AKSO konnte dies jedoch nicht, da das alte Verwaltungssystem zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschaltet worden war. So hat das ASO in einem ersten Schritt Anfang Juli 2018 nur die Stichtagsdaten via Kanton Aargau an das BFS geliefert. Das BFS hat in der Folge beim Statistikdienst des Kantons Aargau nachgefragt, ob die kumulierten Daten für das Jahr 2017 noch nachgeliefert werden können. Diese Rückfrage wurde Anfang November 2018 an das ASO und an die AKSO weitergeleitet. Infolgedessen wurde durch die AKSO noch einmal geklärt, ob die kumulierten Daten aus dem alten Verwaltungssystem rekonstruiert werden können. Dies musste aber erneut verneint werden. Nachdem ein aktiver Austausch zwischen den kantonalen Stellen und der Fachexpertin des BFS über die Datenlage geführt worden war, ist man beidseitig zum Schluss

gelangt, dass nur auf die Stichtagsdaten im Bereich der FamEL abgestellt werden kann. Die entsprechende Antwort hat das BSF im Dezember 2018 ohne Verzögerung erhalten.

3.2.3 Zu Frage 3: Der Medienmitteilung vom 14.01.2020 ist zu entnehmen, dass die AKSO im Jahr 2018 keine Angaben über das Mengengerüst der im Vorjahr entrichteten Familien-EL ermitteln konnte. Das IT-System stand nicht mehr zur Verfügung, so die lapidare Begründung. Hätte die AKSO nicht auf andere pragmatische Art und Weise die jeweils monatlich entrichteten Leistungen ermitteln können, zumal im Jahr 2016 an 787 Bezüger, bzw. im Jahr 2017 an 850 Bezüger (gemäss Geschäftsbericht 2018) EL ausgerichtet wurden? Mit der Aufforderung zur Datenlieferung erhalten die zuständigen Durchführungsstellen jährlich eine aktualisierte Version der Richtlinien für die Datensammlung (Version 10, 24. Mai 2018). Gemäss diesen Richtlinien für die Datensammlung steht es den Durchführungsstellen offen, kumulierte oder stichtagsbezogene Daten zu liefern. Um die Kosten bei der Datenmigration von der AKSO zum ASO möglichst gering zu halten, wurde entschieden, dass lediglich die Daten der laufenden Fälle übertragen werden und auf die Migration der abgeschlossenen Fälle verzichtet wird. Wie bereits weiter oben erwähnt, konnten in der Folge durch das ASO per 31. Dezember 2017 nur stichtagsbezogene Daten aus ihrer Datenbank generiert werden. Nachdem sichergestellt war, dass das ASO die übernommenen Fälle ohne Einschränkungen bearbeiten und die entsprechenden Zahlungen problemlos auslösen konnte, hat die AKSO ihre FamEL-Applikation, welche durch einen externen Anbieter betrieben wurde, abschalten lassen, um unnötige Kosten für den weiteren Betrieb des Systems zu verhindern. Aus diesem Grund konnte die AKSO im 2018 keine kumulierten Daten mehr aus dem System generieren. Gemäss den bereits erwähnten Richtlinien für die Datensammlung, ist es für die Erhebung des Armutsfaktors ARMIN nicht zwingend nötig, kumulierte Daten zu melden, sondern es steht den Durchführungsstellen auch offen, stichtagsbezogene Daten zu melden. Aus diesem Grund wurde zum Zeitpunkt der Datenmeldung darauf verzichtet, weitere Möglichkeiten zu prüfen, wie die kumulierten Daten noch hätten erhoben werden könnten. Der AKSO liegen sämtliche Zahlungsjournale für das Jahr 2017 in Papierform vor, so dass mit einem nicht unerheblichen manuellen Aufwand die kumulierten Zahlen für das Jahr 2017 noch rekonstruiert werden könnten.

3.2.4 Zu Frage 4: Besteht die Möglichkeit einer nachträglichen Berichtigung gemäss Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.21)? Eine nachträgliche Berichtigung von Ausgleichszahlungen aufgrund einer fehlerhaften Datenmeldung beim Ressourcen- oder beim Lastenausgleich erfolgt, wenn die sogenannte Erheblichkeitsgrenze (0.17% des Pro-Kopf-Ressourcenpotenzials gemäss Art. 42a FiLaV) überschritten wird. 2020 beträgt diese 58.19 Franken. Wird diese mit der Bevölkerungszahl des Kantons Solothurn (267'432 Personen) multipliziert, ergibt sich ein Schwellenwert von 15.56 Millionen Franken. Gemäss Schätzung der EFK beläuft sich die Verschlechterung der Ausgleichszahlungen für den Kanton Solothurn auf 3.5 Millionen Franken, was klar unter dem Schwellenwert liegt. Eine nachträgliche Berichtigung ist daher nicht möglich.

3.2.5 Zu Frage 5: Wenn nein, besteht die Möglichkeit Regress gegenüber der AKSO zu nehmen? Die Frage nach der Möglichkeit eines Regresses kann nicht pauschal beantwortet werden. Sofern aber nicht von einem Regress der Anstalt gegenüber fehlbaren Organen oder Angestellten der AKSO ausgegangen wird, ist das Haftungssubstrat (Vermögen des Kantons) das selbe.

3.2.6 Zu Frage 6: Findet eine Aussprache mit der Eidg. Finanzkontrolle statt (oder hat eine stattgefunden), um den angeblichen Ausfall von 3.5 Mio. Franken näher zu plausibilisieren oder nimmt der Kanton von dieser «Zahl» nur Kenntnis? Im ihrem Bericht hält die EFK fest, dass es sich bei den 3.5 Mio. Franken mit welchen sie die Verminderung der Ausgleichszahlungen beim Kanton Solothurn beziffert, lediglich um eine Schätzung handelt. Aus diesem Grund hat das Finanzdepartement des Kantons Solothurn die EFK mit Schreiben vom 15. Januar 2020 und Erinnerung am 30. Januar 2020 dazu aufgefordert, ihre Berechnungen, welche zu den 3.5 Mio. Franken geführt haben, offen zu legen oder zu erläutern. Die EFK hat darauf verzichtet, konkrete Berechnungen oder Erklärungen zu liefern. In Ihrem Antwortschreiben vom 4. Februar 2020 hält die EFK nochmals ausdrücklich fest, dass es sich bei den 3.5 Mio. Franken lediglich um eine Schätzung handelt.

3.2.7 Zu Frage 7: Wie ist in Zukunft sichergestellt, dass die Weisungen für die Erhebung und die Lieferung der erforderlichen Daten eingehalten werden? Mit Übernahme der FamEL durch das ASO wird die Verwaltung der Daten und Dossiers über das System Klibnet geführt. Dieses System lässt eine Vielzahl statistischer Auswertungen zu. Der Datensatz wird explizit so geführt, dass alle relevanten Abfragen durchgeführt werden können, die auch der Bund für die Sozialhilfestatistik verlangt.

K 0010/2020

Kleine Anfrage Markus Ammann (SP, Olten): Prüfung von Volksinitiativen

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. Es werden auch Volksinitiativen eingereicht, deren Titel einen völlig anderen Eindruck des Inhalts erwecken als der Initiativtext selbst. Aus diesem Grund sind folgende Fragen von Interesse:

1. Gemäss Art. 30 der KV sind Initiativen vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei zur Vorprüfung zu übergeben. Nach welchen Kriterien überprüft die Staatskanzlei eine Initiative, die vor der Unterschriftensammlung zur Stellungnahme eingereicht werden muss?
2. Überprüft die Staatskanzlei sie im Speziellen auch konkret auf Irreführung der Bevölkerung? Welcher Massstab wird hier angewandt?
3. Wenn nein, wäre es nicht sinnvoll, eine solche Prüfung vorzunehmen und die Initianten in einer entsprechenden Stellungnahme zu warnen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, wenn der Titel einer Initiative in klarer Diskrepanz zum eigentlichen Inhalt steht? Sieht er darin ein Problem? Ab wann würde der Regierungsrat von Irreführung der Bevölkerung sprechen?
5. Kann eine Initiative für ungültig erklärt werden, wenn Titel und Inhalt widersprüchlich sind bzw. eine komplett unterschiedliche Auslegung nahelegen? Wer müsste diese für ungültig erklären?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Bevor ein Initiativkomitee ihr Begehren und die Unterschriftenliste offiziell der Staatskanzlei zur formellen Vorprüfung einreicht, nehmen diese in der Regel vorab telefonisch oder per E-Mail mit der Staatskanzlei Kontakt auf. Im Rahmen dieser informellen Vorbesprechung prüft die Staatskanzlei bereits summarisch das Initiativbegehren sowie die Unterschriftenliste und spricht allfällige Änderungswünsche im Dialog mit den Initianten und Initiantinnen ab. In der Praxis kommt es folglich selten vor, dass ein Initiativbegehren direkt zur formellen Vorprüfung eingereicht wird. Dementsprechend tief ist die Quote der Initiativen, welche aufgrund der Verfügung zur formellen Vorprüfung korrigiert oder gar später ungültig erklärt werden müssen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Gemäss Art. 30 der KV sind Initiativen vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei zur Vorprüfung zu übergeben. Nach welchen Kriterien überprüft die Staatskanzlei eine Initiative, die vor der Unterschriftensammlung zur Stellungnahme eingereicht werden muss?

Bei der formellen Vorprüfung von Initiativen gemäss § 30 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) i.V.m §§ 128 bis 131 Gesetz über die politischen Rechte (GpR) prüft die Staatskanzlei die rechtlichen und formellen Kriterien. Im Rahmen der Vorprüfung werden bezüglich der Unterschriftenliste gemäss § 128 Absatz 1 bis 3 GpR nachfolgende Vorgaben geprüft:

§ 128 GpR I. Volksinitiative

1. Vorverfahren

a) Unterschriftenliste

¹ Die Unterschriftenliste (Bogen, Blatt oder Karte) muss folgende Angaben enthalten

- a) die Einwohnergemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- b) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
- c) das Datum der amtlichen Publikation des Initiativtextes;
- d) die Namen und Adressen von mindestens sieben im Kanton stimmberechtigten Urhebern der Urheberinnen der Initiative (Initiativkomitee);
- e) die Rückzugsklausel;
- f) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht (Art. 282 StGB).

² Die Unterschriftenliste kann weitere Angaben, namentlich eine kurze Begründung des Initiativbegehrens enthalten. Kommerzielle oder persönliche Werbung ist unzulässig.

³ Die Angaben nach Absatz 1 literae b-f und nach Absatz 2 müssen auf allen Unterschriftenlisten gleich lauten.

§§ 129 bis 131 GpR enthält weitere formelle Anforderungen hinsichtlich des Anmeldeverfahrens sowie der Publikation. § 131 Absatz 2 GpR enthält unter den formellen Kriterien explizit eine Norm, wonach der Titel eines Initiativbegehrens von der Staatskanzlei geändert wird, wenn dieser offensichtlich irreführend ist, zu Verwechslungen Anlass gibt oder kommerzielle oder persönliche Werbung enthält.

§ 129 GpR

b) Anmeldung

¹ Das Initiativbegehren muss vor Beginn der Unterschriftensammlung bei der Staatskanzlei angemeldet werden.² Die Anmeldung muss enthalten:

- a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
- b) ein Verzeichnis der Mitglieder des Initiativkomitees mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse;
- c) eine allfällige kurze Begründung;
- d) die Rückzugsklausel;
- e) Bestätigungen, dass alle Mitglieder des Initiativkomitees im Kanton stimmberechtigt sind.

§ 130

c) Formelle Vorprüfung

¹ Die Staatskanzlei prüft, ob die vorgesehene Unterschriftenliste den Vorschriften der Verfassung und dieses Gesetzes entspricht. Sie teilt das Ergebnis der Prüfung dem Initiativkomitee mit.

§ 131

d) Publikation

¹ Die Staatskanzlei veröffentlicht das Initiativbegehren im Amtsblatt.

² Ist der Titel eines Initiativbegehrens offensichtlich irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er von der Staatskanzlei geändert.

³ Publiziert werden Titel und Wortlaut des Initiativbegehrens sowie die Angaben nach § 129 Absatz 2 litera b und das Datum, bis zu welchem das Initiativbegehren eingereicht werden kann.

⁴ Ist die Initiative bis zu diesem Datum nicht eingereicht worden, so gibt dies die Staatskanzlei im Amtsblatt bekannt.

Weitere Prüfkriterien zu Inhalt und Form sowie der Einreichung der Initiative enthalten die Artikel 29 und 30 KV:

Art. 29 KV Inhalt und Form der Initiative

¹ Das Volk hat das Recht, mit einer Initiative Begehren zu stellen auf:

- a) Total- oder Teilrevision der Verfassung;
- b) Erlass, Aufhebung oder Änderung eines Gesetzes;
- c)* Erlass eines Beschlusses des Kantonsrates; nicht zulässig sind Initiativen zu Beschlüssen nach Artikel 37, ausgenommen die Globalbudgetinitiative nach Artikel 33a;
- d) Einreichung einer Standesinitiative.

² Ein Begehren auf Totalrevision der Verfassung darf weder Richtlinien noch einen Entwurf enthalten.

³ Die übrigen Initiativen können als Anregung oder ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden, die Globalbudgetinitiative nur als Anregung. Sie müssen sich auf ein einheitliches Sachgebiet beziehen und eine Rückzugsklausel enthalten.

§ 30 KV Einreichung

¹ Eine ausgearbeitete Vorlage ist ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative zu bezeichnen.

² Alle Initiativen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei zur Vorprüfung zu übergeben; ihre Stellungnahme ist für die Initianten nicht verbindlich.

³ Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 18 Monaten nach der amtlichen Publikation des Initiativtextes von 3000 Stimmberechtigten oder zehn Einwohnergemeinden unterstützt wird. Für Globalbudgetinitiativen gilt Artikel 33a.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Staatskanzlei bei der formellen Vorprüfung primär auf die formellen Kriterien beschränkt, eine materielle Prüfung erfolgt nur summarisch. Gibt es abgesehen von den formellen Prüfkriterien augenfällige Missverständnisse oder Unklarheiten, insbesondere beim Verständnis des Initiativtextes oder des Titels, wird das Initiativkomitee darauf hingewiesen. Dies jedoch vorgängig im Dialog anlässlich der Vorprüfung, damit auch beim Titel falls notwendig

noch Präzisierungen vorgenommen werden können. Eine explizite Überprüfung auf Irreführung oder ähnlich wurde bisher grundsätzlich im Rahmen der Vorprüfung nicht vorgenommen. Die Stellungnahme der Staatskanzlei ist für die Initianten gemäss Art. 30 Absatz 2 KV nicht verbindlich. Eine Ungültigkeitserklärung einer Initiative wäre vom Kantonsrat vorzunehmen (siehe dazu 3.2.4).

3.2.2 Zu Frage 2: Überprüft die Staatskanzlei sie im Speziellen auch konkret auf Irreführung der Bevölkerung? Welcher Massstab wird hier angewandt? Wenn nein, wäre es nicht sinnvoll, eine solche Prüfung vorzunehmen und die Initianten in einer entsprechenden Stellungnahme zu warnen? In erster Linie konzentriert sich die Prüfung des Initiativbegehrens durch die Staatskanzlei auf die eingangs genannten formellen Kriterien. Bei der Prüfung ob sich Inhalt und Titel einer Initiative irreführend auf die Bevölkerung auswirken, ist die Staatskanzlei sehr zurückhaltend, da die materiellen Prüfkriterien nicht in ihrer Prüfkognition liegen. Bei Volksinitiativen ist zu beachten, dass das Initiativrecht der Initianten nicht verletzt wird. Das geschützte Initiativrecht beinhaltet nicht nur das Recht den Normtext einer Initiative frei zu wählen, grundsätzlich haben die Initianten auch die Befugnis, den Titel einer Initiative sowie die Begründung zu bestimmen. Wie die Vergangenheit zeigt, werden Initiativtitel teilweise bewusst provokant gefasst und dienen auch zur Mobilisierung und Polarisierung der Stimmbevölkerung. Den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen stehen jedoch die kompletten Abstimmungsinformationen zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, sich vollumfänglich zu informieren. Eine unverfälschte Willensbildung kann somit grundsätzlich auch mit wenig aussagekräftigem oder irreführendem Titel erfolgen. Gemäss einer Berichterstattung des Journalisten Sven Altermatt, unter dem Titel «amtlich bewilligter Etikettenschwindel», veröffentlicht am 7. September 2018 in der *az* nordwestschweiz, gab die Bundeskanzlei auf Anfrage an, in den vergangenen Jahren sei es auf Bundesebene lediglich in zwei Mal vorgekommen, dass ein Initiativtitel deshalb angepasst werden musste. Im Jahr 1997 wurde die Initiative «das freie Wort» eingereicht, welche die Abschaffung des Verbots der Rassendiskriminierung beabsichtigte, wessen Titel von der Bundeskanzlei im strengen Sinne als irreführend taxiert und auf «Das freie Wort unter gleichzeitiger Abschaffung des Verbots der Rassendiskriminierung» angepasst wurde. Im Jahr 1998 verlangte eine weitere Initiative unter dem Titel «Die persönliche Souveränität der Bürger», dass weiterhin eine Fachkommission der Wissenschaft als oberste Gerichtsinstanz fungieren soll. Dieser Titel wurde ebenfalls von der Bundeskanzlei im strengen Sinne als irreführend angesehen und mit einer Klammerbemerkung zur Präzisierung (Einrichtung einer Fachkommission des Senats einer «Schweizerischen Akademie für Technik, Lebensfragen und Wissenschaft» als oberste Gerichtsinstanz) ergänzt. Die beiden genannten Initiativen kamen jedoch nicht zustande, weshalb die Titeländerungen auch nicht weiter zu Diskussionen Anlass gaben. Die Zurückhaltung erklärt der Bundeskanzlei einerseits damit, dass sie jeglichen Anschein der politischen Einflussnahme verhindern will. Andererseits, so führt René Lenzin von der Bundeskanzlei aus, finden gleichzeitig Gespräche mit den Urhebern der Vorlagen statt und allfällige Anpassungen der Titel erfolgen in der Praxis im Dialog. Als Beispiel dafür wird die Initiative «Für eine faire Verkehrsfinanzierung» genannt. Nach Einwänden aus Bern wurde der Titel angepasst und es wurde auf den ursprünglich geplanten Zusatz «Milchkuh-Initiative» verzichtet, da dieser von der Bundeskanzlei als Sachfremd bezeichnet wurde. Bei der Frage ob eine solche Prüfung sinnvoll wäre, müsste vorerst geklärt werden, wer diese Prüfung vorzunehmen hätte. Da bei der Staatskanzlei in erster Linie eine formelle Prüfung stattfindet, wäre dies wohl eher beim Kantonrat unter den Ungültigkeitsgründen anzusiedeln. Einen Massstab festzulegen, wann die Bevölkerung durch einen Initiativtitel offensichtlich irregeführt wird, ist sehr heikel. Die Staatskanzlei interveniert und sucht das Gespräch mit den Initianten, wenn der Titel einer Initiative mit dem Inhalt komplett nicht übereinstimmt. Eine umfassende Abwägung, wie die Bevölkerung den Titel genau wahrnehmen könnte, wird jedoch nicht gemacht.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, wenn der Titel einer Initiative in klarer Diskrepanz zum eigentlichen Inhalt steht? Sieht er darin ein Problem? Ab wann würde der Regierungsrat von Irreführung der Bevölkerung sprechen? Wichtig ist, dass jede stimmberechtigte Person ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen kann. Demzufolge sollen alle Stimmberechtigten die Möglichkeit erhalten, ihren freien Willen unverfälscht zum Ausdruck bringen zu können. Das kantonale Recht räumt den Initianten demgegenüber das Recht ein, den Normtext frei festzulegen. Demzufolge haben diese auch die Befugnis, den Titel einer Initiative sowie die Begründung zu bestimmen. Dieses Recht wird von Artikel 34 Absatz 1 und 2 BV geschützt. Selbstverständlich begrüssen wir möglichst klar und verständlich formulierte Volksinitiativen, damit bei einer Abstimmung die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Inhalt ohne weitere eingehende Recherchen verstehen. Dass jedoch für das Verständnis des Anliegens auch die Begründung beigezogen werden muss und der Titel in der Regel nicht in der Lage ist, den Inhalt so kurz und prägnant wiederzugeben, ist naheliegend. Was unter einer klaren Diskrepanz zu verstehen ist, wäre im Einzelfall zu beurteilen. Einen allgemeinen Massstab festzulegen, wann die Bevölkerung durch einen abweichenden Titel irregeführt wird, ist schwierig. Wir haben ein Interesse daran, dass die Stimmbevölkerung durch Initia-

tivtitel nicht irregeführt wird, demgegenüber steht jedoch die Initiative als Volksinstrument, welches eine Intervention seitens der Regierung nur bedingt zulässt.

3.2.4 Zu Frage 4: Kann eine Initiative für ungültig erklärt werden, wenn Titel und Inhalt widersprüchlich sind bzw. eine komplett unterschiedliche Auslegung nahelegen? Wer müsste diese für ungültig erklären? Die Zuständigkeit für die Ungültigkeitserklärung einer Volksinitiative liegt beim Kantonsrat. Gemäss Artikel 31 KV erklärt der Kantonsrat eine Volksinitiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist. Formvorschriften, welche nicht eingehalten werden, werden in der Regel bereits im Vorprüfungsverfahren von der Staatskanzlei festgestellt und können noch behoben werden, bevor mit der Unterschriftensammlung begonnen wird. Die Einheit der Form ist für die Gültigkeit einer Initiative ebenfalls massgebend. Die im kantonalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten sind in Art. 29 und Art. 30 KV geregelt. In Art. 29 Absatz 1 sind einzelne Begehren ausformuliert, welche das Volk in Form einer Initiative stellen kann. Absatz 2 präzisiert noch das Begehren auf Totalrevision der Verfassung, welches keine Richtlinien oder einen Entwurf enthalten darf. Absatz 3 enthält eine Regelung für sämtliche übrigen Initiativen. Diese können in Form einer Anregung oder als ausgearbeiteten Vorlage eingereicht werden. Für die Gültigkeit ist auch die Einheit der Materie zu beachten. In einer Volksinitiative dürfen nicht mehrere Anliegen miteinander verknüpft werden, damit eine freie und unverfälschte Meinungsbindung gewährleistet werden kann. Art. 30 Absatz 2 KV enthält noch eine Präzisierung zur ausgearbeiteten Vorlage, diese muss ausdrücklich als Verfassungs- oder Gesetzesinitiative bezeichnet sein. Offensichtlich rechtswidrig ist eine Initiative beispielsweise beim Verstoß gegen übergeordnetes Recht. Kantonale Gesetzesinitiativen müssen das kantonale Verfassungsrecht beachten sowie das gesamte Bundesrecht inkl. Staatsvertragsrecht respektieren. Offensichtlich nicht umsetzbare Volksinitiativen werden ebenfalls unter dem Kriterium der Undurchführbarkeit für ungültig erklärt. Für die Beurteilung der materiellen Rechtmässigkeit einer Initiative, ist der Initiativtext nach den gängigen Auslegungs- und Interpretationsgrundsätzen auszulegen. Grundsätzlich ist folglich der Wortlaut der Initiative massgebend und nicht der subjektive Wille der Initianten. Eine allfällige Begründung des Volksbegehrens ist jedoch mit zu berücksichtigen. Der Text einer Initiative muss so formuliert sein, dass hinreichend klar hervorgeht, worauf die Initiative gerichtet ist, so dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden kann, ohne dass die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sind. Die aktuellen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen regeln die Ungültigkeitserklärung einer Volksinitiative aufgrund eines irreführenden Titels nicht explizit. Unter dem Titel Publikation regelt das GpR in § 131 Absatz 2, dass ein offensichtlich irreführender Titel, welcher kommerzielle oder persönliche Werbung enthält oder zu Verwechslungen Anlass gibt, von der Staatskanzlei geändert wird. Die Verwechslungsgefahr sowie die kommerzielle oder persönliche Werbung würde von der Staatskanzlei bemerkt und in Rücksprache mit dem Initiativkomitee angepasst. Ein irreführender Titel führt weder zu einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit noch zur Undurchführbarkeit einer Initiative. Weiter widerspricht dies nicht einer explizit normierten Formvorschrift, wonach ein Ungültigkeitsgrund im Sinne von Art. 31 KV bei einem irreführenden Titel wohl eher nicht vorliegt. Es gilt eine politische Einflussnahme möglichst zu verhindern. Das Bundesgericht hat im Jahr 1974 anlässlich einer kantonalen Stimmrechtsbeschwerde zur Formulierung der Abstimmungsfrage auf dem Stimmzettel nachfolgendes ausgeführt: «Vom Stimmberechtigten muss erwartet werden, dass er nicht nur den Stimmzettel liest, sondern auch die ihm zugestellten Unterlagen. In den meisten Fällen stellt die Abstimmungsfrage bei weitem keine genügende, mögliche Irrtümer ausschliessende Information, dar.» Im Jahr 1994 wurde in einem weiteren Entscheid hinsichtlich der Gestaltung der Abstimmungsfrage festgehalten, dass eine unrichtige Fragestellung auf dem Stimmzettel durchaus geeignet ist, den Willen der Stimmbürger zu verfälschen, weshalb die Behörden folglich bei der Formulierung der Abstimmungsfrage eine erhöhte Sorgfaltspflicht trifft. Ob diese erhöhte Sorgfaltspflicht der Behörden analog auch beim Instrument der Volksinitiative gilt, konnte auch mit eingehenden Recherchen nicht eindeutig nachgewiesen werden. Auch da den Initianten grundsätzlich das Recht zusteht, den Normtext sowie den Titel selber festzulegen. Abschliessend kann festgestellt werden, dass die Staatskanzlei im Rahmen der Vorprüfung sehr wohl ein Augenmerk auf den Initiativtitel hat. Gegebenenfalls wird dieser im Dialog mit dem Initiativkomitee ergänzt. Da ein irreführender Titel jedoch kein Ungültigkeitsgrund im Sinne des kantonalen Rechts darstellt, wurde soweit bekannt bisher aufgrund eines irreführenden Titels keine Initiative für ungültig erklärt. Kleinere Anpassungen bzw. Präzisierungen des Initiativtitels sind durchaus denkbar, kommen jedoch in der Praxis selten vor.

K 0011/2020**Kleine Anfrage Josef Maushart (CVP, Solothurn): Einordnung neuer eidgenössischer Berufe im Lohnsystem des Gesamtarbeitsvertrags (GAV)**

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. *Vorstosstext.* Die Bildungslandschaft entwickelt sich fortlaufend, was insbesondere im Bereich der eidgenössischen Diplome offensichtlich wird. Eidgenössische Diplome werden für bestandene Höhere Fachprüfungen vergeben und sind neben den Hochschulen Teil der Tertiärstufe des schweizerischen Bildungswesens. Von der Hochschulausbildung unterscheiden sie sich durch die praxisorientierte und stärker spezialisierte Ausbildung und Prüfung. Das Berufsverzeichnis des SBFI listet für das vergangene Jahr 26 Berufe, bei denen die Prüfungsordnung geändert oder neue Titel anerkannt wurden. Die Zahlen der Vorjahre bewegen sich in einer ähnlichen Grössenordnung. Diverse Verbände streben so an, die Berufsabschlüsse in ihrem Feld gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen und den diplomierten Personen neue Aktivitätsfelder und Anstellungsmöglichkeiten zu erschliessen. Gleichzeitig kann eine eidgenössische Anerkennung die Akzeptanz und Bekanntheit eines Berufes in der breiten Öffentlichkeit erhöhen. Dieser Wandel in der Ausbildungslandschaft führt dazu, dass Berufsfelder verschmelzen oder neue entstehen. So ist zum Beispiel die Ausbildung zum eidg. dipl. Kunsttherapeuten resp. zur eidg. dipl. Kunsttherapeutin in den Fachrichtungen Bewegungs- und Tanztherapie resp. Gestaltungs- und Maltherapie im Gesundheitsbereich (soH) lohnmassig mit Physiotherapie und Ergotherapie, beides Fachhochschulstudiengänge, gleichgestellt (Lohnklasse (LK) 15, ohne Diplom LK 14), während das gleiche Diplom in der Fachrichtung Drama- und Sprachtherapie im heilpädagogischen Bereich bei der Einreihung keine Berücksichtigung findet. Letzteres bedeutet eine Einstufung in LK 9. Der GAV sieht zudem im schulischen Bereich (besonderer Teil Volksschule des GAV) zwischen der Berufsausbildung oder Maturität (LK 9) und dem Hochschulstudium ohne (LK 12) resp. mit Abschluss (LK 15) auch gar keine entsprechenden Zwischenstufen vor. Vor dem oben geschilderten Hintergrund und angesichts dieses schnellen Wandels in der Berufsbildung, insbesondere im Bereich der eidgenössischen Diplome, bitten wir den Regierungsrat um folgende Einordnung:

1. Wie sind eidgenössische Diplome mit Blick auf eine Anstellung beim Kanton und insbesondere mit Blick auf den GAV einzuordnen?
2. Welche Instanz bewertet Arbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung in Bezug auf ihre Einordnung im Lohnsystem?
3. Wie wird die Einordnung neuer oder veränderter Berufsfelder im kantonalen Lohnsystem sichergestellt?
4. Wie wird die Einheitlichkeit der Einreihung vergleichbarer oder gar der gleichen Ausbildungen über das gesamte beim Kanton beschäftigte Personal und insbesondere über die drei Oberkategorien «Personal der Verwaltung», «Soziales & medizinisches Personal» und «Leistungs- und Lehrpersonen der Schulen» gewährleistet?
5. Besteht die Möglichkeit, die aktuell sehr grobe Verteilung auf nur wenige Lohnklassen im schulischen Bereich des GAV (besonderer Teil Volksschule des GAV) feiner auszugestalten und so auch die dazwischenliegenden Lohnklassen zu nutzen?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Das Lohnsystem des Kantons Solothurn stammt aus dem Jahr 1996 und besteht aus den drei Elementen Grundlohn, Erfahrungsanteil und Leistungsbonus. Der Grundlohn einer Lohnklasse, welche einer Funktion zugeordnet ist, bildet die Basis für die Berechnung des vertraglich vereinbarten Bruttolohnes. Erfüllt eine Person die Grundanforderungen an eine bestimmte Funktion, erhält diese den Grundlohn. Bringt eine Person jedoch noch weitere Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten mit, erhält die Person einen Erfahrungszuschlag. Der Erfahrungszuschlag kann maximal 50 Prozent des Grundlohnes betragen. Nebst dem Grundlohn und einem allfälligen Erfahrungszuschlag kann nach erfolgtem Beurteilungs- und Entwicklungsgespräch jedes Jahr zusätzlich ein Leistungsbonus gewährt werden. Um einen Grundlohn für eine bestimmte Funktion zu bestimmen, wird die sogenannte analytische Funktionsbewertung angewendet. Das Personalamt bewertet zentral alle Funktionen der kantonalen Verwaltung, der kantonalen Anstalten und Schulen, der Volksschullehrpersonen und der Solothurner

Spitäler AG. Damit wird eine einheitliche und gleiche Bewertung beziehungsweise Anwendung innerhalb des GAV-Anwendungsbereiches ermöglicht. Die Lohnklasse wird mit Hilfe von sechs Kriterien und einem einheitlichen Bewertungskatalog ermittelt. Zu den sechs Kriterien gehören die Ausbildung und Erfahrung, die geistigen Anforderungen, die Fach- und Führungsverantwortung, die psychische Belastung, die physische Belastung sowie die speziellen Arbeitsbedingungen und die Belastung der Sinnesorgane. Die einzelnen der sechs Kriterien werden mit einer Punktzahl von höchstens 5 Punkten bewertet. Für das Kriterium Ausbildung und Erfahrung besteht eine Abstufung von 0.25 Punkten. Für die restlichen Kriterien ist eine Abstufung von 0.5 Punkten möglich. Die Gewichtung der sechs Kriterienwerte ist wie folgt:

- Ausbildung und Erfahrung: 30%
- Geistige Anforderungen: 30%
- Verantwortung: 23%
- Psychische Belastung: 6%
- Physische Belastung: 6%
- Spezielle Arbeitsbedingungen und Belastung der Sinnesorgane: 5%

Um eine analytische Funktionsbewertung durchführen zu können, wird ein entsprechender Antrag auf dem Dienstweg inklusive Organigramm und Stellenbeschreibung benötigt. Handelt es sich um eine bestehende Funktion, welche jedoch Aufgabenveränderungen erfahren hat, wird zusätzlich die bisherige Stellenbeschreibung benötigt, damit die Veränderungen aufgezeigt werden können. Bestehen Unklarheiten oder werden weitere Informationen benötigt, so nimmt das Personalamt mit dem entsprechenden Departement beziehungsweise den Ansprechpersonen Kontakt auf. Zur Bestimmung der Lohnklasse steht ausschliesslich die Funktion im Vordergrund. Dabei werden die Mindestanforderungen bewertet. Bringt eine Bewerberin oder ein Bewerber eine höhere Ausbildung als gefordert mit, wird dies ausschliesslich bei der Berechnung der Erfahrungsstufe berücksichtigt. Werden die Mindestanforderungen nicht erfüllt, erfolgt in der Regel die Einstufung in eine Einstiegslohnklasse. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss oder, sofern möglich, mithilfe von einschlägiger Berufserfahrung, kann dann bei entsprechender Leistung die Ziellohnklasse erreicht werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie sind eidgenössische Diplome mit Blick auf eine Anstellung beim Kanton und insbesondere mit Blick auf den GAV einzuordnen? Eidg. Abschlüsse unterscheiden sich. Entscheidend ist zum einen, welche Voraussetzungen für den Abschluss gefordert sind und welchen Umfang die Ausbildung umfasst. Beispielsweise gibt es bereits Unterschiede bei den eidg. Fachausweisen. Für einzelne Fachausweise benötigt man mindestens eine vierjährige Erfahrung, davon 2 Jahre im entsprechenden Fachgebiet, während dem andere Fachausweise diese Mindestanforderungen in diesem Umfang nicht stellen. Zudem gibt es Unterschiede im Bereich der Dauer der jeweiligen Ausbildungen. Der Unterschied zwischen einem eidg. Fachausweis und einem eidg. Abschluss an einer höheren Fachschule liegt beispielsweise auch darin, dass die Ausbildung an einer höheren Fachschule bis zu 3 Jahre dauert und andere Voraussetzungen kennt. Höher als der Abschluss an einer höheren Fachschule ist der Abschluss einer Fachhochschule, wobei da nochmals zwischen einem Bachelor und einem Masterabschluss und den entsprechenden Voraussetzungen unterschieden wird. Zu erwähnen ist zudem, dass eidg. Berufsprüfungen (z.B. eidg. dipl. Steuerexperte/in), welche auf eidg. Fachausweisen aufbauen, einem Fachhochschulabschluss äquivalent bewertet werden.

3.2.2 Zu Frage 2: Welche Instanz bewertet Arbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung in Bezug auf ihre Einordnung im Lohnsystem? Eine Arbeitsgruppe des Personalamtes bewertet zentral die Funktionen aus dem GAV-Geltungsbereich der kantonalen Verwaltung, der kantonalen Anstalten und Schulen, der Volksschullehrpersonen und der Solothurner Spitäler AG. Jährlich werden rund 140 Lohneinreihungen durchgeführt. Die Arbeitsgruppe besteht aus insgesamt fünf Personen unterschiedlicher Alterskategorien und Geschlechter, welche unterschiedliche Hintergründe, Erfahrung und Funktionen vorweisen. Die jeweilige Lohneinreihung wird durch eine Person erarbeitet und danach in der Arbeitsgruppe besprochen. Die Arbeitsgruppe trifft sich dafür wöchentlich. Bestehen Fragen oder Unklarheiten, wird das Gespräch mit dem antragstellenden Departement und Amt gesucht. Insbesondere bei Lehrpersonen erfolgt ein Austausch mit dem zuständigen Departement und Amt. Erst bei Einigkeit innerhalb der Arbeitsgruppe wird die analytische Arbeitsplatzbewertung durch den Chef des Personalamtes freigegeben. Das detaillierte Ergebnis wird anschliessend dem jeweiligen Departementssekretär beziehungsweise der Departementssekretärin zur Genehmigung vorgelegt. Ist dieser oder diese mit dem Ergebnis einverstanden, wird dies mittels Unterschrift bestätigt und das Resultat dem antragstellenden Amt eröffnet. Ist die Departementssekretärin oder der Departementssekretär mit der Lohneinreihung nicht einverstanden, wird die Einreihung der Koordinationskommission unterbreitet. Die Koordinationskommission setzt sich aus den fünf Departementssekretären beziehungsweise –Sekretärin und dem Staats-

schreiber zusammen, wobei Letzterer die Kommission leitet. Handelt es sich um eine Arbeitsplatzbewertung mit einem Ergebnis in den Lohnklassen 24 bis 31 muss diese immer in der Koordinationskommission behandelt werden. Ist die Kommission mit dem Resultat einverstanden, wird die Einreihung dem Regierungsrat mittels Regierungsratsbeschluss beantragt. Für die Funktionen der Solothurner Spitäler AG (soH) erfolgt die Lohneinreihung auf Vorschlag des soH-Personaldienstes. Zur Vorbesprechung von und zur Bereinigung allfälliger Fragen zu Einreihungsanträgen finden quartalsweise Treffen zwischen Vertretern der soH und dem Personalamt statt. Das Personalamt eröffnet in der Folge dem soH-Personaldienst die Ergebnisse.

Für die Lohneinreihungen von Volksschullehrpersonen ist das Personalamt zuständig. Da die Stellen bereits abschliessend eingereiht und im GAV in den §§ 239 und 384 geregelt sind, gibt es seit Jahren keine Einreihungsüberprüfungen aufgrund von Aufgabenveränderungen. Wäre dies der Fall, müsste die Einreihung in Zusammenarbeit mit dem Volksschulamt, dem Departement für Bildung und Kultur erarbeitet und anschliessend in der GAVKO sozialpartnerschaftlich verhandelt und beschlossen werden.

3.2.3 Zu Frage 3: Wie wird die Einordnung neuer oder veränderter Berufsfelder im kantonalen Lohnsystem sichergestellt? Das Personalamt nimmt Einreihungsüberprüfungen auf Antrag der jeweiligen Dienststellen vor. Entscheidend ist dabei nicht einfach, dass ein höherer Abschluss möglich ist, sondern dass dieser auch zwingend gefordert wird und es sich somit um die Mindestanforderungen handelt. Zudem ist entscheidend, ob sich die Aufgaben seit der letzten Lohnüberprüfung verändert haben. Handelt es sich jedoch um ein neues Berufsfeld, erfolgt die Lohneinreihung anhand des Einreihungskataloges. Dabei werden, wie auch bei der Überprüfung bestehender Lohneinreihungen, Quervergleiche zu möglichst vergleichbaren Funktionen im Lohnsystem angestellt.

3.2.4 Zu Frage 4: Wie wird die Einheitlichkeit der Einreihung vergleichbarer oder gar der gleichen Ausbildungen über das gesamte beim Kanton beschäftigte Personal und insbesondere über die drei Oberkategorien «Personal der Verwaltung», «Soziales & medizinisches Personal» und «Leistungs- und Lehrpersonen der Schulen» gewährleistet? Wie in den Antworten vorgängig bereits umschrieben, erfolgen die Arbeitsplatzbewertungen zentral durch das Personalamt und in Zusammenarbeit mit den Departementen und Dienststellen. Wichtig dabei zu beachten ist, dass nicht nur die geforderte Ausbildung die Lohnklasse bestimmt. Es kann daher durchaus sein, dass beispielsweise bei einem gleichen Ausbildungsniveau eine Differenz von mehreren Lohnklassen resultieren kann, da die restlichen fünf Kriterienwerte voneinander abweichen. Weiter ist zu erwähnen, dass laut § 10 GAV die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) mehrere Aufgaben rund um das Lohnsystem des Kantons Solothurn wahrnimmt. Dazu gehört die jährliche Durchführung von Lohnvergleichen mit den Vergleichskantonen Aargau, Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, die generelle Überprüfung des Lohnsystems und der Lohnentwicklung sowie die Verhandlung über die Neueinreihung von Berufsgruppen, wie beispielsweise Polizistinnen und Polizisten, Ärztinnen und Ärzte, die Lehrerschaft oder das Pflegepersonal. Diese Aufgaben führen dazu, dass eine Einheitlichkeit auch sozialpartnerschaftlich beurteilt wird.

3.2.5 Zu Frage 5: Besteht die Möglichkeit, die aktuell sehr grobe Verteilung auf nur wenige Lohnklassen im schulischen Bereich des GAV (besonderer Teil Volksschule des GAV) feiner auszugestalten und so auch die dazwischenliegenden Lohnklassen zu nutzen? Die Lohneinreihungen im Volksschulbereich wurden im Rahmen einer Projektgruppe (Projekt: Zuweisung der Lehrfunktionen in die bestehende Einreihungssystematik, RRB-Nr. 2011/753 vom 5. April 2011), bestehend aus sozialpartnerschaftlichen Vertretungen, dem Personal- und dem Volksschulamt erarbeitet. Die bestehenden Lohnklassen sind im GAV in § 384 definiert. § 239 GAV sieht zudem im Einreihungsplan auch nur eingeschränkte Möglichkeiten je Schulstufe vor. Ohne entsprechende sozialpartnerschaftlich verhandelte GAV-Änderung ist keine Anpassung möglich. In Zusammenhang mit der Auswertung der Mitarbeitendenbefragung 2018 (RRB-Nr. 2019/586 vom 2. April 2019) wurden verschiedene Massnahmen definiert. Dazu gehört auch die Überprüfung in Bezug auf Optimierungen im Lohnsystem. Die Lohneinreihungen der Volksschullehrkräfte werden darin enthalten sein. Ob eine entsprechende Erweiterung realisiert werden soll, muss dabei auch verwaltungsintern und anschliessend in der GAVKO geprüft und sozialpartnerschaftlich beschlossen werden. Wichtig ist, dass bei Anpassungen den Grundsätzen der Einreihungssystematik Rechnung getragen wird.

K 0012/2020

Kleine Anfrage Kevin Kunz (SVP, Deitingen): Entwicklung der Langzeit-Sozialhilfebezüger

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. Mit vorliegender Kleiner Anfrage wird der Regierungsrat eingeladen, über die Situation der Langzeit-Sozialhilfebezüger in unserem Kanton Auskunft zu geben. Immer mehr Personen beziehen immer länger Sozialhilfe und immer höhere Leistungen. Um der Öffentlichkeit einen Überblick über die Situation im Kanton Solothurn zu geben, soll er auf folgende Fragen antworten:

1. Wie viele Haushalte haben in den letzten 10 Jahren insgesamt mehr als 100'000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingte Leistungen) bezogen, und welche Nationalitäten sind es hauptsächlich?
2. Wie viele Aufenthaltsbewilligungen nach Nationalität sind seit 2007 wegen zu starker Abhängigkeit von der Sozialhilfe entzogen worden?

2. Begründung. Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Der Begriff Langzeitbezieher wird in der Sozialhilfe für Personen oder Personengruppen verwendet, die mindestens 3 Jahre bzw. über 36 Monate ununterbrochen Sozialhilfe bezogen haben. Im Kanton Solothurn lag der Anteil an Dossiers (Unterstützungseinheiten mit einer Person oder mehreren Personen) mit einer Bezugsdauer von drei oder mehr Jahren bei 36.9%. Für die Gesamtschweiz stehen Werte zur Bezugsdauer nur gestaffelt zur Verfügung. Ein Vergleich zeigt folgendes Bild:

Bezugsdauer > 2 Jahre:	CH 53.1%;	SO 49.7%
Bezugsdauer > 4 Jahren:	CH 31.6%;	SO 28.6%
Bezugsdauer > 6 Jahren:	CH 20.2%;	SO 17.4%

Der Langzeitbezug im Kanton Solothurn liegt etwas unter dem schweizerischen Durchschnitt. Ein erhöhtes Risiko für einen Langzeitbezug haben Sozialhilfebeziehende, wenn

- sie über 55 Jahre alt sind,
- sie nicht erwerbstätig sind,
- sie aus verschiedenen Gründen (Gesundheit, Familienpflichten) nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben,
- mehrere Kinder zur Familie gehören und das jüngste Kind noch nicht zur Schule geht
- sie über keine Berufsausbildung verfügen.

Unter den betroffenen Personen finden sich auffallend viele, die aufgrund von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, eine IV Teil-Rente beziehen und damit auch wenig Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Mehr als 60% hat belegte gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zudem verfügt mehr als die Hälfte der Langzeitbeziehenden höchstens über einen Abschluss der obligatorischen Schule. Weiter ist festzustellen, dass gerade Eltern mit mehreren Kindern sowie Alleinerziehende oft Langzeitbeziehende sind. Die Statistik zeigt für diese Gruppen zwar, dass sie im Vergleich zu anderen unterstützten Personen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Eigenleistung erzielen; sie also nach Kräften erwerbstätig sind. Viele von ihnen erzielen jedoch zu wenig Erwerbseinkommen (Working Poor, Teilzeitarbeit) und vermögen insbesondere den höheren finanziellen Bedarf einer Familie nicht eigenständig zu decken. Diese Erkenntnisse basieren einerseits auf den Daten der Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) aus dem Jahr 2018 und einer Studie der Städteinitiative aus dem Jahr 2015. Die Resultate lassen sich auf den Kanton Solothurn umlegen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Wie viele Haushalte haben in den letzten 10 Jahren insgesamt mehr als 100'000 Franken Sozialhilfe (inkl. situationsbedingte Leistungen) bezogen, und welche Nationalitäten sind es hauptsächlich? Für die Auswertung wurden alle Sozialhilfekonten bzw. Dossiers, ausgewertet, auf denen im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2019 Buchungen getätigt wurden. Von den rund 22'000 Sozialhilfekonten mit Buchungen weisen unabhängig der Bezugsdauer 3'900 - oder 18% - einen Netto-Sozialhilfebezug (Ausgaben abzüglich Einnahmen, einschliesslich der situationsbedingten Leistungen) von 100'000.00 Franken oder mehr aus. Der grösste Anteil an Haushalten, welche im genannten Zeitraum 100'000.00 Franken oder mehr Sozialhilfe bezogen hat, sind solche von Schweizerinnen und

Schweizer. Ihr Anteil liegt bei 53%. Alle anderen Nationen erreichen einen Wert von unter 10% und sind breit verteilt. 8% sind Eritreerinnen oder Eritreer, 7% sind Türkinnen oder Türken, die restlichen 32% weisen einen Anteil von 3% und weniger auf. Darunter finden sich die Nationen Deutschland, Italien, Frankreich, Österreich, Syrien, Serbien, Kosovo, Sri Lanka, Afghanistan, Irak, Somalia und Mazedonien. Zu bemerken ist, dass die Höhe der Bezüge insofern zu relativieren ist, als dass die Haushalte unterschiedliche Grössen aufweisen und sich darunter auch kostenintensive Fremdplatzierungen oder bspw. stationäre Aufenthalte für Suchtbetroffene finden. Rund 10% der fraglichen Dossiers können Minderjährigen zugeordnet werden. Im Jahr 2018 wurden im Kanton Solothurn rund 23% der gesamten Sozialhilfekosten (nur Ausgaben, ohne Einnahmen) für stationäre Unterbringungen, Pflegefamilien, Familienbegleitungen und ähnliches aufgewendet. Die «Schwere» eines Falles lässt sich angesichts dieses Umstandes immer nur anhand einer individuellen Betrachtung beurteilen. Für generelle Aussagen zu einer Bezugsgruppe in der Sozialhilfe wären vertiefte qualitative Studien nötig; rein quantitative statistische Aussagen reichen dafür nicht aus.

3.3 Zu Frage 2: Wie viele Aufenthaltsbewilligungen nach Nationalität sind seit 2007 wegen zu starker Abhängigkeit von der Sozialhilfe entzogen worden? Da die Gründe für die Nichtverlängerung oder den Entzug einer Bewilligung erst seit dem Jahr 2011 statistisch festgehalten werden, können für die Jahre 2007 bis 2010 keine Zahlen genannt werden. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass ein Sozialhilfebezug häufig in Kombination mit anderen Widerrufgründen, insbesondere wegen Schulden oder Straffälligkeit oder in Verbindung mit dem Wegfall des Aufenthaltszweckes (z.B. bei der Prüfung der Integrationskriterien nach Auflösung einer ehelichen Haushaltsgemeinschaft oder beim Verlust der Arbeitnehmereigenschaft bei EU/EFTA-Bürgern) auftritt. Bei den unten genannten Zahlen war der Sozialhilfebezug jeweils mitausschlaggebend für die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung bzw. den Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

* Bei ausländischen Personen, welche im Besitze einer Niederlassungsbewilligung waren, ist untenstehend der Buchstaben „C“ vermerkt.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Algerien								1	1
Bosnien und Herzegowina									1
Brasilien			1					5	
Bulgarien			1						
Deutschland						1	4	2	
Dominikanische Republik				1					
Eritrea							1	1	1 (C)
Gambia									1
Grossbritannien								5	
Italien					1		5		
Kamerun									1
Kosovo			1					1	
Kroatien						1	5		

Nordmazedonien				1	1	2	1		
Polen				1		2			
Schweden									1
Serbien	6	1		2 (1xC)	1 (C)			1	
Spanien							1		
Sri Lanka								3	1
Tunesien									1
Türkei				1				2	2
Ungarn							1		
Total	6	1	3	6	3	6	18	21	10

K 0013/2020

Kleine Anfrage Tamara Mühlemann Vescovi (CVP, Zuchwil): Krankenversicherung Asylsuchende und VA: fragwürdiges Vorgehen beim Wechsel aus der kantonalen Kollektiv- in die Einzelversicherung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. *Vorstosstext.* Mit Schreiben vom 26. April 2018 wurden die Leiterinnen und Leiter der Sozialregionen des Kantons Solothurn sowie die zuständigen Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren rückwirkend informiert, dass ab dem 1. Januar 2018 sämtliche Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen (VA7-) im Modell «Med Direct» versichert werden. Dieser Wechsel hatte zur Folge, dass das Amt für soziale Sicherheit seither dem Krankenversicherer die jeweils zuständigen Hausärzte melden muss. Entsprechend ist die Leistung der Krankenkasse daran geknüpft, dass die Klienten und Klientinnen zuerst den zugewiesenen Hausarzt aufsuchen. Geschieht dies nicht, gibt es seitens des Versicherers einmalig eine Mahnung, bei weiteren Fällen lehnt er die Kostenübernahme ab.

Bei einem Statuswechsel (Erhalt Flüchtlingseigenschaft), Wechsel zur Personengruppe der VA7+ oder bei wirtschaftlicher Selbständigkeit erfolgt durch die kantonale Fachstelle Gesundheitskosten Asyl eine Ummeldung von der Kollektiv- in die Einzelversicherung. Dabei könnte das Modell «Med Direct» übernommen werden. Die Realität zeigt jedoch, dass die betroffenen Personen nach dem Wechsel von der Kollektiv- in die Einzelversicherung scheinbar automatisch im Modell «freie Arztwahl inkl. Unfallversicherung» versichert werden. Damit fallen unnötig hohe Prämien an, welche sogar zur Schuldenfalle werden können. Ausserdem werden die Versicherten weder über die unterschiedlichen Sparmodelle informiert, noch können sie sich beraten lassen oder sonst wie den Wechsel beeinflussen. Die neuen Versicherungspolice werden den versicherten Kunden und Kundinnen in der Regel erst geraume Zeit nach dem Wechsel zugestellt und erlangen Gültigkeit, ohne dass die Versicherten zum Zeichen ihres Einverständnisses die Police unterschrieben hätten. Schliesslich werden den neu in der Einzelversicherung versicherten Personen die ausstehenden Prämien rückwirkend über mehrere Monate in Rechnung gestellt, was für viele der betroffenen Personen eine immense finanzielle Belastung darstellt.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Warum wird beim Wechsel aus der Kollektiv- in die Einzelversicherung nicht automatisch das Modell «Med Direct» übernommen, sondern stattdessen das Modell «freie Arztwahl inkl. Unfalldeckung» gewählt, welches bis zu 30% höhere Prämien verursacht?
2. Die Sozialämter sind verpflichtet, dem Kanton relevante Daten wie die jeweiligen Hausärzte oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu melden. Diese Daten werden aber scheinbar nicht an den Versicherer weitergegeben. Was sind die Gründe hierfür, und wie sind die Zusammenarbeit und die jeweiligen Zuständigkeiten zwischen Kanton und Krankenversicherer konkret geregelt?
3. Aus welchen Gründen werden die versicherten Personen bei einer Ummeldung von der Kollektiv- in die Einzelversicherung nicht explizit zu den unterschiedlichen Sparmodellen und der Unfallversicherung informiert? Mit welchen Massnahmen plant die Regierung, diese inakzeptable Intransparenz zu beseitigen?
4. Müssen diejenigen Versicherten, welche erwerbstätig sind, eine Bestätigung zur Unfallversicherung vom Arbeitgeber vorlegen? Falls ja, wie wird sichergestellt, dass die Versicherten rechtzeitig informiert werden und keine doppelten Kosten anfallen?
5. Haben die versicherten Kunden beim Wechsel die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen? In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wird das kommuniziert?
6. Basierend auf welchen rechtlichen Grundlagen erlangen die höheren Versicherungspolice Gültigkeit, ohne dass die versicherten Personen diese unterschrieben hätten?
7. In der Regel dauert es mehrere Monate, bis die Versicherten die neue, teurere und nicht unterzeichnete Versicherungspolice erhalten und entsprechend rückwirkend die Prämien bezahlen müssen. Dies ist für die meisten Versicherten eine sehr grosse finanzielle Belastung. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, die Abläufe zu optimieren, die Fristen entsprechend zu verkürzen und dadurch zu verhindern, dass die Versicherten bis zu 30% zu viel Prämien bezahlen (Beispiel: Mann (20) aktuelle korrigierte Prämie (Hausarzt) 2020 CHF 270.- / Prämie nach Austritt aus Asylsozialhilfe (ohne Information nun freie Arztwahl) CHF 368.-)?

2. *Begründung.* Die Begründung ist im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Die medizinische Grundversorgung von Asylsuchenden wird durch das Krankenversicherungs-Obligatorium gewährleistet (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, KVG; SR 832.10). Asylsuchende mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen dabei der Krankenversicherungspflicht (Art. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102). Im Kanton Solothurn sind sozialhilfebeziehende Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene mit weniger als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz (VA7-) im Rahmen des Kollektivvertrags vom 25. November 2011 bei der Visana Services AG kranken- und unfallversichert. Seit Inkrafttreten des neuen Asylverfahrens per 1. März 2019 werden auch anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, solange sie sich in den kantonalen Unterbringungsstrukturen aufhalten, im Rahmen des Kollektivvertrags versichert. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) stellt dabei die zentrale Administration sicher. Seit dem 1. Januar 2018 erfolgt die Versicherung im Sparmodell «Med Direct». Dieses ist eine besondere Form der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer (z. B. Ärzte, Apotheken, Spitäler etc.). Sie basiert auf dem Prinzip der Grundversorgung durch den gewählten Hausarzt, der die ganzheitliche Betreuung und Beratung der Versicherten sicherstellt. Bei einem Statuswechsel (Erhalt Flüchtlingseigenschaft), Wechsel zur Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen ab 7 Jahre Aufenthalt (VA7+), bei wirtschaftlicher Selbstständigkeit oder bei Übertritt von Personen mit Flüchtlingsstatus in die kommunalen Unterbringungsstrukturen erfolgt durch das Amt für soziale Sicherheit eine Ummeldung beim Versicherer von der Kollektiv- in die Einzelversicherung. Die Sozialregionen und diejenigen Einwohnergemeinden, in denen der Asylbereich nicht regionalisiert ist, sind dafür verantwortlich, dem ASO alle für die Ummeldung nötigen Daten zeitnah zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der aktuelle Hausarzt zu melden und bekannt zu geben, ob ein Unfalleinschluss mitversichert werden soll. Gestützt auf die gemeldeten Daten nimmt der Versicherer die Umteilung in die Einzelversicherung vor.

Bei einem Eintritt in die Einzelversicherung wird grundsätzlich das Modell «Med Direct» weitergeführt. Damit dies möglich ist, muss dem Versicherer aber ein Hausarzt bekannt gegeben werden. Geschieht dies nicht oder gibt es keinen Hausarzt, erfolgt die Überführung in das Modell «freie Arztwahl inkl. Unfalldeckung». Ein Wechsel in das kostengünstigere Modell «Med Direct» kann in diesen Fällen weiterhin kurzfristig vorgenommen werden, wenn ein Hausarzt an den Versicherer gemeldet wird. Bei einem Wechsel in die Einzelversicherung infolge wirtschaftlicher Selbstständigkeit, entscheidet der Versicherungsnehmer eigenständig darüber, ob er das Modell «Med Direct» beibehalten will. Der Versicherer nimmt in diesen Fällen direkt mit den Versicherten Kontakt auf. Die im Vorstosstext aufgeführte Problematik beim Wechsel von der Kollektiv- in die Einzelversicherung wurde dem ASO bereits vor einiger

Zeit zur Kenntnis gebracht. Daraufhin wurden zusammen mit allen Akteuren die Prozesse analysiert. Der mögliche Optimierungsbedarf ist erkannt, erste Massnahmen wurden definiert und befinden sich bereits in der Umsetzung.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: *Warum wird beim Wechsel aus der Kollektiv- in die Einzelversicherung nicht automatisch das Modell «Med Direct» übernommen, sondern stattdessen das Modell «freie Arztwahl inkl. Unfalldeckung» gewählt, welches bis zu 30% höhere Prämien verursacht?* Wie ausgeführt, wird das Modell «Med Direct» wenn immer möglich weitergeführt. Eine Nachfrage beim Versicherer hat allerdings ergeben, dass zum Zeitpunkt der Einführung des Modells «Med Direct» per 1. Januar 2018 bei einem Wechsel von der Kollektiv- in die Einzelversicherung zunächst tatsächlich eine Einteilung in das traditionelle Modell «freie Arztwahl inkl. Unfalldeckung» erfolgte. Zwischenzeitlich wurde dies angepasst; das Modell «Med Direct» wird nun auch bei einem Wechsel standardmässig weitergeführt. Vorausgesetzt es kommt zu einer zeitnahen Mitteilung, wer im Einzelfall Hausarzt ist.

3.2.2 Zu Frage 2: *Die Sozialämter sind verpflichtet, dem Kanton relevante Daten wie die jeweiligen Hausärzte oder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu melden. Diese Daten werden aber scheinbar nicht an den Versicherer weitergegeben. Was sind die Gründe hierfür, und wie sind die Zusammenarbeit und die jeweiligen Zuständigkeiten zwischen Kanton und Krankenversicherer konkret geregelt?* Das ASO hat mit der Visana Services AG basierend auf dem Kollektivvertrag eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen (RRB Nr. 2011/2425 vom 22. November 2011). In dieser finden sich die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Krankenversicherer. Die daraus abgeleiteten Arbeitsprozesse werden regelmässig erneuert und optimiert. Bei der kürzlich erfolgten Analyse dieser Prozesse war festzustellen, dass das ASO die durch die Sozialdienste übermittelten Daten korrekt verarbeitet und dem Versicherer auch vollständig weiterleitet. Als verbesserungswürdig hat sich lediglich die Dauer der Verarbeitung erwiesen, also die Zeit, die zwischen Eingang der Meldung und Weitergabe der Daten an den Krankenversicherer vergeht. Die nötigen Korrekturen und Vorgaben sind diesbezüglich aber bereits erfolgt. Weiter zeigte sich, dass die von den Sozialregionen gelieferten Datensätze teilweise unvollständig sind oder erst mit längerer Verzögerung eintreffen. Insbesondere wenn Versicherte eine Arbeit aufnehmen, warten einige Sozialdienste erst die Probezeit ab, bevor die Abmeldung beim ASO erfolgt. Diese mitunter monatelangen Verzögerungen im Prozess wurden erkannt. In der nächsten Zeit finden mit den Sozialregionen Gespräche statt, wie hier rasche und korrekte Vorgänge etabliert werden können.

3.2.3 Zu Frage 3: *Aus welchen Gründen werden die versicherten Personen bei einer Ummeldung von der Kollektiv- in die Einzelversicherung nicht explizit zu den unterschiedlichen Sparmodellen und der Unfallversicherung informiert? Mit welchen Massnahmen plant die Regierung, diese inakzeptable Intransparenz zu beseitigen?* Nach erfolgter Zuweisung durch den Kanton in die Einwohnergemeinden liegt die Verantwortung der Fallführung in der jeweiligen Sozialregion oder der Einwohnergemeinde. Dazu gehört auch die Aufgabe, die betreuten Personen über Rechte und Möglichkeiten in Bezug auf die Kranken- und Unfallversicherung aufzuklären und auf Sparmodelle hinzuweisen. Unabhängig davon bietet der Versicherer den Versicherten mit dem Zustellen der neuen Krankenkassenpolice ein persönliches Beratungsgespräch an.

3.2.4 Zu Frage 4: *Müssen diejenigen Versicherten, welche erwerbstätig sind, eine Bestätigung zur Unfallversicherung vom Arbeitgeber vorlegen? Falls ja, wie wird sichergestellt, dass die Versicherten rechtzeitig informiert werden und keine doppelten Kosten anfallen?* Nein. Die Sozialregionen und Gemeinden sind verpflichtet, dem ASO die Arbeitsaufnahme einer versicherten Person zu melden. Gestützt auf diese Meldung wird der Versicherer durch das ASO darüber informiert, ob das Unfallrisiko miteingeschlossen werden muss oder nicht.

3.2.5 Zu Frage 5: *Haben die versicherten Kunden beim Wechsel die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen? In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wird das kommuniziert?* Ja, diese Möglichkeit steht den Versicherten in jedem Fall offen. Bei einem anstehenden Wechsel aus der Kollektiv- in die Einzelversicherung werden die Versicherten direkt durch den Versicherer angeschrieben. Nebst der neuen Versicherungspolice werden die Versicherten in einem separaten Schreiben aufgefordert, dem Versicherer den aktuellen Hausarzt bekanntzugeben und mitzuteilen, ob nach wie vor die Unfalldeckung mitversichert werden soll. Zugleich werden die Versicherten explizit auf die Möglichkeit einer persönlichen Beratung hingewiesen. Der Versand erfolgt dabei innert Monatsfrist nach erfolgter Ummeldung durch das ASO an den Versicherer.

3.2.6 Zu Frage 6: *Basierend auf welchen rechtlichen Grundlagen erlangen die höheren Versicherungspolice Gültigkeit, ohne dass die versicherten Personen diese unterschrieben hätten?* Gemäss Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) legt der Versicherer die Prämien für die Versicherten fest. Gemäss Art. 41 Abs. 4 KVG können Versicherte ihr Wahl-

recht im Einvernehmen mit dem Versicherer auf Leistungserbringer beschränken, die der Versicherer im Hinblick auf eine kostengünstigere Versorgung auswählt. Gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG kann der Versicherer die Prämien für Versicherungen mit eingeschränkter Wahl des Leistungserbringers vermindern. Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Versicherer, dass er bei Weiterbestehen eines Versicherungsverhältnisses die geltenden Prämien für eine Grundversicherung einseitig vorschreiben kann. Es braucht damit keine Zustimmung mittels Unterzeichnen einer Police. Der Versicherte muss im eigentlichen auch den Zugang zu einem vergünstigten Modell beantragen und der Versicherer beurteilt hernach, ob er darauf eingeht. Wer mit der Höhe einer Prämie nicht einverstanden ist und auch keinen Zugang zu anderen Versicherungsformen erhält, dem bleibt letztlich nur die Kündigung und der Abschluss einer Grundversicherung bei einem anderen, günstigeren Versicherer. Dies gilt für alle Personen, die sich in der Schweiz grundversichern lassen müssen.

3.2.7 Zu Frage 7: In der Regel dauert es mehrere Monate, bis die Versicherten die neue, teurere und nicht unterzeichnete Versicherungspolice erhalten und entsprechend rückwirkend die Prämien bezahlen müssen. Dies ist für die meisten Versicherten eine sehr grosse finanzielle Belastung. Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, die Abläufe zu optimieren, die Fristen entsprechend zu verkürzen und dadurch zu verhindern, dass die Versicherten bis zu 30% zu viel Prämien bezahlen (Beispiel: Mann (20) aktuelle korrigierte Prämie (Hausarzt) 2020 CHF 270.- / Prämie nach Austritt aus Asylsozialhilfe (ohne Information nun freie Arztwahl) CHF 368.-)? Die Problematik der zeitverzögerten Zustellung der neuen Versicherungspolice und der damit verbundenen, rückwirkenden Fälligkeit von Prämien ist erkannt. Die nötigen Massnahmen sind eingeleitet, die Prozessabläufe zwischen sämtlichen Akteuren (Versicherungsnehmer, Versicherer, Sozialregionen, Amt für soziale Sicherheit) werden aktuell optimiert. Im Zentrum stehen die Verbesserung des Informationsflusses und die Sensibilisierung der Sozialregionen und Gemeinden bzgl. der Meldungen an das ASO und der Aufklärung der Versicherten. Generell soll der Übertrittsprozess effizienter gestaltet und dadurch beschleunigt werden. Die bereits umgesetzten Massnahmen gewährleisten bei Meldung eines Hausarztes, dass bei Übertritten von der Kollektiv- in die Einzelversicherung das Modell «Med Direct» zur Anwendung kommt.

K 0015/2020

Kleine Anfrage Peter Kyburz (CVP, Obergösgen): Abnahme Alt-Karton und Alt-Papier

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. April 2020:

1. Vorstosstext. Die Gemeinde sammelt Alt-Papier und Alt-Karton mit Haus-zu-Haus-Sammlungen und einer Mulde im Werkhof. Die Wertstoffe können an eine Kartonfabrik im Kanton Solothurn geliefert werden. Bis vor einem Jahr erzielten die Lieferungen einen guten Ertrag zu Gunsten der Abfallrechnung. Seit diesem Zeitpunkt sind die Entschädigungen gesunken, und während den letzten Monaten bekommt die Gemeinde nichts mehr. Seit kurzem muss nun eine Gebühr für die Abnahme bezahlt werden.

Fragen:

1. Es wird befürchtet, dass die negative Entwicklung weitergeht und die Kartonfabrik möglicherweise einen Annahme-Stopp bekannt gibt (vor allem, wenn die gelagerte Menge von Alt-Karton und -Papier in und um die Fabrik beachtet wird). Wie sieht die Regierung die Situation?
2. Kommt es zu einem Annahme-Stopp durch die Händler und die Fabriken, wie haben die Gemeinden dann mit dem Alt-Karton und Alt-Papier umzugehen?
3. Kann sich die Regierung vorstellen, beim Bund einen Import-Stopp für Alt-Karton und -Papier zu bewirken?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen. Gemäss Artikel 13 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) sorgen die Kantone dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen (wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien) so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Gemäss § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und

Abfall (GWBA; BGS 712.15) wird die Aufgabe zur Entsorgung von Siedlungsabfällen an die Einwohnergemeinden delegiert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Es wird befürchtet, dass die negative Entwicklung weitergeht und die Kartonfabrik möglicherweise einen Annahme-Stopp bekannt gibt (vor allem, wenn die gelagerte Menge von Altkarton und -Papier in und um die Fabrik beachtet wird). Wie sieht die Regierung die Situation? Zur Herstellung von 1,2 Mio. Tonnen Papier werden in der Schweiz jährlich ca. 1 Mio. Tonnen Faserstoffe benötigt. Der allergrösste Teil davon wird durch die Wiederverwertung von Altpapier gewonnen. Daher ist Altpapier- und Kartonrecycling ein wichtiger Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit dem nachwachsenden Rohstoff Holz. Die separate Sammlung von Altpapier/-karton wird in der Schweiz seit Jahrzehnten betrieben und ist den meisten Einwohnern zur Gewohnheit geworden. Die Recyclingquote liegt bei 82%. Weit verbreitet ist die Sammlung am Strassenrand an vorgegebenen Tagen (Holsystem). Daneben ist auch die Sammlung in Containern an den Gemeindesammelplätzen vielerorts üblich (Bringsystem). Je nach Verwerter erfolgt die Sammlung von Altpapier separat (insbesondere für Papierfabriken) oder gemeinsam mit dem Altkarton (insbesondere für Wellkartonfabriken). Die Sammlung und Entsorgung wurde jahrzehntelang von den Gemeinden aus mengenunabhängigen Steuern oder Gebühren finanziert, was nicht dem Verursacherprinzip entsprach. Da die Weltmarktpreise von Altpapier/-karton starken Schwankungen unterworfen sind, kann sich die Kostenrechnung unvorhersehbar erheblich ändern. Aktuell besteht ein Überangebot an Altkarton, bedingt durch den Onlinehandel und den Exportstopp von Altpapier in asiatische Länder. China beispielsweise baut eigene Sammelorganisationen auf und achtet in jüngerer Vergangenheit vermehrt auf ökologische Kriterien.

Diese beiden Gründe, zusammen mit dem Kostendruck auf die Gemeinderechnungen, haben den Städte- und den Gemeindeverband bewogen, mit den Abnehmern von Altpapier ein neues Finanzierungsmodell zu suchen. Resultat ist ein Rahmenvertrag, der seit 2007 jeder Gemeinde die Abnahme ihres gesammelten Altpapiers und einen minimalen Erlös für das Sammelgut garantiert. Unabhängig davon gelingt es vielen grösseren Städten, auf dem Markt mit Abnehmern von Altpapier günstige Bedingungen auszuhandeln. Im Laufe der Jahre 2011/2012 wurde der Rahmenvertrag neu verhandelt und teilweise ergänzt. Er wurde der Wettbewerbskommission zur Überprüfung vorgelegt (Art. 49a Abs. 3 lit. a Kartellgesetz, KG; SR 251). Die Kommission bestätigte Ende Mai 2012, dass sie keine Einwände gegen den geänderten Vertrag hat. Der Rahmenvertrag ersetzt eine vorgezogene Entsorgungsgebühr. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, wonach u.a. Altpapier/-karton durch die Kantone bzw. im Kanton Solothurn durch die Gemeinden zu sammeln sind und aufgrund der bestehenden Rahmenverträge, gehen wir davon aus, dass es keinen Annahmestopp geben wird.

3.2.2 Zu Frage 2: Kommt es zu einem Annahme-Stopp durch die Händler und die Fabriken, wie haben die Gemeinden dann mit dem Alt-Karton und Alt-Papier umzugehen? Der im Jahre 2012 verlängerte Rahmenvertrag über die Finanzierung der Gemeindesammlung von Altpapier aus privaten Haushaltungen wurde zwischen den Vertretern der Lieferanten, dem Schweizerischer Städte- sowie dem Gemeindeverband und den Abnehmern Perlen Papier AG sowie dem Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz (VSMR) abgeschlossen. Der Rahmenvertrag gewährleistet die Finanzierung einer umweltgerechten stofflichen Verwertung des Altpapiers aus privaten Haushalten in der Schweiz, indem er den Vertragspartnern eine längerfristige Liefer- und Abnahmegarantie zu einem bestimmten Mindestpreis gewährt. Der Rahmenvertrag regelt die Bedingungen, unter denen das in schweizerischen Gemeinden gesammelte Altpapier von den Abnehmern übernommen wird. Der Rahmenvertrag bezieht sich aber nur auf das Altpapier. Den Gemeinden wird empfohlen, insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Altkarton mit ihren Abnehmern in Kontakt zu treten.

Sollte es wider Erwarten einen Annahmestopp geben, werden Bund und Kantone Lösungen zur Überbrückung suchen (z.B. thermische Verwertung etc.).

3.2.3 Zu Frage 3: Kann sich die Regierung vorstellen, beim Bund einen Import-Stopp für Alt-Karton und -Papier zu bewirken? Die Sammelware wird teils direkt an die Papier- oder Wellkartonfabriken geliefert, teils vorher in Sortierbetrieben nach verschiedenen Qualitäten aufbereitet. Je nach Produkt beinhalten die produzierten Papier- und Wellkartonsorten sehr unterschiedliche Anteile von Altmaterial. Da die Qualität der Sammelware nicht immer optimal mit den Bedürfnissen der inländischen Verwerter übereinstimmt, werden Teile des Sammelguts exportiert und fehlende Qualitäten von Altpapier/-karton importiert. Aufgrund der aktuell hohen Verfügbarkeiten an Altpapier/-karton in der Schweiz sind die Importmengen momentan sehr gering. Ein Import-Stopp lässt sich nicht erwirken und hätte kaum Auswirkungen auf die Situation der Altkartonannahme im Kanton Solothurn.

K 0023/2020

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Personalentwicklung

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. In den nächsten Monaten werden von der solothurnischen Bevölkerung wichtige politische Weichen gestellt. Die Entwicklung des kantonalen Staatspersonals, im Sinne in den letzten 13 Jahren, ist in diesem Kontext von erheblichem Interesse. Mit vorliegender Anfrage wird der Regierungsrat des Kantons Solothurn deshalb eingeladen, über die Situation des Personalbestandes in unserem Kanton Auskunft zu geben, dies um der Öffentlichkeit einen Überblick über die aktuelle Situation im Kanton Solothurn zu geben. Diese Anfrage umfasst das voll- und das teilzeitlich beschäftigte Personal der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen, der kantonalen Anstalten und des kantonalen Polizeikorps und der kantonalen Spitäler im Sinne von § 2 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über das Staatspersonal (BGS 126.1). In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie haben sich der Personalbestand (Anzahl Vollzeitäquivalenzen) und die Personalkosten seit 2007 entwickelt?
2. Wie hoch ist der Bestandsanteil an Nicht-Schweizerbürgerinnen und -Schweizerbürgern nach Kaderstufe und Nationalitäten?

2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* In der Beantwortung der Interpellation von Jacqueline Ehrsam (KR. Nr.: I 0020/2019 [FD]) wurde bereits detailliert auf die Entwicklung des Stellenbestandes der kantonalen Verwaltung der Jahre 2009-2019 eingegangen, weshalb wir zusätzlich darauf verweisen. Dabei wurde festgestellt, dass in der kantonalen Verwaltung die Erhöhung von mehreren Vollzeitstellen hauptsächlich auf die Kantonalisierungen von neuen Aufgaben zurückzuführen ist. Die weitere Erhöhung des Personalbestandes ist mit neuen Vorgaben des Bundes, Gesetzesänderungen, neuen Anforderungen, neuen Aufgaben und Mengenwachstum begründet. Die vorliegende Stellungnahme beinhaltet die Angaben der kantonalen Verwaltung (inkl. Gerichte, Polizei und kantonalen Schulen), der kantonalen Anstalten (Ausgleichskasse, IV-Stelle, Museum Altes Zeughaus, Zentralbibliothek, Stiftungen Schlösser Waldegg und Wartenfels, Pensionskasse Kanton Solothurn und der Solothurnischen Gebäudeversicherung) und der Solothurner Spitäler AG (soH). Für die Beantwortung des Vorstosses wurden die Kennzahlen in zwei Gruppen gegliedert. Die erste Gruppe beinhaltet die kantonale Verwaltung mit den kantonalen Anstalten und die zweite Gruppe die Solothurner Spitäler AG. Nachfolgend ist mit Vollzeitstellen der umgerechnete Personalbestand aller Pensen gemeint (Vollzeit-Äquivalenz). In der Beantwortung der nachfolgenden Fragen wird bewusst die soH separat ausgewiesen, da die Lohnentwicklung, Kaderstruktur und Nationalitätendiversität grundsätzlich von den übrigen Bereichen abweicht.

3.2 *Zu den Fragen*

3.2.1 *Zu Frage 1: Wie haben sich der Personalbestand (Anzahl Vollzeitäquivalenzen) und die Personalkosten seit 2007 entwickelt?* Allgemeine Bemerkungen: Da der Geschäftsbericht 2019 der kantonalen Verwaltung zum Zeitpunkt der Beantwortung des Vorstosses noch nicht veröffentlicht wurde, werden die Personalkosten und Vollzeitstellen der Jahre 2007 und 2018 gegenübergestellt. Für eine einheitliche Betrachtung werden auch bei den kantonalen Anstalten und der Solothurner Spitäler AG diese Jahre gegenübergestellt. Die Personalkosten der kantonalen Verwaltung stammen aus den jeweiligen Geschäftsberichten (Kapitel 1.8.2.1 Volkswirtschaftliche Gliederung Erfolgsrechnung, Kostenartengruppen 301 und 302) und beinhalten die Löhne des Verwaltungs- / Betriebspersonals und der Lehrpersonen (inkl. Überstunden, Dienstaltersgeschenk, Lebo). Die Personalkosten der kantonalen Anstalten und der Solothurner Spitäler AG basieren auf denselben Grundlagen. Der Personalbestand der kantonalen Verwaltung stammt aus dem jeweiligen Geschäftsbericht (Kapitel 3.1.1. Pensenübersicht) und beinhaltet alle aktiven Anstellungen per 31. Dezember mit Beschäftigungsgrad > 1 Prozent (ohne Lernende, Rechtspraktikanten und Praktikanten). Der Personalbestand der kantonalen Anstalten und der Solothurner Spitäler AG basieren auf denselben Grundlagen. Ein Mehrjahresvergleich beim Personalbestand und bei den Personalkosten ist, ohne die Details der Aufgabenveränderungen zu kennen, wenig aussagekräftig. Wie bereits in den Vorbemerkungen erläutert, ist das Wachstum in der Verwaltung auf die

Kantonalisierungen von neuen Aufgaben, neuen Vorgaben des Bundes, Gesetzesänderungen, neuen Anforderungen, neuen Aufgaben und Mengenwachstum zurückzuführen.

Kantonale Verwaltung und kantonale Anstalten: Die folgende Tabelle zeigt, dass sich in der kantonalen Verwaltung und in den kantonalen Anstalten in den Jahren 2007 bis 2018 der Personalbestand um 18 Prozent entwickelt hat. Bei den Personalkosten ist eine Steigerung von 26 Prozent zu verzeichnen. Bei der Betrachtung fällt auf, dass die Entwicklung der Personalkosten im Vergleich zum Personalwachstum um ca. 8 Prozent höher ausgefallen ist. Dies ist vorwiegend auf die Teuerungsentwicklung und Reallohnentwicklungen im Umfang von 9 Prozent (Anpassungen erfolgten in den Jahren 2007 - 2012) zurückzuführen.

kantonale Verwaltung und kantonale Anstalten	2007	2018	Entwicklung
Personalkosten	Fr. 313'444'938	Fr. 393'699'189	26%
Pensen	2'946	3'465	18%

Solothurner Spitäler AG: In der Solothurner Spitäler AG hat sich der Personalbestand in den Jahren 2007 bis 2018 um 22 Prozent entwickelt. Bei den Personalkosten ist eine Steigerung von 35 Prozent zu verzeichnen. Neben der Entwicklung der Teuerung und der Reallöhne analog dem Kanton ist die Personalkostenentwicklung vor allem auch auf den deutlichen Ausbau des medizinischen Angebotes, den massiv höheren Patientenzahlen und der dadurch notwendigen Erweiterung der Pflege und der Ärzteschaft zurückzuführen.

Solothurner Spitäler AG	2007	2018	Entwicklung
Personalkosten	Fr. 284'999'000	Fr. 385'961'000	35%
Pensen	2'400	2'935	22%

3.2.2 Zu Frage 2: Wie hoch ist der Bestandsanteil an Nicht-Schweizerbürgerinnen und -Schweizerbürgern nach Kaderstufe und Nationalitäten?

Kantonale Verwaltung und kantonale Anstalten: In der kantonalen Verwaltung und in den kantonalen Anstalten arbeiten mit Stichtag 31. Dezember 2019 insgesamt 692 Mitarbeitende in Kaderpositionen. In der kantonalen Verwaltung wird zwischen drei Kaderstufen unterschieden. Im „unteren Kader“ sind alle Mitarbeitenden der Lohnklassen 10 bis 16 mit einer Führungsfunktion enthalten. Das „mittleren Kader“ umfasst alle Mitarbeitenden der Lohnklassen 17 bis 23 mit einer Führungsfunktion und im „oberen Kader“ sind alle Mitarbeitenden der Lohnklasse 24 bis 31 enthalten. Insgesamt besteht das Kaderpersonal aus 2,5 Prozent Nicht-Schweizerbürgerinnen und -Schweizerbürgern, verteilt auf 8 Nationalitäten. Da es sich um sehr wenige Nennungen je Nationalität handelt, sind Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich, weshalb auf die Unterscheidung nach Kaderstufe und Nationalität verzichtet werden muss. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Bestandsanteil an Nicht-Schweizerbürgerinnen und -Schweizerbürgern nach Kaderstufe.

kant. Verwaltung und kant. Anstalten (per 31.12.2019)	Anzahl Mitarbeitende								Prozentanteil von Total Kader (692 Mitarbeitende)			
	unteres Kader		mittleres Kader		oberes Kader		Total		unteres Kader	mittleres Kader	oberes Kader	Total
Schweizerbürger/-innen	102	92.7%	381	98.2%	192	99.0%	675	97.5%	14.7%	55.1%	27.7%	97.5%
Nicht-Schweizerbürger/-innen	8	7.3%	7	1.8%	2	1.0%	17	2.5%	1.2%	1.0%	0.3%	2.5%
Total	110	100.0%	388	100.0%	194	100.0%	692	100.0%	15.9%	56.1%	28.0%	100.0%

Solothurner Spitäler AG: In der Solothurner Spitäler AG arbeiten mit Stichtag 31. Dezember 2019 320 Mitarbeitende in Kaderpositionen. Im unteren Kader sind alle Mitarbeitenden der Lohnklassen 17 - 19 mit einer Führungsfunktion enthalten. Das mittlere Kader umfasst alle Mitarbeitenden mit Führungsfunktion der Lohnklassen 20 - 26 (exkl. der Assistenz- und Oberärztinnen bzw. -ärzte). Das obere Kader besteht aus den Chefärztinnen und Chefärzte, die leitenden Ärztinnen und Ärzte sowie die Geschäftsleitungsmitglieder. Insgesamt besteht das Kaderpersonal aus 27,8 Prozent Nicht-

Schweizerbürger/innen verteilt auf 9 Nationalitäten. 86,5 Prozent der Nicht-Schweizerbürger/innen, welche eine Kaderposition innehaben, stammen aus Deutschland. Da es sich um sehr wenige Nennungen je Nationalität handelt, sind Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich, weshalb auf die Unterscheidung nach Kaderstufe und Nationalität verzichtet werden muss. Die nachfolgende Tabelle zeigt den Bestandanteil an Nicht-Schweizerbürgerinnen und -Schweizerbürgern nach Kaderstufe.

Solothurner Spitäler AG (per 31.12.2019)	Anzahl Mitarbeitende								Prozentanteil von Total Kader (320 Mitarbeitende)			
Nationalität	unteres Kader		mittleres Kader		oberes Kader		Total		unteres Kader	mittleres Kader	oberes Kader	Total
Schweizerbürger/-innen	78	84.8%	49	81.7%	104	61.9%	231	72.2%	24.4%	15.3%	32.5%	72.2%
Nicht-Schweizerbürger/-innen	14	15.2%	11	18.3%	64	38.1%	89	27.8%	4.4%	3.4%	20.0%	27.8%
Total	92	100.0%	60	100.0%	168	100.0%	320	100.0%	28.8%	18.8%	52.5%	100.0%

K 0024/2020

Kleine Anfrage Barbara Leibundgut (FDP.Die Liberalen, Bettlach): Finanzierungsabgrenzung 11./12. Schuljahr an Kantonsschule

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 31. März 2020:

1. *Vorstellungstext.* Grundsätzlich sind die Einwohnergemeinden in der Pflicht, für die Kosten der Volksschüler und Volksschülerinnen bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit (1. – 11. Schuljahr) aufzukommen. Schüler und Schülerinnen, welche von der Sek P in die Kantonsschule wechseln, absolvieren das 11. Schuljahr an der Kantonsschule. Dieser Schulbesuch wird den Einwohnergemeinden in Rechnung gestellt. Oft haben Jugendliche bis zum Wechsel an die Kantonsschule jedoch bereits 11 Schuljahre und somit die obligatorische Schulzeit absolviert. Trotzdem werden die Kosten für das erste MAR-Jahr der Einwohnergemeinde mit der Begründung, die Abgrenzung sei wegen mangelnder Daten nicht möglich, in Rechnung gestellt. Fragen:

1. Warum werden die Kosten für das 1. Jahr des Kantonsschulbesuchs den Einwohnergemeinden in Rechnung gestellt, auch wenn sich die entsprechenden Jugendlichen bereits im 12. Schuljahr befinden?
2. Weshalb ist eine Abgrenzung nicht möglich?
3. Könnte sich die Regierung eine Abgrenzung im Sinne der Aufgaben- und Zuständigkeitsaufteilung vorstellen?

2. *Begründung (Vorstellungstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zu den Fragen*

3.1.1 *Zu Frage 1: Warum werden die Kosten für das 1. Jahr des Kantonsschulbesuchs den Einwohnergemeinden in Rechnung gestellt, auch wenn sich die entsprechenden Jugendlichen bereits im 12. Schuljahr befinden?* Die Gesetzgebung bestimmt, dass die Wohnsitzgemeinden pro Schülerin und Schüler, welche einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Bildungsgang der kantonalen Mittelschulen besuchen, zahlungspflichtig sind (§ 23 Mittelschulgesetz, BGS 414.11). In die obligatorische Schulzeit fallen bei den Kantonsschulen Olten und Solothurn die zweijährigen Sekundarschulen P und das erste Jahr der gymnasialen Maturitätslehrgänge. Massgebend ist in jedem Fall die besuchte Klasse, unabhängig von der individuellen Bildungslaufbahn der Schülerinnen und Schüler.

3.1.2 *Zu Frage 2: Weshalb ist eine Abgrenzung nicht möglich?* In den meisten Fällen entspricht die Anzahl der von einer Schülerin oder einem Schüler besuchten Schuljahre auch der strukturellen Zählung der obligatorischen Schuljahre (z.B. 11 Jahre Schulbesuch entsprechen dem 11. Schuljahr bzw. der 11. Klasse). Bei einem Wohnortwechsel, bei einer Krankheit, bei schwierigen familiären Verhältnissen oder bei Fremdsprachigkeit kann es vorkommen, dass eine Schülerin oder ein Schüler eine Klasse wie-

derholen muss. Bei Schülerinnen und Schülern mit herausragenden Leistungen hingegen sind Beschleunigungsmassnahmen möglich (z.B. Überspringen einer Klasse). Die von einer Schülerin oder einem Schüler zahlenmässig absolvierten Schuljahre können deshalb vom entsprechenden Schuljahr abweichen (z.B. eine Schülerin hat eine Klasse wiederholt und deshalb insgesamt 12 Jahre die Schule besucht, befindet sich aber in der 11. Klasse; ein Schüler hat eine Klasse übersprungen und befindet sich nach nur 10 Jahren in der 11. Klasse). Wie bereits ausgeführt, sind die Gemeindebeiträge gemäss § 23 des Mittelschulgesetzes für jene Lehrgänge geschuldet, die in die obligatorische Schulzeit fallen. Dazu gehören, wie erwähnt, die zwei Jahre der Sekundarschule P (9. und 10. Klasse) und das erste Jahr der gymnasialen Maturitätslehrgänge (11. Klasse). Weil für die Zahlungspflicht der Gemeinden die besuchte Klasse und nicht die individuelle Bildungslaufbahn massgebend ist, sind die Gemeindebeiträge für das erste Gymnasialjahr auch dann geschuldet, wenn die Schülerin oder der Schüler schon 11 Schuljahre absolviert hat. Entsprechend ist eine Abgrenzung nicht erforderlich.

3.1.3 Zu Frage 3: Könnte sich die Regierung eine Abgrenzung im Sinne der Aufgaben- und Zuständigkeitsaufteilung vorstellen? Nein, denn das im Mittelschulgesetz verankerte System der Vergütung entspricht dem für die Vergütung der Schülertransportkosten geltenden System (siehe Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 [ÖV-Gesetz, BGS 732.11], in der Fassung vom 28. Januar 2020, Inkrafttreten am 1. Juli 2020). § 9 Absatz 3 ÖV-Gesetz sieht vor, dass der Kanton die Transportkosten der Schülerinnen und Schüler der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen übernimmt, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden. Wie unter Ziffer 3.1.2 erwähnt, berücksichtigt das Mittelschulgesetz bezüglich der Leistung von Gemeindebeiträgen in der obligatorischen Schulzeit individuelle Bildungslaufbahnen nicht. Mit anderen Worten: Die effektiv geleisteten Schuljahre spielen bei der Leistung von Gemeindebeiträgen beim Eintritt ins erste Jahr des gymnasialen Maturitätslehrgangs keine Rolle.

K 0026/2020

Kleine Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): «Kirschblütengemeinschaft» und Staatsanwaltschaft

Es liegt vor:

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. Vorstosstext. Seit Jahren sorgt die «Kirschblütengemeinschaft» in Lüsslingen-Nennigkofen in der nationalen Presse für Schlagzeilen. Auch deutsche Medien berichteten kritisch über die Bewegung. So befasste sich der TV-Sender ARD in einer langen Reportage mit der Gemeinschaft. Die Hauptvorwürfe, die von Aussteigern vorgebracht wurden: Bei den „Therapien“ seien Drogen wie Meskalin und MDMA abgegeben worden. Die Drogenparty hätte über die Krankenkasse abgerechnet werden können, weil der verstorbene Sektengründer eine Praxis als Psychiater führte (vgl. TA vom 24.3.2015). Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen (vgl. az vom 23.11.2018). Gestützt auf die Anzeige der «infoSakta» vom 22. Februar 2015 wurde ein Strafverfahren wegen mutmasslicher Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eröffnet. In der Anzeige wurde auch die extreme (sexuelle) Nähe innerhalb von Tantragruppen angeführt, welche durch Drogeneinfluss getriggert werde. Mit Verfügung vom 28. August 2019 hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn das Strafverfahren eingestellt. Aus der Einstellungsverfügung geht hervor, dass nur in Bezug auf folgende Tatbestände ermittelt wurde: Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Freiheitsberaubung, Beschimpfung und Tötlichkeiten. In diesem Zusammenhang bittet der Unterzeichner den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde die Untersuchung – trotz in der Anzeige («extreme sexuelle Nähe getriggert durch Drogeneinfluss») und in den Medien (az vom 23.11.2018: «Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen») dargelegter Anzeichen sexueller Übergriffe - nicht völlig unpräjudiziell und unter Beachtung der Unschuldsvermutung beispielsweise auf den Tatbestand der Schändung (Art. 191 StGB) oder auf andere Handlungen gegen die sexuelle Integrität ausgedehnt, dies in Nachachtung des Grundsatzes in dubio pro duriore, wonach im Zweifel ein Verfahren einzuleiten ist (vgl. BSK StPO-Riedo/Fiolka, Basel 2011, N 22 zu Art. 7)?

2. Aus welchen Gründen wurde die Einstellungsverfügung nur den Beschuldigten, nicht aber den mutmasslichen Opfern eröffnet und so eine Anfechtung der Einstellungsverfügung faktisch verunmöglichlicht?
3. Aus welchen Gründen erfolgte im Untersuchungsverfahren ein Wechsel des Staatsanwalts?
4. Aus der Einstellungsverfügung (Seite 9) geht hervor, dass die Befragung der Belastungspersonen an deren Widerstand an einer parteiöffentlichen Teilnahme gescheitert sei. Auf Seite 10 oben der Einstellungsverfügung wird das Konfrontationsrecht des Beschuldigten sogar als unabdingbar bezeichnet. Nach Art. 153 Abs. 2 StPO kann eine Gegenüberstellung eines mutmasslichen Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität – gegen den Willen des mutmasslichen Opfers – jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Nach Art. 152 Abs. 3 StPO vermeiden die Strafbehörden generell eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt, dies auch ohne Anzeichen auf eine Straftat gegen die sexuelle Integrität. Warum wurde diesen opferhilferechtlichen Grundsätzen offensichtlich nicht Rechnung getragen? Falls den Grundsätzen Rechnung getragen wurde: Wie wurde geprüft und festgestellt, dass der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden konnte?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen. Mit diesem Vorstoss werden wir quasi darum ersucht, zur Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft in einem bestimmten Verfahren Stellung zu nehmen. Dabei wirft der Anfrager eine Menge von strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen auf, welche einen ganz konkreten Einzelfall betreffen. Damit werden diese Fragen der falschen Instanz unterbreitet. Es ist an dieser Stelle daran zu erinnern, dass nicht nur bezüglich der Gerichte, sondern auch bezüglich der Staatsanwaltschaft der verfassungsmässige Grundsatz der Gewaltenteilung zum Tragen kommt. Gemäss Art. 4 Absatz 1 der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind die Strafbehörden «in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet». Im Rahmen des Vorverfahrens liegt die Verantwortung für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs bei der Staatsanwaltschaft (Art. 16 StPO). Diese Kompetenzregelung wird auch im innerkantonalen Recht nicht infrage gestellt, sondern in § 72 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) wird ausdrücklich festgehalten, dass die Staatsanwaltschaft «nicht an Weisungen gebunden» ist. Die Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unterliegt in erster Linie einer umfassenden Aufsicht durch den Oberstaatsanwalt, welcher die Staatsanwaltschaft leitet und «den Staatsanwälten gegenüber allgemein und in der Führung der einzelnen Strafuntersuchungen weisungsberechtigt» ist (§ 72 Abs. 2 GO). Die weitergehende Aufsicht ist zweigeteilt. Die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft obliegt gemäss bundesrechtlicher Vorgabe der strafprozessualen gerichtlichen Beschwerdeinstanz. Mit Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO können die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft sehr umfassend (Rechtsverletzungen, Rechtsverzögerung, Rechtsverweigerung, unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts und Unangemessenheit) überprüft werden. Die zweite, in § 108 GO statuierte Aufsicht durch den Regierungsrat hingegen, ist primär administrativer Natur und beschränkt sich im Wesentlichen auf personelle und organisatorische Aspekte. Die Überprüfung von konkreten einzelnen Verfahren gehört nicht dazu. Ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden der Regierung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn ein eigentliches disziplinarisches Einschreiten der Aufsichtsbehörde gefordert oder über den Einzelfall hinaus die Behördentätigkeit im Allgemeinen betroffen wäre (vgl. Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl., Art. 14 N 8). Aus diesen Gründen wurden die konkreten Fragen dieses Vorstosses dem Oberstaatsanwalt weitergeleitet. Dieser kann dazu lediglich insoweit Stellung nehmen, als dies in allgemeiner Art und Weise möglich ist. Ein spezifisches Eingehen auf die Fakten des Einzelfalles wäre an dieser Stelle nicht zulässig. Nachfolgend werden seine Antworten wiedergegeben.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1: Aus welchen Gründen wurde die Untersuchung - trotz in der Anzeige («extreme sexuelle Nähe getriggert durch Drogeneinfluss») und in den Medien (az vom 23.11.2018: «Im Drogenrausch sei es zu sexuellen Übergriffen gekommen») dargelegter Anzeichen sexueller Übergriffe - nicht völlig unpräjudiziell und unter Beachtung der Unschuldsvermutung beispielsweise auf den Tatbestand der Schändung (Art. 191 StGB) oder auf andere Handlungen gegen die sexuelle Integrität ausgedehnt, dies in Nachachtung des Grundsatzes in dubio pro duriore, wonach im Zweifel ein Verfahren einzuleiten ist (vgl. BSK StPO-Riedel/Fiolka, Basel 2011, N 22 zu Art. 7)? Die Frage, wann die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung zu eröffnen hat und wann dies nicht zulässig ist, ist in Art. 309 StPO geregelt. Voraussetzung dafür ist namentlich, dass «sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt» (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Es reicht also nicht jeder Verdacht, sondern lediglich ein Verdacht von einer gewissen Qualität

(vgl. BSK StPO-Omlin, Basel 2014, Art. 309 StPO N. 23). Dieser Verdacht muss sich auf eine konkrete Straftat und eine konkrete Person richten, wobei die Person nicht namentlich bekannt sein muss (a.a.o., N. 28). Zudem muss der Verdacht objektiv begründbar sein; subjektive Mutmassungen sind unerheblich (a.a.o., N. 32). Ein derartiger Tatverdacht bestand hinsichtlich des Tatbestands der Schändung oder bezüglich anderer Handlungen gegen die sexuelle Integrität zu keinem Zeitpunkt.

3.2.2 Zu Frage 2: Aus welchen Gründen wurde die Einstellungsverfügung nur den Beschuldigten, nicht aber den mutmasslichen Opfern eröffnet und so eine Anfechtung der Einstellungsverfügung faktisch verunmöglicht? Gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO gilt als Opfer «die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist». Soweit die Staatsanwaltschaft nach pflichtgemässer Beurteilung der Sachlage davon ausging, dass jemand als Opfer im Sinne dieser Bestimmung zu qualifizieren ist, wurde die entsprechende Einstellungsverfügung der Rechtsvertretung dieses Opfers zugestellt. In diesem Sinne ist die der Frage zugrundeliegende Annahme, wonach die fraglichen Einstellungsverfügungen keinen Opfern eröffnet worden seien, falsch. Ebenfalls ist falsch, dass durch die Nichtzustellung der Einstellungsverfügung die Anfechtungsmöglichkeit vereitelt werden könnte. Es gibt durchaus Fälle, in welchen die Frage, ob jemand Opfer ist oder nicht, nicht einfach zu beantworten ist. In diesen Fällen kann jemand, der von sich behauptet unmittelbar betroffenes Opfer zu sein und der die Einstellungsverfügung nicht erhielt, ohne weiteres die Zustellung dieser Verfügung verlangen und gegen missliebige Verfügungen, Handlungen oder Unterlassungen der Staatsanwaltschaft Beschwerde im Sinne von Art. 393 StPO ergreifen. Im vorliegenden Fall hat die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens aufgrund der Publizität dieses Falles mit Medienmitteilung vom 24. September 2019 ja sogar aktiv öffentlich kommuniziert. Dies zeigt, dass es sicher nicht Ziel der Staatsanwaltschaft war, eine Anfechtung der Einstellungsverfügung zu verunmöglichen.

3.2.3 Zu Frage 3: Aus welchen Gründen erfolgte im Untersuchungsverfahren ein Wechsel des Staatsanwalts? Der Handwechsel wurde erforderlich, weil der bisherige Verfahrensleiter aufgrund eines internen Funktionswechsels nicht mehr die Ressourcen hatte, um dieses umfangreiche Verfahren genügend vorantreiben zu können.

3.2.4 Zu Frage 4: Aus der Einstellungsverfügung (Seite 9) geht hervor, dass die Befragung der Belastungspersonen an deren Widerstand an einer parteiöffentlichen Teilnahme gescheitert sei. Auf Seite 10 oben der Einstellungsverfügung wird das Konfrontationsrecht des Beschuldigten sogar als unabdingbar bezeichnet. Nach Art. 153 Abs. 2 StPO kann eine Gegenüberstellung eines mutmasslichen Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität - gegen den Willen des mutmasslichen Opfers - jedoch nur dann angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann. Nach Art. 152 Abs. 3 StPO vermeiden die Strafbehörden generell eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person, wenn das Opfer dies verlangt, dies auch ohne Anzeichen auf eine Straftat gegen die sexuelle Integrität. Warum wurde diesen opferhilfrechtlichen Grundsätzen offensichtlich nicht Rechnung getragen? Falls den Grundsätzen Rechnung getragen wurde: Wie wurde geprüft und festgestellt, dass der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden konnte? Diese Frage basiert auf Mutmassungen (z.Bsp. bezüglich der Opfereigenschaft von bestimmten Personen), welche ohne Auseinandersetzung mit dem konkreten Sachverhalt des Einzelfalles nicht vertieft werden können. Auch in rechtlicher Hinsicht ist sie zu komplex, um im Rahmen der Beantwortung einer einfachen Anfrage angegangen zu werden. Immerhin kann klar bestätigt werden, dass zwischen den Regeln der Beweisverwertung - namentlich dem Teilnahmerecht bei Beweiserhebungen im Sinne von Art. 147 StPO - und dem Anliegen des Opferschutzes (vgl. Art. 152 StPO) ein heikles Spannungsfeld besteht. Ebenfalls kann festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft den Opferschutz sehr hoch gewichtet.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Sie sehen, dass die Verwaltung gearbeitet hat. Besucher kann ich heute leider keine begrüssen. Allerdings hoffe ich, dass unser Angebot, die Session online zu verfolgen, wahrgenommen wird. Damit kommen wir, nachdem wir heute Angela Kummer und das letzte Mal zwei andere Kantonsratsmitglieder verabschiedet haben, zur Vereidigung der neuen Mitglieder. Darf ich Silvia Fröhlicher, Patrick Friker und Matthias Racine bitten, nach vorne zu kommen?

Es werden gemeinsam beraten:

V 0034/2020

Vereidigung von Matthias Racine (SP, Mühledorf) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Urs von Lerber)

V 0035/2020

Vereidigung von Patrick Friker (CVP, Niedergösgen) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Jonas Hufschmid)

V 0051/2020

Vereidigung von Silvia Fröhlicher (SP, Bellach) als Mitglied des Kantonsrats (anstelle von Angela Kummer)

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Stellen Sie sich doch bitte hier auf. Ich bitte nun den Kantonsrat, sich zu erheben (*der Rat erhebt sich von den Sitzen*). Es ist vorgeschrieben, dass ich Ihnen das Gelöbnis abnehme. Ich werde Ihnen die Formel vorlesen und Sie werden dann gemeinsam sprechen: «Ich gelobe». Gelobt vor Eurem Gewissen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons zu beachten, die Pflichten Eures Amtes treu zu erfüllen und alles zu unterlassen, das den Bestand und die Ehre des Landes gefährden könnte. Sprechen Sie die Worte «Ich gelobe» (*die Neumitglieder sprechen gemeinsam*). Herzlichen Dank und herzlich willkommen bei uns im Kantonsrat. Ich habe für jeden von Ihnen einen Pin. Ich werde Ihnen diesen heute nicht übergeben. Auch den Handschlag holen wir ein anderes Mal nach. Aber seien Sie willkommen bei uns im Kantonsparlament (*Beifall im Rat*). Bevor wir uns mit der Traktandenliste und dort mit den einzelnen Notverordnungen beschäftigen, wird zuerst die Gelegenheit geboten, Fraktionserklärungen abzugeben. Das ist eine Möglichkeit, die im Geschäftsreglement vorgesehen ist. Die Fraktion FDP.Die Liberalen hat beantragt, dass man zur allgemeinen Situation Fraktionserklärungen abgeben kann. In Anwendung von § 51 Absatz 4 des Geschäftsreglements hat die Ratsleitung diesem Antrag zugestimmt. Entsprechend können jetzt Fraktionserklärungen abgegeben werden. Im Anschluss daran wird in Anwendung von § 89 des Geschäftsreglements Frau Landammann Brigit Wyss das Wort bekommen. Sie wird sich aus Sicht des Regierungsrats zur aktuellen Situation äussern. Danach werden wir die Notverordnungen behandeln.

Peter Hodel (FDP). Unsere Fraktionserklärung verstehen wir als ein allgemeines Eintreten zu den nachfolgenden Beratungen und zur Beschlussfassung der regierungsrätlichen Notverordnungen. Mit enorm viel Verantwortungsbewusstsein und Engagement geben viele Solothurner und Solothurnerinnen in der aktuellen Coronakrise allen Schwierigkeiten zum Trotz ihr Bestes. Als Beispiel nenne ich alle Eltern, die ihre Kinder beim Heimunterricht unterstützen, die Schulen und die Kindertagesstätten, die sich sehr rasch auf die neuen Situationen eingestellt haben, die Unternehmer und Unternehmerinnen, die mit viel Einsatz und Erfindergeist alles dafür tun, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten, allen Arbeitnehmenden, die in der Firma oder von zu Hause aus ihren Job unter erschwerten Bedingungen erledigen und vor allem diejenigen, die in Spitälern und in Heimen, in der öffentlichen Hand, in der Produktion, im Handel, in den Verkaufsgeschäften, aber auch in den privaten und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben die Grundversorgung aufrecht erhalten, oder alle Eltern und jungen Menschen, die zu Hause bleiben, Rücksicht nehmen, anderen beistehen und so helfen, diejenigen zu schützen, die jetzt unseren besonderen Schutz brauchen. Ich danke allen herzlich für ihr Verständnis, für ihre Rücksichtnahme, ihr Unternehmertum und ihre gelebte Selbstverantwortung. Ein ganz grosses Dankeschön geht aber auch an unsere Behörden und Funktionäre auf allen Stufen: der Regierungsrat, der Corona-Sonderstab, das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), das Amt für soziale Sicherheit (ASO), die zusammen mit den Wirtschaftsverbänden und den Sozialpartnern bei der Bewältigung der Krise eng zusammengearbeitet haben, die Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden. Sie haben innert kürzes-

ter Zeit sehr viel Gutes aufgesetzt, pragmatisch nach Lösungen gesucht und unbürokratisch geholfen. Es versteht sich von selbst, dass man es in einer solch anspruchsvollen, für uns alle ganz neuen Lage, nie allen Recht machen kann. Seitens der Fraktion FDP. Die Liberalen sind wir jedoch der Meinung, dass der Regierungsrat, die Verwaltung und die Gemeinden sowie alle beteiligten Institutionen unter dem Strich einen hervorragenden Job gemacht haben. Auch ihnen allen danken wir dafür ganz herzlich. Die Coronakrise ist eine enorme Herausforderung, die wir alle zum ersten Mal erleben. Es ist für uns Freisinnige klar, dass es im Sinn von Nothilfe gilt, zu helfen und zu unterstützen, wo Not herrscht. Kurzfristig geht es dabei vor allem darum, Konkurse von Firmen und eine hohe Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Auf der anderen Seite ist es aber auch so, dass wir den längerfristigen Verlauf dieser Krise und die daraus resultierenden Schäden noch nicht abschliessend kennen. Das heisst, dass wir, wenn wir über Massnahmen rund um Corona sprechen, gleichzeitig mit Entschlossenheit und Umsicht agieren müssen. Wir lassen uns von drei Grundsätzen leiten: Die Hilfen in Form von kurzfristiger finanzieller Unterstützung und von Massnahmen des Kantons und der Gemeinden sind stets als subsidiär zum Bund zu verstehen. Sie sollen dort greifen, wo Einzelne und Private nicht mehr handeln können oder wo seitens des Bundes keine Hilfestellung vorhanden ist. In der jetzigen Phase wollen wir uns auf das notwendige Überbrückungshilfe-Angebot beschränken. Ein Konjunkturprogramm ist aber nicht notwendig. In der Regel verfehlen solche Programme ohnehin ihre Wirkung, sie bringen nicht viel und reissen ein grösseres Loch in die Staatskasse. Der ganzen Krise und ihren Herausforderungen zum Trotz wollen wir das Ganze im Auge behalten, dem Zielkonflikt mit anderen Anliegen wie gesunden Staatsfinanzen Rechnung tragen und die Grundsätze von Verhältnismässigkeit und Rechtsstaatlichkeit hoch halten. Es wird auch eine Zeit nach der Coronakrise geben, obschon es bis dahin wahrscheinlich noch länger dauern wird - länger als uns allen lieb ist. Obwohl wir jetzt noch nicht abschätzen können, welche Auswirkungen diese Krise hat, müssen wir uns schon heute Gedanken über die Zeit von morgen machen. Vieles, das bis jetzt gleich gewesen ist, wird nach der Krise nicht mehr gleich sein. Wir Freisinnigen danken allen, die sich, in welcher Form auch immer, in den vergangenen Wochen und auch noch in der Zukunft mit Eigeninitiative, grossem Engagement und Selbstverantwortung für ein möglichst gutes Zusammenleben einsetzen. Obschon wir im Moment auf Distanz leben müssen, ist durch all das bisherige Handeln die Gesellschaft als Ganzes zusammengedrückt.

Michael Ochsenbein (CVP). Es ist eine aussergewöhnliche Situation. Wir werden es immer wieder hören. Es ist das erste Mal, dass ich an einem Mikrofon, das unmittelbar vorher desinfiziert wurde, sprechen darf. Wir sind in einer Halle, über die einige gesagt haben, dass Volksfeststimmung aufkommen werde, falls es beginnt, von der Decke zu tropfen. Wir haben uns nach langer Zeit wieder auf dem Parkplatz getroffen, sind aufeinander zugesteuert, dann aber im letzten Moment zurückgezuckt und haben die Hand in der Hosentasche versteckt, ohne dass wir einander die Hand geschüttelt haben. Wir wissen, dass Corona angekommen ist. Trotzdem ist es irgendwie, auch nach einiger Zeit, eigenartig. Es wird auch eigenartig bleiben. Man hatte die Hoffnung, dass es bei Aufhebung der Massnahmen durch den Bundesrat beendet ist und alles wie früher sein wird. Wir stellen fest, dass dem doch nicht so ist. Es wird nicht so sein wie früher. Am Montag werden die Schulen wieder loslegen. Sie legen jedoch nicht los wie bisher, sie legen anders los und es geht anders weiter. Daran müssen wir uns gewöhnen. Es wurde sehr viel gearbeitet, gedacht und gemacht. Kollega Hodel hat vorhin ganz ausführlich aufgezählt, wie und was passiert ist. Dem Dank schliessen wir uns vollumfänglich an. Vielen Dank für alles, was gemacht wurde. Wir debattieren nun über die Notverordnungen, die der Regierungsrat verabschiedet hat, um das Ganze zu bewältigen. Wir dürfen sagen, dass der Regierungsrat unaufgeregt gewartet hat, bis klar war, was seitens des Bundes kommen wird. Daraufhin wurden gezielt Lücken gefüllt. Es kam nicht ein Giesskannensystem zur Anwendung wie in anderen Kantonen. Vielmehr hat der Regierungsrat geschaut, wo es noch etwas braucht, wo Handlungsbedarf besteht und wo man als Kanton helfend eingreifen muss. Das wurde dann gemacht. Es ist ein Modell, dass sogar von anderen Kantonen kopiert wurde. Insofern handelt es sich um ein erfolgreiches Modell. Ich kann daher vorwegnehmen, dass unsere Fraktion auf diese Verordnungen eintreten und ihnen zustimmen wird.

Markus Ammann (SP). Aussergewöhnliche Situationen erfordern aussergewöhnliche Massnahmen. Das ist ein altes deutsches Sprichwort, kann man fast sagen. Auch unsere Verfassung orientiert sich im Artikel 79 an dieser Erkenntnis. Er öffnet für den Regierungsrat einen Handlungsspielraum, um per Verordnung dringende Notmassnahmen einzuleiten. Die Chancen eines solchen Notrechts sind heute offensichtlich und wir werden diese nachher weiter diskutieren. Es bestehen aber auch Risiken, weil dadurch die Rechte von einzelnen Personen und das ordentliche demokratische Verfahren beschnitten werden können oder allfällige Massnahmen Wirkungen haben, zum Beispiel finanzieller Art, die weit über das Ablaufdatum dieser Notverordnung hinausgehen. Gerade aus diesen Gründen ist es wichtig, dass wir

heute zusammengetreten sind, um die Verordnungen zu diskutieren. Artikel 79 der Verfassung sagt nämlich auch, dass solche Verordnungen sofort durch den Kantonsrat genehmigt werden müssen. Dass «sofort» nicht immer gleich «sofort» ist, zeigt sich, in welcher aussergewöhnlichen Bedrohungslage wir durch das einfache Virus geraten sind. Es hat unser politisches System für einen Moment auf den Kopf gestellt. In der Regel leben und funktionieren wir föderal sehr subsidiär. Aber in der Not, wie das jetzt der Fall ist, werden plötzlich die Entscheidungen von oben nach unten gefällt. Aus all dem wird klar, dass es auch für unseren Regierungsrat sicher nicht einfach war, für den Kanton Solothurn kurzfristig zweckmässige und richtige Entscheidungen zu treffen. Ohne der Diskussion vorzugreifen, die wir zu den Notverordnungen führen werden, sind wir überzeugt, dass dies weitgehend gelungen ist. Dafür möchte ich den einzelnen Departementsvorstehern und Departementsvorsteherinnen und ihren Teams wie auch dem Gesamtregierungsrat herzlich danken. Wir sind froh, dass sie von Anfang an den Fokus auf die richtigen Stellen gerichtet haben, nämlich dorthin, wo unmittelbare Not und damit zum Beispiel das Abrutschen in die Sozialhilfe gedroht haben. Wir sind froh, dass rasch gehandelt wurde, denn die Krise kam für viele praktisch von einem Tag auf den anderen. Man stand vor existenziellen Fragen. Viele konnten jedoch dank dieser Sofortmassnahmen in der Not rasch ein wenig Sicherheit und auch ein bisschen Zukunftsvertrauen zurückgewinnen. Natürlich ist nicht alles rund gelaufen. Auch die Ämter mussten sich in Kürze auf eine ungewohnte, überraschende und neue Situation einstellen. Der Wiedereinstieg ist jetzt, ich denke hier an die Schulen, mit Hürden, Steinen und Diskussionen gepflastert. Gerade in der Krise bestehen unterschiedliche Meinungen, wie die Krise am besten bewältigt werden könnte. Trotzdem sind wir der Ansicht, dass auch die Ämter bisher weitgehend eine gute Arbeit geleistet haben. Auch dafür danken wir bestens. Bisher stand für uns im Mittelpunkt herauszufinden, wo unser gut ausgebautes Sozial- und Sicherungsnetz noch Lücken hat, die man vielleicht nicht erkannt hat. Bis heute gibt es daher noch einen Bereich, der uns besonders unter den Nägeln brennt. Konkret geht es dabei um die Geschäftsmieten von kleinen Unternehmen. In der Regel ist dies der grösste Posten ihrer Fixkosten. Der Bund, wir haben es gestern gehört, hat bisher dazu leider nichts Gescheites herausgefunden. Trotzdem haben ein paar Kantone das Problem erkannt. Sie haben faire und praktikable Lösungen mit ihren Wirtschaftspartnern gesucht und gefunden. Das möchten wir im Kanton Solothurn ebenfalls. Aus diesem Grund haben wir dazu einen dringlichen Vorstoss eingereicht. Trotz aller Massnahmen müssen wir jetzt gut beobachten, wie sich die kommenden Entwicklungen, sei es bei der Sozialhilfe, sei es bei den Erwerbslosen oder sei es beim Wiedereinstieg zeigen werden. Das wird einer der Prüfsteine dieser Krise werden. Im ganzen Verlauf sind Fragen aufgetaucht und es ergaben sich Diskussionen. Warum mussten zum Beispiel im Kanton Solothurn alle Kindertagesstätten (Kita) schliessen? Sie wurden dann wieder geöffnet, weil ein Notbetrieb sichergestellt werden musste. Warum wurde zum Beispiel die Fahrzeugkontrolle eingestellt? Warum war die Motorfahrzeugkontrolle nicht mehr in Betrieb, obwohl bereits bisher dicke Glasscheiben zwischen der Verwaltung und den Kunden angebracht waren? Das sind Fragen, die allenfalls nachher diskutiert werden müssen. Das sind Fragen, die bereits der Aufarbeitung der Krise dienen. Soweit sind wir aber nicht. In diesem Sinn möchte ich noch einmal einen ganz herzlichen Dank an den Regierungsrat, an die Verwaltung, aber auch an die Bevölkerung richten, die bisher sehr solidarisch, sehr verantwortungsvoll und mit viel Engagement mit dieser Krise umgegangen ist. Ich bin überzeugt, dass wir auch den weiteren Verlauf dieser noch nicht ausgestandenen Krise gemeinsam erfolgreich meistern werden.

Roberto Conti (SVP). Im Namen der SVP-Fraktion möchte ich eine ganz allgemeine Beurteilung abgeben. Es geht uns an dieser Stelle darum, einerseits Danke zu sagen, andererseits die aktuelle Lage zu würdigen und einen teils hoffnungsvollen, teils aber auch besorgten Blick in die nähere und fernere Zukunft zu werfen. Danken möchten wir vor allem allen Mitarbeitern im Gesundheitswesen, die Ausserordentliches geleistet haben und nach wie vor einer ganz grossen Belastung ausgesetzt sind. Man weiss nicht genau, wie es weitergeht. Danken möchten wir den Unternehmen und dem Gewerbe sowie allen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die die verordneten Massnahmen sofort umgesetzt haben und das Beste aus der Lage gemacht haben, dem Zivilschutz und den Organisationen im Bevölkerungsschutz, die mit Herzblut Wesentliches zur Situation beigetragen haben sowie dem Regierungsrat und dem Krisenstab für die Arbeit zur Bewältigung dieser Krise. Der Bevölkerung des Kantons wollen wir ebenfalls danken. Sie hat vorbildlich mitgemacht und die Vorgaben eingehalten. Man ist zu Hause geblieben, man hat zu Hause unterrichtet und man hat auf viel verzichtet. Vielleicht ist es gerade aus diesem Grund eine Tatsache, dass der Kanton Solothurn nach Schaffhausen und Thurgau die drittkleinste Durchseuchungsquote - das sind die bestätigten Fälle pro 10'000 Einwohnern - hat. Dokumentiert ist das auf corona-data.ch. Mit 400 Fällen ist der Kanton glimpflich davongekommen. Das sind nur 0,15% der Bevölkerung, während im schweizerischen Durchschnitt 0,35% der Bevölkerung bestätigte Fälle sind. Der Bund hat das Notrecht angewendet und praktisch alles heruntergefahren. Dadurch wurde der Wirt-

schaft der Sauerstoff entzogen und die Bevölkerung durfte, mit Ausnahme der lebensnotwendigen Güter, nichts mehr konsumieren. Wenn der Franken nicht mehr ausgegeben werden kann, so gerät der Wirtschaftsmotor logischerweise ins Stottern. Wenn der Motor zu lange stottert, kann er Schäden erleiden, bei denen eine Reparatur teilweise nicht mehr möglich ist. Der Schaden ist angerichtet und es wird eine Rezession geben. Die Frage stellt sich nur noch, wie stark die Senkung des Bruttoinlandsprodukts sein wird - aktuell sprechen die Prognosen von bedenklichen ca. 7% - und vor allem, wie lange diese andauern wird. Die Arbeitslosenquote ist bereits angestiegen und wird weiter steigen. Auch hier stellt sich die Frage, wie stark und wie lange dies sein wird. Als Vergleich hatten wir in der lang andauernden Krise von 1990 bis 1996 mit einer Rezession von drei Jahren und einer Stagnationsphase von drei Jahren eine Quote von 5%. Damals kam eine hohe Inflation von über 6% dazu. Das ist etwas, das wir uns für die jetzige Situation nicht erhoffen. Wie geht es weiter? Wir müssen mit dem Coronavirus weiterleben. Das löst Unsicherheit aus. Widersprüchliche Studien und Aussagen beruhigen nicht, sondern verstärken die Unsicherheiten weiter. Selbstverständlich muss die Gesundheit der Bevölkerung, speziell der gefährdeten Gruppen, nach wie vor bestmöglich geschützt werden. Die Sorgenfalten bleiben bestehen. Vermutlich werden die grössten Herausforderungen erst noch auf uns zukommen. Aber wir möchten den Regierungsrat nachdrücklich bitten, die Verordnungen, über die wir im Anschluss befinden, nur genau so lange in Kraft zu lassen, als dies notwendig ist - und keinen Tag länger. So ist es in den Verordnungen formuliert und in diesem Sinn vorgesehen. Wir möchten den Regierungsrat bitten, sich auch in Bundesbern im Namen des Kantons Solothurn dafür einzusetzen, dass so rasch wie möglich zur Normalität, unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Vorgaben, zurückgekehrt werden kann, zur Normalität im wirtschaftlichen und im gesellschaftlichen Sinn. Wir möchten den Regierungsrat daher bitten, alle Gelder, die hier gesprochen werden, vor der Freigabe genau auf ihre Berechtigung zu hinterfragen. Es sind Steuergelder von Steuerzahlern, die diese Gelder finanzieren. Wir möchten daher den Regierungsrat bitten, dass vor allem künftige Entscheidungen und Ausgaben wohlüberlegt für das gemeinsame Ziel getroffen werden, das gemeinsame Ziel eines florierenden Kantons Solothurn, dass man bei uns im Kanton unternehmerisch produzieren und erfolgreich sein kann, dass man arbeiten, wohnen und leben sowie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Wir möchten den Unternehmern, dem Gewerbe, den Vereinen und der ganzen Bevölkerung Mut machen. Haben Sie weiterhin Geduld und machen Sie das Beste aus der ganz persönlichen Situation. Helfen Sie einander gegenseitig und denken Sie positiv. So diszipliniert wie wir uns nach dem Ausbruch der Krise verhalten haben, so kommen wir gemeinsam auch wieder aus dieser schwierigen Situation heraus. Davon sind wir überzeugt. Der Aufschwung beginnt im Kopf und im Herzen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Eine ausserordentliche Zeit für alle - und die aktuelle Coronakrise geht an niemandem spurlos vorbei. Wir alle, so auch die Grüne Fraktion, wurden von der Entwicklung überrascht. Ich bin der Meinung, dass wir alle seit Wochen den Ereignissen immer einige Tage, wenn nicht sogar Wochen, hinterher hinken. Die Grüne Fraktion hat schnell reagiert, virtuelle Sitzungen abgehalten und die Aktualitäten ausgetauscht. Wir sind froh, dass Daniel Urech als Kantonsratspräsident vorausschauend gewirkt und mit Hilfe der Parlamentsdienste jetzt die hier im CIS doch etwas unübliche Session ermöglicht. In vielen Fragen musste rasch und möglichst unkompliziert reagiert werden. Die Grüne Fraktion dankt dem Gesamtregierungsrat für sein entschlossenes und aus dem Moment heraus richtiges Handeln. Wir nehmen die Corona-Verordnungen zur Kenntnis und unterstützen sämtliche aktuell vorliegenden Notmassnahmen. Wir werden zu einzelnen Punkten kurze Kommentare abgeben. Corona ist vielschichtig und es gibt mindestens zwei Pole bei jeder Frage. Was sind die gesundheitspolitischen Auswirkungen? Unser Kanton ist, verglichen mit anderen Kantonen, bis jetzt zum Glück mit einem blauen Auge davongekommen. Was sind die wirtschaftlichen Konsequenzen? Die ganze Tragweite wird erst jetzt so langsam klar. Die eingeleiteten wirtschaftlichen Massnahmen auf Stufe des Bundes wie auch auf der Stufe des Kantons sind für viele Selbstständige, Kulturschaffende und Kindertagesstätten pragmatisch ausgefallen. Die Grüne Fraktion ist überzeugt, dass es auch für den Kanton Solothurn eine grosse Herausforderung bedeutet, aber finanziell tragbar ist. Die Bewältigung durch das AWA und die Ausgleichskasse erfolgte zügig. Wichtig ist unserer Fraktion, dass der Kanton Lücken schliesst und in erster Linie subsidiär zu den Massnahmen des Bundes aktiv wird. Uns ärgern jedoch diejenigen, die schon immer alles besser gewusst haben, so zum Beispiel in Bezug auf die Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie. Sie erachten diese, natürlich jetzt im Nachhinein, als übertrieben und sie wollen einfach möglichst schnell so weitermachen wie bisher: loslegen ohne Rücksicht auf Verluste, sei es im gesundheitlichen Bereich - es trifft ja eh nur die älteren oder bereits angeschlagenen Mitmenschen oder, gerade so schlimm, unter Missachtung von Schutzmassnahmen und auch der im Notrecht geltenden Regeln, die unsere Werktätigen schützen. Die Grüne Fraktion hofft, dass wir diese Krise weiterhin gut meistern und die nötigen Lehren daraus ziehen. Die Grüne Fraktion hofft zudem, dass das Schlimmste

überstanden ist und wir gemeinsam einen guten Weg aus diesem teilweisen Lockdown finden, welcher der Bevölkerung den nötigen gesundheitlichen Schutz bietet und der Wirtschaft und allen betroffenen Personen wieder eine Perspektive gibt. Solidarität wird auch die nächsten Monate einen hohen Stellenwert einnehmen. Solidarität im Kleinen, in der direkten Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, im Kanton, schweiz-, aber auch weltweit. Das fiese Coronavirus hat uns alle irgendwie getroffen. Solidarisch heisst für die Grüne Fraktion daher auch, weiterhin über die Grenzen zu blicken und eine Politik zu vertreten, die zu unserem Zusammenleben, zu unserem Planeten und zur Menschheit Sorge trägt. Die Herausforderungen von Corona sind riesig und wir werden uns auch im Kanton Solothurn noch länger damit beschäftigen. Die Grüne Fraktion ist bereit, konstruktiv ihren Teil mitzutragen. Ich danke, auch im Namen der Grünen Fraktion, dem Regierungsrat und der Verwaltung. Sie haben abgewogen und gehandelt. Wir danken aber auch den Personen im Gesundheitswesen sowie stellvertretend allen Bauarbeiterinnen und Bauarbeitern sowie Lebensmittelverkäufern und Lebensmittelverkäuferinnen, die weitergemacht haben.

Brigit Wyss (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Wir treffen uns heute an einem ungewohnten Ort, mit einer ungewohnten Distanz, in einer ungewohnten, oder vielleicht besser ausgedrückt, in einer aussergewöhnlichen Situation. Wenn wir im Zeitraffer zurückblicken, sehen wir, wie es soweit kommen konnte. Ende Januar 2020 hat China eine 11-Millionen-Stadt, nämlich Wuhan, abgeriegelt. Ende Februar hat Italien das Gleiche mit den Städten im Norden gemacht und gleichzeitig die Armee aufgebaut. Am 28. Februar 2020 hat der Bundesrat die besondere Lage ausgerufen. Zwei Wochen später hat er die ausserordentliche Lage erklärt und ebenfalls einen Teil der Schweizer Armee mobilisiert. Seither leben wir in einer für uns ungewohnten Situation, in ungewohnter Distanz. Veranstaltungen sind verboten, Geschäfte und Lokale wurden - bis auf Lebensmittelläden und Gesundheitseinrichtungen - geschlossen. Die Schulen und die Grenzen wurden geschlossen. In der gleichen Woche hat der Bundesrat 32 Milliarden Franken als Überbrückungshilfe beschlossen. Seitdem hat er im Wochentakt weitere wirtschaftliche Massnahmen verabschiedet wie die Ausdehnung und Vereinfachung der Kurzarbeitsentschädigung, die Ausdehnung des Erwerbsersatzes von den direkt betroffenen auf die indirekt betroffenen Selbstständigen sowie die Verdoppelung der COVID-Überbrückungskredite von 20 Milliarden Franken auf 40 Milliarden Franken. Der aktuelle Stand liegt bei etwa 60 Milliarden Franken. Mit der ausserordentlichen Lage, mit dem Lockdown, verfügte der Kanton - wie alle anderen Kantone auch - praktisch über keinen Handlungsspielraum mehr. Von da an waren die Kantone primär für den Vollzug der Massnahmen, die der Bundesrat beschlossen hatte, verantwortlich. Der Bundesrat hat kommuniziert und wir haben vollzogen. Eine grosse Herausforderung, insbesondere zu Beginn, lag darin, dass wir über keinen Informationsvorsprung verfügten. Gleichzeitig mit der Öffentlichkeit wurden die Kantone informiert und sie haben praktisch täglich weitere neue und überarbeitete Weisungen erhalten, wie diese Massnahmen im Kanton umzusetzen sind. In dieser ungewohnten, ein klein wenig auch bedrohlichen Situation rutschten wir trotz der physischen Distanz zusammen. Trotz der grossen Beklemmung war es eindrücklich zu sehen, wie ein ganzes Land am gleichen Strick zieht, mit dem Ziel vor Augen, dass möglichst viele Menschen gesund bleiben, dass die Ansteckungskurve abflacht und damit die Leistungsfähigkeit unseres Gesundheitswesens erhalten bleiben kann. Parallel zu dieser Entwicklung auf Bundesebene hat der Regierungsrat, gestützt auf das Epidemiegesetz, früh einen kantonalen Coronastab unter der Leitung des Kantonsarztes Lukas Fenner eingesetzt. Der Regierungsrat hat die eidgenössischen und die verschiedenen kantonalen Massnahmen immer wieder diskutiert und geprüft. Dank dem Departement des Innern (Ddi) konnten wir schnell eine effiziente und effektive Überbrückungshilfe installieren. Für die Bevölkerung waren wir von Anfang an mit einer Hotline während sieben Tagen in der Woche erreichbar. Diese Unterstützung, beispielsweise für das Gesundheitsamt, aber auch für das AWA als erste Anlaufstelle, läuft bis heute. Aus einem verwaltungsinternen Personalpool konnten wir beispielsweise Personen rekrutieren, die uns bei der Bearbeitung der Kurzarbeitsgesuche geholfen haben. Der Kanton Solothurn beteiligt sich ausserdem am Bundesprogramm in den Bereichen Sport, Kultur und jetzt auch neu Start-Ups. Wir sind laufend daran, weitere Massnahmen zu prüfen. Der Föderalismus hat geholfen, diese Coronakrise zu bewältigen. Nicht alles hat immer sofort geklappt und nicht alle waren auf Antrieb zufrieden. Dank dem Föderalismus konnten wir aber die Vielfältigkeit unseres Landes und die unterschiedliche Betroffenheit der Kantone berücksichtigen. Es wurden Lösungen gefunden, die am Schluss trotz allem von allen mitgetragen wurden.

Ich bin der Ansicht, dass wir uns in den letzten Wochen alle ein Stück weit an die aussergewöhnliche Situation gewöhnt haben - so auch an die physische Distanz. Wenn wir uns begegnen, können wir uns nicht mehr die Hand reichen. Andererseits waschen wir die Hände häufig oder desinfizieren sie. Trotzdem wünschen wir uns natürlich das Gewohnte zurück. Seit dem 27. April 2020 gelten schrittweise Lockerungen der Massnahmen. Damit treten wir in eine neue Phase der Coronakrise ein. Der Regierungs-

rat ist sich sehr bewusst, dass die neue Phase nicht weniger anspruchsvoll ist als diejenige, die wir jetzt ein Stück weit hinter uns gelassen haben. Das Erreichte soll nicht gefährdet und eine zweite Welle soll verhindert werden. Das geht nur, indem wir uns weiterhin an die Verhaltensregeln halten und die hygienischen Massnahmen eingehalten werden, wie es hier auf den Plakaten geschrieben steht: «Zämä uf Distanz». Gleichzeitig ist es dringend, dass das wirtschaftliche Leben wieder in die Gänge kommt. Zeitverschoben wird die Coronakrise auch hier weltweit tiefe Spuren hinterlassen. Entsprechend düster sind die wirtschaftlichen Prognosen. Wir werden nicht so rasch, wie wir uns das vielleicht wünschen, zum Gewohnten zurückkehren können. Wir alle sind weiterhin stark gefordert, die Politik, die Gesellschaft und die Wirtschaft. Dass der Kantonsrat heute tagt, ist für uns ein wichtiges Zeichen und das freut auch den Regierungsrat. Zum Schluss möchte ich im Namen des Regierungsrats all jenen danken, die ihren Beitrag zur Bewältigung der Krise geleistet haben: der Solothurner Bevölkerung für ihre Solidarität, ihre Disziplin und ihr Verständnis, den Solothurner Unternehmen für ihren Einsatz, die hygienischen Massnahmen vom ersten Moment an zum Schutz ihrer Mitarbeitenden konsequent umzusetzen, dem Gesundheitspersonal für den unermüdlichen Einsatz, der Armee und ganz besonders auch dem Zivilschutz für die grosse Unterstützung, den Mitarbeitenden in der Verwaltung, die seit Wochen zum Wohl der Bevölkerung dabei sind, Unglaubliches möglich zu machen, dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) und den Gemeinden für die gute Zusammenarbeit, den Sozialpartnern, den Wirtschaftsverbänden und den Gewerkschaften für den konstruktiven Dialog und für ihren Einsatz für die Arbeitsplätze im Kanton Solothurn, dem Corona-Sonderstab für den umsichtigen und professionellen Einsatz. Und jetzt wünsche ich uns allen an diesem ungewohnten Ort, mit der ungewohnten Distanz eine konstruktive Kantonsratssession, so wie wir uns dies gewohnt sind.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Herzlichen Dank Frau Landammann. Wenn jetzt nicht eine Diskussion über diese Erklärung gewünscht wird, fahren wir mit der Traktandenliste fort. Bevor wir in die Debatte einsteigen, muss ich noch zwei, drei organisatorische Erläuterungen zum Abstimmungsverfahren abgeben. Wir werden die Abstimmungen in sinngemässer Anwendung von § 61^{ter} ff. des Geschäftsreglements durchführen. Das ist der Paragraph, der für den Fall vorgesehen ist, wenn die elektronische Abstimmungsanlage defekt ist. Wie Sie alle wissen, ist sie nicht defekt, aber hier in der Halle verfügen wir über keine solche Anlage. Die Abstimmungen erfolgen also durch deutliches Erheben der Stimmkarten auf die Abstimmungsfragen des Präsidenten. Alle finden eine solche Karte auf ihrem Tisch. Es ist wichtig, dass Sie mit dieser Karte abstimmen. Es gibt unterschiedliche Farben und damit ist für die Stimmenzähler hier vorne klar, welche Stimmen von wem gezählt werden müssen. Es tut mir für Verena Meyer-Burkhard und für Daniel Probst leid, dass sie mit roten Karten abstimmen müssen, aber es ist nun mal so. Wichtig ist, dass Sie die Karten benutzen. Die Zählung der Stimmen erfolgt durch die fünf Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen. Es sind dies Susanne Koch Hauser, Rolf Sommer, Christof Schauwecker und Simon Gomm unter der Leitung von Hubert Bläsi. Das führt dazu, dass das Abstimmungsverhalten der einzelnen Kantonsräte und Kantonsrätinnen nicht aufgezeichnet wird, sofern nicht 17 Kantonsratsmitglieder den Namensaufruf verlangen. In diesem Fall würden wir nicht mit den Karten abstimmen, sondern mit einem Namensaufruf, den ich durchführen würde. Ich werde mir erlauben, bei eindeutigen Abstimmungsergebnissen unsere Stimmenzähler und das Verfahren zu schonen und lediglich festzustellen, ob ein Resultat einstimmig, mit vereinzelt Gegenstimmen und Enthaltungen oder mit einem deutlichen Mehr ausgefallen ist. Das heisst, dass in diesen Fällen nur ausgezählt wird, wenn das ein Ratsmitglied verlangen würde oder wenn es sich in dieser Session um eine Schlussabstimmung über ein Gesetz handelt. Das wären die Erläuterungen zu den Abstimmungen. Jetzt kommen wir noch zur Frage, wie man sich zu Wort melden kann. Es ist nicht möglich, sich per Knopfdruck zu melden. Wir werden folgendermassen vorgehen: Die Fraktionssprecher werde ich feststellen, indem ich zur jeweiligen Fraktion schaue und hoffe, dass ich diejenige Person erkenne, die die Hand erhebt. Ich werde diese Person dann jeweils aufrufen. Einzelredner und Einzelrednerinnen machen sich bitte während den Fraktionsvoten oder während der Debatte bei einem der Stimmenzähler bemerkbar. Sie werden mir mitteilen, wer alles sprechen möchte. Wir sind damit quasi zurück in der Zeit und im Verfahren, wie wir es hatten, bevor wir im neu renovierten Kantonsratssaal eingezogen sind. Die eine oder andere Person erinnert sich bestimmt daran. Wir kommen nun zum ersten Rechtsetzungsgeschäft.

RG 0042/2020

Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie

Es liegen vor:

- a) Notverordnung des Regierungsrats vom 23. März 2020 (siehe Beilage).
- b) Änderung der Notverordnung vom 1. April 2020 (siehe Beilage).
- c) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 9. April 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.
- d) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. April 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Dazu noch etwas zur Klärung: Die Abstimmung erfolgt über die gesamte Verordnung inklusive Änderung. Es handelt sich bei allen diesen Notverordnungen um eine Genehmigung und nicht um einen Erlass des Kantonsrats. Das heisst, dass wir lediglich Ja oder Nein dazu sagen, Änderungsanträge sind nicht möglich.

Hugo Schumacher (SVP), I. Vizepräsident, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich freue mich, dass ich hier als erster normaler respektive ordentlicher Sprecher, nämlich als Kommissions-sprecher, amten darf. Dennoch möchte ich diese Rolle kurz verlassen. Von meinen Vorrednern wurde heute schon viel gedankt. Aber ich bin der Meinung, dass jetzt der Moment gekommen ist, in dem wir noch einmal explizit unserem Kantonsratspräsidenten Daniel Urech, unserem Ratssekretär, der Staatskanzlei, den Parlamentsdiensten und allen Beteiligten Danke sagen, dass wir heute hier tagen dürfen respektive nicht, dass wir tagen dürfen, sondern vielmehr tagen können. Der erste Eindruck ist wohl gut, dass wir so feudal tagen und unseren Betrieb wieder aufnehmen können. Das ist ein wichtiger Punkt. Ich glaube, dass sie einen Applaus verdient haben, dass sie uns das ermöglicht haben und wir endlich wieder die ordentliche Parlamentsarbeit aufnehmen können. Vielen Dank (*Beifall im Rat*). Das war der längere Teil meines Votums. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat über diese Notverordnung einen Zirkularbeschluss gefasst. Das bringt mit sich, dass man über die Beratung wenig zu erläutern hat. Es gab zwei, drei Stimmen, die sich über die Art und Weise der Beschlussfassung äusser-ten. Es ist aber nicht die Idee, dass man an dieser Stelle darüber berichtet. Wir haben den Zirkularbe-schluss einstimmig gefällt. Die Tatsache, die bereits erwähnt wurde, nämlich dass man nur Ja oder Nein dazu sagen kann, hat die Diskussion ebenfalls nicht verlängert. Daher kann ich Ihnen mitteilen, dass die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission diese Notverordnung einstimmig genehmigt hat.

Sandra Kolly (CVP). Wenn uns irgendeine Person letzten Silvester gesagt hätte, dass ein Virus um die Welt geht und wir daher im März in einen Lockdown geraten - wir hätten es alle nicht geglaubt und diese Person als Spinner abgetan. Viele hätten wohl zuerst bei Google nachschauen müssen, was ein Lockdown überhaupt ist. Aber das Szenario ist eingetroffen. Als der Bundesrat am Freitag, 13. März 2020 zuerst die Schulen geschlossen hat und am darauffolgenden Montag die ausserordentliche Lage, verbunden mit einem Lockdown für mindestens fünf Wochen, ausgerufen hat, war das ein richtiger Schock. Viele Teile der Wirtschaft, Kulturbetriebe und die öffentlichen Verkehrsmittel mussten ihren Betrieb am anderen Tag ganz oder zumindest teilweise einstellen. Nicht nur die Schweiz ist quasi über Nacht in eine Krise geschlittert. Obschon der Bund bereits in derselben Woche insgesamt rund 40 Milliarden Franken gesprochen und viele andere Massnahmen ergriffen hat, damit man die Wirt-schaft einigermaßen am Leben erhalten kann, hat sich schnell gezeigt, dass es Löcher gibt. Speziell die Selbstständigerwerbenden und die Kleingewerbler würden durch die Maschen fallen. Die Einnahmen sind von einem Tag auf den anderen weggebrochen - sei es, weil sie den Betrieb schliessen mussten oder weil sie zwar arbeiten durften, aber keine Kunden mehr hatten. Viele von ihnen wussten nicht mehr, wie sie auch nur die nötigsten laufenden Kosten im März bezahlen sollen. Sie hätten gar keine andere Wahl gehabt, als sich an das Sozialamt zu wenden. Der Regierungsrat hat daher aus Sicht unserer Frak-

tion absolut richtig gehandelt, als er drei Tage später einen Überbrückungsfonds von 10 Millionen Franken gesprochen hat, der den Selbstständigerwerbenden unter gewissen Bedingungen ermöglicht, 2000 Franken zu erhalten und damit die Zeit zu überbrücken, bis die Taggelder der Ausgleichskasse eintreffen. So konnte man verhindern, dass sich die Personen beim Sozialamt anmelden mussten. Wir finden es auch richtig, dass der Regierungsrat ein paar Tage später wieder schnell reagiert hat und die Hürde des jährlichen Einkommens von Selbstständigerwerbenden von 20'000 Franken auf 15'000 Franken gesenkt hatte. Man hat gesehen, dass die 20'000 Franken vielfach gar nicht erreicht wurden. Es war auch eine sehr gute und intelligente Entscheidung, den Vollzug dieser Massnahme den Oberämtern zu übertragen - es ist gut, dass wir sie noch haben - und nicht auch noch die sonst bereits überlasteten Ausgleichskassen damit zu belasten. So war es möglich, die versprochenen 2000 Franken sehr schnell auszuzahlen. Die ersten Zahlungen wurden bereits nach zwei Tagen ausgelöst. Das war sogar noch ein Tag schneller, als dies der Regierungsrat in Aussicht gestellt hatte. Man könnte nun auch sagen, was denn 2000 Franken schon seien. Es könne doch nicht an diesem Betrag liegen. Aber ein Schreiben, das ich von einer Kleingewerblerin erhalten habe und mit dem sie mich darum bittet, es an die richtige Stelle im Kanton weiterzuleiten, zeigt, dass die 2000 Franken doch sehr wichtig waren und sie Existenzen gesichert haben. Ich erlaube mir, zwei Sätze aus diesem Schreiben zu zitieren: «Die unbürokratische Soforthilfe des Kantons Solothurn war für mich eine so enorme Hilfe in der Not. Ich möchte mich hier und jetzt dafür von Herzen bei der Regierung bedanken.» Wie wir bereits gehört haben, gibt es inzwischen Kantone, die das Modell mit der Überbrückungshilfe bereits kopieren, so zum Beispiel der Kanton Zürich. Fazit: Die vom Regierungsrat getroffenen Massnahmen mit der Überbrückungshilfe beurteilen wir als sehr gut und wirksam. Wir danken dem Regierungsrat und allen involvierten Ämtern für ihr schnelles Handeln und ihre Arbeit. Unsere Fraktion stimmt dieser Notverordnung, inklusive der Änderung, einstimmig zu. Aber wir müssen uns alle bewusst sein, dass wir uns jetzt zwar in der Phase der Lockerung befinden und viele Geschäfte ihren Betrieb langsam wieder aufnehmen dürfen. Trotzdem stehen wir erst am Anfang dieser wirtschaftlichen Krise. Sie wird noch lange anhalten und tiefe Spuren hinterlassen. Daher ist es wichtig, auch weiterhin die richtigen Massnahmen zu treffen, vor allem langfristig gesehen, um den wirtschaftlichen Schaden so gering wie nur möglich zu halten und möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten und zu sichern.

Christof Schauwecker (Grüne). Es ist eine dieser typischen Situationen: Den einen geht eine Massnahme zu weit, den anderen zu wenig weit. Den einen geht es zu schnell, den anderen zu langsam. Einige sagen, dass man in der aktuellen COVID-19-Pandemie gewisse Grenzen überschritten hat, die die individuellen Rechte jedes Individuums einschränken würden. Andere wiederum sind froh, dass der Bundesrat, der Regierungsrat und die Behörden richtig und vorausschauend gehandelt haben. Egal, wie wir persönlich Corona gegenüber eingestellt sind - klar ist, dass wir alle im selben Boot sitzen. Wir müssen alle am gleichen Strick in die gleiche Richtung ziehen, damit das Boot nicht kentert und um nicht allzu stark von unserem Kurs abzukommen. Wir im Kanton Solothurn verfügen in dieser Krise über einen kleinen, aber dennoch wichtigen Spielraum. Mit der vorliegenden Notverordnung hat der Regierungsrat diesen Spielraum genutzt und einen Plan aufgezeigt, wie wir, die wir alle im gleichen Boot sitzen, es schaffen, auf Kurs zu bleiben. Der zentrale Punkt dieser Notverordnung ist der Überbrückungsfonds gemäss § 3. Mit den Mitteln aus diesem Fonds soll verhindert werden, dass Selbstständigerwerbende zum Sozialamt müssen. Der Überbrückungsfonds ist aus unserer Sicht eine gute Methode, um das, den Verhältnissen angepasst, unbürokratisch zu erreichen. Indirekt sind von diesem Überbrückungskredit auch die Gemeinden betroffen, die so entlastet werden. Die Sozialhilfe wird entlastet respektive nicht zusätzlich belastet. Wir rufen daher die Gemeinden auf, sich in entsprechendem Mass am Überbrückungsfonds zu beteiligen, genauso wie es im § 3 Absatz 2 in der vorliegenden Notverordnung beschrieben ist. Es darf nicht sein, dass alles am Kanton hängen bleibt. Gleichzeitig sehen wir aber auch, dass die Coronakrise die Gemeinden an ganz anderen Fronten beschäftigt. Selbstständig erwerbende Personen, also Personen, die auf ihre eigene Rechnung wirtschaften, sind häufig im Sektor der persönlichen Dienstleistungen mit Kundenkontakt, in der Gastrobranche oder im Bereich Unterhaltung, Sport und Freizeit tätig. Diese Branchen sind alle in einem grossen Mass vom coronabedingten Lockdown betroffen. Aus unserer Sicht hat der Regierungsrat daher durch die Erstellung der vorliegenden Notverordnung richtig und korrekt gehandelt. Ob diese Massnahmen ihren Zweck erfüllen, ist aus unserer Warte und zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer abschätzbar. Klar ist aber, dass wir - unsere Gesellschaft, unsere Wirtschaft und unser Kanton - diese Krise nur überstehen, wenn wir zusammenhalten. Wir werden der vorliegenden Notverordnung zur Überbrückungshilfe und der Änderung dazu einstimmig zustimmen. Wir sind gespannt, wohin uns das noch führen wird und appellieren an alle Beteiligten, alles dazu beizutragen, dass wir die Krise, in der wir jetzt sind, so schnell wie möglich in den Griff bekommen und dass sie vorübergehen wird.

Mark Winkler (FDP). Noch vor zwei Monaten wäre es undenkbar gewesen, dass ein Virus ganze Gesellschaften und weltumspannend ganze Wirtschaftsbereiche zum Grounding zwingt. Eine Bedrohung in diesem Mass und in dieser Sache ist für uns neu und hat es noch nie gegeben. Angst und Unsicherheit bestimmen das Zusammenleben und die Politik. Das Tempo, mit dem unser Wirtschaftssystem in den Abgrund zu stürzen droht, ist atemberaubend. Es trifft die Grossen wie die Kleinen. Das Virus macht in Rekordzeit aus gesunden Unternehmen lebensbedrohlich erkrankte. Firmen und Selbstständige mit geringen Liquidationsreserven sind besonders gefährdet. Viele Bereiche in der Wirtschaft und des Kulturlebens können nur überleben, wenn sich die Lage schnell ändert und sie Rückhalt aus der Politik erhalten. Ich nehme es gleich vorweg: Die Fraktion FDP. Die Liberalen sagt Ja zur Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie vom 23. März 2020 und sagt auch Ja zur Änderung derselben vom 1. April 2020. Die Notverordnung wurde vom DdI als sozialer Batzen, wie Claudia Hänzi es genannt hat, von 2000 Franken für das Nötigste und zur Schnellhilfe für Selbstständige mit einem Jahreseinkommen von mindestens 20'000 Franken vorgesehen. Mit der Änderung vom 1. April 2020 wurde der Betrag auf 15'000 Franken nach unten korrigiert. Der Antrag muss über die Oberämter erfolgen - das ist ein sehr guter Entscheid - währenddem die Bewilligung des Notgroschens vom Amt für Soziales behandelt wird. Per gestern, 4. Mai 2020, sind 1298 Gesuche beim Kanton eingetroffen. 435 Gesuchen wurde entsprochen, 434 Gesuche wurden abgelehnt und 429 Gesuche sind noch in der Bearbeitung, weil die Steuererklärung 2019 oder ein Attest einer Treuhandstelle fehlen. Das DdI hat mit dieser Lösung rasch auf die Krise reagiert und verdient ein grosses Dankeschön. Trotzdem gibt es ein paar Fragen. Von den 10 Millionen Franken an gesprochenen Geldern wurden bis heute nur 870'000 Franken, das heisst nicht einmal 10%, ausbezahlt. Wir fragen uns, ob die Situation falsch eingeschätzt wurde. Mit den 10 Millionen Franken hätte man 5000 Selbstständigen diese Hilfe zukommen lassen können. Aber wir wollen jetzt nicht kritisieren, sondern schauen nach vorne. Wie sieht die Nothilfe in unserem Kanton für die vielen, durch den Virus in Not geratenen Firmen und Selbstständigerwerbenden heute und in Zukunft aus? Zuerst einmal ein paar Zahlen: Bis am 1. Mai 2020 wurde in unserem Kanton von 4935 Firmen, das heisst für ca. 50'000 Mitarbeiter Kurzarbeit beantragt. Im März, und wir sprechen hier von einem halben Monat, wurden in Solothurn ca. 19,4 Millionen Franken an Kurzarbeitsgeldern an die Firmen ausbezahlt. Ich erinnere - das war in einem halben Monat. Die Summe wird sich im April voraussichtlich verdoppeln. Am Donnerstag wird das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) die neusten Arbeitslosenzahlen veröffentlichen. In unserem Kanton rechnet man mit einem Anstieg der Arbeitslosen in den letzten zwei Monaten von ungefähr 1000 Menschen, Tendenz steigend. Je nach Branche sind bedauerlicherweise grosse bis sehr grosse Stellenverluste zu erwarten.

Wir haben bereits gehört, dass das Amt für Wirtschaft umgehend eine Hotline für Unternehmen und Private eingerichtet hat. Durch das Team der Wirtschaftsförderung wurden in den letzten sieben Wochen 3841 Telefonanfragen und 2794 Mails beantwortet. Auch diesem Team gilt ein grosses Dankeschön, denn es hat Grosses für unsere Bevölkerung und für unsere Firmen geleistet. 314,5 Millionen Franken wurden per Ende April 2760 Solothurner Firmen als Überbrückungskredit mit Bundesgarantie ausbezahlt. Diese Kredite sind wohl zinslos, sie müssen aber in den nächsten fünf, eventuell in den nächsten acht Jahren zurückbezahlt werden. Die erste Tranche ist bereits nächsten März fällig. Wir müssen handeln. Vielen Branchen und Betrieben steht aufgrund des vom Bund befohlenen Lockdowns das Wasser buchstäblich bis zum Hals. Fitnesscenter, Therapeuten, Kleider-, Geschenk-, Haushalt-, Sport- und Blumengeschäfte, Carunternehmen, Restaurants, Hotels, Cateringunternehmen, Eventagenturen, Reiterhöfe, Tanzstudios, Kulturunternehmen, Sport- und Freizeitanlagen, Fotografen, Fahrlehrer, Reisebüros und viele weitere Dienstleister, aber auch Handwerksbetriebe wissen nicht, wie es weitergehen soll und brauchen Hilfe. In unseren Nachbarkantonen, das haben wir bereits gehört, erhalten die Unternehmen nicht nur einen Notgroschen oder eine Sozialhilfe, sondern echte Wirtschaftshilfe. Der Kanton Basel-Landschaft hat ein Massnahmenpaket von 100 Millionen Franken beschlossen - und das bereits Mitte April. Im Kanton Aargau sprechen wir von einer Summe von 300 Millionen Franken. Es kommt uns billiger zu stehen, jetzt zu helfen und nicht Tausende von Arbeitsplätzen, eine Unsumme von Betreibungen und Hunderte von Konkursen zu riskieren. Hilfe für Personalkosten erhalten die Unternehmer aufgrund der ausgeweiteten Kurzarbeit. Allerdings bleiben vor allem die Ladenbesitzer und das Gastgewerbe, aber auch andere Betriebe auf ihren Fixkosten sitzen. Dabei zählt vor allem die Raummiete zu den grössten Brocken. Da könnte das Basler Modell helfen: Einen Drittel der Miete übernimmt der Vermieter, ein Drittel der Mieter und ein Drittel der Kanton - und das für Maximum drei Monate. Das Modell beruht auf Freiwilligkeit und sowohl Mieter wie Vermieter müssen mit dem Vorgehen einverstanden sein. Gespannt bin ich jetzt auf den Vorschlag, den wir von der Fraktion SP/Junge SP erwarten können. Wir brauchen dringend zusätzliche Massnahmen zur Deckung der Fixkosten für unsere Wirtschaft und für die Selbstständigerwerbenden - dies allerdings nicht im Giesskannenprinzip, sondern

fallbezogen. Die Gefahr, dass viele unserer Mitmenschen unverschuldet, aber aufgrund des vom Bund verordneten Notrechts in finanzielle, aber auch in psychische Not geraten, ist zu diesem Zeitpunkt gross. Helfen wir als Kanton jetzt. Warten wir nicht darauf, dass sich die wirtschaftliche Krise verschärft und weitere Branchen und Wirtschaftszweige in die Katastrophe führt - zum Wohl der Gesamtwirtschaft, zum Wohl unserer Bevölkerung und nicht zuletzt zum Wohl von den günstigen Steueraufkommen in unserem Kanton.

Simon Bürki (SP). Ich rühme auch gerne, wenn ich mal wieder darf. Das Programm des Bundes für Notkredite wurde in der internationalen Presse sehr gelobt, von einigen sogar mit dem Superlativ «schwindelerregend, in seiner extremen Effizienz, Einfachheit und Schnelligkeit». Das Lob ist berechtigt, gilt aber auch für die Solothurner Lösung. Wie die Kredite beim Bund ist auch die kantonale Überbrückungshilfe nicht einfach von Beginn weg und per se perfekt. Doch in der ersten Phase einer Krisenpolitik ist Perfektion auch nicht entscheidend. Quick and dirty - das würde jemand anders so sagen - heisst hier die Devise. Man muss schnell sein, weil auch das Geld schnell aus den Unternehmen hinausfliesst. Zudem muss man akzeptieren, dass man nicht jede Eventualität schon im Voraus berücksichtigen kann. Es gibt einen einfachen Grund, dass die Schweiz und auch der Kanton Solothurn derart rasch reagieren konnten. Man musste nicht zuerst mühsame neue Strukturen aufbauen, sondern die Hilfe wurde vielmehr innerhalb der bereits bestehenden Institutionen angeboten. Wir bedanken uns beim Regierungsrat und vor allem beim zuständigen Gesundheitsdepartement für die sehr effiziente und rasche Umsetzung der Massnahmen im Bereich der Überbrückungshilfe. Die vollziehenden Oberämter haben sich dafür bestens bewährt und auch in dieser Situation sehr gute Arbeit geleistet. Sie haben sich damit auch für allfällige weitere Aufgaben qualifiziert. Die Solothurner Umsetzung ist im Unterschied zu anderen Kantonen ganz nach dem Motto erfolgt: Taten statt Worte. So hat der Regierungsrat am 23. März 2020 schon fast in einem atemberaubenden Tempo die Überbrückungsfonds für die Selbstständigerwerbenden mit 10 Millionen Franken beschlossen. Nur zwei Tage später, es waren wohl nur fast eineinhalb Tage später, konnte man bereits die ersten Zahlungen tätigen. Auch die Kantonale Finanzkontrolle wurde sofort tätig. Sie hat die Prüfungstätigkeit aufgenommen, Prozesse überprüft, Stichproben gemacht und insgesamt positiv beurteilt. Auch das ist sehr erfreulich. Man hat ebenfalls schnell und pragmatisch reagiert, als nach rund einer Woche aufgrund der eingegangenen Gesuche klar geworden ist, dass es eine Feinjustierung braucht, da sonst zu viel Gesuche infolge der angewandten Kriterien abgelehnt werden müssen. So erfolgte bereits am 1. April 2020 eine Änderung der Notverordnung mit der Senkung der Gewinnschwelle von 20'000 Franken auf 15'000 Franken. Die vorgenommene Änderung der Notverordnung zeigt jedoch auch die eher schwache Struktur im Kanton auf. Aber auch eine aktuelle repräsentative Studie der Universität Lausanne und der Konjunkturforschungsstelle zeigen, dass bei jedem vierten Kleinbetrieb in der Schweiz bald das Geld ausgeht. Das zeigt, dass die meisten Firmen Fixkosten haben, die sie auch in einer Krise nicht einfach so wegreduzieren können. Damit kommen diejenigen mit der geringsten Finanzkraft gerade jetzt überproportional unter die Räder. Geschwächte Betriebe sollten in normalen guten Zeiten nicht vom Staat unterstützt werden. Aber in einer solchen Krisensituation wurden viele völlig unverschuldet und hart getroffen. Zudem besteht bei vielen Selbstständigerwerbenden ein erhöhtes Armutsrisiko, weil sie nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert sind und zudem ihr Ersparnis oft in den Betrieb investieren. Dafür nehmen sie eine schlechtere Altersvorsorge in Kauf. So hat jeder Vierte weder eine Pensionskasse noch zahlt er regelmässig in die eigene dritte Säule ein. Die Sozialhilfe nimmt zu. Das hat eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften festgestellt. Schweizweit haben sich die Zahlen im März vervierfacht. 40% der Gesuche wurden von selbstständigen Unternehmern eingereicht. Das entspricht einem massiven Anstieg. Bisher hat deren Anteil lediglich 4% betragen. Genau das versucht man mit dieser Überbrückungshilfe im Kanton Solothurn zu vermeiden. Die Krise zeigt aber auch deutlich auf, wie wichtig ein gut funktionierendes Gesundheitssystem und ein verlässliches Sozialsicherheitsnetz sind. Gerade in einer Krise wird deutlich, wie wichtig es ist, über genügend personelle und finanzielle Ressourcen zu verfügen, damit man sie zur richtigen Zeit am richtigen Ort einsetzen kann. Für die Umsetzung ist natürlich auch entsprechend qualifiziertes Personal entscheidend. Man darf nicht vergessen, dass man erst so eine Krise meistern kann. In sogenannten normalen Zeiten geht das oft unter und wird nach einer Krise meistens relativ schnell wieder vergessen. Leider ist in der Vergangenheit das Schlechttreden von staatlichen Institutionen in Mode gekommen. Doch gerade die Corona-Pandemie zeigt, dass staatliches Handeln erst recht zählt, wenn es darauf ankommt. Dann zeigt sich auch, welches Land über Institutionen verfügt, die funktionieren oder welcher Kanton lieber schnell und bedacht handelt, als mit grossen Zahlen, Ankündigungen und Konzepten für Medienaufmerksamkeit zu sorgen. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dieser Notverordnung inklusive der Änderung einstimmig zu und bedankt sich bei allen Beteiligten für die grosse Arbeit in einer nicht ganz einfachen Zeit.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Hugo Schumacher hat sich bei mir gemeldet. Er hat mich gebeten auszurichten, dass die SVP-Fraktion dieser Notverordnung zustimmen wird. Gibt es Einzelsprecher? Das habe ich nicht wahrgenommen. Doch, Walter Gurtner hat sich gemeldet. Er hat demnach das Wort als Einzelsprecher.

Walter Gurtner (SVP). Stillstand ist Rückschritt. Das ist das Motto von vielen Gewerblern und KMU-Betrieben in dieser schlimmen Corona-Lockdown-Zeit. Gottseidank trifft es nicht alle Gewerbe und KMU-Betriebe gleich stark. Trotzdem wird unter uns Gewerblern und auch von vielen privaten Kunden inklusive der öffentlichen Hand Solidarität gross geschrieben unter dem Motto «lokal und regional einkaufen mit Herz für das Gewerbe inklusive der Bauern». Diese Solidarität in dieser schlimmen Zeit freut uns Gewerbler und KMU-Betriebe sehr, denn wir wollen nur Eines: Arbeiten oder wieder arbeiten können, um für unsere Kunden da zu sein. Pauschale, kleine Geschenke vom Staat oder vom Kanton erhalten - das will ich als Gewerbler bestimmt nicht. Vielmehr will ich Erstens: eine gut funktionierende Kurzarbeitsentschädigung für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die immer die nötigen Prämien in die Arbeitslosenkasse eingezahlt haben. Zweitens: den zinsfreien Notkredit, der allen Gewerblern und KMU unbürokratisch und schnell zur Verfügung gestellt worden ist, mit den klaren Bedingungen gemäss dem vergangenen belegten Geschäftsjahresumsatz, verbunden mit einer ordentlich geführten Buchhaltung und vor allem rückzahlbar in maximal vier Jahren. Es ist also kein Geschenk. Diese zwei Massnahmen sind sehr wichtig, damit den Unternehmen so die nötige Liquidität garantiert wird, um die Mitarbeiterlöhne fristgerecht bezahlen zu können und allen anderen Forderungen, wie zum Beispiel der Miete und den Versicherungen etc. nachzukommen. Damit können bestimmt massive wirtschaftliche Schäden und Arbeitslosigkeit vorübergehend verhindert werden. Wie es längerfristig weitergehen soll, steht noch in den Sternen geschrieben und hängt auch von den weiteren wirtschaftlichen Lockerungen des Bundesrats in Bezug auf den Lockdown ab. Wichtig ist in erster Linie jedoch immer, die Gesundheit der ganzen Bevölkerung im Auge zu behalten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer leiden zusammen sehr unter diesen Corona-Massnahmen des Bundes. Viele Gewerbler, inklusive Mitarbeiter und Lehrlinge, bangen um das Überleben der Firma. Sicher wird es leider auch Entlassungen und Konkurse geben. In welchem Ausmass dies sein wird, ist heute und auch längerfristig gesehen nicht absehbar. Sollte es aber noch schlimmer werden, braucht es bestimmt noch weitere Ausweitungen der Unterstützungsmassnahmen des Bundes und des Kantons. Als Beispiel nenne ich längere Fristen für die Rückzahlung der Steuern, Fristverlängerungen bei den Hypotheken, Mieten, Mehrwertsteuer, AHV-Beiträge etc. Im schlimmsten Fall braucht es auch weitere rückzahlbare Hilfsfonds, um das Schlimmste, einen absoluten Super-Gau für die Wirtschaft mit grosser Arbeitslosigkeit zu verhindern und abzufedern. Daher bitte ich noch einmal alle, jetzt erst recht das lokale und das regionale Gewerbe, inklusive unserer Bauern, zu unterstützen. Damit erhalten Sie alle die wichtigen Arbeitsplätze und Lehrstellen - lokal und regional und sogar mit einem guten ökologischen Nebeneffekt - inklusive einem Steuergeldrückfluss, der für alle Solothurner Gemeinden und für unseren Kanton Solothurn sehr wichtig sind. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und vor allem «blibet gesund».

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Es scheint keine weiteren Einzelsprecher zu geben. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Genehmigung der Notverordnung inklusive Änderung
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Notverordnung über die Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende infolge der Corona-Pandemie wird genehmigt.

RG 0045/2020

Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 24. März 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 9. April 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susan von Sury-Thomas (CVP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Notmassnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus, die in der COVID-19-Verordnung enthalten sind, beeinträchtigen das normale Funktionieren unserer Gemeindebehörden. In diesem Zusammenhang sind vor allem die folgenden Massnahmen von Bedeutung: hygienische Massnahmen, das Abstandhalten, das Versammlungsverbot und die Empfehlung an die Risikogruppen, möglichst zu Hause zu bleiben. Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinden sicherzustellen, hat der Regierungsrat daher aufgrund seiner Kompetenzen in Notfallsituationen eine besondere Verordnung erlassen. Diese Verordnung ist im Maximum ein Jahr gültig, das heisst bis Ende März 2021 und muss vom Kantonsrat genehmigt werden. Die Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden betrifft die Einwohnergemeinden, die Bürgergemeinden und die Kirchgemeinden. Sinngemäss ist sie auch auf die Synode der Landeskirchen anwendbar. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden: Sitzungen mit physischer Anwesenheit der Behördenmitglieder sind weiterhin möglich, wenn die Bestimmungen und Empfehlungen des Bundes eingehalten werden. Wenn aus hygienischen Erwägungen die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht möglich ist, müssen die Unterlagen und Protokolle eingesehen werden können. Um die Bestimmungen und Empfehlungen des Bundes einzuhalten und um besonders gefährdete Personen zu schützen, können Sitzungen ohne physische Anwesenheit der Mitglieder abgehalten werden, jedoch mit Hilfe von technischen Hilfsmitteln, vor allem Telefon- und Videokonferenzen oder auf dem Zirkularweg. Die Verordnung enthält detaillierte Bestimmungen zum Vorgehen, zum Beispiel zum Verhandlungsablauf, zur Protokollierung, zur Öffentlichkeit und zu geheimen Wahlen und Abstimmungen. Wenn bis zum 30. Juli 2020 die übliche Durchführung von Gemeinde- und Zweckverbandsversammlungen wegen der Massnahmen des Bundes nicht möglich ist, können die Versammlungen ausnahmsweise in die zweite Jahreshälfte verschoben werden. Die Sitzungen über die Rechnung und die Budgets der Gemeinden können zusammengelegt und bis Ende 2020 abgehalten werden. So werden auch die Fristen zur Prüfung und Einreichung der Rechnungen werden entsprechend verlängert. Eine Fristverlängerung gibt es auch für die Beschlüsse der kirchlichen Kantonalorganisationen zum Finanzausgleich der Kirchgemeinden. Die Sozial- und Gesundheitskommission konnte im Zirkulationsverfahren vom 9. April 2020 Kenntnis von dieser Verordnung nehmen. Es wurden Fragen beantwortet. Eine Frage betraf die Entscheidung über das Verfahren in Bezug auf die Durchführung von Sitzungen und Versammlungen. Die Kompetenz liegt beim Vorsitzenden. Eine andere Frage betraf die Teilnahme von Angehörigen von Risikogruppen an Versammlungen. Für diese Personen bestehen keine Sonderregelungen. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt dem Kantonsrat, die Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden einstimmig mit 15:0 Stimmen zur Genehmigung. Darf ich das Votum der Fraktion ebenfalls bekanntgeben? Die CVP/EVP/glp-Fraktion wird diesem Geschäft einstimmig zustimmen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich rufe in Erinnerung, dass die Bekanntgabe der Fraktionsmeinung als Kommissionssprecher auch ohne fallweise Genehmigung durch den Kantonsratspräsidenten zulässig ist, solange man keine sachlichen Ausführungen dazu macht.

Daniel Cartier (FDP). Wir Gemeinden waren unglaublich froh um das Handeln des Regierungsrats mit dieser Notverordnung. Wir haben sie tatsächlich gebraucht, denn wir wären ansonsten tatsächlich in einem gewissen Sinn handlungsunfähig gewesen. Bei uns gibt es keine Notstandsmassnahmen, die angedacht waren. Auch wir von der Fraktion FDP. Die Liberalen sind froh, dass das Ganze vom Regierungsrat ins Rollen gebracht wurde. Wir bedanken uns beim Regierungsrat und unterstützen diese Notverordnung einstimmig.

Hardy Jäggi (SP). Ich wiederhole die Problematik der Gemeinden nicht, damit wir Zeit sparen können. Ich danke dem Regierungsrat, dass er die Probleme, die die Gemeinden hatten, erkannte und rasch reagierte. Das hat uns Gemeinden sehr geholfen, es hat Druck von uns genommen und handlungsfähig erhalten. Die Kritik, dass das Öffentlichkeitsprinzip durch diese Verordnung nicht mehr gewährleistet sei, weise ich zurück. Die Daten der Gemeinderatssitzungen sind bekannt. Jeder und jede kann bei der Gemeindeverwaltung nachfragen, wann eine Sitzung abgehalten wird, wie sie abgehalten wird und welche Geschäfte behandelt werden. Bei einer Videokonferenz hätten auch Aussenstehende jederzeit als Gast bei den öffentlich verhandelten Traktanden teilnehmen können. Beschlüsse auf dem Zirkularweg müssen nachträglich validiert werden. Spätestens dann sind sie öffentlich. Ich erachte es als schade, dass man bei einer dringend nötigen Verordnung in der Krisensituation ein Haar in der Suppe sucht und das mit dem Öffentlichkeitsprinzip anscheinend gefunden hat. Ich bin der Meinung, dass in der Krise die Erhaltung der Handlungsfähigkeit einer Gemeinde viel wichtiger ist als das Öffentlichkeitsprinzip. Die Fraktion SP/Junge SP stimmt dieser Verordnung zu. Ich möchte an dieser Stelle noch jemandem danken, dem bis jetzt noch nicht gedankt wurde, nämlich sämtlichen Gemeindeangestellten, die dafür gesorgt haben, dass die Gemeinden und die Gemeindeverwaltungen trotz Lockdown und trotz Coronakrise funktionierten und auch die Gemeindedienstleistungen weiterhin angeboten wurden.

Tobias Fischer (SVP). Die Fraktion SVP dankt dem Regierungsrat ebenfalls für das rasche Ausschaffen dieser Verordnung. Damit bleiben die Gemeinden handlungsfähig und die wichtigen Geschäfte können auch während dem Lockdown behandelt werden. Was sind wichtige Geschäfte und was sind weniger wichtige Geschäfte? Diese Frage hat sich die SVP-Fraktion gestellt. Es wurde moniert, dass die Verordnung genau diesen Umstand differenzieren müsste. Da dies jedoch nicht möglich ist und die SVP-Fraktion die Notwendigkeit erkannt hat, werden wir der Notverordnung zustimmen und hoffen, dass unsere Gesellschaft bald wieder in den Normalbetrieb umstellen kann.

Heinz Flück (Grüne). Die ausserordentliche Lage ist für alle überraschend erfolgt. Die Folgen für die Politik waren nicht absehbar. Dass der Regierungsrat schon zehn Tage nach Inkrafttreten der ausserordentlichen Massnahmen weitgehend Klarheit für die politische Arbeit, insbesondere auch für diejenige der Gemeinden, geschaffen hat, begrüssen wir Grünen ausdrücklich. Als Gemeinderat konnte ich selber feststellen, dass die Situation innerhalb des Gemeinderats und in der Bevölkerung zu Diskussionen und Kritik geführt hat. Sich auf Vorgaben stützen zu können, die die ausserordentliche Lage berücksichtigen, war hilfreich. Dies gilt sowohl in Bezug auf die Durchführung von Sitzungen wie auch in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip. Der Gemeinderat Solothurn konnte so bereits im April wieder tagen. Dank der Zurverfügungstellung des Kantonsratssaals war die Öffentlichkeit, gerade auch bei einem so wichtigen Traktandum wie der Ortsplanungsrevision, gewährleistet. Möglich machten dies die physische Präsenz wie auch der Livestream. Für die Ermöglichung des Letzteren möchte ich Michael Strebel ausdrücklich danken. Auch die Abweichung der Fristen, insbesondere bezüglich Rechnung und Rechnungsgemeindeversammlung, erachten wir als pragmatisch und zweckmässig. Die Grünen werden daher dieser Verordnung einstimmig zustimmen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Gibt es dazu Wortmeldungen als Einzelsprecher oder Einzelsprecherin? Ich stelle keine fest. Die Stimmenzähler haben auch keine festgestellt. Somit kommen wir zur Abstimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Genehmigung der Verordnung

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV) wird genehmigt.

RG 0046/2020

Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 24. März 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 15. April 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Urs Huber (SP), Sprecher der Justizkommission. Zuerst eine kleine Warnung: Diese Halle ist nicht ungefährlich. Das weiss ich, denn der Kantonsrat ist nicht das erste Mal hier. 2011 hat hier ein Kantonsratsausflug stattgefunden. Man kann es sich fast nicht vorstellen, aber Kantonsratspräsident Claude Belart hat sich gedacht «Man macht Sport». Resultat: Minus ein gesundes Knie. Der entsprechende Herr aus Olten kann seitdem nicht mehr richtig Fussball spielen. Also passen Sie auf, denn es ist hier drinnen nicht ungefährlich. Kommen wir zur traktandierten Vorlage. Das Erste und das Positivste an dieser Vorlage ist: Sie kostet nichts - keinen Franken, höchstens etwas Demokratie oder Volksrecht. Die Ausgangslage für diese Verordnung war die beschlossene Verordnung des Bundes über den Fristenstillstand. Die eidgenössische Verordnung gilt jedoch nur für das eidgenössische Volksbegehren. Mit der vorliegenden Verordnung hat der Kanton die Regelung analog in das kantonale Recht übernommen, mit dem Ziel, dass alle Volksbegehren möglichst gleich behandelt werden. Der Kern der Verordnung besteht darin, dass die Fristen stillstehen, weil die Unterschriftensammlungen mit den Vorgaben des Bundes praktisch nicht mehr möglich sind. Durch den Fristenstillstand soll die Wahrung der Volksrechte sichergestellt werden. In Bezug auf die Initiative heisst das, dass die Fristen für alle laufenden Unterschriftensammlungen während der Geltungsdauer der Verordnung stillstehen. Bei den fakultativen Referenden ist das anders. Dort steht die Sammelfrist nur still, wenn eine Anzeige erfolgt ist. Soweit ich orientiert bin - das wurde uns auf jeden Fall vor einer Woche so mitgeteilt, denn die Justizkommission war tapfer und hat real und nicht virtuell getagt - ist eine Anzeige eingegangen. Die Personen, die für ein Referendum in Bezug auf die Sanierung der Passwangstrasse Unterschriften sammeln, haben angezeigt, dass für sie ein Fristenstillstand gelten würde. Die restlichen Tage beginnen dann wieder zu laufen, wenn diese Verordnung aufgehoben ist. Unbestrittene Referendumsbeschlüsse konnten so durch die Regelung wie geplant nach den Gesetzesentwürfen in Kraft gesetzt werden oder können in Kraft gesetzt werden. Solange die Fristen stillstehen und keine Unterschriften gesammelt werden, werden auch keine Verfahrenshandlungen vorgenommen. Der Präsident hat erwähnt, dass die Voten nicht zu lange ausfallen sollen. Ich möchte dennoch einen Spezialfall bei den Petitionen erwähnen. Die Petitionen kennen weder eine Frist noch

ein Quorum. Das Ziel ist, diese Verordnung möglichst schnell wieder aufzuheben. Wie es im Moment aussieht, wäre dies Ende Mai der Fall. In diesem Sinn sind wir angehalten, noch rechtzeitig über eine Verordnung abzustimmen, so dass sie nicht schon wieder ausser Kraft ist. Die Justizkommission hat dieser Vorlage einstimmig zugestimmt. Ich kann mitteilen, dass sich die Fraktion SP/Junge SP auch einstimmig dem Kommissionssprecher anschliessen wird.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Das Wort für die Fraktion FDP.Die Liberalen hat Michael Kummli. Er verzichtet auf das Votum. Für die CVP/EVP/glp-Fraktion wurde mir Karin Kissling als Sprecherin gemeldet. Auch sie verzichtet auf ein Votum.

Myriam Frey Schär (Grüne). Im Grundsatz sind wir, die Grüne Fraktion, für diese Verordnung. Corona-Schutzmassnahmen sind nicht kompatibel mit dem öffentlichen Sammeln von Unterschriften. Insofern ist es absolut sinnvoll, die entsprechenden Volksrechte mit einem Fristenstillstand zu schützen. Im Detail, namentlich im § 5 der Verordnung gibt es durchaus Punkte, die einigen von uns ein bisschen Kopfschmerzen bereitet haben. Der Regierungsrat macht in seinen Erwägungen geltend, dass die Verordnung sinngemäss für Volksaufträge gilt, auch wenn diese nicht an Fristen gebunden sind. Das Sammeln von Unterschriften sei im Moment nicht möglich. Das stimmt natürlich nicht durchs Band hinweg. Beispielsweise gibt es beim Petitionsrecht keine Formvorschriften. Eine Petition muss nicht einmal von mehreren Personen kommen. Wir gehen zwar davon aus, dass Massen-Petitionen gemeint sind, aber es wurde nicht konkret so ausformuliert. Im Fall des Volksauftrags, könnte man sich - gerade weil dort keine Fristen gelten - vorstellen, dass die verhältnismässig wenig nötigen Unterschriften auf dem Zirkularweg gesammelt werden könnten. Einige von uns erachten es als unverhältnismässig, dass damit allenfalls Volksaufträge, die man beinahe hätte einreichen können, auf Eis gelegt werden. Wir werden für die Verordnung stimmen, denn wir sind im Grundsatz dafür. Wenn es möglich wäre, die Verordnung in diesem Punkt so auszulegen, dass sie die Volksrechte nicht beschneidet, so würden wir das sehr begrüessen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Für die Fraktion SVP hat Josef Fluri das Wort. Auch er verzichtet auf ein Votum. Wir sind bei den Einzelsprechern angelangt. Meldet sich jemand zu Wort? Das ist auch nicht der Fall. Damit kommen wir bereits zur Abstimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Genehmigung der Verordnung
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen Volksbegehren aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) wird genehmigt.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Aus aktuellem Anlass möchte ich noch eine Bemerkung zum Stichwort Unterschriften sammeln anbringen. Ein Auftrag oder eine Interpellation, die eingereicht wird, hat genau das gleiche Gewicht, egal wie viele Kantonsräte oder Kantonsrätinnen sie unterzeichnen. Das heisst, dass es angesichts der Corona-Situation angemessen ist, mit dem Sammeln von Unterschriften innerhalb unseres Gremiums etwas zurückhaltend zu sein. Dies ist als Anregung zu verstehen. Selbstverständlich überlasse ich es der Eigenverantwortung der verschiedenen Auftragsautoren und Auftragsautorinnen oder den Interpellationsautoren oder Interpellationsautorinnen, wie sie damit umgehen wollen. Wir legen jetzt eine Pause von einer halben Stunde ein. Es gibt nun Kaffee und Gipfeli. Ich bitte Sie, auch in

der Pause die Abstandsvorschriften und Empfehlungen genau zu beachten. Nehmen Sie im Zweifelsfall den Kaffee an Ihrem Tisch ein.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich bin froh, dass mir meine Vorgängerin für diese Session die grosse Glocke ausgeliehen hat. Für einen grossen Raum reicht das schöne silberne Glöckchen wohl kaum aus. Die Session heute und an dieser Stelle wäre nicht möglich gewesen, ohne dass verschiedene Amtsstellen und ganz viele Personen einen riesigen Aufwand betrieben haben. Ich möchte Ihnen bereits jetzt ganz herzlich danken. Das sind insbesondere das Hochbauamt, das in der Person von Guido Keune sofort auf uns zugekommen ist und uns gesagt hat, dass sie dafür besorgt sein werden, dass wir eine Halle nutzen können, die der Kanton ohnehin schon mietet. Die Federführung hatten Beat Steinmann und Fabian Bieli. Die technische Unterstützung hat das Projektteam vom Amt für Informatik und Organisation (AIO) gestellt. Insbesondere zu erwähnen sind die Herren Grossenbacher und Zaugg. Die gesamten Parlamentsdienste, insbesondere unser Ratssekretär Michael Streb, aber auch von Martin Greder über Yvonne Hofer zu Myriam Ackermann und Andreas Hofer und alle anderen, eigentlich alle, haben einen erheblichen Aufwand gehabt, der mit dieser speziellen Session verbunden war. Diesen Aufwand haben sie mit grossem Einsatz gemeistert. Herzlichen Dank. Auch der Kantonspolizei, insbesondere Rolf Schmid, möchte ich im Namen des Kantonsrats für ihre Expertise und ihre Anwesenheit heute danken. Wir können auf sie zählen, ob im vertrauten Rathaus oder im wilden Westen der Stadt Solothurn. Wir sind auch dankbar, dass wir auf ein lokales Unternehmen zurückgreifen konnten, um die Übertragung der Session ins Internet zu gewährleisten. Es ist dies die Firma Jump Productions, die hoffentlich für eine weiterhin reibungslose Übertragung sorgen wird. Ein Dank geht schlussendlich auch an den Hauswart des CIS, Julian Wyss, und an das CIS Solothurn für das Gastrecht. Schliesslich wäre die Durchführung der Session ohne eine externe Unterstützung nicht möglich gewesen, schon gar nicht in dieser kurzen Zeit. Da gilt ein ganz grosser Dank dem Team von up-events unter ihrem legendären und zupackenden Chef Harri Kunz, der immer alle Fäden in den Händen gehalten hat. Ganz herzlichen Dank und vielleicht an dieser Stelle ein Applaus (*Beifall im Rat*). Ich habe noch weitere Mitteilungen anzubringen. Es haben sich verschiedene Personen erkundigt, wie die Anwesenheit festgestellt wird. Um zu verhindern, dass alle dieselben Listen in den Händen haben, wird die Anwesenheit durch die Stimmzähler für ihre jeweilige Fraktion festgestellt. Das heisst, dass Sie heute nicht unterschreiben müssen, damit Ihre Anwesenheit festgestellt wird. Ich habe noch eine Gratulation zu einer Beförderung, die seit unserer letzten Session stattgefunden hat, auszusprechen. Martin Rufer wurde zum Direktor des Schweizerischen Bauernverbands gewählt. Wir gratulieren dazu ganz herzlich und werden feststellen, wie es sich auf unser Parlament auswirken wird, wenn die Schweizer Bauern jetzt so schwergewichtig in unserem Kantonsparlament vertreten sind. Schliesslich hat es im Hause Werner in Olten Nachwuchs gegeben. Ich gratuliere Christian und Nadja Werner im Namen des Kantonsrats ganz herzlich zur Geburt ihres Sohnes Emanuel (*Beifall im Rat*). Wir kommen nun zum nächsten Punkt auf der Traktandenliste.

RG 0049/2020

Verordnung zur Sicherung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien während der Corona-Pandemie

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 7. April 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 16. April 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. April 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susan von Sury-Thomas (CVP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Familienergänzungsleistungen sind ein wichtiges Instrument, um zu vermeiden, dass einkommensschwache Familien in die Armut abgleiten und Sozialhilfe beziehen müssen. Die Familienergänzungsleistungen haben sich in den letzten Jahren sehr bewährt. Sie werden nur an jene Familien ausgerichtet, die ein Bruttoeinkommen zwischen 7500 Franken und 30'000 Franken erwirtschaften. Die Familien müssen also etwas arbeiten und verdienen, wenn sie in den Genuss der Ergänzungsleistungen kommen wollen. Viele der Personen, die Familienergänzungsleistungen beziehen, sind in Branchen tätig, die von der Coronakrise hart getroffen wurden, so beispielsweise in der Gastronomie. Es besteht das Risiko, dass diese Personen während der Krise das minimale Bruttoeinkommen nicht mehr erreichen, für das sie Familienergänzungsleistungen beziehen können und sie somit in die Abhängigkeit der Sozialhilfe geraten. Das muss vermieden werden. Daher hat der Regierungsrat in einer Notverordnung beschlossen, während der Coronakrise, spätestens aber bis zum 7. April 2021, die bestehenden Einkommensvoraussetzungen zum Bezug von Familienergänzungsleistungen auszusetzen. Um Missbräuche zu vermeiden, gilt dies für Personen, die spätestens bis am 16. März 2020 Leistungen beantragt haben oder Personen, die spätestens seit diesem Datum Leistungen bezogen haben. Die Sozial- und Gesundheitskommission konnte auf dem Zirkularweg vom 16. April 2020 zur Verordnung Stellung beziehen. Sie ist der Meinung, dass diese Massnahme richtig und nötig ist. Der Kantonsrat muss die Notverordnung genehmigen, damit sie ihre Gültigkeit bewahrt. Die Sozial- und Gesundheitskommission empfiehlt die Notverordnung grossmehrheitlich mit 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen zur Genehmigung. Die CVP/EVP/glp-Fraktion stimmt diesem Geschäft einstimmig zu.

Stephanie Ritschard (SVP). Der Regierungsrat begründet diese Verordnung folgendermassen: Der Regierungsrat kann ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen erlassen, um eintretenden oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen rasch und in zweckmässiger Weise entgegenzuwirken. Notverordnungen sind sofort durch das Parlament zu genehmigen und sollten spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten wieder wegfallen. Die gegenwärtige Corona-Pandemie hat gemäss dem Regierungsrat nachteilige Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien. Die speziellen Ergänzungsleistungen sind im Sozialgesetz verankert und dürfen nicht mit den regulären Ergänzungsleistungen verwechselt werden. Familien, die Familienergänzungsleistungen erhalten, sind gemäss dem Regierungsrat sehr oft in Branchen tätig, die von den Massnahmen des Bundesrats, insbesondere durch Betriebsschliessungen, und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind. Weil es für den Anspruch auf die Ergänzungsleistungen ein gewisses Mindesteinkommen braucht und das jetzt allenfalls coronabedingt wegfallen wird, verlieren viele Familien vorübergehend den Anspruch auf die Familienergänzungsleistungen. Diese Personen würden somit in der Sozialhilfe landen und die Gemeinden belasten. So lauten die Argumente des Regierungsrats. Er erachtet es daher aufgrund der derzeitigen ausserordentlichen Lage als vordringlich, die von den wirtschaftlichen Einschränkungen des Bundes in ihrer Existenz betroffenen Familien wirksam zu unterstützen und Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen. Es werden keine neuen Ansprüche geschaffen und auch keine zusätzlichen Gelder ausbezahlt. Die Ansprüche, wie wir es vorhin gehört haben, die bis am 16. März 2020 gegolten haben, werden eingefroren. Bei aller Einigkeit sollten wir aber auch die Massnahmen kritisch betrachten. Die Verordnung sollte beispielsweise eine kürzere Frist als ein Jahr aufweisen. Jetzt beginnen die Massnahmen des Bundes bereits lockerer zu werden und die Personen könnten langsam wieder ihre Arbeit aufnehmen. Diese Verordnung sollte wirklich nur solange gelten, wie es tatsächlich nötig ist. Was wir genau anschauen müssen ist die Tatsache, dass es hier womöglich zu Mehrfachprofiteuren kommen könnte. Auf allen Stufen werden jetzt Hilfsprogramme und Überbrückungsmassnahmen beschlossen. Die Gefahr ist gross, dass wir hier überschüssen und Leute mehrfach und ungeplant von Hilfe und Unterstützung profitieren lassen, was - wo immer dies möglich ist - zu verhindern ist. Das müssen wir vom Regierungsrat einfordern. Bei den Familienergänzungsleistungen sollen zeitnah wieder die richtigen und regulären Anreize zum Zug kommen. Es ist nämlich klar die Idee dieser Leistungen, dass sie in der Höhe und in der Zeit begrenzt sind und nur an die Familien ausgerichtet werden sollen, die seit längerem im Kanton Solothurn wohnhaft sind. Auch hier soll das Notrechtregime möglichst rasch wieder aufgehoben und heruntergefahren werden, um die angedachten Anreize spielen zu lassen. Zu erwähnen ist auch noch, dass bei der Beschlussfassung nicht alle Fragen der Kommissionsmitglieder beantwortet wurden, so die Frage, welche personellen und finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind. Vielleicht ist der Regierungsrat jetzt bereit, diese Frage zu beantworten. Die SVP-Fraktion stimmt der Notverordnung zu.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die Grüne Fraktion ist froh, dass wir im Kanton Solothurn über das Instrument der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien verfügen. Wir können so in vielen Fällen ein Abrutschen in die Sozialhilfe verhindern. Die Familienergänzungsleistungen sind jedoch richtigerweise an ein Mindesteinkommen gekoppelt. Viele der Familien, die bisher die Familienergänzungsleistungen bezogen haben, arbeiten im Niedriglohnsegment und sind von der aktuellen Situation besonders betroffen. Es wäre daher absolut fatal, in einer Krise nicht zu reagieren. Ich öffne hier eine Klammer: Es sind sehr viele anspruchsberechtigte Familien in den Branchen tätig, die durch vom Bund verfügte Betriebsschliessungen und Massnahmen besonders betroffen sind und so können sie das Mindesteinkommen nicht mehr erreichen. Klammer geschlossen. Wie sich die Situation genau zeigt und auswirkt, wird sich zahlenmässig erst im Nachhinein niederschlagen. Der Regierungsrat hat aus Sicht der Grünen Fraktion daher auch betreffend der Notlösung für Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien schnell und sehr pragmatisch gehandelt. Ich bin froh - dies Anmerkung richtet sich an meine Vorrednerin - dass es jetzt anders klingt als in der Kommission. Wir, die Grüne Fraktion, werden selbstverständlich und mit grosser Überzeugung hier zustimmen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Für die Fraktion FDP. Die Liberalen spricht Peter Hodel. Er verzichtet auf sein Votum.

Luzia Stocker (SP). Die SP-Fraktion begrüsst sehr, dass das Departement des Innern (DdI) so rasch und unkompliziert reagiert hat. Nur mit einem solch beherzten Vorgehen können wir die Krise meistern. Die Ergänzungsleistungen für Familien sind ein wichtiges Instrument, um Familien zu unterstützen, damit sie nicht von der Sozialhilfe abhängig werden. Durch die Coronakrise sind viele von ihnen nicht mehr in der Lage, das geforderte Mindesteinkommen zu erzielen, sei es, weil sie Kurzarbeit haben, weil sie keine Einsätze mehr im Stundenlohn leisten können oder weil sie sonst ein reduziertes Einkommen haben. Es ist richtig, sinnvoll und nötig, dass die Einkommensvoraussetzungen für die Familien, die vor dem 16. März 2020 schon Familienergänzungsleistungen bezogen haben, während dieser ausserordentlichen Lage nicht gelten. Für den Kanton sind das keine zusätzlichen, nicht geplanten Ausgaben, denn ohne Corona würden sie ebenfalls anfallen. Für die Betroffenen ist es aber eine grosse Hilfe, weil sie das Einkommen nicht erwirtschaften können, da sie im Moment dazu nicht in der Lage sind. So kann das Instrument für die Familien auch in der Krise wirken und den Kanton vor Folgekosten bewahren, die es bedeuten würde, wenn diese Personen in die Sozialhilfe abrutschen. Wir werden dieser Verordnung einstimmig zustimmen und danken dem DdI für das rasche Reagieren und das umsichtige Umsetzen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Gibt es zu dieser Notverordnung Meldungen von Einzelsprechern? Das ist nicht der Fall. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Genehmigung der Verordnung

einstimmig

Dagegen

0 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung zur Sicherung von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien während der Corona-Pandemie wird genehmigt.

RG 0053/2020

Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CorKulturV)

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 16. April 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. April 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Remo Bill (SP), Sprecher der Finanzkommission. Die Kultur befindet sich im Ausnahmezustand. Am 28. Februar 2020 war sie als Erstes von der Coronakrise betroffen und wird wohl als Letzte aus dieser Krise herauskommen. Grossveranstaltungen sind bis Ende August 2020 verboten. Massnahmen des Bundesrats zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus haben schwerwiegende Auswirkungen, auch auf den Kultursektor. Die COVID-Verordnung Kultur des Bundesrats vom 20. März 2020 sieht daher Unterstützungsmassnahmen in der Höhe von 280 Millionen Franken für den Kultursektor vor: erstens Soforthilfe und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende, zweitens Finanzhilfe für Kulturvereine im Laienbereich. Die Kantone sind verpflichtet, die Bundesverordnung umzusetzen. Zur Umsetzung der Kantone: Die Kantone sind für die Umsetzung eines Teils der Massnahmen zuständig. Das sind Soforthilfe an Kulturunternehmen sowie Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende. Das bedeutet erstens: Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen können auf Gesuch hin rückzahlbare, zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten. Zweitens: Kulturunternehmen und selbstständigerwerbende Kulturschaffende können Finanzhilfe bei finanziellen Schäden bekommen, die mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen und Projekten oder mit einer Betriebsschliessung verbunden sind. Zur Finanzierung: Die Finanzierung der Soforthilfe erfolgt zu 100% durch den Bund. Die Finanzierung der Ausfallentschädigungen teilen sich der Bund und der Kanton zu je 50%. Der Solothurner Regierungsrat hat am 16. April 2020 die konkrete Umsetzung der Massnahmen beschlossen und eine Unterstützungshilfe mit einem Kostendach von maximal 3,48 Millionen Franken genehmigt. Die Unterstützungsmassnahmen sind ergänzend zu allen anderen staatlichen Leistungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus. Sie decken damit den Schaden, für den keine andere staatliche Ersatzleistung erfolgt und der nicht durch eine private Versicherung gedeckt ist. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es schwierig vorauszusehen, wie die Form der Unterstützung und damit die finanziellen Mittel im Kanton Solothurn genutzt werden. Zu den rechtlichen Grundlagen: Die Umsetzung der Massnahmen ist im Detail geregelt. Es besteht wenig Handlungsspielraum. Zum Vollzug durch den Kanton Solothurn: Gemäss der Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus COVID-19 im Kultursektor ist das Amt für Kultur und Sport (AKS) für den Vollzug im Kanton zuständig. Das heisst erstens: das Entgegennehmen und Prüfen der Gesuche. Zweitens: über die Gesuche im Einzelfall entscheiden. Die Festlegung der Zuständigkeit des AKS in der Verordnung ist erforderlich, weil sich die Zuständigkeit des AKS nicht aus geltendem Recht ergibt. Die Gesuche müssen spätestens bis zum 20. Mai 2020 eingereicht werden. Was kann in welchem Zeitraum für welche Schäden geltend gemacht werden? Es sind dies Schäden, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 entstanden sind, Schäden für Veranstaltungen, die zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 20. Mai 2020 abgesagt wurden, aber vor dem 31. August 2020 hätten stattfinden sollen sowie Schäden aus der freiwilligen Absage von Veranstaltungen aus sanitärischen Gründen seit dem 28. Februar 2020. Die Aufwendungen gehen zu Lasten des Globalbudgets Kultur und Sport 2018 bis 2020. Da weder der Voranschlagskredit 2020 noch der Verpflichtungskredit 2018 bis 2020 ausreichen, sind Nachtragskredite und ein Zusatzkredit nötig. Die Finanzkommission hat die Vorlage gut angenommen und mit 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Ich grüsse an dieser Stelle Denise, meine Schwester in Australien (*Heiterkeit im Rat*).

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir kennen zwar die Praxis für Kommissionssprecher, noch die Parteimeinung bekanntzugeben. Aber die Praxis für Kommissionssprecher, die Familiengrüsse ausrichten, muss sich zuerst noch entwickeln.

Christian Thalmann (FDP). Der Kanton hat ein spezielles Plakat entworfen - ein gelber Luftballon, daneben steht ein grüner stacheliger Kaktus auf rotem Grund: Zämä uf Distanz. Im Kulturbereich geht das ungut - zämä uf Distanz. Kultur lebt von Interaktion. Denkt man an Musiker, an Orchester, an einen Chor - sie müssen hören, was links, rechts, hinten und vor allem vorne beim Dirigenten geschieht. Beim Tanz und beim Schauspiel ist Distanz eher nicht gefragt. Wir haben Konzerte, die ausgefallen sind. Es gibt Ausstellungen, die nicht stattfinden und Openairs, sonstige Aktivitäten und Festivals, die abgesagt wurden. Diese Veranstalter erleiden grosse finanzielle Verluste. Der grösste Teil ist durch den Bund und durch andere Sofortmassnahmen abgedeckt, aber dennoch bleibt etwas übrig. Es ist speziell. Uns liegt heute die Notverordnung zur Gutheissung vor - davon gehe ich aus - aber wir werden im Herbst noch einmal auf dieses Geschäft zurückkommen. Es geht dabei um einen dringlichen Zusatzkredit und um einen dringlichen Nachtragskredit, die zu bewilligen sein werden. Wir hoffen natürlich, dass das Geld ausreichen wird. Eventuell wird nicht alles benötigt. Die Fraktion FDP. Die Liberalen wird dieser Notverordnung einstimmig zustimmen.

Simone Wyss Send (Grüne). Zu Beginn gleich ein Stück Kultur von Fatima Moumouni, die den Spoken Word im letzten Dezember in Berlin gewonnen hat. Es passt zu unserer jetzigen Situation: «Der Virus fliegt uns aus dem Mund. In den Lüften hallt ein Husten. Das Geld geht aus, auch für die Kunst. Manch einer kann nicht pfusen. Die SBB tut nicht mehr büssen. Es klatscht von den Balkonen. Die Oma darf man nicht mehr küssen, aus Angst vor Aerosolen.» Das waren zwei kurze Strophen. Ich hoffe, dass in den letzten Wochen den meisten von Ihnen bewusst wurde, dass Kultur und Kreativität ein Teil unseres Alltags und auch wichtig sind, beispielsweise mit dem Schauen von Filmen über Netflix. Vielleicht musste der eine oder die andere während dem Homeschooling dem Kind helfen, eine knifflige Bastelarbeit zu kleben und zu leimen. Oder man hat in der letzten Zeit wieder einmal die alte Lieblingsmusik hervorgekramt. Nebst vielen Sitzungen, die ausgefallen sind, wurden auch alle kulturellen Veranstaltungen abgesagt und Konzerte verschoben. Vielleicht hatten Sie ein Ticket für ein Konzert, auf das Sie sich seit Monaten gefreut hatten. Theater wurden geschlossen und Ausstellungen sind zu. Vor diesem Hintergrund sind wir von der Grünen Fraktion sehr froh, dass der Bundesrat die Wichtigkeit der kulturellen Institutionen und des Kulturschaffens erkannt und ein grosses Massnahmenpaket erarbeitet hat. Die meisten Kulturinstitutionen können diese Krise nicht überstehen und müssten Konkurs anmelden. Es liegt in der Sache der Natur, dass im Kulturbereich selten bis nie Rückstellungen für Notfälle gemacht werden. Die meisten Institutionen und Kulturschaffenden sind sehr schlecht versichert und halten sich nur knapp über Wasser. Ein Lockdown von ein paar Wochen hat auch im Kulturbetrieb auf Monate oder sogar auf Jahre hinaus Auswirkungen. Wenn wir diese Verordnung ablehnen würden und Hilfsmassnahmen im Kulturbereich verunmöglichen, dann kann ich prophezeien, dass das Kulturschaffen langfristig auch stillgelegt ist.

Zu dieser Verordnung im Kultursektor möchte ich auf ein paar Punkte näher eingehen. Es ist richtig, dass nebst dem Bund auch der Kanton verpflichtet ist, sich zu engagieren. Im Kanton Solothurn sind es etwa zwei Handvoll Institutionen, Anlässe und Kunstschafter, die einen nationalen oder sogar internationalen Wirkungskreis haben. Der grosse Teil der Kulturszene findet in der Region statt und arbeitet auch hier. Es ist sinnvoll, dass die Verordnung über das Amt für Kultur umgesetzt wird. Dort hat man eine gute Übersicht über das Kulturschaffen im Kanton. Wir sind sehr erleichtert über die breite Aufspaltung der Beiträge. So werden Kulturunternehmen, Kulturschafter, aber vor allem auch Kulturvereine im Laienbereich unterstützt. Es erscheint uns wichtig hervorzuheben, dass die Soforthilfe und Beiträge zinslose Darlehen sind und vor allem subsidiär gesprochen werden. Im Kanton Solothurn ist das Subsidiaritätsprinzip im Kulturbereich eine Selbstverständlichkeit und funktioniert über die Amtsstellen hinweg. Es ist davon auszugehen, dass sich viele Kulturschafter für die Kurzarbeit angemeldet haben und daher gar nicht über diese Verordnung abgedeckt werden müssen. Ich möchte noch kurz auf die Bestimmung der gesprochenen Gelder des Lotteriefonds eingehen. Das ist jedoch nicht Bestandteil dieser Verordnung. Wir erachten den Entscheid des Regierungsrats als sehr gut, die Gelder, die im Kulturbereich bereits gesprochen wurden, auszuschütten. Sie sind schon im Budget enthalten. Man muss sich bewusst sein, dass im Kulturbereich der Aufwand nicht erst zum Zeitpunkt der Aufführung oder der Durchführung vorhanden ist. Der grosse Aufwand fällt im Vorfeld an. Die Personen der Kulturinstitutionen haben bereits jetzt grosse Investitionen getätigt. Insofern hilft dieser Entscheid auch, die Bundesgelder von 3,48 Millionen Franken zu entlasten. Wir erachten diese Verordnung als eine salomonische Lösung, obwohl die Ausgaben des Kantons um rund 3,5 Millionen Franken ansteigen werden. Mein Vorredner hat bereits erwähnt, dass vielleicht nicht alle Gelder gebraucht werden. Dank weiteren Massnahmen, wie durch die Soforthilfe, die die Bund abdeckt und mit Anmeldungen für Kurzarbeit kann hoffentlich trotzdem die ganze Bandbreite des kulturellen Schaffens erhalten bleiben.

Matthias Borner (SVP). Das Geschäft hat bei uns für einige Diskussionen gesorgt. Den Kulturschaffenden soll geholfen werden. Während man bei der Verordnung für Selbstständigerwerbende für die Direkthilfe eine unkomplizierte Lösung gefunden hat, scheint das bei der Kultur nicht möglich zu sein. Die Kulturschaffenden brauchen jetzt Hilfe. Aber bei der Durchsicht der Unterlagen wird man von den Erläuterungen fast erschlagen. Es scheint sehr bürokratisch zu sein. Bei uns gibt es gewisse Befürchtungen, dass man hier ein Beschäftigungsprogramm für Kulturbeauftragte schafft, anstatt dass man die Kultur direkt unterstützt. Wir sind für eine Hilfe für die Kultur und nicht für Kulturbürokraten. Es besteht die Befürchtung, dass das Sprechen dieser Kulturgelder schlussendlich von der Nähe zu den Institutionen oder dem Parteibuch abhängt. Aufgrund dieser Abwägungen konnte sich die SVP-Fraktion bei diesem Geschäft nicht einigen und hat sich am Schluss mehrheitlich für eine Enthaltung ausgesprochen.

Susanne Koch Hauser (CVP). Unsere Fraktion wird dieser Vorlage einstimmig zustimmen. Wie der Sprecher der Finanzkommission erwähnt hat, geht es hier vor allem um die Regelung der Ausführung der bundesrechtlichen Vorgaben. Für die Ausgestaltung ist wenig Spielraum vorhanden. Eines hat Corona aber schonungslos aufgedeckt. Die soziale Absicherung von Kulturschaffenden in sogenannten Normalzeiten ist im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen weit unterdurchschnittlich. Wir alle bemerken während diesem Lockdown, dass uns ohne die vielfältigen kulturellen Angebote von Film, Theater, Festivals, Konzerten, Ausstellungen oder auch Laientheater etwas abgeht. Positiv ist, dass vorübergehend Instrumente geschaffen wurden. Ob die gewählte Zeitdauer für die Instrumente ausreichen wird, um die kulturelle Vielfalt unseres Landes und unseres Kantons halten zu können, wird noch zu überprüfen sein. Klar, die Maslowsche Bedürfnispyramide zeigt die Kultur nicht an oberster Stelle. Es ist aber sicher an der Zeit, dass auf eidgenössischer Ebene im Nachgang Lösungen für die soziale Absicherung von Kulturschaffenden zu suchen sind. Der Grundsatz, dass man kulturschaffend ist, weil man sich selber genügt, sollte im Sinn eines Paradigmenwechsels überdenkt werden. Auch Kulturschaffende müssen ihre Bedürfnisse nach der Maslowschen Pyramide decken. Im Zusammenhang mit den Abfederungsmassnahmen des Bundes tauchen auch Fragen auf. Als Kulturschaffende kann man einen Antrag stellen, sofern die Selbstständigkeit mehr als 50% des Erwerbs und der Zeit ausmacht. Viele Kunstschaftende müssen einen Nebenverdienst generieren, damit sie ihre Kunst überhaupt betreiben können. Es wird sich weisen, ob mit dieser Regelung nicht eine Vielzahl von Personen durch die Maschen fallen. Neben den Kulturschaffenden sind natürlich auch die Kulturunternehmen massiv betroffen. Die Möglichkeit der Kurzarbeit, die auch auf befristet Angestellte ausgeweitet ist, was genau in diesen Kulturunternehmen häufig der Fall sein wird, und die Ausfallentschädigungen geben eine gewisse Sicherheit und verhindern tatsächlich bei vielen Institutionen einen sofortigen Shutdown. Wie eingangs erwähnt, stimmt die CVP/EVP/glp-Fraktion dieser Verordnung einstimmig zu. Dem Sprecher der SVP-Fraktion möchte ich als sogenannte Bürokratin, die genau eine solche Ausfallentschädigung für den Betrieb ausfüllen musste, garantieren, dass es nicht eine Beschäftigungstherapie ist, sondern eine Notwendigkeit, dass wir über diese Möglichkeiten verfügen.

Franziska Rohner (SP). Abgesagt, verschoben, ein neues Datum, erst im nächsten Jahr oder virtuell sichtbar - Kunst. So haben wir es gehört, so haben wir verschiedenste Informationen über Konzerte, Filme, Kleinstausstellungen und grosse Ausstellungen erhalten. Ich weiss nicht, wer alles in einem ganz fremden Land in irgendeinem Museum in diesen virtuellen Räumen, die uns ermöglicht wurden, einen Spaziergang unternommen hat. Das ist ein Vorteil, den wir jetzt haben. Aber es stecken Menschen dahinter, insbesondere bei den lokalen Anbieterinnen und Anbietern, die Absagen erteilen mussten. Ich möchte nicht noch einmal alles wiederholen. Die Sprecherin der CVP/EVP/glp-Fraktion hat sehr gut aufgezeigt, wie die Situation der lokalen Kulturschaffenden aussieht, wie schlecht sie teilweise abgesichert sind oder dass sie nicht hauptsächlich von der Kultur leben können. Ein Teil meines Votums möchte ich dennoch anbringen. Wir als Kanton fördern Kultur. Bereits in der Vor-Coronazeit haben wir das gemacht - sei es über den Lotteriefonds oder mit Förderpreisen. Wir haben uns als Kanton ganz klar dazu bekannt, dass wir wissen, dass Kultur für den Austausch, für die Erneuerung, für die Kreativität und für unsere persönliche Entfaltung wichtig ist. Sie ist aber auch wichtig, um Grenzen zu sprengen, uns den Spiegel hinzuhalten, uns zu hinterfragen und Farbe hineinzubringen. Daher ist es für uns als Fraktion SP/Junge SP ganz wichtig, dass wir jetzt bei diesen Menschen, die uns das ermöglichen und die uns herausfordern, subsidiär zu allen anderen Massnahmen unterstützend eingreifen, damit die Kulturschaffenden nicht durch die Netze fallen. Uns stellt sich die Frage, ob das gehört wird. Sind die Kulturschaffenden in einem Kleinstpensum, so dass sie die Anforderungen nicht erfüllen? Warum laufen diese Gesuche nur zögerlich an? Wir sind der Meinung, dass es gut wäre, wenn die Kulturschaffenden das Administrative auf sich nehmen würden. Die SVP-Fraktion hat die Bürokratie erwähnt. Ich bin der Meinung, dass man nachweisen muss, was man macht. Es ist richtig und gut, dass man einen Anspruch hat. Aber es bedarf gewisser

Formulare, die ausgefüllt werden müssen, damit man rechtmässig zu Geld kommt. Die Fraktion SP/Junge SP möchte wie schon bisher die Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen unterstützen. Wir werden diese Verordnung einstimmig unterstützen.

Nicole Hirt (glp). Wir alle kennen den Lotteriefonds. Der Lotteriefonds hatte per Ende 2019 26 Millionen Franken im Topf. Wenn ich die Verordnung in Sachen Lotteriefonds lese, dann entnehme ich ihr dort unter § 4 Absatz 2 a Punkt 7: «Der Lotteriefonds stellt Hilfe in ausserordentlichen Lagen zur Verfügung.» Was ist eine ausserordentliche Lage, wenn nicht diejenige, in der wir uns jetzt befinden? Meine Frage ist ganz simpel. Sie konnte mir jedoch noch nicht abschliessend beantwortet werden. Warum gehen die 3,48 Millionen Franken nicht zulasten des Lotteriefonds?

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Ich möchte das Ganze hier nicht verlängern, aber es wurde am Schluss noch eine Frage gestellt. Wenn sie mir im Voraus gestellt worden wäre, so hätte ich selbstverständlich die Zahlen hier präsentieren können. Das kann ich jetzt nicht. Im Lotteriefonds haben wir rund ein Jahresbetreffnis. Im Sportfonds ist es anders, denn die Tranche ist dort höher als ein Jahresbetreffnis. Man muss stets aufpassen, welche Zahlen man beim Lotteriefonds anschaut. Von den Zahlen, die als Bestand aufgeführt sind, müssen diejenigen Beträge abgerechnet werden, die bereits vergeben wurden. Die präzisen Zahlen kann ich jetzt nicht einfach aus dem Ärmel schütteln. Verfügbar als Reserve ist grosso modo ein Jahresbetreffnis. Das möchten wir als Reserve dort behalten. Aus diesem Grund wurde die Aussage gemacht, die Nicole Hirt zitiert hat. Um ein weiteres normales Funktionieren des Lotteriefonds auch in der nächsten Zeit zu gewährleisten - wir gehen davon aus, dass das Kulturleben weitergeht, vor allem in der zweiten Jahreshälfte, aber bestimmt wieder im nächsten Jahr - ist es notwendig, dass der Lotteriefonds auf einer gesunden Basis steht. Wir sind der Meinung, dass grosso modo ein Jahresbetreffnis die richtige Grösse für eine Reserve ist, die man haben muss. Noch eine Klammerbemerkung: Es stellt sich die Frage, wie sich die Leute in dieser ausserordentlichen Lage in Bezug auf die Geldspiele verhalten. Es könnte durchaus der Fall sein, dass die Einnahmen beim Lotteriefonds in den nächsten Jahren zurückgehen. Das können wir allerdings noch nicht definitiv sagen. Erste Zahlen zeigen jedoch auf, dass die Einnahmen in diesem Bereich zurückgehen. Wir hoffen aber immer noch, dass es bis Ende Jahr wieder zu einer Verbesserung kommen wird. Ich hoffe, dass ich die Frage von Nicole Hirt einigermaßen beantworten konnte.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir gelangen damit zur Abstimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Genehmigung der Verordnung
Dagegen
Enthaltungen

Grosse Mehrheit
wenige Stimmen
wenige Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (CorKulturV) wird genehmigt

RG 0055/2020

Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei Kindertagesstätten

Es liegen vor:

- a) Verordnung des Regierungsrats vom 21. April 2020 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 22. April 2020 zum Beschluss des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Die letzte Verordnung im Zusammenhang mit Corona COVID-19 in dieser Session betrifft diejenige zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen bei Kindertagesstätten (Kita). Die Kitas wurden nach einem kleinen Umweg aufgerufen, dass sie das Angebot für Eltern mit systemrelevanten Berufen aufrechterhalten müssen. Der Kanton hat vorgegeben, dass eine Gruppe aus höchstens fünf Kindern bestehen darf, um alle notwendigen Vorschriften und Massnahmen gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) gewährleisten zu können. 90% aller Kitas haben ein Notangebot zur Verfügung gestellt. Entsprechend war auch rasch klar, dass es finanzielle Schwierigkeiten geben wird, zumal viele Eltern ihre Kinder aufgrund der Umstände nicht mehr zur Betreuung in die Kita gebracht haben. Von 400 verfügbaren Plätzen wurden im Schnitt etwa 250 Plätze genutzt, was folglich bei diesen Institutionen zu Defiziten führen wird. Gesetzlich gesehen sind die Einwohnergemeinden für die Kitas zuständig, wobei keine Finanzierungspflicht besteht. Einige Gemeinden kennen die Subjektfinanzierung. Da geht der Regierungsrat davon aus, dass diese allenfalls in eine Objektfinanzierung umgewandelt werden sollte. Die Gemeinden könnten so entsprechend die Miete erlassen, respektive nicht auf dem Buckel der Kitas sparen, weil das Angebot nicht genutzt wurde. Der Regierungsrat ruft die Gemeinden weiter dazu auf, sich generell an diesen Kitas zu beteiligen. Die vorliegende Verordnung regelt eine Entschädigung im Sinne einer Überbrückungshilfe. Sie ist als einmalige Pauschale gedacht und beruht auf einer Normkostenberechnung, abgestuft nach der Anzahl der geführten Gruppen und ob bereits vor der Pandemie von Gemeindesubventionen profitiert werden konnte. Die Kitas, die deutlich überschuldet sind, sollen nicht in den Genuss kommen. Auch besteht kein Rechtsanspruch auf eine Überbrückungshilfe. Die Überbrückungshilfe ist rückzahlbar, sofern die Kita bis Ende Jahr ein allfälliges Defizit ausgleichen kann. Insgesamt hat der Regierungsrat durch die Zweckänderung des Bettagsfrankens sowie mit weiteren Mitteln aus Erbschaften mit dem Zweck Frühförderung 0,5 Millionen Franken für den vorliegenden Zweck gesprochen. Die Finanzkommission hat diese Vorlage an ihrer Sitzung vom 22. April 2020 behandelt und positiv aufgenommen. Die Vorlage wird einstimmig zur Annahme empfohlen.

Markus Dietschi (FDP). Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird der vorliegenden Verordnung zustimmen. In unseren Augen wurde diese Verordnung sehr gut ausgearbeitet. Es ist uns überaus wichtig, dass die vor der Krise vorhandenen Kitaplätze nach der Krise noch zur Verfügung stehen. Trotzdem gab es in unserer Fraktion zu diesem Geschäft einiges zu reden. Man hat nämlich bis heute nicht ganz begriffen, weshalb der Kanton Solothurn bei der Schliessung von Spielgruppen und Tagesstätten nicht die Lösung des Bundes übernommen hat. Die strengeren Massnahmen sind aus unserer Sicht der Mitgrund, warum wir heute über diese Notverordnung abstimmen. Ebenfalls wurde bemängelt, dass man die Betroffenen nicht mehr in den Entscheidungsprozess eingebunden hat, sofern dies in dieser kurzen Zeit möglich gewesen wäre. Zudem wäre es wünschenswert, dass die betreffenden Departemente - in diesem Fall sind es das Departement des Innern (Ddl) und das Departement für Bildung und Kultur (DBK) - ihre Arbeit besser koordinieren und wenn möglich gemeinsam informieren. Dieses Anliegen kommt vor allem von Seiten der Gemeinden, die zwei verschiedene Informationen innert zwei Tagen bekommen haben. Die Fraktion FDP.Die Liberalen wird dieser Notverordnung zustimmen. Wir wären froh, vom Regierungsrat zu erfahren, wieso seinerzeit die verschärften Massnahmen definiert wurden.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ich nehme es vorweg: Die Grüne Fraktion wird auch dieser Verordnung einstimmig zustimmen und ist froh, dass im Bereich der Kindertagesstätten und der Kinderbetreuung ebenfalls reagiert wurde. Nicht ganz verstanden habe auch ich, wie mein Vorredner, das Vorpreschen

des Kantons im Bereich Kinderbetreuung. Das Einstellen der ordentlichen Betriebe, das Konzept von nur noch Notfallplätzen für Eltern in systemrelevanten Berufen und das Hinauffahren von Ersatzangeboten im Schulbereich - das habe ich ganz nahe mitbekommen - war ziemlich chaotisch. Zwischen den beteiligten Ämtern, Amt für soziale Sicherheit (ASO) und dem Volksschulamt (VSA) war das wohl auch nicht immer abgesprochen. Die aus dem Boden gestampfte Notfallbetreuung in der Schule ist ein Thema für sich. Die Grüne Fraktion hofft, dass auch später noch einmal kritisch zurückgeblickt wird und wir unsere Lehren aus diesen hundert verschiedenen Lösungen der Solothurner Gemeinden und Schulen ziehen. Die Krise hat deutlich gezeigt, dass die Kinderbetreuung in sich bereits systemrelevant ist. Daher tun wir gut daran, diese Angebote als Gesellschaft auch längerfristig auf eine gesunde Basis zu stellen. Die Krise hat die Schwächen in der Organisationsform im Kanton Solothurn in diesem Bereich aufgezeigt. Wenn die Krise etwas Gutes hat, so ist es beispielsweise, dass in diesem Bereich noch einiges an Handlungsbedarf und Absprachen besteht. Doch zurück zur Verordnung: Auch die vorliegende Verordnung zu den Kindertagesstätten unterstützen wir sehr. Es ist eine adäquate Antwort auf die aktuelle Situation. Mit der Ausweitung des Zweckartikels aus dem Überbrückungsfonds der bereits gesprochenen 10 Millionen Franken können jetzt also Kindertagesstätten ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist selbstverständlich, dass auch die Trägerschaften in der Verantwortung stehen, ihr Defizit möglichst klein zu halten und die weiteren Instrumente des Bundes und der Sozialversicherungen zu nutzen. Ich habe noch eine persönliche, aber doch öffentliche Rückmeldung an den Ratskollegen Peter M. Linz von der SVP-Fraktion in Bezug auf diese Verordnung. Seine Posts, auch in meinem Profil auf Facebook ohne mein Einverständnis zum Thema veröffentlicht, lasse ich extra stehen: «Der Staat ist nicht das Kindermädchen für Leute, die ihre Kinder nicht selbst erziehen können oder wollen.» Es geht dann noch weiter so in Bezug auf politische Ideologien. Lieber Peter, die letzten Wochen haben mir einmal mehr aufgezeigt, dass familien- und schulergänzende Angebote unverzichtbare Strukturen darstellen. Wir tun gut daran, gerade auch für die Wirtschaft und für das Gesundheitswesen, dazu Sorge zu tragen. Die Grüne Fraktion dankt dem Regierungsrat für das rasche Handeln und stimmt einstimmig zu.

Richard Aschberger (SVP). Die Verordnung betreffend Kindertagesstätten wird von der SVP-Fraktion des Kantons Solothurns nicht in Frage gestellt. Die finanzielle Hilfe stand schnell zur Verfügung und darin sind Sicherungen eingebaut, beispielsweise dass im nächsten Jahr die Rechnung von Kitas, die in diesem Jahr Unterstützung beziehen, genau geprüft wird. Es darf natürlich nicht sein, dass man Gelder gesprochen hat und der Betrieb dann gar noch einen Überschuss erwirtschaften konnte. Sollte dies geschehen, wird Geld zurückgefordert und das ist so auch richtig. Realistisch gesehen wird aber kaum eine Kita dieses Jahr irgendeinen Überschuss generieren können. Mit den weiter anhaltend kleinen Gruppen, dem Zusatzaufwand für mehr Reinigungen usw. wäre das ein echtes Wunder. Die akut auftretende Finanznot hat auch hier betreffend der Finanzierung der Angebote in den jeweiligen Gemeinden einigen Handlungsbedarf aufgezeigt. Die Stichworte dazu sind: Unterschiede bei der Objekt- zur Subjektfinanzierung usw. In Anbetracht der aktuellen Lage gehe ich hier nicht vertieft darauf ein. Ich appelliere an das zuständige Amt und natürlich auch an den Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) respektive an die betroffenen Gemeinden, dass man sich innert nützlicher Frist um eine nachhaltige Problemlösung und vor allem um zukünftige Problemvermeidungen kümmert. Wenn nicht jetzt, wann dann? Der Coronavirus könnte hier als Katalysator dienen.

Nicole Wyss (SP). Die letzten Wochen haben deutlich gezeigt, wie wichtig die familienergänzenden und schulergänzenden Angebote sind. Für das rasche Handeln des Regierungsrats für eine ausserordentliche Überbrückungshilfe sind wir sehr dankbar. In den letzten Wochen mussten die Kitas auf Notangebote umstellen. Das Notangebot für die systemrelevanten Berufe wurde zwar genutzt, die Plätze waren jedoch bei weitem nicht ausgelastet. Die schwache Auslastung führte zu Defiziten in den Kitas. Die letzten Wochen haben aber auch gezeigt, wo im Bereich der ausserfamiliären Kinderbetreuung Regulierungsbedarf besteht. Die Förderung der familien- und schulergänzenden Angebote liegt in der gesetzlichen Kompetenz der Einwohnergemeinden. Sie haben die Möglichkeit, solche Betriebe zu unterstützen, sie sind aber nicht dazu gezwungen. Da besteht dringender Handlungsbedarf. Die Normalität wird in den Kindertagesstätten noch lange nicht einkehren. Die Folgen vom Lockdown werden lange spürbar sein. Die wertvolle Arbeit des Aufbaus für eine familienergänzende Kinderbetreuung erfordert viel Arbeit und darf nicht so schnell vernichtet werden. Daher ist es besonders wichtig, dass Angebote die nötige Unterstützung erhalten, damit sie in dieser Zeit wieder Fuss fassen können. In diesem Zusammenhang möchte ich noch die Spielgruppen erwähnen. Wir selber zählen uns nicht zur schulergänzenden oder familienergänzenden Betreuung, sondern wir zählen uns zur frühkindlichen Bildung. Wir mussten in dieser Zeit alle schliessen. Leider werden wir immer nur am Rand wahrgenommen oder ganz vergessen. In fast jeder Stadt, in jedem Dorf gibt es eine Spielgruppe. Ihre Arbeit im Bereich der

Frühförderung ist unverzichtbar. Die Unsicherheit bei den Eltern ist gross und führt dazu, dass die nötigen Anmeldungen für das neue Spielgruppenjahr ausbleiben. Viele Spielgruppen überlegen sich, ihren Betrieb nach den Sommerferien einzustellen oder sie werden mit viel Herzblut und noch weniger Lohn weiterarbeiten, um das Angebot aufrechtzuerhalten, wenn seitens der Gemeinde, der Kantone oder des Bundes keine Unterstützung kommt. Was dies für den Schulstart für diese Kinder, gerade aus bildungsfernen Familien, bedeutet, mag ich mir gar nicht vorstellen. Die Fraktion SP/Junge SP wird dieser Verordnung einstimmig zustimmen.

Fabian Gloor (CVP). Kindertagesstätten leisten einen ganz wichtigen Beitrag für die Wirtschaft und die Gesellschaft. Für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind sie zentral. Es ist bekannt, dass mit dem Lockdown und den daraus resultierenden Folgen wie Kurzarbeit, Homeoffice etc. ganz viele dieser Plätze nicht mehr gefragt waren, und zwar schweizweit. Dadurch entstanden natürlich flächendeckend Defizite bei diesen Institutionen. Für uns ist klar, dass die aufwendig geschaffenen Strukturen erhalten bleiben sollen. Dazu dient die vorliegende Verordnung. Wir setzen uns klar für dieses wichtige Leistungsfeld ein. Wir wollen es langfristig sichern und werden dieser Verordnung daher zustimmen. Dennoch möchte ich ein, zwei ergänzende Worte anbringen, zum Beispiel zu den Zuständigkeiten. Der Kanton hat immerhin eine Aufsichtsfunktion im Bereich der Kindertagesstätten inne. Wie wir bereits gehört haben, geht auch der Entscheid, Kindertagesstätten nur noch auf ein Notangebot zu reduzieren, auf den Kanton selber zurück. Der Bund hat das zumindest in dieser Klarheit nicht vorgesehen, wobei sicher ist, dass ohnehin viele Plätze gar nicht mehr gefragt sind. Trotzdem oder auch deshalb kann von einer teilweisen Pflicht des Kantons gesprochen werden. Im Übrigen ist auch die Diskussion von der Staatsebene auf der Bundesebene angelangt, nämlich dank CVP-Nationalrat Philipp Kutter, der dazu einen entsprechenden Vorstoss eingebracht hat. Gestern hat der Nationalrat einer solchen Lösung zugestimmt, bei der sich der Bund daran beteiligt. Eine Lösung, ich zähle hier auf den Ständerat, ist also in Griffnähe. Es ist aber auch klar - und jetzt spreche ich explizit als Gemeindepräsident - dass auch wir Gemeinden in der Pflicht sind. Aus der eigenen Erfahrung kann ich berichten, dass die Gemeinden dieser Verpflichtung nachkommen. Es wäre widersinnig für alle Staatsebenen, also auch für die Gemeinden, wenn man die Strukturen, die man mühselig aufgebaut hat, jetzt einfach eingehen lässt. Andererseits ist es aber auch wichtig, dass die Gelder, die man jetzt verteilt und zur Verfügung stellt, nur für den Strukturerthalt und nicht als Gewinnbeitrag dienen. Mit der Verordnung und den entsprechenden Prüf- und Rückzahlungsmechanismen bin ich überzeugt, dass das sichergestellt ist. Sollte es zu einer staats-ebenenübergreifenden Lösung kommen, zum Beispiel je ein Drittel vom Kanton, vom Bund und von den Gemeinden, wäre natürlich der Betrag des Kantons, von dem wir heute sprechen, anrechenbar. Wir setzen uns zusammen mit dem Nationalrat, und speziell mit Nationalrat Kutter, dafür ein, dass dies gelingt. Für die Zukunft regen wir an, dass man die Zuständigkeiten und Pflichten der verschiedenen Staatsebenen, inklusive dem Bund, zu diesem Leistungsfeld nachhaltig klärt. Nur damit kann das langfristig gesichert werden. Aus unserer Sicht ist die Sicherung, aber auch die Verordnung der Kindertagesstätten angesichts der Relevanz für die Wirtschaft sowie für die Gesellschaft angemessen und sinnvoll.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Es freut uns natürlich, dass jetzt erkannt wurde, wie wichtig die familienergänzende Betreuung ist. Wir haben das schon immer betont. Es wäre nicht nötig gewesen, dass eine solche Krisensituation dieses Erkenntnis von allen Seiten erbringt. Wir sind froh, dass wir in dieser Situation sehen, dass auf der Bundesebene eine entsprechende Unterstützung erfolgt. Bundesrat Berset hatte diese Unterstützung vorgesehen, aber das kam offenbar im Bundesrat nicht zu einer Mehrheit. Es ist nun aber auf guten Wegen. Ich möchte festhalten, dass der Regierungsrat - das wurde vorhin etwas unklar kommuniziert - in einem ersten Schritt, und das wissen wohl die meisten Personen hier im Saal, aus dem Bettagsfranken und aus einem Erbschaftsfonds bereits eine halbe Million Franken gesprochen hat. Die Verordnung, die nun hier zur Diskussion steht, betrifft eine zweite Tranche. Diese wird nicht mehr à fonds perdu geleistet, sondern ist an Voraussetzungen gebunden, nämlich dass man am Schluss ein Defizit ausweist. Ansonsten muss das Geld entsprechend zurückgezahlt werden. Wir haben dies auch im Hinblick auf die entsprechende Unterstützung, die wir vom Bund erwarten, so geregelt. Es ist für uns schön zu hören und wir sind froh, dass auch die Solidarität und die Verantwortung der Gemeinden gespielt hat. Nachdem wir am Anfang einen etwas harzigen Start hatten, ist alles gut gelaufen. Aber wie es auch diverse Sprecher und Sprecherinnen heute formuliert haben, ist es Zeit, dass wir auch die finanzielle Verantwortung und Zuständigkeit regeln. Ich denke, dass dazu die entsprechenden Gesetzesbestimmungen nötig sein werden. Die Diskussionen bei der familienergänzenden Betreuung und auch die Frage, die heute gestellt wurde, waren etwas schwierig zu führen und zu beantworten. Man konnte nie in Echtzeit miteinander sprechen und es kam zu einer Vielzahl an Missverständnissen. Ich kann es folgendermassen erläutern: Wie Frau Landammann einlei-

tend erwähnt hat, war man zu Beginn dieser Epidemie als Kanton nie sicher, was der Bund regelt. Der Kantonsarzt musste aus gesundheitspolitischen Gründen und aus epidemiologischen Gründen immer überlegen, ob er einen weiteren Schritt machen muss oder ob etwas vom Bund kommt. Bezüglich der Kinderbetreuung hat sich die Frage gestellt, ob wir da eine Vorsichtsmassnahme ergreifen, da auch in den Kitas entsprechende Übertragungsrisiken bestehen. Herr Koch hat dazu verschiedene Versionen erzählt. Grundsätzlich ging man damals davon aus, dass ein gewisses Risiko besteht. Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt hatten dazu bereits Regelungen getroffen, indem nur noch Notangebote in den Kitas gemacht werden sollen. Wir haben uns auch für diesen Weg entschieden. Dies geschah in Abwägung der gesundheitlichen Risiken und auch, da wir davon ausgegangen sind, dass ganz viele Eltern ihre Kinder nicht mehr in die Kitas schicken werden. In dieser Zeit sind die Abmeldungen in den Kitas bereits erfolgt, obschon der Bund sich noch nicht geäussert hatte. Wir haben dann entschieden, dass die Kitas grundsätzlich geschlossen sind. Aber - und das ist ganz wichtig - wir haben von Anfang an mit den Kitas klar geregelt, dass das Notangebot zur Verfügung stehen soll. Es können Gruppen von höchstens fünf Kindern betreut werden. Ein paar Tage später kam vom Bund die Empfehlung, die Kitas offen zu halten. Aber gleichzeitig hat das Bundesamt ganz klare Regelungen zu den Hygienevorschriften und zum Verhalten in den Kitas vorgegeben. Darin war auch diese Fünf-Kinder-Regelung enthalten. Mitnichten ist es so, dass man in unserem Kanton eine andere Regelung hatte als sonst in der ganzen Schweiz. Die Folge in denjenigen Kantonen, die noch nichts geregelt hatten, war, dass sie in ein Chaos geraten sind. Viele Kinder wurden abgemeldet und die Kitas wussten nicht, wie sie vorgehen müssen. In allen Kantonen musste man diese Regelungen schliesslich einführen und es ergab sich nirgends eine andere Situation als im Kanton Solothurn.

Wir hatten von Anfang an ein enges Verhältnis mit den Kitas und haben sie gut informiert. Es wurde eine Hotline eingerichtet. Etwas schade war, dass die Kommunikation mit den Eltern offenbar nicht immer geklappt hat. Als die Kita-Plätze nicht mit Kindern von systemrelevanten Eltern gefüllt werden konnten, hat offensichtlich die Kommunikation zu den Eltern nicht geklappt, dass sie sich melden können, um die Plätze zu füllen. In der Zwischenzeit haben wir dies erfahren. Es gibt dafür verschiedene Gründe. Man hat es vielleicht vergessen. Es ist aber nicht so, dass wir die Kitas nicht informiert haben. Andererseits wäre es für die Kitas ein Mehraufwand gewesen, mehr Personal zu aktivieren, um die Gruppen zu führen. Alles in allem können wir sagen, dass wir viele positive Rückmeldungen erhielten. Ich komme noch auf die schulergänzenden Angebote zu sprechen im Verhältnis zu dem, was die Schulen machen mussten. Schulergänzende Angebote gibt es nur an wenigen Orten. Es sind dies Horte oder schulergänzende Angebote, die, wie hier in Solothurn, ein Teil der Schule sind. Wir sind davon ausgegangen - und das scheint der Fall zu sein - dass die Absprachen in den Gemeinden erfolgt sind. Die Zuständigkeit der Schule liegt bei den Gemeinden. Die schulergänzenden Betreuungsangebote sind auch in den Gemeinden, sprich Städten, angesiedelt. Die entsprechenden Absprachen müssen dort erfolgen. Es tut mir leid, wenn das nicht geklappt hat. Wir hatten keine Kenntnis davon, dass irgendetwas nicht in Ordnung ist. Ansonsten hätten wir dies selbstverständlich auch über die Departemente hinweg angeschaut. Ich möchte mich noch gerne zu den Spielgruppen äussern. Wir haben die Spielgruppen nicht vergessen. Zwar wurden die Spielgruppen in derselben Verfügung erwähnt wie die Kitas. Das hat sie geärgert. Aber wir betrachten die Spielgruppen als etwas ganz Anderes. Sie haben eine wichtige Funktion inne. Bei den Spielgruppen haben wir vorgesehen, dass wir ihnen eine Starthilfe geben, wenn es zu finanziellen Problemen kommt, denn wir wollen sie auch unterstützen. Wir haben dazu eine Umfrage gemacht. So sollte gewiss sein, dass alle gleich behandelt werden. Grundsätzlich hat alles gut geklappt. Teilweise war die Information ein Problem. Ich bin froh und hoffe, zusammen mit dem Regierungsrat, dass diese Institutionen mit der Unterstützung vom Bund, vom Kanton und von den Gemeinden auch künftig ihren Dienst leisten können. Es ist eine ganz wichtige Sache.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Wir kommen damit zur Abstimmung.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II., III. und IV.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung

Für Genehmigung der Verordnung
Dagegen
Enthaltungen

einstimmig
0 Stimmen
0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Die Verordnung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) bei Kindertagesstätten wird genehmigt.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Ich darf noch eine weitere Gratulation im Zusammenhang mit einem systemrelevanten Kind aussprechen. Olten scheint ein fruchtbarer Ort zu sein. Auch Simon Gomm wurde kürzlich Vater, dies zum dritten Mal. Am 13. April 2020 ist Zemic auf die Welt gekommen. Wir gratulieren ganz herzlich (*Beifall im Rat*).

I 0022/2020

Interpellation fraktionsübergreifend: Radikaler Umbau der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kanton Solothurn. Welche Prozesse und Erwägungen lagen der Klinikschliessung zu Grunde, und wie wird die kinderpsychiatrische Grundversorgung im Kanton zukünftig gesichert?

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 29. Januar 2020 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 3. März 2020:

1. *Vorstosstext.* Auf die grossen Herausforderungen für die ambulanten sowie stationären Einrichtungen der kinderpsychiatrischen Versorgung im Kanton wurde wiederholt hingewiesen. Die nun überraschend kommunizierte Totalschliessung des kantonalen stationären Angebots auf Ende 2020 bei nur vagen Auskünften über eine beabsichtigte Stärkung der ambulanten Versorgungsstrukturen wecken zusätzliche Befürchtungen. Die bestehenden Strukturen der kinderpsychiatrischen Grundversorgung zeigten sich in den letzten Jahren zunehmend destabilisiert. Im ambulanten und stationären Sektor liessen hohe Personalfluktuationen berufsgruppenübergreifend auf eine Verschlechterung der Gesamtsituation schliessen. Bei anhaltend hohen Patientenzahlen konnten insbesondere medizinisches und psychologisches Fachpersonal nicht in bestehenden Anstellungen gehalten und freiwerdende Kaderstellen nicht neu besetzt werden. Zudem führte die Aufhebung des Sonderschulstatus und damit der sonderschulischen Tagesstrukturen zu einem massiven Abbau von für die Betreuung der Kinder nötigen Pensen, was wiederum zu einer Mehrbelastung des noch vorhandenen Personals führte. Auch unter Berücksichtigung der unternehmerischen und juristischen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton, der soH sowie der Politik sollten wesentliche Entscheidungen zur medizinischen Grundversorgung im Kanton transparent und breit abgestützt getroffen werden. Wir bitten den Regierungsrat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches Vorgehen wurde seit dem Abbruch der Ausbaupläne KJPK gewählt? Wer hatte die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der aktuellen Entscheide eingesetzt? Wer wurde in diese Arbeitsgruppe berufen, und nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?
2. Nach welchen Kriterien setzt die soH den Versorgungsauftrag um?
3. Wann und in welcher Form wurde die Regierung über die Entscheide informiert? Wie wurden Regierung und das Gesundheitsamt in die Projektausarbeitung einbezogen?
4. Welche Varianten zur Angebotsplanung wurden konkret geprüft? Auf welcher Datenbasis (finanziell/fachlich/strukturell) beruhen die Empfehlungen? Welche Alternativen zu einer Schliessung des stationären Angebots im Kanton wurden geprüft und mit welcher Begründung verworfen?
5. Wie viele stationäre Plätze werden ausserkantonale eingekauft? Mit welchen Institutionen bestehen bereits entsprechende Leistungsvereinbarungen, wo werden diese angestrebt? Besteht eine Aufnahmespflicht der adressierten Kliniken gleichermassen für Behandlungen und Kriseninterventionen?

- Wird auch der Bedarf nach sozialpsychiatrischer Notfallversorgung, behördlichen Notfallplatzierungen mit Abklärungsbedarf, Krisensituationen bei Kindern aus Heimsituationen usw. ausserkantonale gedeckt?
6. Welche finanzpolitischen Auswirkungen hat die Schliessung, und was sind die Auswirkungen auf die nächste Globalbudgetperiode? Wie erfolgt die Abrechnung mit den ausserkantonalen Institutionen, und was sind die Auswirkungen auf die Spitalliste?
 7. Welche konkreten Massnahmen zum Ausbau der ambulanten Versorgung sind bereits vorgesehen? Wie wird die dafür erforderliche Besetzung der Kaderstellen verbessert? Welche finanziellen Überlegungen werden gemacht zur Deckung der dezentralen ambulanten Angebote?
 8. Werden tagesklinische Plätze im Kanton angeboten? Wenn ja, wo und wie viele?
 9. Wie werden niedergelassene Psychiater und Psychiaterinnen und weitere Leistungserbringer in die weitere Planung eingebunden?
 10. Welcher Zeitrahmen und welche Meilensteine sind für den Umbau der kantonalen Versorgung der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Dienste angedacht und wie werden diese kommuniziert?
 11. Wie werden die angelaufenen Prozesse begleitet und evaluiert?
2. *Begründung.* Im Vorstosstext enthalten.
3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Zuständigkeiten der Solothurner Spitäler AG (soH).* Die soH ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) mit gemeinnützigem Zweck (§ 7 Abs. 1 Spitalgesetz [SpiG; BGS 817.11]). Mit der Verselbstständigung der soH wurde angestrebt, dass sich die kantonalen Behörden (Kantonsrat, Regierungsrat, Verwaltung) auf Entscheide im normativen und politischen Bereich der Spitalpolitik beschränken. Sowohl die strategische als auch die operative Führung der soH soll auf der Spitalebene selber bzw. innerhalb der Spitalleitung stattfinden (vgl. Botschaft zum Spitalgesetz vom 1. Juli 2003 [RRB Nr. 2003/1275], S. 5 f. und S. 19 f.). Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen worden sind (Art. 716 Abs. 1 OR und § 21 Statuten Solothurner Spitäler AG [BGS 817.112]). Er kann somit in eigener Kompetenz über die stationären und ambulanten medizinischen Angebote der soH entscheiden, insbesondere auch im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dies erfolgt selbstverständlich stets im Rahmen des einschlägigen Bundesrechts (Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10], Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102], Bundesgesetzgebungen über die universitären Medizinalberufe, die Psychologieberufe und über die Gesundheitsberufe etc.) und der rechtlichen Bestimmungen auf Kantonsebene (SpiG, Verordnung über die Spitalliste [SpiVO; BGS 817.116], Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11], Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz [GesV; BGS 811.12], Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G; BGS 115.1], Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-VO; BGS 115.11], Eigentümerstrategie der soH etc.). In der von uns am 22. September 2015 genehmigten Eigentümerstrategie der soH (vgl. RRB Nr. 2015/1516) steht unter «3.1 Versorgungspolitische Ziele» Folgendes: «Der Kanton steuert und sichert die Spitalversorgung der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen über die im KVG und im SpiG vorgegebenen Instrumente, indem er gestützt auf die Spitalplanung Spitälern innerhalb und ausserhalb des Kantons Leistungsaufträge erteilt. Dabei koordiniert er die Spitalversorgungsplanung mit den Kantonen der Nordwestschweiz. Die soH bietet eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung an und beachtet bei den Behandlungen insbesondere den Grundsatz „ambulant vor stationär“. ... Die soH kann Leistungen der spezialisierten Medizin in Zusammenarbeit mit Universitätsspitälern oder anderen Spitälern anbieten.» Die von der soH im Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie erfolgten Beschlüsse und das geplante weitere Vorgehen entsprechen somit auch der Eigentümerstrategie. In der soH-Eigentümerstrategie steht in Punkt «6. Berichterstattung der soH an den Kanton als Mehrheitsaktionär» unter «6.1 Führungsgespräche» Folgendes: «Zwischen der soH (VR-Präsident/-in, CEO) und dem DdI finden jährlich mehrere Informationsgespräche statt.» Im Rahmen dieser Gespräche ist die soH ihrer Pflicht nachgekommen, das DdI bei wichtigen Entscheiden zu informieren. Da die Fragen der Interpellantinnen und Interpellanten bis auf die Spitalliste (vgl. 3.2) und das Globalbudget Gesundheitsversorgung (vgl. 3.3) den Zuständigkeitsbereich der soH betreffen, besteht Kapitel 4 aus der Stellungnahme der soH. Deren Ausführungen zeigen, dass sie die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung sorgfältig analysiert und mehrere Varianten geprüft hat. Es besteht unsererseits keine Veranlassung daran zu zweifeln, dass die soH in ihrem Zuständigkeitsbereich ihre Verantwortung gegenüber der Solothurner Bevölkerung gewissenhaft wahrnimmt.

3.2 *Stationäre Versorgung (Spitalliste).* Für uns ist spitalversorgungspolitisch zentral, dass die stationäre Versorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie weiterhin gewährleistet ist. Das Instrument

zur Sicherstellung der stationären Versorgung ist die Spitalliste. Die Psychiatrie Baselland ist diesbezüglich bereits auf der Solothurner Spitalliste aufgeführt. Die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern sowie die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel werden die Spitalliste des Kantons Solothurn mit ihren Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zum gegebenen Zeitpunkt ergänzen.

3.3 Ambulante Versorgung (Globalbudget Gesundheitsversorgung). Die «Dezentrale ambulante psychiatrische Grundversorgung» ist Gegenstand des Globalbudgets Gesundheitsversorgung 2018-20. Im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie erwarten wir von der soH einen Ausbau des aktuellen Angebots, insbesondere bezüglich Tagesstrukturen. Da die ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie durch den TARMED schweizweit nicht kostendeckend entschädigt wird, sind im neuen Globalbudget Gesundheitsversorgung 2021-23 die mit dem Angebotsausbau verbundenen zusätzlichen finanziellen Abgeltungen festzulegen.

4. Stellungnahme der Solothurner Spitäler AG (soH)

4.1 Vorbemerkungen. Die Führungsgremien der soH, der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, haben grosses Verständnis für die Sorgen der Kantonsräte und Kantonsrätinnen. Sie können sehr gut nachvollziehen, dass der Entscheid, die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik zu schliessen und für das stationäre Angebot mit ausserkantonalen Partnern zusammenzuarbeiten, auf das Bedürfnis nach vertieften Informationen seitens des Kantonsrates stösst. Die soH hat es sich mit diesem Entscheid nicht leicht gemacht und ihn intensiv vorbereitet, wie der bei der Beantwortung der Fragen dargestellte lange Prozess mit Erwägung mehrerer Varianten aufzeigt. Im Zentrum stand und steht dabei das Wohl der psychisch kranken Kinder und Jugendlichen. Ihnen sollen die qualitativ bestmöglichen und nachhaltigsten Behandlungen bedürfnisgerecht angeboten werden. Die Aufrechterhaltung eines langfristig nicht gesicherten Angebots, welches modernen qualitativen Kriterien nicht entspricht, wäre nicht verantwortungsvoll. Der Entscheid der soH, stationär mit hochqualifizierten externen Partnern zusammenzuarbeiten, ermöglicht den Solothurner Kindern und Jugendlichen, das volle Spektrum der stationären Behandlungsmöglichkeiten, welche auf das Krankheits- resp. Zustandsbild abgestimmt sind, in Anspruch zu nehmen. Dazu gehört auch die Vernetzung der zukünftigen Leistungserbringer mit den akutsomatisch-pädiatrischen Versorgungsangeboten vor Ort. Mit dem Bekenntnis zum Ausbau des ambulanten Angebotes inklusive aufsuchenden und tagesklinischen Strukturen im Kanton Solothurn in Verbindung mit ausserkantonomer stationärer Leistungserbringung beschreitet die soH zudem einen innovativen und zukunftsorientierten Weg in der Versorgungsplanung im regionalen Verbund.

4.2 Zu den Fragen

4.2.1 Zu Frage 1: Welches Vorgehen wurde seit dem Abbruch der Ausbaupläne KJPK gewählt? Wer hatte die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der aktuellen Entscheide eingesetzt? Wer wurde in diese Arbeitsgruppe berufen, und nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl? Die früheren Ausbaupläne der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (im Folgenden KJPK) aus dem Jahre 2014 haben mit dem aktuellen Projekt nichts tun. Seit dieser Zeit änderten sich die Voraussetzungen für die Kinder- und Jugendpsychiatrie (im Folgenden KJP) zusehends, welche den langfristigen Fortbestand der stationären KJP und damit die Erfüllung des Leistungsauftrages im Status quo existentiell in Frage stellten. Insbesondere drei Aspekte spielten und spielen eine wichtige Rolle:

1. Die KJP war mit einem sich zunehmend akuter präsentierenden Patientengut konfrontiert: Statt für Langzeitbehandlungen wurde das Angebot immer mehr für Notfall- und Kriseninterventionen mit akuten psychiatrischen Zustandsbildern in Anspruch genommen (Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Kantonsgebiet im Jahre 2018: 66). Statistisch widerspiegelt sich dies in der Verkürzung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer: Betrug diese im Jahre 2010 noch 238 Tage, so lag sie 2018 bei 69 Tagen. Die Aussage einer Ärztin, die für die Klinik Hintergrunddienste leistet, mag sinnbildlich für diese Zunahme an komplexen und akuten Fällen und damit für die zunehmende Herausforderung für das Personal stehen: «Hatten wir vor 8 Jahren im Hintergrunddienst noch ein Telefonat pro Woche, so werden wir heute fast jede Nacht angerufen und müssen auch häufig selbst vor Ort gehen, um die komplexen Situationen zu beurteilen und passende Massnahmen zu veranlassen.» Dies zeigen auch die sich ändernden qualitativen Bedürfnisse weg von stationären Langzeitbehandlungen hin zur Inanspruchnahme von mehr Akutbehandlungen und Kriseninterventionen.
2. Das relativ kleine Einzugsgebiet führt nur zu einer begrenzten Anzahl von Patienten/-innen, die eine stationäre Behandlung in Anspruch nehmen. Dies wird noch durch die fachlich und politisch gewollten Versorgungsparadigmen «ambulant vor stationär» und «wohntnahe Versorgung» verschärft. Damit unterschreitet die stationäre KJP eine Mindestgrösse, die für ein differenziertes fachliches Angebot bei gleichzeitigem 24/7 Betrieb notwendig wäre, womit eine hochstehende Versorgungsqualität in Frage gestellt wird. Dies betrifft insbesondere auch rein spezialisierte Angebote wie zum Beispiel Rehabilitation, für die erst recht ein entsprechendes Mengengerüst im gegenwärtigen Einzugsgebiet fehlt.

3. Parallel zu diesen Herausforderungen akzentuierte sich der Fachkräftemangel, wie er bereits früher in anderen Kantonen zu beobachten war, zusehends. Er ist aktuell bei den Fachärzten/-innen am stärksten ausgeprägt, betrifft aber alle Berufsgruppen. Hierbei ist anzumerken, dass gemäss heutigem Stand sich auch im ambulanten Bereich bei den im Kanton Solothurn niedergelassenen Fachärzten/-innen der Fachkräftemangel in den nächsten Jahren verstärkt bemerkbar machen wird. Gemäss den heutigen Prognosen wird sich die Zahl der niedergelassenen Fachärzte/-innen für die KJP in den nächsten fünf Jahren von heute neun auf sechs verringern. Damit stellt sich generell die Herausforderung, wie sich in Zukunft eine qualitativ hochstehende Versorgung auch im ambulanten Bereich aufrechterhalten lässt.

Ansesichts dieser Fragestellungen erteilte der soH-Verwaltungsrat am 28. Juni 2018 der Geschäftsleitung einen Projektauftrag mit folgenden Zielen:

1. Bedarfsanalyse hinsichtlich der demographischen Entwicklung im Kanton Solothurn und Prävalenzen für psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen,
2. Analyse des Versorgungsumfeldes und die Darstellung der aktuellen Trends in den Behandlungskonzepten,
3. Erarbeitung von Versorgungsmodellen, die den heutigen Herausforderungen nachhaltig gerecht werden, insbesondere sollten auch eine Weiterentwicklung am Hauptstandort der Psychiatrischen Dienste sowie eine mögliche ausserkantonale Kooperation geprüft werden.

Eine interne Arbeitsgruppe mit einer externen Projektbegleitung zur Abdeckung fachlicher und betrieblich-infrastruktureller Aspekte wurde in der Folge im Auftrag des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eingesetzt. Die Spitalleitung der Psychiatrischen Dienste übernahm die Funktion der Steuerungsgruppe. Die Projektleitung zur Erarbeitung des fachlichen Berichtes hatte die Chefärztin der KJP, Dr. med. Barbara Wendel, inne. Am 28. März 2019 wurde der Verwaltungsrat über den Stand der Arbeiten informiert. Er erteilte hierbei den Auftrag, die Möglichkeiten für ausserkantonale Kooperationen vertieft auszuloten und einen Vorschlag für ein umfassendes ambulantes kinder- und jugendpsychiatrisches Angebot auszuarbeiten. In der Verwaltungsratssitzung vom 19. September 2019 wurde der Schlussbericht mit den erarbeiteten Varianten vorgelegt. Alle Varianten wurden eingehend diskutiert und verglichen (vgl. Antwort auf Frage 4). Der Verwaltungsrat beschloss, für die stationäre Versorgung das ausserkantonale Kooperationsmodell bei gleichzeitigem, innovativem, bedarfsgerechtem Ausbau des ambulanten Angebotes im Kanton Solothurn umzusetzen. Dabei ist die qualitative Optimierung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton Solothurn das Hauptziel. Im Dezember 2019 konnten mit den drei betroffenen ausserkantonalen Institutionen Vereinbarungen unterschrieben werden. Letztmalig wurde der Verwaltungsrat am 16. Januar 2020 in seiner ersten Sitzung im neuen Geschäftsjahr über den Stand der Arbeiten informiert.

4.2.2 Zu Frage 2: Nach welchen Kriterien setzt die soH den Versorgungsauftrag um? Der Versorgungsauftrag der soH wird entsprechend der Eigentümerstrategie umgesetzt. Gemäss den versorgungspolitischen Zielen (Punkt 3.1.) bietet die soH eine qualitativ gute, bedarfsgerechte und wirtschaftlich tragbare medizinische Versorgung an und beachtet bei den Behandlungen insbesondere den Grundsatz «ambulant vor stationär». Dabei kann die soH Leistungen der spezialisierten Medizin in Zusammenarbeit mit Universitätsspitalern oder anderen Spitälern anbieten. Diese Vorgaben und Prinzipien kamen auch im Projekt zur Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Anwendung.

4.2.3 Zu Frage 3: Wann und in welcher Form wurde die Regierung über die Entscheide informiert? Wie wurden Regierung und das Gesundheitsamt in die Projektausarbeitung einbezogen? Gemäss Eigentümerstrategie finden zwischen der soH (VR-Präsident/-in, CEO) und dem Ddl jährlich mehrere Informationsgespräche statt. Anlässlich des Informationsgesprächs vom 22. August 2019 teilte die soH mit, dass evt. die stationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie in Nachbarkantone ausgelagert werde. Die Varianten zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung und die Entscheide des Verwaltungsrates vom 19. September 2019 wurden im Rahmen des Informationsgesprächs vom 18. November 2019 dem Ddl vorgelegt bzw. zur Kenntnis gebracht. Nach Vorliegen der Vereinbarungen mit den zukünftigen ausserkantonalen Partnern, d.h. den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK), der Psychiatrie Basel-land (PBL) und den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) wurde der Kommunikationsfahrplan erstellt. Dieser wurde dem Ddl am 6. Januar 2020 unterbreitet.

4.2.4 Zu Frage 4: Welche Varianten zur Angebotsplanung wurden konkret geprüft? Auf welcher Datenbasis (finanziell/fachlich/strukturell) beruhen die Empfehlungen? Welche Alternativen zu einer Schliessung des stationären Angebots im Kanton wurden geprüft und mit welcher Begründung verworfen? Da aufgrund der bestehenden Herausforderungen ein Weiterführen des Angebotes am jetzigen Standort mit einer zunehmend akutpsychiatrischen Klientel bei ungünstiger Infrastruktur als nicht zielführend erachtet wurde, wurden zwei Varianten vertieft geprüft (Bericht zuhanden Verwaltungsratssitzung vom 19. September 2019):

Variante 1 als Konzentrationsmodell: Das stationäre KJP-Angebot wird an den Hauptstandort der Psychiatrischen Dienste in Solothurn verlagert. Die Erstellung eines neuen Pavillons für die KJP in einer separaten Lage mit eigenem Zugang und ausreichender Aussenfläche wurde in einer durch ein externes Architekturbüro mit Erfahrung in der Spitalplanung (speziell Psychiatrie) durchgeführten Machbarkeitsstudie evaluiert und qualitativ sowie quantitativ bewertet. Durch die Verlagerung an den Hauptstandort kann insbesondere die Versorgungsqualität und -sicherheit durch Synergienutzung mit den KPPP im 24/7 Betrieb signifikant verbessert werden (z.B. Dienstabdeckungen). Die von der Direktion Finanzen durchgeführte Wirtschaftlichkeitsanalyse ergab zudem einen kostendeckenden Betrieb des Konzentrationsmodells.

Variante 2 als ausserkantonales Kooperationsmodell: Die stationäre Versorgung wird dabei durch einen ausserkantonalen Leistungserbringer erbracht. Da nur zwölf Kantone über ein stationäres KJP-Angebot verfügen, ist dies ein weit verbreitetes und übliches Versorgungsmodell in der Schweiz. Aufgrund der geographischen Lage und der Wohnortnähe kommen dabei primär die Nordwestschweizer Klinikangebote der PBL und der UPK für das Schwarzbubenland und den Raum Olten in Frage, während für den Raum Solothurn die UPD im Vordergrund steht. Damit wäre auch geographisch dem Aspekt der regionalen Versorgung Rechnung getragen und für den grösseren Bevölkerungsteil des Kantons Solothurn (Schwarzbubenland und östlicher Kantonsteil) würde sich die stationäre Notfall- und Kriseninterventionsversorgung (was die Wohn-ortnähe betrifft) gegenüber dem IST-Zustand aufgrund der Nähe zu Liestal sogar verbessern. Beide universitären Zentren verfügen zudem über eine Grösse, die eine qualitativ hochstehende Versorgung mit Notfall- und Kriseninterventionsangeboten, aber auch mit differenzierten und spezialisierten Behandlungszentren gewährleisten kann. Ein möglichst spezialisiertes und auf die/den einzelne/n Patientin/-en angepasstes Therapiesetting entspricht heute nicht nur in der Erwachsenen-, sondern auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zunehmend dem fachlichen Standard. Dabei spielt auch die stationäre somatische Versorgung der Kinder und Jugendlichen eine Rolle, die über die Pädiatrien beider Basel resp. von Bern gewährleistet werden kann – ein Angebot, das im Kanton Solothurn nicht vorhanden ist.

Als Datengrundlage dienten das soH-interne Daten-Monitoring (Fallzahlen, Aufenthaltsdauern, Herkunft etc.) und die Angaben des Kantons Solothurn zur Bevölkerungsprognose (2017). Für die epidemiologischen Projektionen der Patientenströme wurden die OBSAN Datenberichte (2016) sowie Daten des Gesundheitsamtes Solothurn herangezogen. Bei der Entwicklung der Fachkräfte wurden auf die Projektionen diverser Berichte wie den Bericht zur Beantwortung des Postulats Stähelin (2016), die Studie des Büro Bass (2016), das OBSAN Dossier zur Versorgungssituation von Kindern und Jugendlichen (2017) und Berichte der FMH resp. ihrer Fachgesellschaften abgestellt. Beide Varianten wurden von der Arbeitsgruppe, der Spitalleitung der Psychiatrischen Dienste und Mitgliedern der Geschäftsleitung soH unter Einbezug differenzierter Kriterien bewertet: Versorgungsqualität und -sicherheit, Ausgestaltung der Notfallversorgung, Wohnortnähe des Angebotes, Sicherstellung integrierter Versorgungspfade/Zusammenarbeit Komplementärinstitutionen, Attraktivität für das Fachpersonal, Sicherstellen von Mindestgrösse und Wirtschaftlichkeit und schliesslich Komplexität/Machbarkeit/Umsetzungsdauer. In der Analyse wurde festgehalten, dass beide Stossrichtungen eine Verbesserung im Vergleich zur heutigen Situation darstellen und umgesetzt werden können. Beim Konzentrationsmodell wird allerdings das Problem der kritischen Mindestgrösse für eine qualitativ hochstehende und spezialisierte Versorgung nicht gelöst. Zudem ist die Rekrutierung von medizinischem Fachpersonal – auch in der Langzeitperspektive – eine zwingende Voraussetzung.

Konklusion: In der Gesamtschau wurde vom Verwaltungsrat entschieden, das ausserkantonale Versorgungsmodell bei gleichzeitigem Ausbau des ambulanten Angebotes im Kanton Solothurn umzusetzen. Ausschlaggebend war die zukunftsweisende und nachhaltige Konzeption einer regionalen Versorgung mit universitären Anbietern in einem grösseren Versorgungsraum, welcher ein qualitativ hochwertiges Angebot und Mindestgrössen für eine differenzierte Versorgung im stationären Bereich sicherstellen kann. Mit der universitären Anbindung wird zudem auch eine Attraktivitätssteigerung für das Fachpersonal gewährleistet.

4.2.5 Zu Frage 5: Wie viele stationäre Plätze werden ausserkantonale eingekauft? Mit welchen Institutionen bestehen bereits Leistungsvereinbarungen, wo werden diese angestrebt? Besteht eine Aufnahmepflicht der adressierten Kliniken gleichermaßen für Behandlungen und Kriseninterventionen? Wird auch der Bedarf nach sozialpsychiatrischer Notfallversorgung, behördlichen Notfallplatzierungen mit Abklärungsbedarf, Krisensituationen bei Kindern aus Heimsituationen usw. ausserkantonale gedeckt? Der Verwaltungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Januar 2020 die Projektplanung zur Umsetzung des ausserkantonalen Modells mit gleichzeitigem Ausbau ambulanter Strukturen zur Kenntnis genommen. Es handelt sich dabei für die stationären Angebote nicht um einen Einkauf, sondern um eine Kooperation. Drei wichtige Teilprojekte stehen im Zentrum:

1. Die Umsetzung des stationären, ausserkantonalen Versorgungsangebotes im Teilprojekt (TP) «Ausserkantonalen Modell stationär»: Mit drei ausserkantonalen Institutionen konnten Vereinbarungen unterschrieben werden: UPK (BS), PBL (BL) und UPD (BE). In Kooperation mit diesen universitären Zentren wird insgesamt die Kapazität von 20 Betten zur Verfügung gestellt. In den letzten Jahren waren in der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik durchschnittlich 14 bis 15 Betten belegt, somit dürfte die Kapazität für die Bedürfnisse der Solothurner Patientinnen und Patienten sehr gut ausreichen. Zu berücksichtigen ist zudem noch der Effekt des Ausbaus der intermediären Angebote (aufsuchendes Angebot, Tageskliniken), der potenziell den Bedarf nach stationärer Behandlung senkt. Für die stationäre Versorgung sind dabei die Solothurner Patientinnen und Patienten denjenigen der anderen Kantone gleichgestellt. Sowohl für Notfall- und Kriseninterventionen als auch für spezialisierte Behandlungsangebote gelten jeweils die gleichen Bedingungen wie für die innerkantonalen Patientinnen und Patienten. Dieses Projekt ist seit Anfang Februar angelaufen und klärt mit den Kooperationspartnern die Details der Patientenprozesse (Zuweisungsmodalitäten, Übernahme, Austrittsplanung, Reintegration) und die Anforderungen an die damit verbundene schulische Betreuung und Leistungen zur schulischen Re-Integration. Neben Vertretern der soH und der kooperierenden Institutionen sind deshalb auch Vertreter des Volksschulamtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und der Komplementärinstitutionen im Kanton Solothurn (SOSCHKO, Sonderschulheime etc.) eingebunden. Erste Sitzungen haben bereits im Februar stattgefunden. Damit wird auch den Bedürfnissen der Notfallversorgung, den behördlichen Notfallplatzierungen und den Krisensituationen bei Kindern aus Heimsituationen Rechnung getragen. Als Meilenstein ist das Vorliegen eines Berichtes inkl. Leistungsvereinbarung, der sämtliche Aspekte definiert, per Ende April 2020 zuhänden des Verwaltungsrats soH vorgesehen.
 2. Modell des ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes: Der Verwaltungsrat hat bereits konkrete Aufträge betreffend die Weiterentwicklung der ambulanten Versorgung im Bereich der KJP gegeben. Dies wurde von Seiten soH auch medial am 14. Januar 2020 kommuniziert. Unter Leitung der zukünftigen Chefärztin Dr. med. Anne-Catherine von Orelli mit Unterstützung durch eine externe Projektbegleitung wird das ambulante Leistungsangebot inkl. notwendiger personeller Ressourcen definiert und finanziell bewertet. Schwerpunkte sind die (1) Definition der Aufgaben und personellen Zusammensetzung des aufsuchenden Angebotes, (2) Vorbereitung der Etablierung von tagesklinischen Angeboten und (3) Optimierung der ambulanten Notfallversorgung im Kanton Solothurn, vor allem auch im Hinblick auf den zunehmenden Mangel an niedergelassenen Fachärzten/-innen. Das aufsuchende Angebot wird sich vorwiegend an Kinder und Jugendliche mit sogenannt externalisierenden Störungen (Verhaltensstörungen die «von aussen» zu beobachten sind wie aggressives Verhalten, Unruhe, hyperkinetische Störungen) oder Schulabsentismus richten. Die jungen Patienten/-innen können dabei unter Einbezug ihrer Familien, der Schule oder des Lehrbetriebs und weiteren Bezugspersonen im häuslichen Umfeld behandelt werden. Das tagesklinische Angebot wird sich mehrheitlich an Kinder und Jugendliche mit internalisierenden Störungen (Verhaltensstörungen, die «von aussen» nicht sichtbar sind wie z.B. Angsterkrankungen, Depressionen) sowie an Kinder mit komplexen Entwicklungsauffälligkeiten richten. Die Feinabstimmungen der jeweiligen Indikation werden von den Fachpersonen entwickelt. Für beide Angebote – aufsuchend und tagesklinisch – existieren bereits heute in diversen Kantonen der Schweiz gut etablierte Konzepte, so dass sowohl inhaltlich als auch für die Zusammensetzung des therapeutischen Teams auf eine breite Erfahrung zurückgegriffen werden kann. Tendenziell dürfte mit diesen Angeboten auch der Bedarf nach stationären Behandlungen abnehmen. Zudem können sie auch als Überbrückungsmassnahmen nach einer stationären Therapie im Sinne einer Rehabilitation dienen oder vor einem stationären Eintritt unter Einbezug des ganzen ambulanten Settings indiziert werden, um die meist wenige Wochen dauernde, übliche Wartezeit für geplante stationäre Behandlungen, zu überbrücken. Auch in dieses Teilprojekt sind neben Vertretern der soH externe Fachpersonen integriert: niedergelassene Fachärzte für KJP, Vertreter des VSA und bei Bedarf andere Fachpersonen. Da Dr. med. Anne-Catherine von Orelli ihre Stelle erst am 1. Mai 2020 antritt, ist hierfür als Meilenstein ein Vorliegen des Berichtes, der auch die weitere Terminplanung zur Projektumsetzung enthalten wird, per Ende Juni 2020 vorgesehen.
 3. Teilprojekt Kommunikation: Schliesslich befasst sich eine Teilprojektgruppe mit der Kommunikation sowohl der aktuell angelaufenen Projekte als auch der prospektiven Information über die neuen Angebote. Ein erstes Meeting hat im Februar stattgefunden, wobei der Kommunikationsplan festgelegt wurde. Dieser wird laufend aktualisiert.
- 4.2.6 Zu Frage 6: Welche finanzpolitischen Auswirkungen hat die Schliessung, und was sind die Auswirkungen auf die nächste Globalbudgetperiode? Wie erfolgt die Abrechnung mit den ausserkantonalen Institutionen, und was sind die Auswirkungen auf die Spitalliste? Die soH erarbeitet die finanzpoliti-

schen Auswirkungen im Rahmen des Gesamtprojekts «Kinder- und Jugendpsychiatrie» und wird die Ergebnisse dem Ddl vorlegen. Die stationäre Versorgung soll ohne Unterbruch gewährleistet werden. Demzufolge ist die Spitalliste des Kantons Solothurn mit den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern sowie den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel mit ihren Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu ergänzen. Für die Abrechnung der stationären Leistungen sind Standort und Trägerschaft des Spitals insofern unerheblich, als der Kanton ohnehin 55% bezahlen muss und die Krankenversicherer 45%.

4.2.7 Zu Frage 7: Welche konkreten Massnahmen zum Ausbau der ambulanten Versorgung sind bereits vorgesehen? Wie wird die dafür erforderliche Besetzung der Kaderstellen verbessert? Welche finanziellen Überlegungen werden gemacht zur Deckung der dezentralen ambulanten Angebote? Die Massnahmen zum Ausbau der ambulanten Versorgung sind in der Antwort auf Frage 5 dargestellt. Bezüglich der ambulanten Strukturen wird in den Projekten bei den Kaderstellen die berufsspezifische Zusammensetzung neu evaluiert. Neben Kaderärzten/-innen werden hierbei auch vermehrt leitende Psychologen/-innen zum Einsatz kommen. Neue Projekte, wie sie im ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst umgesetzt werden, sind zudem ein Attraktionsfaktor für ärztliches Kader. Durch die Kooperation mit den universitären Zentren wird Solothurn als attraktives ambulantes Arbeitsfeld positioniert; entsprechende Modelle zur Einbindung in die universitären Aus- und Weiterbildungscurricula sind zudem Gegenstand des Projektes. Die ambulante Kinder- und Jugendpsychiatrie wird schweizweit nicht kostendeckend abgegolten. Die soH erarbeitet die finanzpolitischen Auswirkungen im Rahmen des Gesamtprojekts «Kinder- und Jugendpsychiatrie» und wird die Ergebnisse dem Ddl vorlegen.

4.2.8 Zu Frage 8: Werden tagesklinische Plätze im Kanton angeboten? Wenn ja, wo und wie viele? Der Verwaltungsrat der soH hat bereits die Evaluation und den Auftrag zur Errichtung von tagesklinischen Angeboten gegeben. Eine Bedarfsanalyse unter Einbezug der aufsuchenden Angebote ist in Erarbeitung. Die Definition und Lokalisation wird entsprechend dem Gesamtkonzept vorbereitet. Hierzu können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

4.2.9 Zu Frage 9: Wie werden niedergelassene Psychiater und Psychiaterinnen und weitere Leistungserbringer in die weitere Planung eingebunden? Vgl. Antwort auf Frage 5 (Teilprojekt 2 Modell des ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes).

4.2.10 Zu Frage 10: Welcher Zeitrahmen und welche Meilensteine sind für den Umbau der kantonalen Versorgung der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Psychiatrischen Dienste angedacht und wie werden diese kommuniziert? Vgl. Antwort auf Frage 5.

4.2.11 Zu Frage 11: Wie werden die angelaufenen Prozesse begleitet und evaluiert? Das Gesamtprojekt wird soH-intern eng von der Geschäftsleitung und vom Verwaltungsrat begleitet und gesteuert. Es ist auch stehendes Traktandum der regelmässigen Informationsgespräche zwischen soH und Ddl.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Elf Fragen - und es gibt noch mehr. Ich bin jedoch sehr froh, dass diese Interpellation so prioritär behandelt wurde und sich in der Zwischenzeit doch einiges geklärt hat. Die aktuelle Coronakrise hat die Situation aber noch zusätzlich verschärft und auch ein gewichtiger Teil des Personals hat die Konsequenzen leider bereits gezogen und gekündigt. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie beschäftigt und berührt. Als katastrophal bezeichne ich die bisherige Informationspolitik der Solothurner Spitäler AG (soH), den Umgang mit dem Personal und ganz allgemein den Stellenwert, den die Grundversorgung von betroffenen Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischen Störungen hat. Wir haben nicht nur grosse Fragezeichen im stationären Setting, sondern auch im ambulanten. Ganz wichtig ist, dass nicht nur die psychisch erkrankten Kinder betroffen sind, sondern immer auch ein ganzes Umfeld wie Eltern, Schulen, Nebeninstitutionen und niedergelassene Therapeuten. Die soH hat es in den letzten Jahren nicht geschafft, die Grundversorgung zu sichern und die Strategie zukunftsgerichtet auszugestalten. Die öffentliche Hand und der Kanton bezahlen leider ohne Einflussnahme. Der aktuelle Scherbenhaufen ist riesig. Wir fordern daher klar, dass die Neuausrichtung vom zuständigen Amt enger begleitet werden muss, um rasch wieder eine gute Grundversorgung für die betroffenen Kinder und Familien sicherzustellen. Doch zum Positiven: Die Ausführungen stimmen mich verhalten positiv. Es freut mich, von den Absichten zu lesen, den ambulanten Bereich auszubauen, Tageskliniken einzurichten und auch ein aufsuchendes Angebot zu realisieren. Zitat: «Der Verwaltungsrat beschloss, für die stationäre Versorgung das ausserkantonale Kooperationsmodell bei einem gleichzeitigen innovativen, bedarfsgerechten Ausbau des ambulanten Angebots des Kantons Solothurn.» Grosse Fragezeichen habe ich zum Zeitplan. Rückwirkend: Für mich ist die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung mehr als ein strategischer Entscheid der soH. Die Politik hat vor Jahren ein Konstrukt beschlossen, das jetzt klar an die Grenzen kommt. Einerseits kann die Politik nicht mitbestimmen - nun, das ist die unternehmerische Freiheit - mitbezahlen tun wir jedoch. Wir sind dem Verwaltungsrat und den Führungsgremien ausgeliefert, ob wir schlussendlich erhalten, was wir bestellt und auch mitbezahlt haben. Es gibt Fachleute, die

schon seit Jahren vom vernachlässigten Stiefkind der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kanton Solothurn sprechen. Das ist rückwirkend und nicht beeinflussbar. Der zukunftsgerichtete Zeitplan ist etwas anderes. Da liegen jetzt nachvollziehbare Informationen vor. Bei den Krisenplätzen, stationär und ausserkantonale, ist die Anpassung der Spitalliste zentral und so sind es auch Vereinbarungen, die mit den abnehmenden Institutionen in den umliegenden Kantonen gelten. Ich habe Fragezeichen dazu, gleichzeitig Tageskliniken einzurichten und aufsuchende Angebote zeitnah zu realisieren - speziell in Bezug auf die Zeitachse und die Kostenentwicklung. Von einer guten interdisziplinären Versorgung gehe ich aus. Aber der Fachkräftemangel wird auch da mitgenommen. So einfach sind diese Angebote nicht zu realisieren. Ich nenne dazu die Stichworte Konzept, Räumlichkeiten, Liegenschaften, Interdisziplinarität usw. Die Schliessung der kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik (KJPK) und zeitnah die Interpellation haben grosse Wellen geworfen. Noch nie - und ich bin schon länger in der Politik - habe ich so viele Rückmeldungen, Anfragen, Erlebnisberichte, Telefone usw. erhalten. Es sind ganz unterschiedliche Aspekte betroffen. Ich masse mir auch nicht an, genau zu wissen, was richtig ist. Doch wenn man bei einem Haus ein neues Dach bauen will, macht man eine Planung, baut ein Gerüst und macht sich dann an den Umbau. Die soH hat es jetzt aber ganz anders gemacht. Sie hat zuerst das Dach abgerissen und befindet sich erst jetzt in der Phase, in der es darum geht, was man eigentlich machen will. Die Konsequenz ist: Es regnet hinein.

In meinen Augen ist es unglaublich, eine Institution zu schliessen, bevor die Folgeeinrichtungen realisiert sind. Die Informationen zwischen der soH und dem Departement des Innern (Ddi) reichen nicht. Wichtige Punkte sind bestimmt auch die Finanzierung und die Weiterbildung der Fachärzte. Finanzierung: ambulant, Tagesklinik, stationär, aufsuchend. Es ist leider eine Tatsache, dass die Finanzierung der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht angemessen sichergestellt ist. Die Tagesklinikangebote kosten. Da es um Kinder geht, braucht es auch im Tagesklinikangebot ein Schulangebot. Das sind Herausforderungen, die noch angegangen werden müssen. Der Fachkräftemangel, ich habe dies bereits vorhin erwähnt, ist im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Tatsache, und nicht nur im Bereich der Ärzteschaft. Die Personal- und Ausbildungspolitik sind operativ und gehören daher nicht in den Kantonsrat. Die Forderung, auch dort hinzuschauen und diesem Aspekt in Zukunft ebenso genügend Rechnung zu tragen, gebe ich der zuständigen Regierungsrätin gerne mit. Elf Fragen - elf Antworten. Man kann bestimmt nicht mit der ganzen Situation zufrieden sein. Wichtig ist nun aber die Zukunft. Wir werden diesen Prozess weiterhin sehr genau beobachten. Ich persönlich erachte es als einen Systemfehler, dass die soH total eigenmächtig reagieren kann. Die letzten Jahre zeigen klar auf, dass die Kinder- und Jugendpsychiatrie beträchtlich serbelt - ganz anders als andere medizinische Disziplin in der Grundversorgung. Die vielschichtigen Implikationen des Leistungsfelds der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben wohl immer noch nicht alle Entscheidungsträger ganz begriffen. Stationär, teilstationär, aufsuchen, ambulant - es braucht sofort ein Gesamtkonzept. Am 1. Mai 2020 hat die neue Chefärztin offiziell ihre Stelle angetreten. Das ist ein Hoffnungsschimmer. Es braucht jetzt enorme Anstrengungen von allen, wenn das Ziel tatsächlich ist, eine gute Grundversorgung zu erreichen und eine kinderpsychiatrische Versorgung zu realisieren, die den Namen auch tatsächlich verdient. Ich erwarte von der zuständigen Regierungsrätin und den beteiligten Ämtern einen grösseren Effort. Von der soH wünsche ich mir eine zeitnahe Information über die nächsten Schritte. Die Betonung liegt auf «wünschen», da wir von Seiten der Politik leider nichts dazu zu sagen haben. Das ist eine absolut unbefriedigende Situation. Im Moment ist wohl nicht der richtige Zeitpunkt gegeben, das Modell der AG und soH sowie die Führung grundsätzlich zu hinterfragen. Nach den letzten Wochen mit vielen Gesprächen und Reaktionen rund um die Klinikschliessung der KJPK, genau auf diesen Bereich bezogen, und zwar stationär wie ambulant, mache ich das jetzt aber doch.

Barbara Leibundgut (FDP). Mit grossem Erstaunen hat die Fraktion FDP. Die Liberalen die Pläne der soH über die Schliessung der KJPK in den Medien zur Kenntnis genommen. Es ist für uns unverständlich, dass ein solch wichtiger Entscheid über die Medien kommuniziert wird. Zumindest hätte die Fachkommission konsultiert werden müssen. Da vermissen wir das nötige Fingerspitzengefühl bei der Leitung der soH wie auch bei der zuständigen Regierungsrätin, die offenbar über diesen Schritt informiert wurde. Wir können nachvollziehen, dass dieser strategische Entscheid bei der soH liegt. Trotzdem hätte aufgrund der grossen Tragweite und der hohen Emotionalität des Themas zumindest die Sozial- und Gesundheitskommission oder der zuständige Globalbudgetausschuss informiert werden sollen. Die Umbaupläne wurden an keiner Sitzung auch nur angedeutet. Das Argument, dass eine fachlich breitere Versorgung und bessere Behandlungsqualitäten für eine grössere Anzahl Patienten und Patientinnen angeboten werden können, ist für uns nachvollziehbar. Wir zählen darauf, dass unsere Nachbarkantone, die diese Aufgabe für uns jetzt übernehmen, auch wirklich auf eine ausgezeichnete Qualität achten. Auch sie haben mit einer vergrösserten Patientengruppe mehr Möglichkeiten für eine Qualitätsoptimierung mit

mehr spezialisierten Angeboten. Es darf nicht sein, dass Jugendliche in der Erwachsenenpsychiatrie betreut werden müssen, weil durch diesen Angebotsumbau Plätze für Jugendliche fehlen. Genau das ist aber in den letzten Wochen geschehen. In seiner Antwort schreibt der Regierungsrat, dass die soH das ambulante Angebot stärken will. Leider haben wir in der Praxis immer wieder schlechte Erfahrungen gemacht mit langen Wartezeiten und häufigen personellen Wechseln. Diese Probleme haben sich nicht qualitätsfördernd auf das ambulante Angebot und schon gar nicht vertrauenswürdig auf die Ansprechgruppe ausgewirkt. Da nehmen wir die Aussagen der soH ernst und werden den angekündigten Ausbau an Tagesstrukturen prüfend beobachten: Auf nationaler Ebene muss diskutiert und angegangen werden, dass das ambulante Angebot für die Kinder- und Jugendpsychiatrie durch TARMED schweizweit nicht kostendeckend finanziert werden kann. Es ist zu kurzfristig, dies ausschliesslich im Globalbudget zu lösen. Der Regierungsrat hat die gestellten Fragen zwar schlüssig beantwortet. Dem - nennen wir es positiv - Angebotsumbau und nicht -abbau stehen wir sehr kritisch gegenüber. Wir werden die Entwicklung in der kommenden Zeit prüfend beobachten.

Stephanie Ritschard (SVP). Die Antworten des Regierungsrats und der Solothurn Spitäler AG überzeugen nicht und sind auch nicht zufriedenstellend. Das Hauptthema - und damit des Pudels Kern - ist nämlich die Höhe der Personalfluktuations. Dieses Thema wird gar nicht angeschnitten. Die hohe Unzufriedenheit und die berufsgruppenübergreifende hohe Fluktuation sind ein Haupttreiber für die Verschlechterung der Gesamtsituation. Das müssen wir uns eingestehen. Stattdessen wird auf das Schlagwort Fachkräftemangel verwiesen. Die Veränderung bei den Akutbehandlungen und Kriseninterventionen werden einfach vorgeschoben. Die Mängel sind ganz klar hausgemacht und da hängt alles zusammen. Die Kündigungswelle führt natürlich zu einem gewissen Fachkräftemangel. Da hätte man ansetzen müssen, da hätte man schon früher genau hinschauen müssen. Aus meiner Sicht nimmt sich der Regierungsrat, wie immer bei diesem Thema, zu stark aus der Verantwortung. Schliesslich ist der Kanton immer noch Eigner, Regulator und gesundheitspolitisch verantwortlich. Zudem stört mich in der öffentlichen Kommunikation, dass die soH in den Medien sagt, dass der Entscheid in enger Abstimmung mit dem Eigner erfolgt sei. Der Eigner sagt, dass der Kanton laufend informiert wurde. Es ist doch ein grosser Unterschied, ob man miteinbezogen oder ob man informiert wurde. Es ist ein Irrsinn zu glauben, dass solche Entscheide nicht von strategischer und gesundheitspolitischer Bedeutung sind und daher vom Kanton als Besitzer nicht beeinflusst werden sollen. Stellen Sie sich einmal vor, wenn der Firmenbesitzer bei einem Unternehmen in solchen Fällen einfach wegschauen und sich damit zufriedengeben würde, dass er nur informiert wurde. Mich würde das wahnsinnig stören. Auch die Prüfung von Alternativen zeugt klar von Ideenlosigkeit. Es hätte genügend Optionen und Lösungen bei der Über- und Unterversorgung gegeben. Man hätte dort ansetzen müssen. Von Betroffenen und Fachpersonen ist zu hören, dass echte Alternativen mit interkantonalen Zusammenarbeitsvereinbarungen möglich gewesen wären. Am Schluss ist es leider wieder der Kanton, und das heisst der Steuerzahler, der den finanziellen Schaden berappen muss. Gerade auch aus diesem Grund sollten sich die Politik und auch der Regierungsrat nicht einfach aus der Verantwortung ziehen. Ich bin ganz klar der Meinung, dass wir hier ein Controlling aufbauen müssen.

Luzia Stocker (SP). Die Ankündigung von der Schliessung der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie durch die soH hat grosse Wellen geworfen. Das haben wir in den Voten bereits gehört. Es ist mehr als verständlich, ist doch die medizinische Versorgung ein wichtiges Anliegen und ein grosses Gut in unserer Gesellschaft. Nur hat mit der Überführung der soH in eine AG der Einfluss der Politik auf das Angebot und die Ausrichtung der soH abgenommen. Der Regierungsrat gibt die strategische Richtung vor und wir als Parlament können eigentlich nur noch das Globalbudget bewilligen, und damit das, was die soH beschliesst. Wir können in der Sozial- und Gesundheitskommission zwar Fragen stellen, mehr Spielraum haben wir allerdings auch nicht mehr. Das darf aber nicht dazu führen, dass es keine politischen Diskussionen über die Leistungen und die Ausrichtung der soH mehr geben darf. Wenn ein Angebot geschlossen oder verlagert wird, soll und darf die Politik, und vor allem auch die Bevölkerung, im Speziellen die vom Ab- oder Umbau Betroffenen, etwas dazu sagen. Die Schliessung der KJPK ist ein grosser Verlust. Wir bedauern dies tatsächlich sehr. Damit geht ein Angebot verloren, das vor allem auch im Raum Solothurn nahe gelegen und regional sehr gut vernetzt ist. Wenn die Kinder und Jugendlichen nun stationär nach Bern oder Basel müssen, so ist der Weg viel weiter, vor allem auch für die Eltern und Bezugspersonen. Gerade im Bereich von psychischen Erkrankungen sind der Einbezug und die Zusammenarbeit mit dem Umfeld, und bei den Kindern und Jugendlichen im Speziellen auch mit der Schule, enorm wichtig. Nur mit einer guten Zusammenarbeit und einer konstanten Begleitung gelingt ein möglicher Austritt aus dem stationären Aufenthalt oder ein Übertritt in eine ambulante Struktur und eine Reintegration in das private und schulische Umfeld. Gerade die Zusammenarbeit mit der Schule ist sehr wichtig, damit

die Kinder und Jugendlichen den Anschluss nicht verpassen und nicht noch mehr Nachteile in Kauf nehmen müssen. Die Schliessung der KJPk geht somit vor allem auf Kosten der Betroffenen, und das sind die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien. In der Regel haben sie keine grosse Lobby, die sich für sie einsetzt, wobei in diesem speziellen Fall doch einiges an Unterstützung festzustellen ist. Umso wichtiger ist ein sorgfältiger Umgang respektive ein sorgfältiges Abwägen von Gründen für oder gegen eine Schliessung oder Verlagerung zum stationären Angebot. Es muss die Sicherheit bestehen und vermittelt werden, dass die Kinder und die Jugendlichen in akuten Krisensituationen die für sie beste Lösung erhalten. Das kann ein stationärer Aufenthalt in einer auf sie ausgerichteten und zugeschnittenen Klinik sein. Der Eintritt in eine Erwachsenenpsychiatrie als Option darf nicht in Frage kommen oder dann nur im alleräussersten Notfall und nur als kurze Übergangslösung. Ansonsten muss das um jeden Preis vermieden werden. Es darf in Zukunft nicht sein, dass Kinder und Jugendliche aufgrund von mangelnden ausserkantonalen Plätzen auf einen Eintritt warten oder vorübergehend in die Erwachsenenpsychiatrie gehen müssen. Es gibt sicher Gründe für diese Schliessung. Das wird in der Interpellation von der soH auch ausführlich dargelegt. Fraglich ist zum Beispiel, ob die Anzahl der Plätze überhaupt ausreicht, um ein qualitativ hochstehendes Angebot aufrecht zu erhalten. Reicht es auch, um gute Fachpersonen rekrutieren zu können und attraktiv zu sein? Offenbar wird es immer schwieriger - das zeigt auch die soH auf - genügend Fachleute zu finden. Die Gründe dafür sind wahrscheinlich vielschichtig. Aber die Frage stellt sich, ob all diese Gründe ausreichen, um ein Angebot zu streichen respektive auszulagern. Aus unserer Sicht ist das zumindest in Frage zu stellen.

Was aber jetzt und für die Zukunft wichtig ist, ist der Umstand, dass das ambulante Angebot ausgebaut wird. Die soH zeigt in der Beantwortung der Interpellation diese Wege auch auf. Der Ausbau des ambulanten Angebots ist aber schon lange versprochen und immer noch nicht umgesetzt. Das ist jetzt, im Zusammenhang mit der Schliessung und Auslagerung des stationären Angebots umso wichtiger. Wir erwarten von der soH eine klare Planung. Sie ist verpflichtet, vorwärts zu machen und ein gut ausgebautes ambulantes Angebot mit Tageskliniken, mit aufsuchendem Angebot und mit einem guten Notfallangebot auf die Beine zu stellen. Dabei werden auch die niedergelassenen Fachärzte eine zentrale Rolle spielen. Ihnen kommt nach der regionalen Schliessung des stationären Angebots im Kanton eine noch wichtigere Rolle zu. Die Zusammenarbeit mit ihnen ist wichtiger denn je und der Erfolg der ganzen Neustrukturierung wird auch mit einer guten Zusammenarbeit mit den Fachärzten zusammenhängen. Selbstverständlich muss für die ganze Neustrukturierung und vor allem für den Ausbau des ambulanten Angebots im Globalbudget ein entsprechender Betrag vorhanden sein. Wir müssen ihn bewilligen - das ist wiederum unsere Rolle. Ganz wichtig ist jetzt vor allem, den Betroffenen die Sicherheit zu geben, dass das Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie weiterhin besteht und dass alles daran gesetzt wird, dass es trotz der Schliessung der regionalen Angebote keine Lücken gibt und es qualitativ eine gute Weiterentwicklung sein wird. Es muss die Sicherheit bestehen und vermittelt werden, dass Kinder und Jugendliche in akuten Krisensituationen weiterhin die für sie beste Lösung erhalten. Eine gute und zeitnahe Kommunikation ist jetzt sehr wichtig. Da ist die soH gefordert. Wir hoffen sehr, dass wir in ein paar Jahren zurückblicken und feststellen können, dass wir mit dem sehr gut ausgebauten Angebot im ambulanten wie auch im stationären Bereich, das vielseitig, zeitgemäss und regional gut verankert ist, eine gute Versorgung der psychisch kranken Kinder und Jugendlichen haben. Wenn diese Versprechen, die jetzt von der soH gemacht werden, nicht eingelöst werden, dann wird das für alle einen grossen Verlust bedeuten. Ich bin der Meinung, dass wir ein Stück weit einen Gewinn aus dieser Situation erzielen können, wenn diese Versprechen eingelöst werden. Gefordert sind die soH beim Einlösen der Versprechungen und die Politik beim Bereitstellen der Finanzen. Wir werden auf jeden Fall weiterhin ein kritisches Auge auf die Entwicklung haben und genau beobachten, wie es weitergeht. Wir danken dem Regierungsrat und der soH für die Beantwortung der Fragen, welche ausführlich ausgefallen ist. Mit der Situation sind wir allerdings nicht zufrieden.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Es wurde von meinen Vorrednerinnen bereits viel gesagt. Daher möchte ich nicht darüber sprechen, aber ich sage etwas anderes. Als unsere Fraktion aus den Medien erfahren hat, dass die stationäre Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Solothurn bald schliessen soll, waren wir schockiert und konnten den Entscheid der soH gar nicht verstehen. Wir haben uns die Frage gestellt, warum schon wieder etwas aus unserem Kanton Solothurn verschwindet - und erst noch ein Angebot aus dem Kinder- und Jugendbereich, der uns allen am Herzen liegt. Es hat uns geschmerzt, es hat etwas Zeit gebraucht und es ist uns nicht leicht gefallen, den Entscheid der soH zu akzeptieren. Erst als wir die Antworten der Interpellation gelesen haben, konnten wir nachvollziehen, weshalb die soH einen solchen Entscheid getroffen hat. Wir haben verstanden, dass man sich in diesen Sachen nicht nur vom Bauchgefühl leiten lassen darf. Man muss die Angelegenheit gesamthaft betrachten und alle Aspekte von Angebot, Nachfrage, Qualität, Personal, Betreuung und Infrastruktur einbeziehen. Wir dan-

ken der Interpellantin für die gestellten Fragen und dem Regierungsrat für die ausführlichen Antworten. Wir begrüßen den Ausbau der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie sehr. Damit können unsere Kinder und Jugendlichen von noch besseren und qualifizierteren Angeboten und Betreuungen profitieren, beispielsweise von Tageskliniken. Das ist auch eine sehr gute Lösung für die betroffenen Familien, weil die Kinder und die Jugendlichen mit und in ihren Familien bleiben und leben können. In früherer Zeit war es so, dass man die Kinder und Jugendlichen mit psychischen Problemen sofort in eine stationäre Abteilung verschoben hat. Die Situation hat sich geändert und die Medizin hat Fortschritte gemacht. Man arbeitet öfter mit einer guten ambulanten Behandlung und Betreuung. Es gibt aber immer wieder Fälle, bei denen man auf eine stationäre Behandlung abstellen muss. Für diese Fälle finden wir die Auslagerung der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie von Solothurn in die Nachbarkantone Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine nachvollziehbare Lösung. Unsere Kinder und Jugendlichen können dort von hochstehenden Angeboten profitieren, die wir in Solothurn nicht erbringen können. Es ist für uns sehr wichtig, dass unsere Kinder und Jugendlichen jederzeit in den Kantonen Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen einfachen Zugang zu guten Dienstleistungen erhalten und in diesen Kantonen gleich wie deren Kinder und Jugendliche behandelt werden. Ein gutes Monitoring wird zeigen, ob die Erwartungen erfüllt werden. Die soH ist verpflichtet, durch ihre Eigentümerstrategie genügende Gesundheitsdienstleistungen zu erbringen. Im Übrigen ist die soH eine Aktiengesellschaft. Sie kann innerhalb ihrer Eigentümerstrategie selber entscheiden und braucht keine Erlaubnis oder Bewilligung - weder vom Kantonsrat noch vom Regierungsrat - für einzelne Massnahmen. Die soH hat aber im Vorfeld ihres Entscheids nicht gut genug kommuniziert. Sie hätte vor allem die interessierten Kreise frühzeitig begrüßen und allenfalls sogar in die Arbeitsgruppen einbeziehen müssen. Somit hätten viel Lärm, Aufregung und mancher Leserbrief vermieden werden können. In diesem Sinn ist das hoffentlich auch eine Lehre für die soH. Wir wünschen der soH weiterhin ein gutes Gelingen bei ihrem wichtigen Auftrag.

Mathias Stricker (SP). Wenn ich auf die Uhr blicke, sehe ich, dass der Zeitpunkt ungünstig ist. Aber es lohnt sich dennoch zuzuhören. Zuerst eine kurze Bemerkung zum Prozess. Das Vorgehen, indem man beschliesst, eine Institution zu schliessen, bevor man überhaupt eine Strategie und konkrete Pläne für die Neuausrichtung hat, ist gerade in Bezug auf die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie auf die Angestellten sehr fragwürdig. Das hat grosse Verunsicherung ausgelöst. Barbara Wyss Flück hat das erwähnt, da kann ich schon etwas überspringen. Ich erlaube mir, die Situation aus der Sicht der Schule zu beschreiben. Wir sprechen effektiv von wenigen Kindern und Jugendlichen. Umso wichtiger ist es jetzt, genauer hinzuschauen, denn es handelt sich um eine sehr vulnerable Gruppe, die wegen der Stigmatisierung und den finanziellen Folgekosten auch wenig öffentliche Unterstützung hat. Die Fraktion SP/Junge SP hat in den letzten zwei Jahren mit zwei Kleinen Anfragen und einem umfassenden Auftrag zur Stärkung des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJPD) und der KJPK auch auf die Problematik aufmerksam gemacht. Anlässlich der Behandlung in der Bildungs- und Kulturkommission im Januar 2019 wurde von der soH eine Verbesserung in Aussicht gestellt. Die getroffene Lösung vermag technisch und finanziell vielleicht zu überzeugen. Im Interesse der Betroffenen liegt sie aus meiner Sicht nicht. Die Behandlung von psychischen Erkrankungen lässt sich nicht mit beispielsweise einer Organoperation in einem universitären Zentrumsspital vergleichen. Anders als bei Erwachsenen ist bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen die Nähe zum angestammten Umfeld für einen Therapieerfolg unabdingbar, so auch bei teilstationären und stationären Aufenthalten. Die Familie, Kollegen und Kolleginnen, die Schule oder die Ausbildungsstätte spielen alle eine wichtige Rolle und müssen nach Bedarf einbezogen werden. Sind die Anfahrtswege lang, so behindert dies die notwendige Frequenz von Kontakt- und Therapiegesprächen. Man stelle sich eine alleinerziehende Mutter mit mehreren Kindern vor, ohne Auto und ohne geeignete ÖV-Anschlüsse. Wie soll sie durch die Beziehung zum Kind während Klinikaufenthalten unterstützend mithelfen? Es wird argumentiert, dass Kinder und Jugendliche von Angehörigen während dem Klinikaufenthalt auch ausserkantonale besucht werden. Es geht nicht in erster Linie um Besuche, sondern es geht um engmaschige Therapiegespräche mit den wichtigsten Bezugspersonen. Zur tagesklinischen Behandlung gehört die individuelle Förderung, abgestimmt auf die bisherige und zukünftige Schule und den Lehrplan. So können integrative Schritte optimal geplant werden und wenn nötig, Synergien mit den regionalen Schulen genutzt werden. In den letzten Jahren waren rund 60% der Patienten in der KJPK Schulverweigerer aus psychischen Gründen. Ohne einen tagesklinischen Schulunterricht mit kompetenten Lehrpersonen, die die Patienten unterrichten, begleiten, beraten und auch mit den Eltern und der angestammten Schule und ihren Lehrpersonen in regelmässigem Austausch sind, wird eine Reintegration erheblich erschwert. Das Gelingen der Reintegration in die Schule aus der KJPK, wie sie aus der KJPK Solothurn oft gemacht wird, hat sehr wohl mit den Wegen zu tun. Das heisst zum Beispiel, dass Kinder und Jugendliche ihre Stammklasse von der KJPK aus besuchen

können. Für Kinder und Jugendliche, die aus den Bezirken Lebern, Solothurn, Wasseramt, Bucheggberg, aber auch aus dem Gäu oder aus dem Thal kommen, sind die Anfahrtswege dann mit dem ÖV von der Klinik in die Schule, aber auch nach Hause, innerhalb von 10 Minuten bis 60 Minuten möglich. Nach Bern beziehungsweise nach Ittigen wird über eine Stunde benötigt. Für die Zusammenarbeit mit den betroffenen Eltern und Lehrpersonen ist die Nähe zu Solothurn ein eminent wichtiger Gelingensfaktor. Auch die Nähe, beispielsweise zu Vereinen, kann einen entscheidenden Faktor darstellen.

Sie sehen, dass es auch eine Thematik ist, die regionalpolitisch ist. Aber auch die Anfahrt von Olten nach Ittigen braucht mehr Zeit. In Ittigen ist nach der Benutzung des ÖV übrigens noch ein Fussmarsch von 15 Minuten nötig. Die Gebäude der jetzigen KJP in Solothurn wurden vor 15 Jahren für teures Geld eigens für diesen Zweck umgebaut und eingerichtet. Sie erfüllen ihren Zweck exzellent. Für Regelbehandlungen und tagesklinische Behandlungen sind bessere Voraussetzungen kaum vorstellbar. Durch die Auslagerung der spitzenmedizinischen Leistungsangebote würden am jetzigen Klinikstandort in Solothurn Raum und Ressourcen frei für weitere, seit langem geplante Angebote. Das wären eine Basis für das Home Treatment, also für die aufsuchende Behandlung, aber auch der Aufbau einer Tagesklinik-Einheit in der Region Olten im Sinne einer Dependence. Die Einschätzung der soH, dass für Intensivbehandlungen und für Krisensituationen mit einer 24 Stunden-Aufnahmepflicht besser die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen gesucht wurde, ist nachvollziehbar. Mit ihrem Entscheid, aus diesem Grund die ganze stationäre und teilstationäre Versorgung ausserkantonale einzukaufen, schüttet aus meiner Sicht das Kind mit dem Bade aus. Es ist sehr zu bedauern, dass keine überkantonale Zusammenarbeit zustande gekommen ist. Das wäre eine innovative Lösung in einem speziellen Handlungsfeld. Es ist jetzt zwingend nötig, dass der Ausbau der Ambulatorien, die aufsuchende Behandlung und das Angebot der Tageskliniken inklusive dem tagesklinischen Schulunterricht intensiv vorangetrieben werden.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Diese Redezeit war perfekt ausgereizt. Wünscht ein weiterer Einzelsprecher oder eine weitere Einzelsprecherin das Wort? Wenn nicht, erteile ich das Wort Regierungsrätin Susanne Schaffner.

Susanne Schaffner (Vorsteherin des Departements des Innern). Ich mache es angesichts der Zeit kurz. Aber hinsichtlich dieses wichtigen Themas habe ich doch den Eindruck, dass man von mir wahrscheinlich einige Worte hören möchte. Grundsätzlich zur Information: Das ist natürlich eine etwas schwierige Geschichte, wenn man davon ausgeht, dass es ein Unternehmen ist, dass die Entscheide in der Unternehmensleitung fallen, dass es sich um strategische Entscheide der soH handelt und dass man selbstverständlich zuerst das Personal informiert. Das sind diejenigen, die am nächsten sind, und dann kommt die Öffentlichkeit. So ist es passiert. Das hatte zur Folge, dass man nicht zuerst in der Politik respektive in den Kommissionen über diese Sache informieren konnte. Es ist ganz klar, dass man das eigene Personal in einem Unternehmen als Erstes informiert. Das ist ein Fakt. Der Regierungsrat respektive das DdI, das gemäss Eignerstrategie zuständig ist, um mit der soH solch schwerwiegende Entscheide zu besprechen, war einbezogen. Uns wurden die verschiedenen Möglichkeiten vorgelegt und wir haben auch entsprechend Stellung genommen. Für uns ist die Lösung, die die soH vorgeschlagen hat, nachvollziehbar. Ich bin ganz sicher, wenn wir gesagt hätten, dass dies gar nicht in Frage kommt, wäre es nicht so passiert respektive man hätte es sich gut überlegt. Es ist nicht so, dass der Kanton als Eigner gar nichts zu sagen hat. Aber selbstverständlich müssen wir auf die Empfehlungen und die Abklärungen, die ein Unternehmen macht, eingehen. Es muss für uns nachvollziehbar sein und das war es in diesem Fall. Es ist für uns natürlich auch klar, dass die Schliessung aus regionaler Sicht einen grossen Verlust bedeutet. Das können wir nachvollziehen und das verstehen wir. Es wurde heute aber auch ausgeführt - und man sieht es ebenfalls in der Interpellation - dass es viele Gründe gibt, die das nötig gemacht haben. Die komplexen Fälle und das fehlende Personal haben zur Diskussion geführt, was wir in dieser Situation machen sollen. In den Interpellationsantworten ist dies alles ausgeführt. Ich bin der Ansicht, dass es eine Chance für einen Neuanfang und eine Chance für den ambulanten Bereich ist. Das ist auch das, was wir gesagt haben, als wir mit der soH über die Schliessung diskutierten. Uns ist der ambulante Bereich ganz wichtig. Es ist mir bewusst - und das wurde heute diverse Male ausgeführt - dass der ambulante Bereich bisher unterfinanziert war, obschon man im ambulanten Bereich einen Leistungsauftrag hat und obschon wir dort Geld bezahlen. Der stationäre Bereich wird von den Krankenkassen bezahlt. Das ist kein Thema. Es ist richtig, dass man auf Bundesebene schauen sollte, dass gerade im Kinderbereich - das ist auch in der Kindermedizin grundsätzlich so - die Tarife viel zu tief sind. Für uns ist der ambulante Bereich wichtig. Wir haben, das trifft zu, bis anhin zu wenig hingeschaut. Wir haben nämlich nicht gemerkt, dass einige Leistungen, die wir mit dieser Leistungsvereinbarung verlangt haben, klammheimlich nicht mehr vorhanden waren. Das muss ich zugeben und zugestehen. Das möchte ich künftig auch nicht mehr so

haben. Es ist uns ganz wichtig, dass die Leistungen, die wir verlangen und auch mitfinanzieren, entsprechend vorhanden sind.

Ich bin der Meinung, dass es auch eine Chance darstellt und wir sind tatsächlich überzeugt, dass die soH dies jetzt in Angriff nimmt. Es wurde nach der Planung gefragt. Die Planung ist ganz klar. Gestützt auf die Abläufe wird der stationäre Bereich Ende Jahr geschlossen. Es ist klar, dass man zuerst eine Schliessung beschliessen und Strategien, wie man vorgehen will, haben muss und dann erst an die konkrete Umsetzung gehen kann. Wegen dem stationären Bereich kann die soH nicht irgendwelche Vereinbarungen machen, vielmehr setzen wir die Spitalstandorte wie Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt auf die Spitalliste. Das ist bereits in Arbeit, dem steht nichts entgegen. Die soH muss hingegen die Abläufe vom stationären Bereich zurück in die Familie respektive je nachdem in ein ambulant Setting klären. Das wird bis Ende Jahr alles geklärt sein. Auch müssen wir wissen, und zwar früher - nämlich bis zum Zeitpunkt, wenn wir das Globalbudget «Gesundheit» neu aufstellen müssen - welchen Leistungsauftrag wir mit der soH haben. Das heisst, und das wussten sie auch, als sie den Schliessungsentscheid getroffen haben, dass wir bis diesen Sommer ganz klar wissen müssen, welches Angebot wie umgesetzt wird. Wir müssen nicht befürchten, dass dies nicht so gemacht wird. Das sind klare Vorgaben, die erfüllt sein müssen und sie werden auch erfüllt sein. Das ambulante Angebot wird uns nächstens entsprechend präsentiert. Zur Beruhigung kann ich ebenfalls ausführen - ich habe mich dahingehend speziell erkundigt - dass man dabei ist, das nötige Personal zu suchen und zu finden. Man hat, nebst der leitenden Ärztin, bereits weiteres Personal angestellt. Im ambulanten Bereich haben wir eine stabile Situation hinsichtlich des Personals. In diesem Sinn bin ich der Meinung, dass Sie sich alle in die richtige Richtung geäussert haben. Es ist auch gut, dass diese Interpellation eingereicht und die Fragen gestellt wurden. Von uns aus konnten wir nicht einfach so ins Blaue informieren. Für uns ist es ganz wichtig, dass man nachvollziehen kann, was hier passiert. Für uns ist ebenso ganz wichtig, dass man das Ganze immer kritisch begleitet und hinschaut. Es ist ein Unternehmen, aber es ist wichtig, dass man näher hinschaut, was passiert und entsprechende Forderungen stellt, wie man es haben möchte. Die Umsetzung ist dann im Unternehmen selber gefragt. Ich bin der Meinung, dass dies so auch gut ist. Besten Dank für die gute Aufnahme.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Das Wort hat noch einmal die Erstunterzeichnerin dieser Interpellation für eine Schlusserklärung.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Ich bin der Meinung, dass ich es in meinem Votum schon ausgedrückt habe. Die Schlusserklärung ist durchgezogen. Ich bin sicher nur bedingt befriedigt. Ich bin zuversichtlich, dass es besser sein wird, aber über den Weg, wie sich das Ganze abgespielt hat, kann ich mich nicht befriedigt zeigen.

Daniel Urech (Grüne), Präsident. Die Interpellantin ist teilweise befriedigt. Damit ist das Geschäft erledigt. Die Session ist für heute beendet. Ich habe noch eine Information für morgen. Wir werden morgen Vormittag als Erstes die Dringlichkeit von allfälligen dringlichen Vorstössen begründen lassen. Am Nachmittag stimmen wir dann als Erstes über die Dringlichkeit ab. Dafür ist es notwendig, dass sämtliche dringlichen Vorstösse bis spätestens heute Abend bei den Parlamentsdiensten per E-Mail eingereicht werden. Damit kommen wir zum Nachmittag. Die CVP/EVP/glp-Fraktion, die Fraktion FDP, die Liberalen und die SVP-Fraktion bleiben hier. Die SVP-Fraktion hat einen zweiminütigen Fussmarsch ab der Halle zurückzulegen. Sie können die Autos hier stehen lassen. Für die Fraktion SP/Junge SP und für die Grüne Fraktion, die im Rathaus tagen, gibt es um 13.10 Uhr einen Bustransfer zum Rathaus. Der Weg kann selbstverständlich auch mit dem Velo, dem Auto oder zu Fuss zurückgelegt werden. Ich bitte all jene Fraktionen, die hier bleiben, sich zunächst am Buffet noch zurückzuhalten und diejenigen, die gehen müssen, den Vortritt zu lassen, damit wir die Sandwiches etappenweise und in einer ordentlichen Art fassen können. Ich wünsche allen eine gute Fraktionssitzung. Wir treffen uns morgen wieder um 8.30 Uhr.

Schluss der Sitzung um 12:50 Uhr